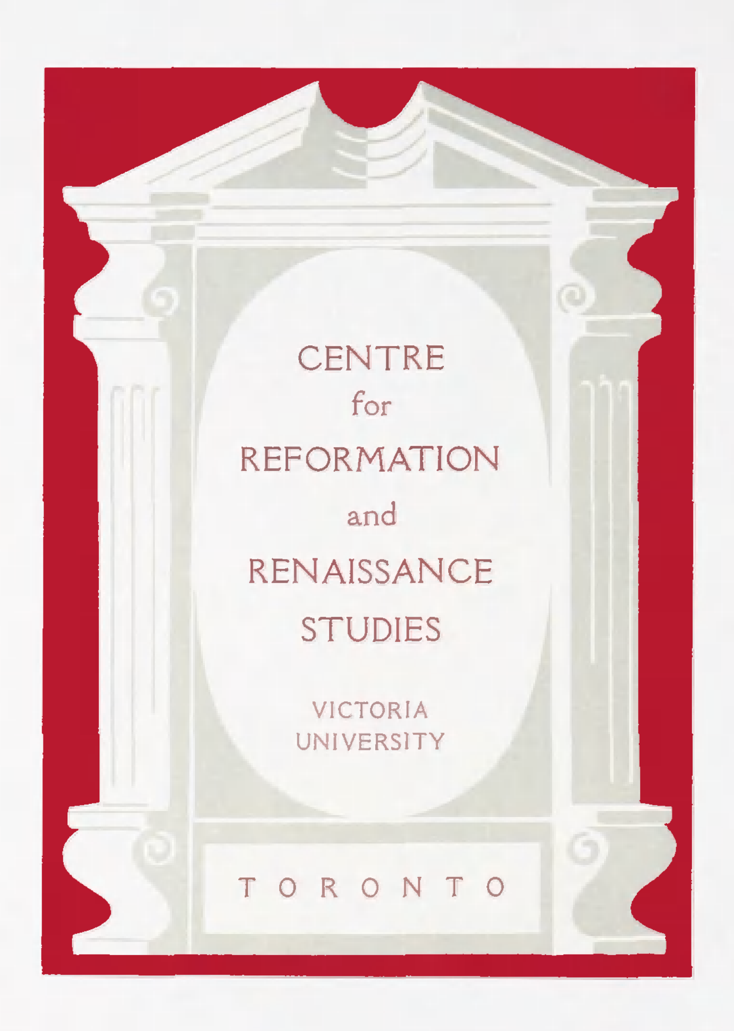

CENTRE
for
REFORMATION
and
RENAISSANCE
STUDIES
VICTORIA
UNIVERSITY
TORONTO









Reformationsgeschichtliche Studien und Texte.

Herausgegeben von **Dr. Joseph Greving**, ord. Prof. a. d. Univ. Münster.

Heft 13 und 14.

Die Stellung Kursachsens
und des
Landgrafen Philipp von Hessen
zur
Täuferbewegung.

Von

Prof. Dr. Paul Wappler.

Münster i. W.

Druck und Verlag der Aschendorffschen Buchhandlung.

1910.

Meiner lieben Frau

gewidmet.



Inhaltsübersicht.

Vollständige Titel der wiederholt zitierten Bücher.

ADB = Allgemeine deutsche Biographie, Bd. 1ff., Leipzig 1875ff.

Beck J., Die Geschichtsbücher der Wiedertäufer in Österreich-Ungarn, Wien 1883 (Fontes rerum Austriacarum II 43).

Berbig G., Die Wiedertäufer im Amt Königsberg i. Fr. i. J. 1527/28, in: Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht, hrsg. v. E. Friedberg und E. Sehling, XIII. Bd. 3. Heft 291—353.

Böhmer H., Luther im Lichte der neueren Forschung[2], Leipzig 1910 [Aus Natur und Geisteswelt, Bdch. 113].

Carpzov B., Practica nova imperialis Saxonica rerum criminalium, 3 partes, editio quinta, Wittebergae 1665.

Cornelius C. A., Geschichte des Münsterischen Aufruhrs, 2 Bde., Leipzig 1855—1860.

CR = Corpus Reformatorum.

EA = Dr. Martin Luthers sämtliche Werke, 67 Bde., hrsg. von J. G. Plochmann und J. A. Irmischer, Erlangen 1826—1868, 2. Aufl., hrsg. von E. L. Enders.

EB = Dr. Martin Luthers Briefwechsel, bearbeitet von E. L. Enders, Calw und Stuttgart 1884ff.

FK = Festschrift zum Gedächtnis Philipps des Großmütigen, hrsg. vom Verein für hessische Geschichte und Landeskunde, Kassel 1904.

FM = Festschrift des historischen Vereins für das Großherzogtum Hessen: Philipp der Großmütige, Marburg 1904.

Frank Seb., Chronica Zeitbuch vnd Geschichtsbibell von anbegynn bis in dies gegenwertig MDXXXVI. iar, Augsburg 1536.

Hartmann J. und Jäger K., Johann Brenz, nach gedruckten und ungedruckten Quellen, 2 Bde., Hamburg 1840—1842.

Haussdorff, Lebensbeschreibung Lazari Spenglers, Nürnberg 1740.

Heidenhain A., Die Unionspolitik Landgraf Philipps von Hessen 1557—1562, Halle 1890.

Hermelink H., Der Toleranzgedanke im Reformationszeitalter, in: Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte Nr. 96, Leipzig 1908, S. 37—70.

Hochhuth K. W. H., Landgraf Philipp und die Wiedertäufer, in: Zeitschrift für die historische Theologie, hrsg. von Niedner, Bd. XXVIII (Gotha 1858) 538—644, Bd. XXIX (1859) 167—234.

Hunzinger A. W., in: Theologie der Gegenwart III 3. Heft (Leipzig 1908) 47—50.

Jacobs E., Die Wiedertäufer am Harz, in: Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde, Jahrg. XXXII Heft 2 (Wernigerode 1899) 1–116.

Jordan R., Chronik der Stadt Mühlhausen in Th., 2 Bde., Mühlhausen i. Th. 1900–1903.

Köstlin G., Martin Luther, Sein Leben und seine Schriften, 5. Aufl. fortgesetzt von G. Kawerau, 2 Bde., Berlin 1903.

Lenz M., Briefwechsel Landgraf Philipps des Großmüthigen von Hessen mit Bucer, 3 Teile, Leipzig 1880–1891 [Publikationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven Bd. XXVIII].

Zur Linden, Melchior Hofmann, ein Prophet der Wiedertäufer, Haarlem 1885.

Mencken J. B., Scriptores rerum Germanicarum, praecipue Saxonicarum, Tom. II, Lipsiae 1728.

Menius, Justus, Der Widdertauffer lere vnd geheimnis aus heiliger schrifft widderlegt. Mit einer schönen Vorrede Martini Luther, Wittemberg 1530.

— — Wie ein iglicher Christ gegen allerley lere, gut vnd böse, nach Gottes befelh sich gebürlich halten sol, Wittemberg 1538.

— — Von dem Geist der Widerteuffer, Wittemberg 1544.

Merx O., Thomas Münzer und Heinrich Pfeiffer 1523–1525, Teil I, Göttingen 1889 (Dissertation).

Meyer Chr., Die Anfänge des Wiedertäufertums in Augsburg, in: Zeitschrift des historischen Vereins für Schwaben und Neuburg, Bd. I (Augsburg 1874) 211–253.

Möller, Lehrbuch der Kirchengeschichte, Bd. III, 3. Aufl. bearbeitet von G. Kawerau, Tübingen 1907.

Nebelsieck H., Reformationsgeschichte der Stadt Mühlhausen in Thüringen, Magdeburg 1905.

Nicoladoni A., Johannes Bünderlin von Linz und die oberösterreichischen Täufergemeinden in den Jahren 1525–1531, Berlin 1893.

Paulus N., Luther und die Gewissensfreiheit [„Glaube und Wissen“, Heft 4], München 1905.

RE = Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, begründet von J. J. Herzog, in 3. Aufl. hrsg. von A. Hauck, 21 Bde., Leipzig 1896–1909.

Rembert K., Die „Wiedertäufer“ im Herzogtum Jülich, Berlin 1899.

Ritschl O., Dogmengeschichte des Protestantismus, Bd. I, Leipzig 1908.

Röhrich T. W., Zur Geschichte der straßburgischen Wiedertäufer in den Jahren 1527 bis 1543, in: Zeitschrift für die historische Theologie, Bd. XXX (1860) 1–121.

v. Rommel Chr., Philipp der Großmütige, Landgraf von Hessen, 3 Bde., Gießen 1830.

Roth Fr., Zur Geschichte der Wiedertäufer in Oberschwaben, in: Zeitschrift des historischen Vereins für Schwaben und Neuburg, Bd. XXVIII (Augsburg 1902) 1–154.

Schmidt G. L., Justus Menius, der Reformator Thüringens, 2 Bde., Gotha 1867.

Sehling E., Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, Bd. I Abteilung 1, Sachsen und Thüringen nebst angrenzenden Gebieten, Leipzig 1902.

Seidemann J. K., Thomas Münzer, Dresden und Leipzig 1842.

Thudichum Fr., Die deutsche Reformation 1517—1537, 2 Bde., Leipzig 1907—1909.

Wackernagel Ph., Das deutsche Kirchenlied von der ältesten Zeit bis zu Anfang des 17. Jahrhunderts, 5 Bde., Leipzig 1864—1877.

Wappler P., Inquisition und Ketzerprozesse in Zwickau zur Reformationszeit, dargestellt im Zusammenhang mit der Entwicklung der Ansichten Luthers und Melanchthons über Glaubens- und Gewissensfreiheit, Leipzig 1908.

WA = Dr. Martin Luthers Werke, Weimarer Ausgabe, 1883 ff.

de W = Dr. Martin Luthers Briefe, Sendschreiben und Bedenken, hrsg. von de Wette und Seidemann, 6 Bde., 1825—1856.

Wolkan R., *Die Lieder der Wiedertäufer*, Berlin 1903.

Vorwort.

Die vorliegende Schrift ist eine Vorarbeit für eine von mir geplante Geschichte der Täuferbewegung in Thüringen, zu der ich bereits das in den verschiedenen Archiven noch vorhandene Aktenmaterial gesammelt habe. Sie soll aber in der Gegenüberstellung des Verfahrens, das von Kursachsen und anderseits von dem Landgrafen Philipp von Hessen bezüglich der Täufer eingeschlagen worden ist, auch zur Klärung der neuerdings viel erörterten Frage beitragen, ob Luther noch mit Recht als der „Heros der Gewissens- und Geistesfreiheit, der Anfänger der Aufklärung" gefeiert werden darf oder nicht. Dabei kann ich nicht unterlassen, dem Herausgeber, Herrn Professor Dr. Greving, für die mühevolle Unterstützung bei der Drucklegung dieser Arbeit meinen wärmsten Dank auszusprechen. Derselbe gilt aber auch den sehr geehrten Direktionen der Archive zu Weimar, Dresden, Magdeburg, Meiningen und Mühlhausen i. Th. für ihr freundliches Entgegenkommen sowie Herrn Monsignore Dr. N. Paulus in München für eine Reihe wertvoller Mitteilungen.

Zwickau i. Sa., im Juni 1910.

Prof. Dr. Paul Wappler.

Erstes Kapitel.

Die Anfänge der Täuferbewegung in Kursachsen.

In der Anschauung des Mittelalters waren Kirche und Staat zu einer untrennbaren Einheit miteinander verbunden, die ganze Christenheit ein großes Universalreich, sein geistiges Haupt der Papst, sein weltliches der Kaiser. Daher galt auch der Abfall von dem Glauben der Kirche zugleich als ein Abfall von der Ordnung des Staates und demgemäß Ketzerei nicht nur als kirchliches, sondern auch als bürgerliches Verbrechen, auf das der Feuertod stand. So erklärte noch die 1507 verfaßte Bamberger Halsgerichtsordnung, die Grundlage der sogen. Carolina, der Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V.: „Wer durch den ordentlichen geistlichen Richter für einen Ketzer erkannt, und dafür dem weltlichen Richter geantwortet wurde. der soll mit dem fewer vom leben zum tode gestrafft werden“ [1]. Zu dieser ihnen von Kind auf geläufigen Weltanschauung sind aber auch die sächsischen Reformatoren rasch wieder zurückgekehrt, nachdem Luther dieselbe eine kurze Zeit lang, vornehmlich in seiner Schrift „An den christlichen Adel deutscher Nation“ (August 1520) und noch entschiedener in seinem Büchlein „Von weltlicher Obrigkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig sei“ (März 1523), überwunden hatte [2]. Von der Überzeugung durchdrungen: „Es ist auf Erden kein klarer Buch geschrieben denn die heilige Schrift, die ist gegen alle anderen Bücher gleich wie die Sonne gegen alle Lichter“ [3], hatte Luther dort so gewaltig den Grundsatz verfochten, daß man nur mit Gottes Wort d. h. mit dem Bibelwort gegen Ketzer streiten solle, denn es gäbe nur einen Schriftsinn, und der sei ohne weiteres auch dem einfachen und ungelehrten Manne verständlich. Aber freilich hatte sich Luther gerade darin gründlich geirrt, und die

---

[1] Artikel 130.

[2] Vgl. das Nähere betreffs der beiden letztgenannten Schriften bei Wappler 1–4.

[3] In seiner Auslegung des 36. (37.) Psalms 1521. W A VIII 236.

Folge davon war, daß er bei der Dunkelheit und Vieldeutigkeit mancher Schriftstellen in Wirklichkeit nur die verschiedenartigsten religiösen Ansichten heraufbeschworen hatte, die mit dem „Worte allein“ wieder zu bannen er bald sich nicht mehr imstande fühlte. Besonders aber „entstund“, wie uns Sebastian Franck mitteilt, „gleich in vnd nach der auffrur der Bauren auß dem buchstaben der schrift eyn newe Secl vnd sondere kirch, die nennten etlich Widertäuffer, etlich Täuffer ... Deren lauff gieng so schnell, das jr leer bald das gantz land durchkroch vnd sie bald eyn grossen anhang erlangten, vil tausent täufften vnd vil auch guter hertzen, die nach Gott eiferten, mit jrem guten schein vnd auch dem buchstaben der schrifft (den sie steiff für sich hielten) zu jn zohen. Dann sie lereten im schein nichts dann lieb, glauben vnd creutz“ [1]).

Im Kurfürstentum Sachsen machten sich dieselben schon bald nach der Niederwerfung des Bauernaufstandes auf der Südseite des Thüringer Waldes und besonders in der im Würzburgischen gelegenen Enklave Königsberg bemerkbar, wo namentlich der ehemalige Kirchner von Bibra Hans Hut [2]), der Büttner Volk Kolerlin von Hain [3]), der Tischler Eucharius Schreiner von Koburg [4]) und Joachim Mertz von Bamberg [5]) eine eifrige Propaganda entfalteten. Natürlich konnte dieses Treiben dem Auge der Obrigkeit, die seit dem Bauernkriege jede Regung des gemeinen Mannes mit dem größten Argwohn verfolgte, nicht allzulange verborgen bleiben.

---

[1]) Chronika III fol. 193a.

[2]) Vgl. über ihn Meyer 211—253; Roth 2, 4, 7f., 11, 15, 17, 21—23, 30, 38—40; Berbig 309—316 (Berbigs Aufsatz ist recht flüchtig und fehlerhaft). — Über Hans Huts Lieder vgl. Wolkan 15. Seine Heimat war Bibra, ein Dorf an der Bibra im A G. und Kr. Meiningen.

[3]) Beruf und Zunamen desselben ergeben sich aus einem Schriftstück des Gemeinsamen Hennebergischen Archivs, betitelt: „Die von Graf Hermann und Graf Wilhelm zu Henneberg eingeleiteten Maßregeln gegen Wiedertäufer. Mai 1527.“ — Hain, Dorf im bayr. R B. Oberfranken, A G. Weismain und B A. Lichtenfels.

[4]) Über sein weiteres Schicksal vgl. Beck 57; Meyer 225f., 240, 248. Er ist wahrscheinlich der Dichter des Liedes: Wir danken Gott von Hertzen (Wackernagel III 540), das den Gedanken ausspricht, daß nur Leiden und Pein den Weg zum Himmelreich erschließen. Vgl. Wolkan 10.

[5]) Er war gleich Eucharius Schreiner von Hut getauft und wurde auch mit jenem zusammen am 25. Okt. 1527 zu Salzburg verbrannt. Vgl. Ecks Bericht an Herzog Georg von Sachsen vom 26. Nov. 1527 bei Seidemann 150 Beilage 43b. Vgl. auch Meyer a. a. O.

Da sie in den heimlichen Konventikeln der Täufer nur die Anreizung zu Aufruhr und Ausrottung aller Obrigkeit sah, so wurden auf eingelaufene Anzeigen hin von dem Amtmann zu Königsberg Kunz Gotsmann gemeinschaftlich mit dem würzburgischen Amtmann zu Bramberg vier Haupttäufer: Kaspar Spiegel von Ostheim [1]), die Königsberger Bürger Beutelhans und Wolf Schreiner und der Müller in der Aurachsmühle, Anfang Februar 1527 in Haft gebracht; Hans Huts jedoch und Volk Kolerlins, auf die man es namentlich abgesehen hatte, konnte man nicht mehr habhaft werden [2]). Auf die Geständnisse hin, die allen vier unter der Folter abgepreßt wurden, nahm man darauf noch eine Reihe weiterer Verhaftungen vor.

Zugleich erließ der Kurfürst am 26. Febr. 1527 für die Koburgische Pflege den öffentlichen Befehl, „das niemands, er sey burger, pauer ader wer er sei, vorstatet, ausserhalb der ordentlichen pfarner, prediger vnd caplanen, den jedes orts die seel sorgen bevolhen vnd zustendig ist, in seinem haus ader andern ortern, die ime zustendig, predigen, taufen ader andere dergleichen amt uben zu lassen“ [3]). Dieses Gebot wurde dann am 31. März 1527 auch vollends auf alle anderen Ämter in Thüringen und Franken ausgedehnt [4]), zumal mittlerweile viele Wiedertäufer aus der Königsberger Gegend geflohen waren [5]). Von den vier zuerst Inhaftierten aber wurden jetzt die unter der Obrigkeit des Bischofs von Würzburg Stehenden — Kaspar Spiegel von Ostheim und der Aurachsmüller — mit dem Schwert hingerichtet, worauf der Kurfürst

---

[1]) Flecken im bayr. R.B. Unterfranken, A.G. Hofheim, B.A. Königshofen.
[2]) Berbig 309—316. [3]) Berbig 326.
[4]) Vgl. das Schreiben des Kurfürsten Johann an den Herzog Georg von Sachsen vom 16. Dez. 1527 (Anhang I Nr. 4), wo es heißt: „Szo wissen wir E. L. nit zuuerhalten, das wir hieuor vnserer emter zu Frangken vnd Dhuringen beuholn, darauf vleissig achtung zu haben, das Niemants dergleichen gestatt etc.“ Daß dieses Mandat aber am 31. März 1527 erschienen ist, ergibt sich aus dem kursächsischen Wiedertäufermandat vom 17. Jan. 1528 (Wappler 164 f.), wo es heißt: „Wie wir dann hieuor ynn nagst uerschienen Jar der gleichen sachen halben auch geboth am Datum Sontags Letare haben ausgehen lassen.“
[5]) Im Dresdener Hauptstaatsarchiv Loc. 10328 befindet sich fol. 65 ein Schreiben des Grafen Günther zu Schwarzburg vom 18. Jan. 1530 an Herzog Georg, die Bestrafung der Wiedertäufer aus Franken betreffend. Wie aus ihrem beigefügten Verhör (fol. 66—69) hervorgeht, waren dieselben 1527 aus der Königsberger Gegend entflohen.

Johann an seinen Untertanen, den Königsberger Bürgern Beutelhans und Wolf Schreiner dieselbe Strafe vollziehen ließ. Die übrigen Gefangenen dagegen sollten zunächst noch mit der Schamstrafe davonkommen [1]; doch ließ der Kurfürst später auch sie — zehn Männer und ein Weib — als angebliche Aufrührer hinrichten [2]. In der am 16. Juni 1527 erlassenen Instruktion für die Visitatoren aber, in welcher eine allgemeine Kirchenvisitation für das Kurfürstentum Sachsen angeordnet wurde, ward befohlen, daß die, „so der sacrament halben ader sunst im glauben irrthumbs vordechtig, furgefodert, befragt, auch, so es die noth erhaischet, kundtschaft wider sie gehort werden" solle; wenn sie auf ihrem Irrtum beharrten, solle ihnen geboten werden, binnen einer bestimmten Frist ihre Güter zu verkaufen und das Land zu verlassen [3]. Nicht lange darnach traten aber auch im nördlichen Thüringen und zwar besonders in der Erfurter Gegend Täuferapostel auf und gewannen unter dem gemeinen Volke Anhang [4].

[1] Vgl. das Schreiben der Verordneten zu Koburg an den Kurfürsten Johann vom 23. April 1527 (Anhang I Nr. 1), aus dem hervorgeht, daß Kaspar Spiegel, der Aurachmüller und Beutelhans bereits hingerichtet sind, während für Wolf Schreiner um Begnadigung zur Schamstrafe gebeten wird. Doch ohne Erfolg, wenigstens berichtet Hans Hut in einer Urgicht zu Augsburg (bei Meyer 241), von den Brüdern zu Königsberg seien, wie man ihm angezeigt hätte, vier geköpft worden.

[2] Dies ergiebt sich aus der Notiz in Paul Langs Naumburger Chronik unter 1527 bei Mencken II 71: „Johannes quoque Dux Saxonie et Elector viros duodecim cum una muliere, qui se mutuo rebaptisaverunt in Kunigsperg Ostrofrancie decollari fecit" zusammengehalten mit dem Schluß des Schreibens im Anhang I Nr. 1. Auf die Königsberger Täufer bezieht sich übrigens aller Wahrscheinlichkeit nach auch eine Stelle Melanchthons in seinem Briefe an den Koburger Prediger Balthasar Döring vom 18. Nov. 1527 (CR I 909). Döring kannte jene Bewegung aus eigener Anschauung (vgl. Berbig 336, wo der Rat zu Königsberg um sein Erscheinen bittet) und machte darüber Melanchthon Mitteilung, worauf dieser erwiderte: „Ibi (in aula) exponam senatui principis ea, quae ad me scripsisti, ut in tempore nascenti malo remedia adhibeant. Scio enim, quantum sit periculi ab istis stultis et indoctis rixatoribus. Multa sunt indicia, novam seditionem, novos tumultus Satanum per talia organa moliri." Schon am 12. März hatte Melanchthon Döring geklagt (CR I 861): „Utinam tranquillae sint istic ecclesiae. Multa enim huc adfert fama, quae me varie afficiunt."

[3] Sehling I 1. Hälfte 144.

[4] Es waren dies der Kürschner Hans Römer von Eisenach, Volkmar Fischer von Rorborn, der Kürschner Christoffel von Naumburg und der Schuster Christoffel von Meißen, nach anderen von Mühlhausen gebürtig. Über ihr Treiben setzte der Rat alle Nachbarregierungen durch gleichlautende Schreiben vom 2. Dez. 1527 in Kenntnis. Vgl. Anhang I Nr. 2 und 3.

Da man wieder Unruhen als Folgen dieses Treibens befürchtete [1]), erließ der Kurfürst Johann von Sachsen am 17. Jan. 1528 ein neues Mandat gegen die Wiedertäufer [2]). Ein gleiches taten am 7. Jan. 1528 der Herzog Georg [3]) von Sachsen und am 31. Jan. der Kardinal Albrecht von Mainz [4]). Es stellte das kursächsische Mandat im allgemeinen eine Erweiterung der vorherigen Erlasse des Kurfürsten wider die Täufer dar. Doch weil vor allem der Hauptmann auf der Feste Koburg, Hans Mohr, öffentlich Karlstadtische und Zwinglische Lehren vertreten hatte [5]), wurden in das neue Mandat auch die dem „misvorstandt des hochwirdigen Sacraments des waren leibs vnd bluts Christi vnd anderer vnchristlichen meinung vnd lhar anhengig sein" d. h. die Anhänger Zwinglis und Karlstadts mit eingeschlossen, zumal Luther und seine Parteigänger gerade die „Schwärmer", zu denen sie auch jene beiden zählten, für die Bauernunruhen verantwortlich machten.

Obwohl Luther kaum fünf Jahre vorher in seiner Schrift: „Von weltlicher Obrigkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig sei", dem weltlichen Regiment auf das allerentschiedenste das Recht abgesprochen hatte, sich in Glaubenssachen einzumischen und die Auslieferung seiner Bücher zu gebieten [6]), ließ er es jetzt dagegen ruhig geschehen, daß in das Mandat vom 17. Jan. 1528

---

[1]) So berichtet Paul Lang bei Mencken II 71 A. b: „In Thuringia octodecim circiter millia civium et rusticorum, qui partim Lutherani partim Anabaptistae erant, facta conjuratione contra Nobiles et magistratum rebellarunt. Quidam vero ex iis capti ac torti prodiderunt conamina. Tempore Adventus Christi [1527] Dux Johannes, Elector, cum filio, Dux Luneburgensis et filius eius, item expulsus Rex Daniae etc. Numburgi convenerant deliberandi gratia, sed ad famam conjurationis celeriter discessere." Ferner derselbe ebd. 72 noch unter dem Jahre 1527: „Senatus Erphodiensis circa illud tempus quinquaginta circiter cives Lutheranos et Anabaptistas seditiosos et pestilentes cepit et incarceravit et Capitaneum eorum Sartorem quendam (vulgo Meyster Claus vocatum) extra urbem tractum in quatuor partes dividi et secari fecit, civibus aliis partim morte partim proscriptione partimque mulcta gravi aliisque penis pro qualitate excessuum punitis. Nam aliqui ex eis fassi sunt per se in quatuor locis igne imposito civitatem voluisse cremare et orto igne predas egisse."

[2]) Gedruckt bei Wappler 164f. und Berbig 337f.

[3]) Gedruckt im Corpus Iuris Saxonici I 434.

[4]) Gedruckt im Anhang III Nr. 1.

[5]) E B VI 194f. de W III 256f. C R I 909f. V. L. a Seckendorf, Commentarius historicus et apologeticus de Lutheranismo (Lipsiae 1694) II 124.

[6]) W A XI 229ff. E A XXII 59ff.

auch ein Verbot aller Schriften und Bücher der Wiedertäufer, Sakramentierer und Schwärmer aufgenommen wurde, und daß jeder Zuwiderhandelnde sofort ins Gefängnis gebracht werden sollte. „Denn“, so führte jetzt Luther in der Vorrede zu dem „Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherren im Kurfürstentum zu Sachsen“ aus, „ob wol S. Cf. G. zu leren und geistlich zu regirn nicht befolhen ist, so sind sie doch schüldig, als weltliche oberkeit darob zu halten, das nicht zwitracht, rotten und aufrhur sich unter den unterthanen erheben, wie auch der keiser Constantinus die bischove gen Nicea foddert, da er nicht leiden wolt noch solt, die zwitracht, so Arrius hatte unter den christen im keiserthum angericht, und hielt sie zu eintrechtiger lere und glauben“ [1]). Kein Wunder, daß sich allmählich die Klagen über das neue Papsttum zu Wittenberg zu mehren begannen und die große Masse des Volkes der jetzt anhebenden Neuorganisation der kursächsischen Territorialkirche fast allenthalben mit stumpfer Gleichgültigkeit gegenüberstand. „Ein yeder glaubt dem hauffen vnd oberkeit zu lieb“; „er muß . . . das maul trucken vnd den landgot anbetten“, diese Worte Sebastian Francks [2]) trafen auch auf Kursachsen zu. Bei dieser schroffen Ablehnung jedweder nicht von Wittenberg approbierten religiösen Anschauung war es aber auch nur natürlich, daß der Kurfürst Johann ohne Gewissensbedenken unmittelbar nach der Speyrer Protestation unter Billigung Melanchthons am 23. April 1529 jenem harten Mandat seine Zustimmung geben konnte, das gebot, „daß alle und jede Wiedertäufer und Wiedergetauften, Mann und Weibspersonen verständigen Alters, vom natürlichen Leben zum Tode mit Feuer und Schwert oder dergleichen nach Gelegenheit der Person ohne vorhergehende der geistlichen Richter Inquisition gerichtet und gebracht werden“ sollten [3]).

[1]) Sehling I 1. Hälfte 151.

[2]) Weltbuch (Tübingen 1534) fol. 37 b.

[3]) Dasselbe zuletzt veröffentlicht von L. Keller in: Monatshefte der Comenius-Gesellschaft IX (1900) 55—57.

Zweites Kapitel.

Der religiöse Standpunkt des Landgrafen Philipp von Hessen. Melchior Rinck.

Viel besser als in dem von dem engherzigen Geiste der Wittenberger geleiteten Kursachsen stand es mit der Duldung auch abweichender Glaubensansichten in Hessen, und dies war lediglich das Verdienst des Landgrafen Philipp. Nur die Anhänger der alten Religion hatten hier Grund, sich über ihn zu beklagen [1]; dagegen gewährte er ruhig verschiedenen Schattierungen des evangelischen Glaubens in seinem Lande nebeneinander Raum, und auch sein Verfahren gegenüber den Bauern 1525 [2], sodann den Wiedertäufern, den Juden [3]) und den überall verfolgten Schwenckfeldianern [4]) atmete durchaus den Geist der Humanität. Diese für damalige Zeiten nicht allzuhäufige Weitherzigkeit war keineswegs bloß das Produkt politischer Erwägungen, sondern entstammte der eigenen Beschäftigung mit der Heiligen Schrift [5]). Indes während Luther von der Klarheit und Deutlichkeit derselben so fest überzeugt war, daß er ausrief: „Es ist eine greuliche große Schmach und Laster wider die heilige Schrift und alle Christenheit, so man sagt, daß die heilige Schrift finster sei und nicht so klar, daß sie

---

[1]) Vgl. Joh. Janssen, Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters III [18] (Freiburg i. B. 1899) 57 ff.

[2]) Vgl. darüber Falckenheiner, Philipp der Großmütige im Bauernkriege (Marburg 1887); O. Merx, Der Bauernkrieg in den Stiftern Fulda und Hersfeld und Landgraf Philipp der Großmütige, in: Festschrift zum Gedächtnis Philipps des Großmütigen, hrsg. vom Verein für hessische Geschichte und Landeskunde (Kassel 1904) 259—333. Dort S. 328 A. 5: „Philipp siedelte eine Anzahl von den anderwärts verfolgten Aufrührern später in seinem Lande an: er wußte wohl, daß sie nicht die schlechtesten Elemente unter der Bevölkerung waren, und hat auch, soweit sich erkennen läßt, keine schlechten Erfahrungen mit ihnen gemacht.“

[3]) Vgl. darüber Dr. Siegmund Salfeld, Die Judenpolitik Philipps des Großmütigen, in: Festschrift des historischen Vereins für das Großherzogtum Hessen: Philipp der Großmütige (Marburg 1904) 519—544.

[4]) Kaspar Schwenckfeld rühmt den Landgrafen mit den Worten: „Er hat mir Gutes getan, und hätte er nicht einen Riegel vorgesteckt, so hätten mich die Prädikanten längst aus Deutschland vertrieben. Das wolle ihn Gott genießen lassen.“ Schwenckfeld, Epistolar II 2. Teil (Frankfurt 1570) 273.

[5]) Über Philipp im allgemeinen s. vor allem K. Wenck, Landgraf Philipp der Großmütige, in FK 1—13; F. Herrmann, Zum Gedächtnis Philipps des Großmütigen, in FM 1—20.

jedermann möge verstehen, seinen Glauben zu lehren und zu beweisen" [1]), erkannte Philipps scharfer Verstand gar bald die Schwierigkeiten der Auslegung und die oft vorhandene Möglichkeit verschiedener Deutung ein und derselben Schriftstelle. Darum war auch seine Ansicht: „Es kann so genau nicht abgehen, es hat zu Zeiten der ein ein ander Meinung dann der ander"; man kann nun einmal „nicht wehren, daß einer ander Gedanken hat dann der ander beim Sacrament und andern Artikeln" [2]). Auch unter den Rechtgläubigen kann es doch keine völlige Übereinstimmung geben; aber die Unterschiede bestehen in „Menschengedanken und -worten"; wer dürfte aus diesen das Recht schöpfen, die andern zu verdammen oder „den andern allen einen Weg zu weisen in Sachen der Religion, dem sie glauben und folgen müßten?" [3]) So wurden denn von Philipp auch Glaubensschwäche und Irrtum mit Milde und Nachsicht beurteilt und als allgemein menschlich aufgefaßt: „Es ist nit allenthalben so vollkommener Glaube in uns, daß wir müssen sprechen: Herr, ich gläube, hilf meinem Unglauben" [4]). Gegenüber dem verfolgungssüchtigen Theologengeist seiner Zeit aber, der jede Abweichung vom anerkannten Dogma sofort als Buhlen mit dem Teufel und Antichrist brandmarkte, hatte er einst nur den Ausruf übrig: „O Gott, wie ist die Liebe noch so kalt bei denen, die wir uns Christen nennen, und werden, die ein solch Ärgernis anrichten, vor Gott Rede und Antwort müssen geben, und ein schweres Urteil tragen" [5]). Freilich konnte es bei dieser gegensätzlichen Stellung gegenüber Andersgläubigen nicht ausbleiben, daß es zwischen der kursächsischen Regierung und dem Landgrafen Philipp zu manchen Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen kommen mußte, zumal in Gebieten, die wie das Amt Hausbreitenbach [6]) gemeinsamer Gerichtsbarkeit oder wie die Reichsstadt Mühlhausen gemeinsamer Schirmvogtei unterlagen [7]). Es handelte sich in diesen Gebieten vor allem um die Frage der Bestrafung der Wiedertäufer. „Der Landgraf erkannte in dem Anabaptismus ein entartetes Kind

---

[1]) In der Auslegung des 36. (37.) Psalms 1521. W A VIII 236.

[2]) Vgl. Heidenhain 78.

[3]) Ebd. 79. [4]) Ebd. 76. [5]) C R IX 762.

[6]) An der Werra, jetzt zu Sachsen-Weimar-Eisenach gehörig, Verwaltungsbezirk Eisenach.

[7]) Über die letzteren Verhältnisse s. Schmidt I 273 ff. und Nebelsieck 93—96.

der Reformation, eine krankhafte Erscheinung des religiösen Lebens, welche dem Boden, dem sie entsprossen, unter der Leitung der Kirche wieder zugeführt werden müsse" [1]. So konnte er sich denn auch nicht zu so strengen Mandaten wider diese Erscheinung entschließen, wie dies seitens der katholischen Obrigkeiten und auch seitens Kursachsens der Fall war. Landesverweisung dünkte ihn die höchste Strafe, die über sie zu verhängen sei, doch sollte auch dieser erst genügende Belehrung vorausgehen. Auch teilte er z. B. dem Markgrafen Karl von Baden bei Zustellung der gegen die Täufer erlassenen hessischen Verordnungen mit: „daß denselben allweg so stricte nicht nachgegangen, sondern allzeit nach Gelegenheit der Personen und Umstände gehandelt sei, damit die armen Leute von ihrem Irrtume bekehrt und wieder zur Wahrheit gebracht werden möchten" [2].

Allerdings vermochten die milden Maßnahmen des Landgrafen dem Umsichgreifen des Täufertums ebensowenig zu steuern, als dies bei den strengen Mandaten der anderen Regierungen der Fall war. Diese Bewegung hatte etwa seit Mitte 1528 von der Hersfelder Gegend aus, wo namentlich das Dorf Sorga den Mittelpunkt bildete, auch die hessisch-thüringischen Grenzgebiete erfaßt, wo für dieselbe ein Niklas Schreiber, ein Georg von Staffelstein [3], ferner Hans Both und Katharina Valebs [4] wirkten. Doch der geistig weitaus bedeutendste Täuferapostel war hier Melchior Rinck, genannt der Greck [5], nach der Beschreibung Georg Witzels ein Mann von unglaublicher Standhaftigkeit und ausgezeichneter Gelehrsamkeit, an dem nichts zu tadeln sei als sein täuferischer Irrtum [6]. 1523 Kaplan zu Hersfeld, war er Ende dieses Jahres mit seinem Pfarrer Heinrich Fuchs für die daselbst entstandenen Unruhen verantwortlich gemacht und auf Befehl des Landgrafen Philipp für immer aus Hersfeld und dem Fürstentum Hessen ver-

---

[1] Hochhuth a. a. O. XXVIII 554. [2] Ebd. 554.

[3] Stadt in Bayern, an der Lauter im Maintal, 26 km von Bamberg.

[4] Die Namen dieser Täufer ergeben sich aus den im Anhang I Nr. 7 und 34 mitgeteilten Wiedertäuferverhören. Daß aber die in Nr. 7 erwähnte Katharina den Zunamen Valebs hatte, geht aus dem im Dresdener Hauptstaatsarchiv Loc. 10328 fol. 60 aufbewahrten Bekenntnis der Wiedertäufer zu Frankenhausen 1530 hervor. Sie wurde damals zu Frankenhausen hingerichtet. Über Georg von Staffelstein s. Jacobs 7, über Hans Both Beck 144 und Hochhuth a. a. O. XXIX 205—207.

[5] Über ihn s. RE XVII 17ff.

[6] Vgl. Witzels Worte unten S. 35 A. 2.

wiesen worden [1]). Darauf war er als Pfarrer zu Eckardshausen bei Eisenach mit Münzer bekannt geworden und hatte diesem vor Frankenhausen Zuzug geleistet. Nachdem er infolgedessen mehrere Jahre flüchtig umhergeirrt war [2]), tauchte er im Jahre 1528 in der Hersfelder Gegend wieder auf und entfaltete hier sowie zu Vacha [3]) und bis nach Eisenach hin durch seine Predigten und Schriften für die Wiedertaufe eine lebhafte Propaganda [4]). Vergebens suchte Landgraf Philipp, als er von dem Treiben Rincks Kenntnis erhielt, ihn umzustimmen; weder die Unterredung mit dem Hersfelder Pfarrer Balthasar Raidt [5]) noch die mit den Theologen der Marburger Universität konnte den charaktervollen Mann eines Besseren überzeugen. Vom Landgrafen zu öffentlicher Kirchenbuße verurteilt, blieb er doch auch fernerhin insgeheim unausgesetzt in den hessisch-thüringischen Grenzgebieten für das Täufertum tätig [6]).

Bereits im Dez. 1528 hatte infolgedessen der Eisenacher Superintendent Justus Menius [7]), der auf diese Umtriebe stets ein scharfes Auge hatte, zusammen mit dem Amtmann auf der Wartburg Eberhard von der Tann [8]) darüber an Kurfürst Johann Bericht erstattet und auf ihre Gemeingefährlichkeit hingewiesen [9]). Bald waren auch noch genauere Angaben über das Treiben des Hauptes der wiedertäuferischen Propaganda an der Grenze eingelaufen. Der Kurfürst glaubte darum, vor ihm auf der Hut sein zu müssen. Damit sich jedoch auch sein Nachbar, der Landgraf Philipp, über Rincks schlimme Absichten unterrichten möge und so ebenfalls zur Wachsamkeit angespornt werde, hatte er ihm dessen Schriften, die gedruckten sowohl wie die handschriftlich

[1]) Vgl. darüber W. Dersch, Das Vorspiel der Reformation in Hersfeld, in F K 88—98.

[2]) Pfingsten 1527 weilte er zusammen mit dem Prädikanten Jakob Kautz, sowie mit Ludwig Hetzer und Johann Denk in Worms, um mit den evangelischen Geistlichen daselbst über 7 Artikel, die sie an die Kirche angeschlagen hatten, zu disputieren. Vgl. Zur Linden 173f.

[3]) Städtchen an der Werra, jetzt zu Sachsen-Weimar-Eisenach gehörig.

[4]) Vgl. Schmidt I 136—138; Hochhuth a. a. O. XXVIII 541—544.

[5]) Über ihn s. E B X 288 A. 1 und 3.

[6]) Vgl. Schmidt I 141—143; Hochhuth a. a. O. XXVIII 543—545.

[7]) Über ihn s. Schmidt und R E XVI 579ff.

[8]) Über ihn s. A. Beck, Johann Friedrich der Mittlere, Herzog zu Sachsen II (Weimar 1858) 165f.

[9]) Schmidt I 149. C R I 1012.

verbreiteten, zugehen lassen. Eberhard von der Tann aber wurde die fleißige Fahndung auf Rinck ans Herz gelegt. Doch ward dieser bald darauf trotzdem nicht in Kursachsen, sondern in Hessen zur Haft gebracht. Der kursächsischen Regierung lag alles daran, daß jetzt Rinck als altem Aufruhrapostel, der sich vorgenommen habe, Münzers unchristliche Handlung zu Ende zu führen, der Prozeß gemacht würde. Infolgedessen suchte denn auch Eberhard von der Tann auf Geheiß seines Kurfürsten den Landgrafen in einem entsprechenden Schreiben gegen Rinck scharf zu machen. Gleichzeitig sprach er die Bitte aus, ihm bei etwaiger peinlicher Befragung Rincks dessen Urgicht zu schicken, damit der Kurfürst „zu solchen beschwerlichen vnd fehrlichen sachen mit zeitlichen radt vnd einsehens auch moecht gedencken“. Doch Philipp, der schon seit 1523 eine gewisse Sympathie für das unerschrockene Auftreten dieses Predigers gehegt haben muß, lehnte jede Einmischung von seiten Kursachsens in diese Angelegenheit ziemlich unverblümt ab. Aber die Angst vor neuem Aufruhr war bei Kurfürst Johann entschieden zu groß, als daß er nicht wenigstens in Sachen Rincks noch einen letzten Versuch unternommen hätte, auf den Landgrafen einzuwirken[1]. Da es fast den Anschein gewann, als ob Philipp den Melchior Rinck sogar ungestraft los lassen wollte, richtete er wenigstens noch die eine Bitte an ihn, er möge doch bei einer etwaigen Freilassung Rincks zum mindedesten verfügen, daß dieser das Kurfürstentum Sachsen ewig zu meiden habe, und dieses Versprechen auch in dessen Urfrieden mit aufnehmen[2]. Diese Bitte fand auch Gehör. Rinck wurde noch bis etwa Mai 1531 gefangen gehalten, dann aber aus Hessen und Kursachsen verwiesen und darauf vereidet, sich niemals wieder über den Westerwald herüber in eines der beiden Fürstentümer zu begeben[3].

[1] Über dies alles vgl. das Schreiben Eberhards von der Tann an Kurfürst Johann vom 25. Nov. 1531 im Anhang I Nr. 12.

[2] Vgl. das Schreiben des Kurfürsten Johann an Philipp von Hessen vom 4. Dez. 1529 im Anhang I Nr. 5.

[3] Vgl. das Schreiben des Kurfürsten Johann an Landgraf Philipp vom 21. Dez. 1531 im Anhang I Nr. 16.

Drittes Kapitel.

Die Stellungnahme der sächsischen Reformatoren zur Frage der Bestrafung der Täufer.

Im Jahre 1529 hatte sich die Wiedertaufe auch in der Gothaer Gegend festgesetzt. Zehn Personen waren deswegen in Haft genommen, aber nach Unterweisung und Widerruf freigelassen worden. Alle aber waren in ihren vorigen Glauben alsbald zurückgefallen, so daß sie Anfang 1530 zu Reinhardsbrunn[1]) abermals gefänglich eingezogen wurden. Die Standhaften unter ihnen, sechs an der Zahl, wurden daselbst am 18. Januar 1530 hingerichtet[2]).

[1]) Im Herzogtum Gotha bei Friedrichroda.

[2]) Vgl. die Schriften über die Handlung mit den zu Reinhardsbrunn gefangenen Wiedertäufern 1530 im Anhang I Nr. 6. Dazu Justus Menius, Der Widdertauffer lere vnd geheimnis etc. (Wittemberg 1530) Bl. G 4: „Es haben freilich eine grosse welt gesehen, mit was thumsinniger leichtfertigkeit die armen leute gestorben sind, so am nehesten dinstag nach Antonii zum Reinhardsbrun, nicht allein vmb der vielfaltigen vnd grewlichen Gottes lesterung und auffrürischen artickel willen dieser Rotten, sondern das sie auch durch einen aufflaufft, den sie jnn gemeiner kirchen vnterm volck offentlich erreget, einen, der ihre artickel widderruffen solt, zu steinigen, Dazu auch vmb anderer etlicher mehr vberfarung willen, damit sie jnn der oberkeit straff gefallen, sind gerichtet worden. Nu weis Gott, dem freilich niemand liegen kann, es wissens auch viel erbarer fromer leute, dazu auch deren etliche, die mit jhnen zum ersten jnn gleiche jrthum verfüret vnd verhafftet gewesen vnd heutiges tages noch leben, wissens auch wol, das sie fur eim jare zu Gotha auff alle vnd jede ihre artickel aus Gottes wort der massen vnterricht worden, das sie fur sich selbest frey eraus gesaget, Sie erkenneten, das sie leider geyrret hetten, vnd weren von den falschen Propheten vnd auffrürischen lerern jemmerlich hinder kommen vnd verfüret worden, derhalben sie anderen zu besserung solche jhre jrthum offentlich fur aller welt gerne bekennen vnd widderruffen, dazu auch gnedige buß williglich tragen vnd sich hin furt dafur zu hüten, jhrer Oberkeit trewlich angeloben vnd auch zu halten gnugsam verbürgen wolten. Wie denn solches alles geschehen ist, an das sie nicht gehalten haben. Desgleichen sind sie auch am nehesten zum Reinhardsbrun von newen samptlich vnd sonderlich zum offtermal auff alle Artickel, so trewlich vnd vleissig man jmer vermocht hat. widderumb vnterrichtet worden, also das sie abermals bekand, Sie wüsten jhrer lere gar keinen grund, wusten auch vnsern vnterricht gar nicht zu tadlen. Ja, es sagten jhr etliche frey, wie zuuor, Sie weren von den verfurern vnd falschen Propheten widderumb jnn vorigen jrthum zu fallen beredet worden, solchs were jhn aber hertzlich leid vnd bekanten, das sie abermals vnrecht gethan vnd geirret hetten, liessen sich auch fein mit Gottes wort vnterrichten. Aber was sol ich sagen? Ehe denn mans gewar wurd, fielen sie flugs widderumb vnd sagten, wie wol sie jhrer lere keinen gewissen grund aus Gottes wort

Ob dieser strengen Strafjustiz fühlte sich immerhin der Gothaer Superintendent Friedrich Mykonius[1]) in seinem Gewissen nicht wenig bedrängt, zumal die Hingerichteten keine aufrührerischen Artikel bekannt hatten. Er machte davon in einem Briefe auch Melanchthon Mitteilung, indem er ihn zugleich von seiner Absicht in Kenntnis setzte, zusammen mit Justus Menius eine genaue Widerlegung der Lehre der Wiedertäufer herauszugeben. Es fand dieses Vorhaben auch Melanchthons ungeteilten Beifall, und er hielt es für wahrscheinlich, daß Luther darüber noch an Menius schreiben würde. Die Gewissensbedenken des Mykonius dagegen vermochte Melanchthon nicht zu teilen. Um sie aber auch bei seinem Freunde zu zerstreuen, führte er in seinem Antwortschreiben vom Februar 1530[2]) aus: „Ich war anfangs, als ich zuerst Storch und seinen Anhang, dem dies ganze Geschlecht der Wiedertäufer seinen Ursprung verdankt, kennen zu lernen begann, von einer törichten Milde befangen. Waren doch auch andere der Ansicht, daß Ketzer nicht mit dem Schwerte zu vertilgen seien. Damals nämlich war der Herzog Friedrich heftig auf Storch erzürnt, und wenn er nicht von uns in Schutz genommen worden wäre, würde der rasende und erzschlechte Mensch hingerichtet worden sein. Jetzt reut mich diese Milde nicht wenig. Was für Unruhen, was für Ketzereien hat er nicht später erregt? Denn Du mußt so denken: wie aus den Zähnen der Schlange in der Fabel ein gewappnetes Geschlecht erstanden sein soll, so sind von dem einen Storch alle diese Sekten der Wiedertäufer und Zwinglianer ausgegangen. Sei deshalb der Ansicht: die Obrigkeit ist schuldig, mit der größten Strenge bei der Niederhaltung derartiger Geister zu verfahren. Du siehst ja, welche Verachtung die Autorität der Obrigkeit erfahren hat, wie sicher sich die Schelme fühlen, weil sie sehen, daß die Milde oder vielmehr die Nachsicht bei der Regierung so groß ist. Du wirst daher durch neue Strafexempel der Menge Furcht einjagen lassen. Ich würde darüber noch mehr schreiben, wenn ich an Deiner Einsicht Zweifel hegte. Dazu sind Dir die Ursachen der Empörungen

---

anzuzeigen wüsten, so weren aber doch andere leut, die es wüsten, Welcher auch etliche, als nemlich Thomas Mü[n]tzer darauff gestorben weren, also wolten sie jhm auch thun, vnd weil sie das leben on das doch verwarlost hetten, so wolten sie auff jhrem glauben bleiben vnd sind auch also dahin gefaren." Vgl. auch Bl. V 1[b] unten.

[1]) Über ihn s. Schmidt II 3—17 und RE XIII 603ff.

[2]) CR II 17f.

bekannt, die man mit dem Schwerte abwehren muß. Alle Wiedertäufer, auch wenn sie sonst vollkommen untadelig dastehen, verwerfen doch irgendeinen Teil der bürgerlichen Pflichten. Mag auch die Sache an und für sich noch so unbedeutend sein, so ist sie doch zu dieser Zeit und bei so viel Krisen höchst gefährlich. Dadurch, daß anfangs die Verirrung geringfügig erscheint, gebiert allmählich ein Irrtum den andern. Du weißt ja: der Anfang ist die Hälfte des Ganzen. Sobald sie nur den geringsten Teil der bürgerlichen Angelegenheiten zu verwerfen begonnen haben, und so Bahn zur Verletzung der Majestät geschaffen ist, dann hören sie nicht auf, bis sie einen Aufstand entfachen. Denn der Teufel treibt die Bösewichter, daß sie nicht Ruhe halten können. Ein Anzeichen des Teufels ist aber die Lüge und die Verharrung im Irrtum. Du erinnerst Dich, mit was für Handlungen und geringfügigen Dingen Münzer Lärm zu erregen angefangen hat. Mir fällt da eben das Wort ein, das Jonas zu Marburg bei einer Mahlzeit sprach, als die Rede auf das Gemeinwesen Zwinglis kam: ‚Wenn sie der Bauern Biret haben reformiret, so wollen sie darnach des Fürsten Marder-Schauben auch reformiren, darnach die Pferde und das Regiment.' Deshalb ist in betreff derer, die zwar keine aufrührerischen, aber doch offenbar gotteslästerliche Artikel haben, meine Meinung, daß die Obrigkeit sie zu töten schuldig ist. Denn die Obrigkeit ist schuldig, wie andere offensichtliche Verbrechen, so auch die offenbaren Gotteslästerungen zu strafen. Das Beispiel liegt vor im Gesetz Mosis. Und diesem haben sich vielleicht die Kaiser angeschlossen, die den Beschluß faßten, die Arianer mit dem Schwert zu strafen. Brenz ist zu mild[1]). Doch er hat noch nicht aus Erfahrung erkannt, wie ansteckend fanatische Geister wirken. Augustinus gestattete auch, die Donatisten mit dem Schwerte im Zaume zu halten; über seine Ansicht kannst Du ja seine Bücher zu Rate ziehen."

Also nicht nur die Vertretung aufrührerischer, sondern auch die gotteslästerlicher Artikel ist nach diesem Briefe Melanchthons an Mykonius, der für den in Wittenberg vollzogenen Umschwung

---

[1]) Diese Worte Melanchthons beziehen sich auf die Schrift von Brenz aus dem Jahre 1529: „Ob ein weltliche Oberkeyt mit Gotlichem und billigem rechten möge die Widerteuffer durch fewr oder schwert vom leben zu dem tode richten lassen," die allerdings den Geist der Toleranz atmet. Auszüge aus ihr bei Hartmann-Jäger I 300—310. Später jedoch hat auch Brenz unter dem Einflusse der Wittenberger seine Ansichten in diesem Punkte geändert, vgl. darüber Paulus 95—105.

der Anschauungen höchst charakteristisch ist, ein Verbrechen, das die Obrigkeit mit dem Tode zu ahnden hat.

Durch Melanchthon war nun auch Luther davon in Kenntnis gesetzt worden, daß die beiden Superintendenten zu Gotha und Eisenach in Kürze ein Buch gegen die Wiedertäufer herausgeben wollten. Es war das ganz nach seinem Sinne. Denn auch er stand jetzt völlig auf dem Standpunkte, daß die Wiedertäufer nicht bloß gotteslästerliche, sondern auch höchst aufrührerische Ziele verfolgten, weshalb auch er es als völlig berechtigt ansah, wenn man gegen sie mit dem Schwerte vorginge. Daß dies Gottes Wille sei, schien ihm ganz deutlich aus Röm 13, 2 hervorzugehen, wonach derjenige verurteilt werden soll, der der Obrigkeit widerstrebt. Und warum, so sagte er sich, sollte man denn milder über derartige Menschen denken als Gott selbst und alle Heiligen?[1] Freilich, wie war seine jetzige Ansicht mit der einst von ihm selbst so tapfer vertretenen und seitdem besonders in Laienkreisen viel verfochtenen Anschauung zu vereinbaren, daß man „niemand soll noch kann zum Glauben zwingen“?[2] So ergriff denn Luther Ende

[1] Vgl. Luthers Brief an Justus Menius in Eisenach und Friedrich Mykonius in Gotha E B VII 236f., der wahrscheinlich schon auf Ende Februar 1530 zu setzen ist. Über Luthers damalige Ansichten betr. der Ketzer vgl. den Auszug aus dem Briefe Veit Dietrichs an Lazarus Spengler vom Ende März 1530 bei Haussdorff 192: „Duplices esse haereticos. Alii in regionem tantum, non in politiam peccant. De iis, qui in politiam peccant, quales Anabaptiste sunt, non dubium est, quin sicut seditiosi puniendi et acerbe puniendi sint a magistratu. De peccantibus in religionem tantum, quales hodie sunt sacramentarii aut papistae, neque eos tolerandos. Primo, quia si sint in republica, qui diversa inter se doceant, dabitur turbis et tumultibus occasio. Id autem magistratus cavere debet. Secundo si scit magistratus, qui contra religionem docent, non ferendos, ne alienis peccatis communicent. Tertio blasphemos non tolerandos, omnes autem eiusmodi sunt blasphemi.“

[2] Über Luthers frühere Stellung zur Glaubens- und Gewissensfreiheit s. Wappler 1—5. Auf Luthers ältere Aussprüche berief sich z. B. damals eine Partei in Nürnberg, so daß sie der Obrigkeit nicht das Recht einräumen wollte, den Sakramentschwärmern, Wiedertäufern und anderen Irrlehrern oder Winkelpredigern mit Gewalt zu wehren. Deswegen eben trug der Nürnberger Stadtschreiber Lazarus Spengler, der darüber entgegengesetzter Meinung war, am 17. März 1530 [Mayer, Spengleriana (Nürnberg 1830) 70—73] dem jungen Veit Dietrich zu Wittenberg auf, mit Luther über diese Sache Rücksprache zu nehmen und ihn zu veranlassen, sich darüber in seiner begonnenen Auslegung des 82. Psalms näher zu verbreiten, was dieser auch daraufhin tat. Lazarus Spengler hatte sich übrigens im März 1530 in dieser Angelegenheit auch an Joh. Brenz gewandt. Darüber und über Brenzs Antwort s. Hartmann-Jäger I 293—299 und Paulus 99f.

März 1530[1]) bei der Auslegung des 82. Psalmes[2]) und zwar bei V. 4[3]) das Wort, um sich vor der Öffentlichkeit darüber zu verbreiten. Luther hatte in den vorhergehenden Ausführungen vor allem auf Grund von Röm 13 wieder den Gehorsam gegenüber der weltlichen Obrigkeit, „den Göttern", betont, aber dann auch von deren Pflichten gesprochen. In V. 4 warf er darnach die Frage auf: „Weil die Götter oder Oberkeit neben den andern tugenden sollen Gottes wort vnd die Prediger fördern, Ob sie auch den widerwertigen leren oder ketzereien sollen wehren vnd sie straffen, weil man niemand sol noch kan zum glauben zwingen?" Wie Melanchthon unterschied auch er dabei zweierlei Arten von Ketzern. „Erstlich sind etliche Ketzer auffrührisch, die offentlich leren, das man keine Oberkeit leiden sol, Item das kein Christ müge im Stande der Oberkeit sitzen, Item, das man sol nichts Eigens haben, sondern von Weib vnd Kind lauffen, Haus vnd Hof lassen oder alle ding gemein halten vnd haben. Diese sind stracks vnd on allen zweiuel zu straffen von der Oberkeit, als die da offentlich wider die weltlichen Rechte vnd Oberkeit streben Rom. 13. Denn sie sind nicht schlecht allein Ketzer, sondern als die Auffrhürer greiffen sie die Oberkeit vnd jr Regiment vnd Ordnung an."

„Zum andern, Wo etliche wolten leren wider einen offentlichen Artikel des glaubens, der klerlich in der Schrifft gegründet vnd in aller Welt gegleubt ist von der gantzen Christenheit, gleich wie die, so man die Kinder leret im Credo, Als wo jemand leren wolt, das Christus nicht Gott sey, sondern ein schlechter Mensch vnd gleich wie ein ander Prophet, wie die Türcken vnd die Widderteuffer halten, die sol man auch nicht leiden, sondern als die öffentlichen Lesterer straffen, denn sie sind auch nicht schlecht allein Ketzer, sondern offentliche Lesterer. Nu ist ja die Oberkeit schüldig, die offentlichen Lesterer zu straffen, Als man die strafft, so sonst fluchen, schweren, schmehen, lestern, schelten, schenden,

---

[1]) Darauf, daß Luther die Auslegung des 82. Psalmes noch vor seiner Vorrede zu Justus Menius, Der Widdertauffer lere vnd geheimnis, geschrieben hat, weist Bl. A 3 b der letzteren Schrift hin, wo Luther sagt: „So habe ich vor hin Psalm 82 vermanet beide, oberkeit vnd vnterthan, das man solche schleicher, meuchel lerer und winkel prediger schlecht nicht leiden sol." Nach allem muß sie dann schon in der 2. Hälfte des März 1530 vollendet worden sein. Die Ansetzung der Schrift bei Köstlin-Kawerau II 239 — während seines Aufenthaltes auf der Koburg — ist sonach zu spät.

[2]) E A XXXIX 224 ff. [3]) E A XXXIX 250.

verleumbden etc. Denn solche Lerer schenden mit jrem lestern Gottes namen vnd nemen dem Nehesten seine ehre für der Welt. Eben so sol die Oberkeit auch straffen oder je nicht leiden, die, so da leren, Christus sey nicht fur vnser Sünde gestorben, sondern ein jglicher solle selbs dafur genug thun. Denn das ist auch ein offentliche Lesterung wider das Euangelium vnd wider den gemeinen Artikel, da wir im glauben also beten: Ich gleube eine vergebung der Sünden Vnd an Jhesum Christum, gestorben, aufferstanden etc. Item, wer da leret, das der Todten aufferstehen vnd ewigs Leben oder Helle nichts sey vnd dergleichen" [1].

Also nicht nur die aufrührerischen, sondern auch die gotteslästerlichen Ketzer fallen jetzt nach Luther unter die Strafgewalt der Obrigkeit, und zwar hatte er durch die bisher gemachten Erfahrungen mit Münzer, Karlstadt usw. eingesehen, daß die Berufung auf die Heilige Schrift allein zur Ausscheidung der letzteren Art von Ketzern nicht genügte [2]. Er griff darum schon weiter zum Apostolikum, und es gilt ihm bereits jetzt jeder für einen gotteslästerlichen Ketzer, der lehrt „wider einen offentlichen Artikel des glaubens, der klerlich in der Schrifft gegründet vnd in aller Welt gegleubt ist von der gantzen Christenheit" [3]. „Denn solche gemeine Artikel der gantzen Christenheit sind bereit gnugsam verhöret, beweiset vnd beschlossen durch die Schrifft vnd

---

[1]) E A XXXIX 250 f.

[2]) Vgl. die Worte Luthers in seiner Predigt am 8. Sonntag nach Trinitatis (2. Aug.) 1528 (W A XXVII 287): „Non hereticus, der die schrifft nicht nimbt. Inde proverbium venit: scriptura est liber hereticorum et Iuristarum libri so Sic sophistae, das fehet aber nicht, sola scriptura mus sein. Satan quando videt se scriptura peti, laufft er ynn die schrifft und hebt ein solch gerumpel an, ut homines dubitent, quis habeat verum intellectum. Si ego fure scripturam contra Papistas, Schwermerios, non credunt, sed haben suas glossas."

[3]) E A XXXIX 250. Ähnlich Luther dann auch in seinem Sendschreiben an den Herzog Albrecht von Preußen vom April 1532 (E B IX 157 ff. de W IV 348 ff.): „welchs Zeugniß der ganzen heiligen christlichen Kirchen (wenn wir schon nichts mehr hätten) soll uns allein genugsam seyn, bey diesem Artikel [der wahren Gegenwart des Leibes Christi im Abendmahl] zu bleiben, und daruber keinen Rottengeist zu hören noch zu leiden. Denn es fährlich ist und erschrecklich, etwas zu hören odder zu gläuben widder das einträchtig Zeugniß, Glauben und Lehre der ganzen heiligen christlichen Kirchen, so von Anfang her, nu uber funfzehen hundert Jahr in aller Welt einträchtiglich gehalten hat." Deshalb forderte Luther auch den Herzog auf, die Sakramentierer [Zwinglianer] „im Lande ja nicht zu leiden, sonst würde er sein Gewissen greulich beschweren und vielleicht nimmermehr wieder stillen können".

Bekentnis der gantzen gemeinen Christenheit, mit viel Wunderzeichen bestettiget, mit viel Bluts der heiligen Marterer versigelt, mit aller Lerer bücher bezeugt vnd verteidingt Vnd dürfften keines meisterns noch klügelns mehr"[1]). Wie selbstverständlich die aufrührerischen, so sollte aber nach Luther jetzt auch diese gotteslästerlichen Ketzer die Todesstrafe treffen. „Moses in seinem Gesetze gebeut auch solche Lesterer, ja alle falsche Lerer zu steinigen. Also soll man hie auch nicht viel disputirens machen, sondern auch vnuerhöret vnd vnuerantwortet verdammen solch offentliche Lesterung, wie auch S. Paulus gebeut Titum 3 etc."[2]). Hieß das aber nicht, entgegen seinen eigenen früheren Grundsätzen, zum Glauben drängen? Nach Luther nicht. „Denn hiemit wird niemand zum glauben gedrungen, denn er kan dennoch wol glauben, was er wil. Allein das leren und lestern wird jm verboten, damit er wil Gott vnd den Christen jr Lere vnd wort nemen"[3]). Damit war allerdings Luther vollständig wieder auf mittelalterlich-juristischem Standpunkte angelangt, nach dem jeder in seinem Inneren glauben konnte, was er wollte[4]), „allein das leren vnd lestern" war ihm verboten; — er entsprach doch auch dem hier von Luther aufgestellten Grundsatze: „Wer bey Bürgern sich neeren will, der sol das Stadtrecht halten vnd dasselb nicht schenden vnd schmehen oder sol sich trollen"[5]).

War also in Luthers damaligem Staatsbegriff kein Raum mehr für die Äußerung anderer als der staatlich sanktionierten Glaubenslehren, so mußte sich naturgemäß auch sein ganzer Unwille über die „Winkelprediger" entladen, von deren Auftreten im westlichen Thüringen er ja eben unterrichtet worden war. Darum: „Was ich aber sage von offenlichen Predigten, das sage ich viel mehr von Winckelpredigten vnd heimlichen Ceremonien, denn dieselben sind aller dinge nicht zu leiden. Sonst mag einer bey sich selbs lesen vnd gleuben, was er wil. Wil er nicht Gott hören, so höre er den Teufel"[6]). Denn „Hette man den Müntzer, Carlstadt vnd jre Gesellen nicht so lassen schleichen vnd kriechen in frembde Heuser vnd Kirchspiel, dahin sie niemand gesand, auch keinen befelh hatten, So were alle das grosse Vnglück wol

[1]) E A XXXIX 251f. [2]) E A XXXIX 251.
[3]) E A XXXIX 251.
[4]) Gemäß dem alten Grundsatze: De internis praetor non judicat.
[5]) E A XXXIX 251.
[6]) E A XXXIX 253.

verblieben" [1]). Entgegen seinen früheren, zu argen Mißverständnissen führenden Grundsätzen vom allgemeinen Priestertum aller Gläubigen legte nunmehr Luther den größten Wert auf die ordnungsgemäße Berufung zum Predigtamt. „Der beruff vnd befelh macht Pfarherr und Prediger. Gleichwie ein Bürger oder Leie mag wol gelert sein, Aber ist drumb nicht Doctor, das er in den Schulen offentlich lesen möcht oder sichs solchs Ampts vnterwinden, er werde denn dazu beruffen" [2]). „Es hilfft sie auch nicht, das sie fürgeben, Alle Christen sind Priester. Es ist war, alle Christen sind Priester, Aber nicht alle Pfarherr. Denn vber das, das er Christen vnd Priester ist, mus er auch ein Ampt vnd ein befolhen Kirchspiel haben" [3]). Darum: „Es sey denn, das sie [die Schleicher und Meuchelprediger] gute kundschafft vnd zeugnis bringen jrs beruffs vnd befelhs von Gott zu solchem werck in solch Kirchspiel, Sonst sol man sie nicht zulassen noch hören, wenn sie gleich das reine Euangelium wolten leren, ja wenn sie gleich Engel vnd eitel Gabriel von Himel weren. Denn Gott wil nichts aus eigener Wahl oder andacht, sondern alles aus befelh vnd beruff gethan haben, sonderlich das Predigampt, wie S. Petrus spricht II. Petri 1 etc." [4]). Daher: „So gedenck nu ein jglicher: Wil er predigen oder leren, so beweise er den Beruff vnd befelh, der jn dazu treibt vnd zwingt, oder schweige stille. Wil er nicht, so befelh die Oberkeit solchen Buben dem rechten Meister, der meister Hans heisst. Das ist als denn sein Recht, als der gewislich ein auffrhur oder noch ergers im sinn hat vnter dem Volk anzurichten" [5]). Aber auch hier wieder erklärt Luther: „Mit allem diesen ist niemand zum glauben gezwungen, sondern der Gemeine ist für den storrigen Köpffen friede geschafft vnd den Winckelpredigern jre Büberey gestewret, die vnberuffen vnd vngesand hin vnd wider in die Heuser schleichen vnd jre Gifft auslassen, ehe es Pfarherr oder Oberkeit erfaren" [6]). Jenen gegenüber hält es darum auch Luther noch für besonders nötig einzuschärfen: „Und ein Bürger ist schüldig, wo solcher Winckelschleicher einer zu jm kompt, ehe denn er denselbigen höret oder leren lesst, das ers seiner Oberkeit ansage vnd auch dem Pfarherr, des Pfarkind er ist. Thut er das nicht, so sol er wissen, das er

[1]) E A XXXIX 254. [2]) E A XXXIX 255.
[3]) E A XXXIX 255. [4]) E A XXXIX 255.
[5]) E A XXXIX 255 f. [6]) E A XXXIX 253.

als ein vngehorsamer seiner Oberkeit wider seinen Eid thut Vnd als ein verechter seines Pfarherrs (dem er ehre schüldig ist) wider Gott handelt, dazu selb schüldig ist vnd gleich auch mit dem Schleicher ein dieb vnd schalck wird, wie der 50. Psal. sagt von solchen Winckelnlerern etc." [1]).

So waren nun freilich von den beiden sächsischen Reformatoren im Februar und März 1530 Grundsätze ausgesprochen worden, „durch welche alle drückende Herrschaft einer Staatsreligion, alle Geistestyrannei gutgeheißen werden konnte, dieselben Grundsätze, nach denen die römischen Kaiser, indem sie das Christentum verfolgten, gehandelt hatten" [2]). Von einer lebendigen Teilnahme der Masse des Volkes an dem neuen Kirchentum konnte so in Kursachsen nicht die Rede sein, wo die eben entwickelten, höchst unduldsamen Grundsätze Luthers und Melanchthons bei der Bedeutung ihrer Stimme daselbst am unmittelbarsten in die Praxis übergehen mußten. Man begnügte sich notgedrungen auch bloß mit dem äußerlichen Bekenntnis, so daß darüber das Herzensbedürfnis wirklich religiös interessierter Kreise nicht zu seinem Rechte gelangen konnte und gerade diese so nur zu leicht jedem fremden Einfluß preisgegeben waren. Sie wurden denn auch von den Pfarrern und den weltlichen Obrigkeiten überall nur mit mißtrauischen Augen betrachtet. Georg Witzel hat ganz recht, wenn er 1531 seinen lutherischen Zeitgenossen in einem Briefe vorwarf, so weit habe die Freiheit ihres Evangeliums sie gebracht, daß d e r in ihren Augen für einen Erzwiedertäufer gelten müsse, der von Gott, von christlichem Leben und wider die gottlosen Sitten der Zeit rede, oder der sich die Besserung seines Lebens angelegen sein lasse [3]).

Nur e i n e r unter den evangelischen Machthabern hatte sich auch hier einen weiteren Blick bewahrt und erkannte genau, welch sittlicher Ernst vielfach gerade bei den als „Schwärmer, Rotten-

---

[1]) E A XXXIX 253 f.

[2]) Neander, Das Eine und Mannigfaltige des christlichen Lebens (1840) 223 A. Wenn auch Neander hier zwar nur von den Grundsätzen redet, die Ende März 1530 Luther in der Unterredung mit V. Dietrich entwickelte, so gelten natürlich diese Worte genau so für Luthers Auslegung des 82. Psalms und für Melanchthons Brief an Mykonius vom Februar 1530.

[3]) Vgl. die betr. Stelle bei C. A. Cornelius, Geschichte des Münsterischen Aufruhrs II (Leipzig 1860) 44 A. Über dieselben Anklagen in Zwickau s. Wappler 70. 131 ff.

geister, Wiederläufer" und dergleichen von den Lutheranern Geschmähten vorhanden war, und das war der Landgraf Philipp. Daher teilte er denn auch seiner Schwester, der verwitweten Herzogin Elisabeth von Sachsen, in einem längeren Briefe vom 20. Februar 1530 über die Abendmahlslehre am Schluß mit: „Ich sehe auch meher besserung bei den, di man schwermer heist, den bei den, die luterisch sein" [1]). Natürlich konnte er auch keinen Gefallen finden an dem damaligen theologischen Streite, ja, mit Bezug darauf sprach er sogar auf dem Religionsgespräch zu Marburg 1529 die denkwürdigen Worte: „Ich will den einfachen Worten Christi mehr glauben als den spitzfindigen Erklärungen der Menschen, ich will bei der Wahrheit beständig bleiben und darum weder Papst, Kaiser, Luther noch Melanchthon darin ansehen" [2]).

Unterdes hatte Justus Menius an der gemeinsam mit Mykonius geplanten, aber von ihm allein zum Abschluß gebrachten Widerlegung der Lehre der Wiedertäufer fleißig gearbeitet. Am 8.—12. April 1530 weilte Luther mit Melanchthon, Jonas und Veit Dietrich auf der Durchreise nach Koburg bzw. Augsburg in Weimar [3]). Hier war es jedenfalls, wo Luther und Melanchthon das Manuskript von Menius' Schrift erhielten. Sie gefiel Luther sehr gut, obwohl er sich allerdings der Befürchtung Melanchthons nicht ganz entschlagen konnte, daß die große Breite der Schrift, die er aber selbst durchaus für nötig erachtete, ihrem Absatz schaden werde. Nur einen Punkt vermißte er in ihr, der ihm schon bei seiner Auslegung des 82. Psalmes den Winkelpredigern gegenüber als der wichtigste erschienen war, nämlich den von der Berufung. Denn gerade das seien ja die besten Kennzeichen, daß die Winkelprediger Teufelsdiener seien, daß sie ohne Berufung herumliefen und ohne Sendung in die Winkel kröchen. Daher wünschte denn auch Luther in seinem Briefe an Menius vom 12. April 1530 [4]), daß er diesen Punkt unbedingt noch hinzufüge und ihn tüchtig mit Beispielen und Zeugnissen aus der Heiligen Schrift belege. Denn Christus, der sich nicht täuschen lasse, nenne jene Winkelprediger Jo 10 Diebe und Räuber. Das tat denn Justus Menius auch noch am Schlusse seines Buches [5]),

---

[1]) v. Rommel III 41. [2]) Rembert 449 A.

[3]) Köstlin-Kawerau II 192f. [4]) E B VII 293.

[5]) Der ausführliche Titel dieses Buches lautet: „Der Widdertauffer lere vnd geheimnis aus heiliger schrifft widderlegt. Mit einer schönen Vorrede Martini Luther. Wittemberg MDXXX." Über den obengenannten Punkt s. Bl. a 1[b], b 2, b 3[a].

zu dem Luther wohl schon damals in Weimar die Vorrede schrieb. War dasselbe auch wegen seiner polternden Tonart, seinen oft recht wenig beweiskräftigen, bisweilen frivolen und sogar vor niedrigen Verleumdungen nicht zurückschreckenden Widerlegungen wohl nicht gerade geeignet, die Täufer eines Besseren zu belehren, so ist es doch immerhin mit umfassender Schriftkenntnis geschrieben und zeugt von einer Vertrautheit mit dem täuferischen Wesen, die uns noch heute jene Schrift als eine wertvolle Ergänzung der vorhandenen Akten über das Täufertum in Westthüringen erscheinen läßt. Dagegen hat die in der gleichen Tonart gehaltene Vorrede Luthers nur das unbedingte Verdammungsurteil mit der Schrift des Menius gemein, während sie sonst bloß seinen gleich von Anbeginn an [1]) zutage tretenden Mangel an jedwedem wirklichen Verständnis des Täufertums verrät. Gewidmet war das Buch von Justus Menius unter dem 4. Mai 1530 dem Landgrafen Philipp, in dessen bisherigem Verhalten man in Kursachsen eine offenbare Hinneigung zur Wiedertaufe erblickte; daher glaubte man, ihm die Augen öffnen zu müssen über die Gefahr, die sowohl der reinen Lehre des Evangeliums wie auch ihm selbst drohte.

Freilich ließ sich Philipp auch jetzt nicht dazu bewegen, irgendwie seine Haltung gegenüber den Täufern zu ändern. Daher war es nicht verwunderlich, daß Melchior Rinck, wohl im Vertrauen auf die bereits wiederholt erfahrene humane Gesinnung des Landgrafen, nach seiner Freilassung im Mai 1531 abermals in der alten Weise in der Gegend von Hersfeld und Vacha sein Wesen trieb. Auch in dem gemeinsamer Jurisdiktion unterliegenden Amt Hausbreitenbach machte die Wiedertaufe insgeheim immer größere Fortschritte. Es konnte hier nicht sehr auffallen. Denn nicht nur mußte die verschiedene Stellung Kursachsens und Hessens in der Wiedertäuferfrage ein energisches Durchgreifen ungemein erschweren, sondern es war hier auch die geistliche Versorgung noch recht mangelhaft. Das ganze Amt wies nur zwei Pfarren auf, in Berka [2])

---

[1]) Vgl. darüber z. B. den Brief, den Luther am 8. April 1529 nach der Überführung des Wiedertäufers Hans Sturm von Zwickau nach Wittenberg an seinen Freund Nikolaus Hausmann sandte (E B VII 80f., de W III 436), wo es heißt: „Stormus iste, quem misistis, nondum est mihi visus. Ex confessione ejus auguror, hominem esse laeso cerebro, vel Satana furente agitatum.“ Näheres über jenen Hans Sturm bei Wappler 21—54.

[2]) Stadt an der Werra, A G. und Verwaltungsbezirk Eisenach.

und in Herda[1]), obwohl zu Berka nicht weniger als fünf zum Teil große Ortschaften, zu Herda aber wenigstens noch ein großes Dorf gehörte. So kam es denn, daß in manchen Dörfern, trotzdem jeder Pfarrer noch einen Vikar hatte, nur alle drei Wochen einmal eine Predigt stattfand. Außerdem scheinen sich auch die Geistlichen, die der Landgraf Philipp als Patronatsherr hierher verordnet hatte, nicht gerade durch allzu regen Eifer in ihrem Amte ausgezeichnet zu haben; ja von dem einen wurde sogar behauptet, daß er früher selbst der Wiedertaufe zugetan gewesen sei[2]). Ein scharfes Auge auf die täuferischen Umtriebe im Amt Hausbreitenbach hatte dagegen, wie schon bisher, der Eisenacher Superintendent Justus Menius, zu dessen Diözese, insoweit es Kursachsen unterstand, jenes Amt gehörte. Wahrscheinlich auf seine Anzeige hin hatte der kursächsische Amtmann von Hausbreitenbach, Philipp Metzsch, Anfang Oktober 1531 eine Anzahl Einwohner seines Amtes als der Wiedertäuferei verdächtig gefänglich einziehen und sie mit Zustimmung des hessischen Vogts von Hausbreitenbach, weil hier die Gefängnisse ungeeignet waren, nach Eisenach abführen lassen, wo sie am 9., 10. und 11. Oktober erst in Güte, dann aber zum Teil auch unter Anwendung der Folter verhört wurden[3]). Dabei stellte es sich heraus, welch erfolgreiche Tätigkeit doch bereits verschiedene Täuferapostel im Amt Hausbreitenbach entfaltet hatten. Sogar verschiedene Frauen hörten, trotzdem sie vorher Absage, ja sogar öffentliche Buße geleistet hatten, doch nicht auf, jetzt ihre Glaubensgenossen zum treuen Ausharren zu ermahnen; ja einzelne ließen sich vernehmen, bevor sie davon abstünden, wollten sie lieber sterben[4]).

Der Kurfürst Johann, dem alsbald darüber Bericht erstattet worden war[5]), geriet in sichtliche Verlegenheit, was er mit den gefangenen Wiedertäufern tun sollte, zumal sich ihnen offenbar keine aufrührerischen Artikel nachweisen ließen[6]). Sollte er sie

[1]) Dorf 3 km östlich von Berka.

[2]) Vgl. das Schreiben des Justus Menius an den Kurfürsten Johann Friedrich vom 12. Jan. 1544 im Anhang I Nr. 81 gegen Ende, sowie das Gut achten des Kanzlers Dr. Brück im Anhang I Nr. 37.

[3]) Vgl. ihr Verhör im Anhang I Nr. 7.

[4]) Vgl. die Nachschrift des Amtmanns von Hausbreitenbach Philipp Metzsch vom 12. Okt. 1531 im Anhang I Nr. 8.

[5]) Anhang I Nr. 8 und die Nachschrift.

[6]) Das ist zu erschließen aus Anhang I Nr. 9 in Verbindung mit CR IV 738, letzter Abschnitt.

auch nach der kaiserlichen Konstitution vom 23. April 1529 mit dem Tode bestrafen, wie er es am 18. Januar 1530 mit sechsen von den Reinhardsbrunner Täufern getan hatte? Dieses Bluturteil der ersten lutherischen Obrigkeit hatte weithin großes Aufsehen erregt [1]), und viele Stimmen hatten die Anwendung der Todesstrafe gegenüber den Wiedertäufern entschieden verurteilt [2]). Die Täufer waren meist so freudig und getrost in den Tod gegangen, daß ihre Hinrichtung nicht im geringsten abschreckend

[1]) So befindet sich im historischen Katalog des Bamberger Kreisarchivs ein Manuskript aus dem Jahre 1530, welches die Frage behandelt: Ob ein weltliche Oberkeit recht habe. in des Glaubens Sachen mit dem Schwerdt zu handlen. Es beginnt mit den Worten: „Es will das Würgen und Verjagen umb des Glaubens willen kein Ende nemen; die luterischen Oberkeyten wollen der Widdertauffer und Sakramentirer nit leiden . . .“ Vgl. dazu auch den Traktat Melchior Rincks im Anhang I Nr. 15.

[2]) So gab es besonders in Nürnberg manche „die nit schwurmer, sonder fur gute Christen geacht sein“, die aber sagten, „das ain Oberkait aus Gottes wort mit nichten Macht hab den Sacrament schwurmern, den widertäuffern oder andern in ire Irrsalen, Ceremonien-Winkel-Prediger verfurung vnd jn Suma, was sie furnemen, gar nichtzit zu reden, jnen auch nichtzit zu weren oder zuuerbieten. Deßgleichen die Vngleichhait der Prediger, der gottlosen Meß, abgottereien vnd andern schedlichen furnemen der Munch vnd papistischen pfaffen in iren gepieten weder durch gutlich gepot, verpot oder ander Christenlich wege niderzulegen, sonder ain Oberkeit sey schuldig, Juden, Hayden, schwurmern, wiedertauffer vnd meinigklich so lang jn jren gepieten zu gedulten, jn jre haimliche lere, predig, Ceremonien vnd Gotsdienst, jn jren Clostern, Kirchen, Sinagogen vnd hausern, es kom daraus, was es well, man hab sich auch deßhalben zu besorgen, was man well, zu gestatten. bis sie wider die Oberkait offentlich conspiriren vnd mit der That Aufrur erwecken, dann sonst hieß es Gott in sein gaistlich Reich greiffen.“ Sie beriefen sich dabei auf Luthers „Brief an die Fürsten zu Sachsen von dem aufrührischen Geist“ (E B IV 372ff., de W II 538ff.) von Ende Juli 1524 und erklärten summarisch: „man soll ain yeden seins Glaubens halben, er lere, handel, predig, tauff vnd thue, was er woll, freylassen vnd kain sorg haben, was fur vnrat daraus entstee, sonder solche sorg got beuelhen, es gezieme auch kainer Oberkait kain gepot darum zu machen, auch weder mit Relegation oder andern ganz nichzit gegen yemand zu handeln, so lang bis er publicam pacem turbire.“ Vgl. den Brief des Lazarus Spengler an Veit Dietrich vom 17. März 1530 bei Haussdorff 190 bis 192 und die Korrespondenz Spenglers mit Brenz, die ebenfalls in den März 1530 fällt, bei Hartmann-Jäger I 293—299. Spengler selbst war auch nicht für die Todesstrafe, doch erschien es ihm anderseits unverantwortlich, die Hände gegenüber den Wiedertäufern und dergleichen Leuten ganz in den Schoß zu legen. Brenz dagegen urteilt bereits sichtlich schärfer als in seiner Schrift von 1528 (ihren Inhalt s. ebd. 291—306), ohne sich jedoch offen für die Anwendung der Todesstrafe auszusprechen.

wirkte [1]). Außerdem war es auch vorgekommen, daß man gegen den einen oder anderen doch allzuschnell auf Todesstrafe erkannt hatte [2]), zumal manche nur aus Unverstand geirrt hatten [3]). Daher hielt es der Kurfürst für geraten, in dieser Gewissensfrage den Rat seiner Wittenberger Theologen einzuholen. Unter gleichzeitiger Übersendung des kaiserlichen Mandats vom 23. April 1529 und der von ihm am 31. März 1527 und am 17. Januar 1528 gegen die Wiedertäufer und Sakramentierer erlassenen Ausschreiben [4]) zeigte er ihnen an, was ihn dazu bewege, von ihnen über die Frage der Verhängung der Todesstrafe an Wiedertäufern eine Antwort einzufordern.

Diese kamen denn auch alsbald dem Wunsche ihres Landesherren in einem Gutachten von Ende Oktober 1531 [5]) nach, dessen Verfasser Melanchthon ist, das aber besonders in der Betonung der aufrührerischen Artikel der Wiedertäufer und des geordneten Predigtamtes ganz die Gedankengänge Luthers verrät, wie wir sie vor allem im Kommentar zum 82. Psalm ausgeführt finden [6]). Dasselbe suchte zuerst die Gewissensbedenken des Kurfürsten in der Täuferfrage zu zerstreuen, da er ja dadurch, daß er vor etlichen Jahren ein Mandat habe ausgehen lassen, darin die heimlichen Prediger und Conventicula, Anabaptisten und andere schädliche neue Lehre verboten worden seien, das Seine getan habe und er daher ohne Schuld sei, wenn sich etliche hätten verführen lassen. Auch hielt es das Gutachten für angezeigt, daß das Wiedertäufermandat erneuert und je nach den Umständen verschärft würde.

---

[1]) Vgl. z. B. auch die Worte des Justus Menius (Der Widdertauffer lere vnd geheimnis Bl. G4: „Es haben freilich ein grosse welt gesehen, mit was thumsinniger leichtfertigkeit die armen leute gestorben sind, so am nehesten dinstag nach Antonii zum Reinhardsbrunn etc. sind gerichtet worden.“ Ferner Frank III 193: „Yedermann meynet, darumb, das sie so gedultig litten, jr sach vnd Sect wer recht, vnd sie weren alleyn die Christen. Darauß der hauff vnd jr kirch erst zunam vnd groß ward.“

[2]) Geht hervor aus C R IV 740 Z. 25f. [3]) Ebd. Z. 17f.

[4]) Das ergibt sich aus Anhang I Nr. 16.

[5]) Dies Datum geht hervor aus der Instruktion des Kurfürsten Johann an den Amtmann auf der Wartburg, den Schultheißen und den Pfarrer von Eisenach vom 22. Okt. 1531 (Anhang I Nr. 9) zusammengehalten mit dem Briefe Melanchthons an Fr. Mykonius vom 31. Okt. 1531 (C R II 549f.), in dem die Worte: „De Anabaptistis tulimus hic in genere sententiam“, offenbar auf dieses Gutachten hinzielen. Es steht daher C R IV 737–740, ins Jahr 1541 verlegt, an falscher Stelle.

[6]) Darüber s. oben S. 16–20.

Bezüglich der Bestrafung aber seien Unterschiede zu machen. Denn es gäbe dreierlei Wiedertäufer: Erstens Anstifter und solche, die wieder anfingen; zweitens Anhänger und Verführte, die öffentlich aufrührerische Artikel verträten, z. B. daß es unchristlich sei, ein obrigkeitliches Amt zu bekleiden; daß die Christen ihre Güter miteinander teilen müßten; daß ein Christ keinen Eid leisten solle, auch nicht der Obrigkeit; daß die Kirche reformiert und die Gottlosen alle umgebracht werden müßten; daß es ungerecht sei, Zins zu geben und dergleichen Artikel mehr; drittens gäbe es manche, die aus Unverstand irrten, aber sich davon abbringen ließen und widerrufen wollten.

Die ersteren seien mit dem Schwerte hinzurichten, weil sie wider das öffentliche Mandat des Kurfürsten Versammlungen abgehalten hätten, denn dadurch hätten sie sich gegen die Obrigkeit ungehorsam erwiesen. Aber auch die der zweiten Klasse, die offenbar aufrührerische Artikel behaupteten und trotz Vermahnung und Unterweisung auf ihnen verharrten, seien als Aufrührer mit dem Tode zu bestrafen [1]. Zu ihnen gehörten auch solche Leute, bei denen sich zwar keine offenbar aufrührerischen Artikel nachweisen ließen, deren ganze Art und Weise jedoch darauf hinausgehe, das öffentliche Predigtamt zu verdammen und andere davon abzuhalten, indem sie lehrten, man möge sonstwie heilig werden ohne Predigt und Kirchenamt. Es sei das eine unleidliche Lästerung, dazu eine Zerstörung der Kirche und ein Aufruhr gegen den geistlichen Stand, und diese Zerstörung müßte verhütet und bestraft werden wie anderer Aufruhr. „Denn die Potestat ist schuldig laut des andern Gebots, das öffentliche ministerium i. e. ecclesiasticum ordinem zu schützen und zu erhalten“ [2]. Deshalb könne der Kurfürst mit gutem Gewissen auch wider diese die Todesstrafe anwenden. Die der dritten Klasse endlich, die aus Unverstand geirrt hätten, solle man, nachdem sie belehrt worden wären und ihren Irrtum widerrufen hätten, nach Leistung öffentlicher Buße und nach Warnung vor Rückfall wieder zu Gnaden annehmen. Wenn sie aber nicht von ihrem Irrtum

[1] Daher schrieb auch Melanchthon am 22. Okt. 1534 an den Fürsten Georg von Anhalt wegen der zu Zerbst aufgetretenen Täufer (CR II 793): „Die Artikel, so ich gesehen, sind Verweisens wohl würdig, so die Leute davon klar abstehen. E. F. G. wollen auch Acht darauf haben, ob sie etwa mit andern Anabaptisten Conspiration haben, dadurch Aufruhr zu besorgen, dann wo dem also, wäre nit gut, daß sie also ledig gelassen, sondern man müßte größeren Ernst erzeigen.“ [2] CR IV 739.

ließen — „denn ihrer viel sind leiblich besessen mit dem Teufel“ [1]) —, sollte man sie, vorausgesetzt daß sich bei ihnen keine offenbar aufrührerischen Artikel oder böser Wille vorfänden, aus dem Lande weisen oder sonst mit einer gelinden Sühne davonkommen lassen.

Alle Strafen seien natürlich je nach den Verhältnissen zu lindern oder zu verschärfen. Der Einwand aber, daß man durch die Todesstrafe bei Wiedertäufern nicht viel gewinne, da sie doch so getrost stürben, sei nicht so schwerwiegend, als daß darum nicht mit voller Schärfe gegen die Anstifter und Wiederanfänger und auch die Anhänger, die aufrührerische Artikel verträten, sollte eingeschritten werden. „Sondern der Potestat ist schuldig vor Gott, Blasphemien und Aufruhr zu wehren, und soll auf Gottes Befehl und in Gottes Furcht sein Ambt brauchen, so wird Gott helfen, daß es Frucht schaffet. Denn man muß den Teufel verachten und nicht mehr denn Gott fürchten“ [2]). Und wenn auch manche Wiedertäufer nur aus Unverstand irrten, so sollte doch der Herrscher davon überzeugt sein, „daß dennoch ihre Sect gewißlich vom Teufel ist, und gereicht zu Vertilgung der rechten reinen Lehr des Evangelii; denn sie lehren gewißlich eitel Werk und nicht Christum“ [3]). „Derhalben“, so heißt es endlich am Schlusse, „muß der Herrscher den Secten wehren; ob er schon etwa mit einer Person zu geschwind führe, tut er dennoch recht, daß er den Secten wehret“ [4]).

Da dieses Gutachten von Melanchthons Hand aber auch vollständig den Anschauungen Luthers entsprach, der bei seiner Abgabe offenbar nicht zugegen war, setzte dieser noch nachträglich die Worte darunter: „Placet mihi Martino Luthero. Wiewohl es crudele anzusehen, daß man sie mit dem Schwert straft, so ist doch crudelius, daß sie ministerium verbi damniren, und keine gewisse Lehre treiben, und rechte Lehr unterdrucken, und dazu regna mundi zerstören wollen. M. L.“ [5]).

---

[1]) Ebd. [2]) Ebd. 740. [3]) Ebd. [4]) Ebd.

[5]) Ebd. Vgl. auch die Bezugnahme Melanchthons auf jenes Gutachten in seinem bereits erwähnten Briefe an Fr. Mykonius vom 31. Okt. 1531 (C R II 549f.): „De Anabaptistis tulimus hic in genere sententiam: quia constat sectam diabolicam esse, non esse tolerandam: dissipari enim ecclesias per eos, cum ipsi nullam habeant certam doctrinam. Nihil igitur est ea secta, nisi confusio et dissipatio publicarum ecclesiarum: praesertim cum aparte ministerium verbi damnent. Ideo in capita factionum in singulis locis ultima supplicia constituenda esse iudicavimus. Quod ideo scripsi, ut eo firmiore animo fanaticis istis ac seditiosis hominibus adverseris, et in concionibus admoneas homines, quan-

So hatte denn jetzt die Anwendung der Todesstrafe wider die Ketzer auch von den Häuptern der deutschen Reformation ihre offizielle Anerkennung erhalten, und nach den Grundsätzen dieses Gutachtens wurde fortan in Kursachsen verfahren. Infolgedessen lag immerhin ein Teil Wahrheit darin, wenn damals Melchior Rinck schrieb: „Wer hette auch jmmer dorffen gedencken, das die hochgelarten vnd weitberumbten euangelisten zcu wittenberg sambt jrem anhang so weit vom wahren euangelium vnd oberkeit weren gewesen, So sie sich nicht selber mit so schentlicher verliegung, vervolgung, tyrannei, verreterei, ja auch mit vergiessung souil vnschuldigen bluts vor aller welt erwißen vnd auch mer den schendten? O wie lange hatte sich der wolff mit der geraubten schaffswollen der schrifft nach mogen decken, wu er sich nicht mit so offentlichem wuten vnder den schaffen verriete! So hette sich auch der Fürst dieser welt, so sich jn den engel des lichtes verstellet hat, woll lenger bey seiner tyrannei vor eyn obrickeit mugen rumen, wo er nicht mit so elender vnd erbarmlicher morderei sich selbst allen, so die warheit liebhaben, zcur warnung an tag gebe" [1]).

Hatte aber Luther bisher schon vor allem durch Menius und Mykonius vernommen, „wie sich die Schleicher können finden zu den erbeitern jnn der erndte vnd auff dem felde vnter der erbeit predigen, Also auch zu den Kölern vnd eintzelen leuten jnn den welden vnd allenthalben jren samen seen vnd gifft ausblasen, wenden die leute ab von jren Pfarrkirchen" [2]), so hatte ihm jetzt die Einforderung jenes Gutachtens von Ende Oktober 1531 vollends die Augen geöffnet über die Gefahr, die seinem jungen Kirchentum von seiten der zahlreichen Täuferapostel an der Westgrenze Thüringens, aber auch sonst, zu drohen schien. Wie schon Ende März 1530 bei Gelegenheit der Auslegung des 82. Psalms, so hielt er es auch jetzt wieder für seine Pflicht, gegen jenes geheime Treiben in den Winkeln seine warnende Stimme erschallen zu lassen. So entstand sein Sendschreiben „Von den Schleichern und Winkelpredigern" [3]), das zwar erst Anfang 1532 im Druck

tum mali sit in ea secta, quae nullam habet certam doctrinam de summa Christianismi." Über die Interpretation, die Luthers Nachschrift zu Melanchthons Gutachten gefunden hat, und überhaupt über die ganze Frage der Stellungnahme Luthers zur Ketzerbestrafung vgl. unten den Exkurs.

[1]) Vgl. den Traktat Melchior Rincks im Anhang I Nr. 15.

[2]) E A XXXI 215. [3]) E A XXXI 213 ff.

erschien, aber schon Ende 1531 geschrieben wurde [1]). Dasselbe war gerichtet an den Amtmann auf der Wartburg Eberhard von der Tann, in und um dessen Bezirk die Wiedertäufer sich „auch gern hereinschleichen vnd die vnsern mit jrer gifft beschmeissen wolten" [2]), dann aber auch an alle anderen Hauptleute, Städte und Herren, um sie aufs neue zu bitten und zu vermahnen, solchen Schleichern zu wehren. Ohne sich überhaupt noch irgendwie mit dem Inhalt der täuferischen Predigt auseinanderzusetzen — er sah in ihr nur eitel Gift, Lügen und Anstiftung zu Mord und Aufruhr [3]) —, legte Luther auch hier wieder wie stets seit seiner Auslegung des 82. Psalms den Hauptwert gegenüber jenen Schleichern und Winkelpredigern auf die ordentliche Berufung. Und hatte Luther einst im Jahre 1523 auf Grund von 1 Kor 14, 29ff. ein Einspruchsrecht der Gemeindemitglieder gegen einen irrenden ordentlichen Prediger durchaus für berechtigt erklärt, sofern es nur sittsam und züchtig dabei zugehe, so wollte er jetzt dies Einspruchsrecht höchstens noch den ordentlich bestellten Predigern der Gemeinde eingeräumt wissen, denn das seien die Propheten, von denen Paulus 1 Kor 14, 29ff. rede. Doch möchte Luther jetzt auch so nicht zur Wiederherstellung des apostolischen Brauches geraten haben. „Denn die leute sind jtzt zu wilde vnd zu fürwitzig vnd möchte zwischen Pfarher, Prediger vnd Caplan ein teuffel sich ein mengen, das einer vber den andern sein wolt vnd also sich für dem volck zancken vnd beissen vnd ein jglicher der

[1]) E B IX 143 A 3. [2]) E A XXXI 214.

[3]) Dies blieb fortan Luthers unumstößliche Ansicht. Vgl. z. B. Luthers Brief an den Fürsten Georg von Anhalt vom 20. Okt. 1534 (E B X 78, de W VI 151f.). Dieser hatte ihn um ein Gutachten gebeten, wie er es mit den Wiedertäufern halten solle, die in Zerbst aufgetreten waren. Darauf antwortete Luther: „es darff nicht viel disputierens, weil sie solche schleicher sind vnd heymlich vnberuffen komen, wie die wolffe ynn den schaffstall. Zum andern, so sind yhre artickel offentlich auffruhrisch, mordisch vnd lesterlich, billichen auch den verdampten Muntzer. Darumb kan E. F. G. nicht anders denn mit ernst dazu thun vnd sie ynn keinen weg dulden." So hatte auch Luther am 9. Okt. 1532 an die Grafen von Schlick in Joachimsthal geschrieben (E B IX 231f., de W IV 407): „Weil der leidige Teufel seine Rottengeister und Schleicher allenthalben schicket, und der Joachimsthal eben ein Ort ist, da sie nisten und hecken können: E. G. wollten . . . fest ob dem reinen Wort Gottes halten, und auf solchen Teufelssamen ein fleißiges Auge haben. Denn ein kleines Fünklin macht ein großes Feuer, und wie St. Paulus sagt: Ein wenig Sauerteig versäuret den ganzen Teig; und der Aussatz ist eine süchtige und fressige Plage."

beste sein wolt“ [1]). Aber wie man einen Landläufer oder Bürger, der sich unberufen in den Rat drängen und den Bürgermeister zu strafen sich unterfangen wollte, einfach bei dem Kopfe nehmen und dem Meister Hans (d. h. dem Henker) überliefern würde, noch viel weniger sei es zu leiden, „das jnn einen geistlichen Rat, das ist jns predig ampt odder der Propheten sitz ein frembder Schleicher sich dringe odder ein Leye vnberuffen sich des predigens vnterwinde jnn seiner Pfarrkirchen. Es sol den Propheten befolhen sein vnd bleiben“ [2]).

Viertes Kapitel.

Meinungsverschiedenheiten zwischen Kursachsen und dem Landgrafen Philipp wegen der Bestrafung der Täufer von Hausbreitenbach und Melchior Rincks (Ende 1531—1533).

Die von den Wittenbergern Ende Oktober 1531 festgelegten Grundsätze der Ketzerbestrafung bildeten zunächst die Richtschnur in dem Verfahren gegen die zu Eisenach gefangen gehaltenen Täufer von Hausbreitenbach. Der eine, der Standhafteste, Fritz Erbe, sollte vorläufig noch bis Neujahr 1532 im Gefängnis bleiben. Wenn er aber auch dann noch trotz mehrfacher Unterweisung und Vermahnung auf seinen falschen Ansichten bestehe, sei er auf Grund der kaiserlichen Konstitution vom 23. April 1529 hinzurichten. Die anderen aber sollten, wofern sie ihren Irrtum abschwörten und öffentliche Buße täten, zu Gnaden angenommen werden, nachdem sie vorher eindringlich vor den Folgen des Wiederabfalls verwarnt worden seien. Weigerten sie sich jedoch, dann sollten sie ebenfalls hingerichtet werden. Der eine aber, Hans Zwinger der Jüngere, der zwar nicht die Wiedertaufe empfangen hatte, dieser Lehre aber gleichwohl anhing, sollte wenigstens bis auf weiteres noch in Haft bleiben. Betreffs der Strafe, so lautete die kurfürstliche Instruktion weiter [3]), möchten sich die Kommissare (Eberhard von der Tann, Philipp Metzsch, Justus Menius und Hans Bahner) mit dem landgräflichen Vogte in Hausbreitenbach ins Einvernehmen setzen. Dabei möchten sie darauf hinweisen, daß die kaiserliche Konstitution von 1529 sowohl vom

[1]) E A XXXI 225. [2]) Ebd. 222.
[3]) Dieselbe im Anhang I Nr. 10.

Landgrafen wie vom Kurfürsten von Sachsen bewilligt worden sei. Ferner seien auch die anderen Personen zu verhaften, die im Amt Hausbreitenbach der Wiedertaufe noch zugetan wären. Mit ihnen möge man verfahren wie mit den übrigen. Endlich befahl der Kurfürst auch noch die beiden Frauen, die sich unterstanden hätten, zu predigen und die Verführten zur Beharrlichkeit zu ermahnen [1], als Lehrerinnen von Lästerungen hinzurichten, es sei denn, daß sie sich öffentlich von ihrem Glauben lossagten und Buße täten [2].

Da aber sowohl die in Eisenach gefangen sitzenden, als auch die später noch in Hausbreitenbach eingezogenen Täufer auf ihrer Lehre beharrten, war der Kurfürst bald mehr geneigt, sie alle mit dem Tode zu bestrafen, als sie noch lange gefangen zu halten. Freilich war der Landgraf Philipp, dem ja die Gerichtsbarkeit im Amt Hausbreitenbach zur Hälfte mit zustand, nach wie vor für eine solche Strafe bei Täufern nicht zu haben, trotzdem der Kurfürst Johann jetzt eigens durch Eberhard von der Tann und Ludwig von Boyneburg in Schmalkalden mit ihm darüber hatte Rücksprache nehmen lassen. Dagegen zeigte er sich erbötig, die Hälfte der Kosten mit zu tragen, die bisher die eingezogenen Täufer verursacht hatten. In Schmalkalden war auch der Vorschlag gemacht worden, alle anderen Wiedertäufer von Hausbreitenbach verhaften zu lassen und sie dann nach der Zahl der Personen zu teilen. Darauf solle es jedem Landesherren freistehen, wie er die Seinen bestrafen wolle. Es war das aber ein Vorschlag, dem doch auch große Bedenken entgegenstanden [3].

So wurde denn die Sache auf dem Schmalkaldischen Bundestage zu Nordhausen [4]) Anfang Dezember 1531 von den kursächsischen Räten den hessischen gegenüber wieder zur Sprache gebracht. Allerdings mit keinem besseren Erfolge. Jene gaben die Erklärung ab, daß ihr Herr (der Kurfürst) diejenigen Wiedertäufer, die auf ihrem

---

[1]) Vgl. die Nachschrift des Amtmannes zu Hausbreitenbach Philipp Metzsch vom 12. Okt. 1531 im Anhang I Nr. 8.

[2]) Vgl. hierzu auch die Instruktion der kurfürstlichen Räte vom 23. Nov. 1531 im Anhang I Nr. 11.

[3]) Vgl. das Schreiben Eberhards von der Tann an den Kurfürsten Johann vom 25. Okt. 1531 im Anhang I Nr. 12 Nachschrift 3.

[4]) Über die Gegenstände der Beratungen daselbst s. Fr. Küch, Politisches Archiv des Landgrafen Philipp des Großmütigen von Hessen I (Leipzig 1904) 183.

Irrtum bestehen blieben, nach der kaiserlichen Konstitution von 1529 und auch ohne dies mit dem Tode bestraft wissen wolle. Denn wenn nicht ernstlich einmal gegen sie eingeschritten würde, gewänne ihre schädliche Sekte nur immer mehr an Boden. Die hessischen Räte aber hielten dem entgegen, daß ihr Herr doch Bedenken trage, die Wiedertäufer hinzurichten. Wollten sie sich von ihrem Irrtum nicht abbringen lassen, dann sollte man ihnen zur Strafe das Herdfeuer auslöschen. Das würden sie nicht leiden können und infolgedessen abziehen; höchstens aber solle man ihnen die Häuser zunageln [1].

Mittlerweile war es auch gelungen, des Hauptes der hessischen Täufer, Melchior Rincks, habhaft zu werden. Bei einer Haussuchung, die der Rat zu Vacha am Martinsmarkte (11. Nov.) 1531 abends hatte vornehmen lassen, ward er samt elf Genossen aufgehoben, als sie gerade eine Andacht über Mk 16, 16 abhielten [2]. Als der Amtmann von Vacha, Martin von der Tann, der Bruder Eberhards von der Tann, Rinck nach seiner Festnahme fragte, warum er denn wider den Befehl und das Gebot S. F. G. gehandelt habe, antwortete ihm dieser, die Erde sei des Herrn, deswegen gebe er auf das Gebot S. F. G. gar nichts [3]. Martin von der Tann machte alsbald auch seinem Bruder Eberhard von dem Fange Mitteilung. Dieser bat ihn darauf, er möchte ihn die Ansicht des Landgrafen über diesen Fall wissen lassen und keineswegs Rinck ohne sein (Eberhards) Vorwissen wieder freigeben. Da durch ihn auch des Kurfürsten Land und Leute geschädigt worden seien, so sei er willens, diesen von der Verhaftung Rincks in Kenntnis zu setzen [4]. Am 25. Nov. stattete denn auch Eberhard von der Tann hierüber dem Kurfürsten Bericht ab. Er machte ihm dabei den Vorschlag, doch jetzt auf dem Bundestage zu Nordhausen den Landgrafen zu veranlassen, endlich einmal

---

[1]) Vgl. darüber den Bericht Eberhards von der Tann im Anhang I Nr. 13.

[2]) Vgl. den Bericht des Rats zu Vacha an den Landgrafen Philipp vom Sonntag nach Martini (12. Nov.) 1531 bei Hochhuth a. a. O. XXVIII 546.

[3]) Vgl. den Bericht Eberhards von der Tann an den Landgrafen Philipp bei Hochhuth a. a. O. XXVIII 547–549 und zwar 548 unten. Das dort (547 A. 15) angegebene Datum: Wartburg, Freitag nach Reminiscere (14. März) 1533 ist entschieden falsch. Der Bericht muß Ende Nov. oder Anfang Dez. 1531 abgefaßt sein.

[4]) Vgl. das Schreiben Eberhards von der Tann an den Kurfürsten Johann vom 25. Nov. 1531 im Anhang I Nr. 12 gegen Ende.

Rinck als den Hauptapostel aller Wiedertäufer zu bestrafen und so dem in der Stille überhand nehmenden Sektenwesen zu steuern. Gleichzeitig übersandte Eberhard von der Tann seinem Herrn auch zwei Schriften Rincks. Aus ihnen könne er entnehmen, wie es mit dessen Besserung und Reue bestellt sei[1]). Die eine war ein Brief, den Rinck aus seinem früheren Gefängnis zu Haina[2]) an Eberhard von der Tann gerichtet, weil er sich in seine ehelichen Verhältnisse gemischt hatte; die andere Schrift dagegen stellte eine Art Traktat dar[3]). Beide gewähren einen ausgezeichneten Einblick in die Seele des Mannes, der nicht nur fortwährend von den Katholiken und Lutheranern als Ketzer, Schwärmer und Aufrührer von einem Orte zum andern gehetzt wurde, sondern auch noch erleben mußte, wie seine Frau und deren Eltern (mit auf Betreiben Eberhards von der Tann) beim Landgrafen auf Ehescheidung antrugen.

Auf der Tagung zu Nordhausen kam es denn nun auch wegen Rinck zu einer Aussprache zwischen den kurfürstlichen Räten und dem Statthalter zu Kassel sowie dem hessischen Kanzler Feige. Letzterer sagte zu, die Angelegenheit dem Landgrafen unterbreiten und dann Bescheid geben zu wollen. Allein man wartete vergebens. Auch ein Brief Eberhards von der Tann an Philipp blieb unbeantwortet, trotzdem er darin Rincks Person und Treiben wieder in den schwärzesten Farben geschildert hatte; er sei ein Gotteslästerer, ein unbekehrter, verstockter, unbußfertiger Aufrührer und Verächter aller göttlichen und menschlichen Ordnung und darum auch als solcher zu bestrafen. Zum Beweise seiner schweren Anschuldigungen hatte Eberhard von der Tann dem Landgrafen wiederum verschiedene Schriften Rincks mit übersandt[4]). Doch dem Kurfürsten Johann lag alles daran, daß Rinck nun endlich seinen Lohn empfange. So richtete er denn am 21. Dezember 1531 selbst ein Schreiben in dieser Sache an Philipp[5]). Darin sprach er die Erwartung aus, der Landgraf werde nun gegen Rinck, der „als ain alter aufrurer vnd furgenger in E. L.

---

[1]) Ebd. nebst Nachschrift 1 und 2.

[2]) Ehemaliges reiches Zisterzienserkloster an der oberen Wohra, A G. Rosenthal, Kr. Frankenberg, R B. Kassel.

[3]) Vgl. dieselben im Anhang I Nr. 14 und 15.

[4]) Vgl. den Bericht Eberhards von der Tann an den Landgrafen Philipp bei Hochhuth a. a. O. XXVIII 547—549.

[5]) Vgl. dasselbe im Anhang I Nr. 16.

vnd vnsere [land] vnuerstendige leuthe bildet", das peinliche Verfahren einleiten, damit Land und Leute vor solchen unchristlichen Verführern Ruhe hätten. Denn solche Lehrer dürfe die Obrigkeit mit Gott und gutem Gewissen mit dem Tode bestrafen, weshalb er es auch fernerhin so zu halten gedächte. Das sei auch die Ansicht seiner Räte und Gelehrten zu Wittenberg. Durch sie habe er auf Grund des kaiserlichen Mandats von Speyer vom Jahre 1529, „darin wir vnsers tails neben andern churfursten, fursten vnd Stenden des Reichs auch bewilliget", und auf Grund der von ihm hernach erlassenen Ausschreiben in dieser Angelegenheit ein Gutachten abgeben lassen, dessen Abschrift er dem Landgrafen mit übersende. Auch halte er es für billig, daß zu der Verurteilung und Hinrichtung Rincks wegen seiner Straftaten in Kursachsen auch von seiner (des Kurfürsten) Seite jemand zugezogen würde; er habe schon Eberhard von der Tann dieserhalb Anweisung gegeben.

Aber selbst die Autorität der Wittenberger Theologen und Juristen vermochte doch in Philipp nicht die Gewissensstimme zu ersticken, die ihm verbot, jemanden lediglich des Glaubens wegen, ohne daß eine andere schwere Verschuldung hinzukam, töten zu lassen. Mußte man denn dann nicht konsequenterweise mit den Juden und Katholiken ebenso verfahren?[1] Anderseits jedoch war auch er nicht willens, das Sektenwesen in Hessen ruhig überhandnehmen zu lassen. So hatte er im Dezember 1531 betreffs der Täufer ebenfalls eine Verordnung erlassen, die allerdings im Gegensatze zu den harten, ja grausamen Mandaten der meisten übrigen Regierungen durchaus den Geist der Milde und Humanität atmet. Selbst der zum drittenmal Abgefallene sollte, wenn er widerrief, wieder in die Gemeinde aufgenommen werden; nur sei er schuldig, die Hälfte seines Besitztums in den Armenkasten zu geben. Von denen aber, die sich nicht bekehren und unterweisen lassen wollten, sollten die Taufprediger und Selbsttäufer aus dem Fürstentum für ewig verwiesen werden, bis sie anderen Sinnes geworden seien; die gewöhnlichen Getauften dagegen, die weder gepredigt noch Versammlungen abgehalten hätten, sollten nur, da sie sich von der christlichen Gemeinde absonderten, wie die Juden behandelt werden und ebenso wie diese keine Erbgüter besitzen

[1]) Das Antwortschreiben des Landgrafen Philipp an Kurfürst Johann vom 3. Januar 1532 im Anhang I Nr. 19.

dürfen. Nur wenn ein des Landes Verwiesener wider seinen Eid zurückkäme, sollte er von der Obrigkeit empfangen, was recht sei [1]).

Bei dieser milden Gesinnung des Landgrafen darf es uns allerdings nicht wundernehmen, daß er es auch jetzt nicht über sich brachte, gegen Rinck auf Todesstrafe zu erkennen, trotzdem dieser ganz offenbar seine Urfehde verletzt hatte. Rinck war durch nichts von seinen täuferischen Ideen abzubringen. Damals hielt sich gerade zu Hause bei seinem Vater in Vacha sein alter Freund Georg Witzel auf, der einer von den wenigen war, die nicht in das allgemeine Verketzerungsgeschrei gegen die Wiedertäufer einstimmten. Aber selbst dessen gutgemeinte Mahnungen waren nicht imstande, den charakterfesten Mann umzustimmen [2]). Infolgedessen blieb Philipp nichts weiter übrig, als ihn zu ewigem Gefängnis zu verurteilen und ihn weit weg von dem bisherigen Felde seiner Tätigkeit nach Bärbach in der Niedergrafschaft Katzenelnbogen [3]) bringen zu lassen. Hier schmachtete er noch 1540 [4]), obwohl der Landgraf niemals ganz die Hoffnung aufgab, ihn doch noch wieder in den Schoß der Kirche zurückführen zu können [5]).

Am 3. Januar 1532 setzte hierauf Landgraf Philipp den Kurfürsten Johann von der Art der Bestrafung Rincks in Kenntnis. Gleichzeitig übersandte er ihm auch die Verordnung, die er jetzt in Sachen der Wiedertäufer erlassen hatte. Dabei konnte er es sich allerdings nicht versagen, seinem Nachbarn mitzuteilen, wie sehr sich doch sein Gewissen gegen das von den Wittenbergern empfohlene Strafverfahren gegen die Wiedertäufer auflehne. „Und konnen noch zur Zeit", so bemerkte er darum auch in seinem Briefe an Kurfürst Johann, „in unserm gewissen nit finden, jmandts des glaubens halben, wo wir nit sonst gnugsam ursache der verwirkung haben mogen, mit dem schwert richten

[1]) Diese Ordnung im Anhang I Nr. 18.

[2]) So schreibt Witzel an M. B. F. am 24. Dezember 1531 (Wicelii Epistolarum libri quatuor, Lipsiae 1537) Bl. N 2[b]: „Rinchium veterem sodalem per literas monui, ut anabaptismo renuntiaret et doceret, quae propius ad salutem animarum faciunt, sed in proposito perstat. Vir is est incredibili fortitudine, vita austera et excellenti eruditione, si modo favente Deo ab illa retingendi dementia avocari posset."

[3]) Flecken im Amt Nastätten, Kr. Unterlahn, R.B. Wiesbaden.

[4]) Zu seinen Gunsten verwandte sich am 17. März 1540 M. Bucer bei Philipp, worauf er „in gelinde Haft in einem eigens dazu erbauten Gemach" gesetzt wurde. Vgl. Lenz I 156, 161.

[5]) Lenz I 324f.

zu lassen. Dan, so es di meinung haben solt, musten wir keinen Juden noch Papisten, die Christum am hochsten blasphemieren, bei uns dulden und sie dergestalt richten lassen" [1]. Freilich war der sächsische Kurfürst infolge des Wittenberger Gutachtens zu sehr in seinem Gewissen davon durchdrungen, daß eine jede Obrigkeit schuldig sei, Irrlehrer und Verführer mit dem Tode zu bestrafen, als daß die Gegengründe Philipps irgendwie bei ihm hätten verfangen können. Da nun aber in Sachen Rincks nichts mehr zu ändern war, so bat er den Landgrafen, daß man sich wenigstens über eine Bestrafung der Hausbreitenbacher Wiedertäufer (es waren deren unterdes noch mehr eingezogen worden) einigen möge; sonst vergehe man sich gegen die geschriebenen Gesetze, und die müsse man doch auf alle Fälle einhalten [2]. Aber auch hier widerstrebte Philipp jeder strengen Bestrafung. So kam denn der Kurfürst zuletzt auf jenen Vorschlag zurück, der in Schmalkalden gemacht worden war, nämlich, alle eingezogenen Wiedertäufer von Hausbreitenbach zwischen Kursachsen und Hessen zu teilen und es dann jedem Fürsten freizustellen, wie er die Seinen bestrafe [3]. Infolgedessen wurden jetzt mindestens drei von denen, die Kursachsen zufielen, nämlich Hans Eisfart, Berlet Schmidt und Hans Eisfarts Frau hingerichtet [4]; die andern, die größtenteils

---

[1]) Vgl. Anhang I Nr. 19. Luther dagegen sagte in seiner Auslegung des 82. Psalms (E A XXXIX 257): „Wolt aber jemand mir weiter einreden, man solt solche Lesterer nicht straffen noch jnen wehren, denn wir leiden vnd dulden doch die Jüden, die vnsern Herrn Christum vnd seine Mutter sampt allen Heiligen vnd Christen lestern, beide mit leren vnd reden; Antwort: des haben sie auch jre straffe, das sie ausser der Christenheit bleiben, dazu in kein weltlich Regiment kommen müssen etc." „Weiter wird vieleicht einer wider mich klügeln vnd fürgeben, das ich mit solcher vnterricht die Tyrannen, so das Euangelium verfolgen, getrost stercke, fenster vnd thür auffthu. Denn weil sie vnser Euangelium für Ketzerey vnd Lesterung halten, werden sie sich nu allererst schmücken vnd fürwenden, jr Gewissen vnd Ampt zwinge sie, vns als die Lesterer zu straffen etc. Antwort: Was frage ich darnach? Wenn wir nötige Vnterricht solten vmb der Tyrannen willen lassen, hetten wir lengst auch das gantz Euangelium lassen müssen etc."

[2]) Vgl. das Schreiben des Kurfürsten Johann an Philipp von Hessen vom 15. Januar 1532 im Anhang I Nr. 20.

[3]) Das geht hervor aus Anhang I Nr. 21 und zwar aus den Worten: „vnd wo du bey den hessischen jhe nicht erhalten mochtest, das gegen denselbigen widerteuffer gepurlich straff furgenohmen wurd, so lassen wirs jm vorigen ratschlag beruhen."

[4]) Daß mindestens drei der eingezogenen Wiedertäufer von Hausbreitenbach durch Kursachsen hingerichtet wurden, ergibt sich aus Anhang I Nr. 30,

an Hessen kamen, widerriefen und taten Buße[1]), darunter zuletzt auch Fritz Erbe[2]). Sie wurden darauf wieder freigelassen.

Aber die Härte, mit der Kursachsen gegen die Täufer vorgegangen war, hatte einen ganz andern Erfolg, als man erwartet hatte. Denn nachdem auf diese Weise Märtyrer geschaffen worden waren, machte die täuferische Propaganda im Amt Hausbreitenbach erst recht Fortschritte. Neue Apostel wie Georg Zaunring[3]), Georg Stein, Jakob Schmidt, Christoph von Mähren, der ehemalige Kirchner Alexander[4]) u. a. waren jetzt emsig von dem benachbarten Sorga aus an der Arbeit, und öfters hielt auch der Vorsteher der Täufergemeinde in Sorga, der Schneider Ilgen, in Herda Andachten ab. Außerdem führte auch das Ärgernis erregende Leben, das der Pfarrer und der Vikar von Herda führten, noch manchen dem Täufertum zu[5]). So bekannten sich jetzt verschiedene ganz ohne Scheu selbst vor den kurfürstlichen und hessischen Kommissaren zur Wiedertaufe, und darunter gerade die, die erst vor nicht langer Zeit (etwa Ende Januar 1532) widerrufen und Buße getan hatten[6]). Ja, der eine, Fritz Erbe, der in Herda ein ziemlich großes Anwesen besaß, hatte sogar einer alten Wiedertäuferin, der Witwe Margarete

---

wo es mit Bezugnahme auf diese Vorgänge heißt: „Szo seindt irer etzliche vff S. G. befel getodt vnd zu tode gestrafft worden.“ Ihre Namen lassen sich feststellen aus Nr. 7, 8 Nachschrift und 10, und dazu ist dann noch zu vergleichen Nr. 11, 12 Nachschrift 3, 13 und vor allem Nr. 34, wo alle in Nr. 7 und 8 erwähnten Personen außer jenen drei obengenannten vorkommen. Daraus ist dann aber eben zu erschließen, daß sie alle drei Kursachsen zufielen und hingerichtet wurden.

[1]) Ihre Namen lassen sich feststellen aus Anhang I Nr. 34. Es waren Hans Zwinger der Alte, Hans Zwinger der Junge und Tilo zum Rengers.

[2]) Dies geht hervor aus Anhang I Nr. 71. Dasselbe tat wohl auch zuletzt Albrechts zum Rengers Frau, die zugleich mit Hans Eisfarts Frau gefänglich eingezogen war, die sich aber wieder laut Anhang I Nr. 22 Nachschrift offen zur Wiedertaufe bekannte.

[3]) Über ihn s. Beck 39f., 91—102; Cornelius II 253ff. und dazu Anhang I Nr. 34, woraus sich auch die Namen der anderen Täufer ergeben. Zaunring wurde etwa Ende Juni oder Anfang Juli 1533 in der Nähe von Bamberg enthauptet, nicht 1538, wie bei Beck 39 A. 1 angegeben ist.

[4]) Über ihn s. Jacobs 6—15. Dieser hervorragende Täufer ist übrigens nicht 1532, wie Jacobs 6 angibt, sondern etwa Ende Juli 1533 zu Frankenhausen hingerichtet worden. Im Frühjahr 1533 finden wir ihn in Straßburg unter den Gegnern Melchior Hofmanns; vgl. Röhrich 71.

[5]) Vgl. den Bericht der Visitatoren zu Thüringen an den Kurfürsten Johann Friedrich vom 25. Juni 1533 im Anhang I Nr. 33.

[6]) Anhang I Nr. 22 Nachschrift.

Kochs aus Hersfeld, gemeinhin „die alte Garköchin" genannt, bei sich Aufnahme gewährt, obgleich sie wegen ihres Glaubens sowohl aus ihrer Heimat wie auch aus Vacha verwiesen war; auch sie gewann in der Umgegend bald Anhang. Als nun aber gar Fritz Erbe sich weigerte, das Kind, das ihm noch etwa Anfang Januar 1533 beschert ward, taufen zu lassen — er sprach, die Taufe nütze nichts, bis das Kind sie selbst begehre —, da hielt es der kurfürstliche Amtmann von Hausbreitenbach, Philipp Metzsch, endlich wieder an der Zeit, gegen jenes Unwesen einzuschreiten. So wurden denn jetzt zunächst Fritz Erbe und „die alte Garköchin" von ihm gefänglich eingezogen.

Darüber erstattete man am 9. Januar 1533 dem jungen Kurfürsten Johann Friedrich Bericht. Dieser gab darauf den Befehl, sich mit dem landgräflichen Vogte von Hausbreitenbach wegen einer gleichartigen Bestrafung der beiden Gefangenen zu verständigen [1]). Doch wollte auch Johann Friedrich, wie einst schon sein Vater, Fritz Erbe nur mit dem Tode bestraft wissen, wofür er auch in einem persönlichen Schreiben an Philipp eintrat. Aber der Landgraf schwieg sich zunächst wieder über dieses Ansinnen aus. Infolgedessen befahl darauf der Kurfürst (um den 20. März 1533), den Prozeß Fritz Erbes einem unparteiischen Gerichtshofe zu überschicken und dann das Urteil nach der dort erhaltenen Rechtsbelehrung vollstrecken zu lassen [2]). Mit „der alten Garköchin" dagegen sollte man noch eine Zeitlang Geduld haben und sehen, ob sie nicht doch noch nach gehöriger Unterweisung ihren Irrtum widerriefe [3]). Indes vergebens. Sie blieb auch in dem Verhör, das die Pfarrer von Gerstungen [4]) und Berka am 1. Mai mit ihr anstellten, darauf bestehen, daß die Kindertaufe unrecht und der Leib Christi im Sakrament des Abendmahls nicht nach dem Wortlaute als gegenwärtig, sondern nur sinnbildlich zu fassen sei [5]).

---

[1]) Vgl. das Schreiben des Amtmanns Philipp Metzsch an den Kurfürsten Johann Friedrich vom 23. Januar 1533 im Anhang I Nr. 22.

[2]) Vgl. das Schreiben des Schultheißen Hans Bahner an den Kanzler Behr vom 25. März 1533 im Anhang I Nr. 25.

[3]) Vgl. das Schreiben der Amtleute Eberhard von der Tann und Philipp Metzsch an Kurfürst Johann Friedrich vom 19. Mai 1533 im Anhang I Nr. 28.

[4]) Flecken an der Werra, zu Sachsen-Weimar-Eisenach gehörig, Verwaltungsbezirk Eisenach.

[5]) Vgl. den Bericht jener beiden Pfarrer an Philipp Metzsch vom 1. Mai 1533 im Anhang I Nr. 26.

Mittlerweile war das Urteil über Fritz Erbe vom Leipziger Schöppenstuhl eingegangen, an den man sich gewandt hatte. Es lautete auf Todesstrafe. Alsbald ließ nun der Kurfürst unter Übersendung einer Abschrift des Leipziger Urteils den landgräflichen Vogt in Berka auffordern, im Namen seines Herrn zu gestatten, daß nunmehr an Fritz Erbe die Hinrichtung vollzogen werde. Dieser wandte sich sofort wieder an Philipp, wußte er doch, wie sehr sein Herr jederzeit die Hinrichtung bloß wegen Ketzerei gemißbilligt hatte, und mehr hatten sich auch die Wiedertäufer nicht zuschulden kommen lassen, die von Kursachsen im Vorjahre im Amt Hausbreitenbach getötet worden waren.

In der Tat erfüllte auch jetzt wieder den Landgrafen der Gedanke, jemanden lediglich wegen seines Glaubens hinzurichten, geradezu mit Grauen. Wie sollte man dies dereinst vor Gott rechtfertigen können? Und was erreichte man außerdem damit? So machte denn auch Philipp von diesen seinen Gefühlen dem Kurfürsten Johann Friedrich gegenüber durchaus keinen Hehl [1]). Im Gegenteil gab er ihm deutlich genug zu verstehen, daß er bisher noch keinen Menschen bloß um seines Glaubens willen habe töten lassen; er habe sie nur aus dem Lande verwiesen oder ihnen befohlen, ihre Güter zu verkaufen und fortzuziehen. Nur die Halsstarrigen, die sich weigerten, das Land zu verlassen, nur die habe er gefangen setzen und „wohl verkühlen lassen". Darum sei er auch im Falle des Fritz Erbe dafür, daß er ausgewiesen werde. Falls er sich weigere, das Land zu verlassen, möge er so lange im Gefängnis bleiben, bis er anderen Sinnes werde. Auf diese Weise würde die Todesstrafe vermieden und doch die Irrung gesühnt; dazu dürfte auch dieses Verfahren in der Gemeinde mehr Erfolge erzielen als ein scharfes Urteil.

Doch der Kurfürst Johann Friedrich bestand auch jetzt noch darauf, daß Fritz Erbe auf Grund des Leipziger Urteils mit dem Tode zu bestrafen sei. Er stützte sich dabei auf die kaiserlichen Rechte und Mandate und vor allem auf jenes Gutachten, das einst sein Vater über die Frage der Hinrichtung der Wiedertäufer von den Wittenberger Theologen und Juristen eingeholt hatte; diese hätten dahin entschieden, „das S. G. gemelte widertauffer wol

---

[1]) Vgl. das Schreiben des Landgrafen Philipp an den Kurfürsten Johann Friedrich vom 22. Mai 1533 im Anhang I Nr. 29.

vnd mit sichern gewissen zu tode mochten strafen lassen"[1], woraufhin ja auch einige von ihnen getötet worden seien. Ferner hätte doch die Wiedertaufe immer verdammenswerte Irrtümer und allgemein auch Aufruhr im Gefolge. Darum sei es richtiger, durch die Bestrafung einiger den anderen ein abschreckendes Beispiel zu geben, als etwa durch Ausweisung der Wiedertäufer dafür anderswo ihre Sekte emporkommen zu lassen. Und was insbesondere die Hinrichtung Fritz Erbes anlange, so glaube er, brauche sich der Landgraf ebensowenig in seinem Gewissen zu beunruhigen wie er. Daher bat ihn jetzt Johann Friedrich nochmals, doch gegen Fritz Erbe das Leipziger Urteil vollstrecken zu lassen; sollte ihm das aber vor seinem Gewissen wirklich so "großlästerlich" erscheinen, so möge er wenigstens zulassen, daß Fritz Erbe im Namen des Kurfürsten nach dem Leipziger Urteil bestraft werde.

Hätten sich irgendwelche wirklich aufrührerischen und gemeingefährlichen Artikel in der Urgicht Fritz Erbes gefunden, so wäre der Landgraf wohl gern bereit gewesen, seinem Verbündeten diesen Wunsch zu gewähren. Aber „Einich Mensche vmb sachen willen deß vnrechten glaubens, der ein gab gottes ist vnd zu zeitten nicht vß boßheit, sonder vnuerstande angnomen wirdet, mit dem schwerdt zu straffen"[2], dagegen sträubte sich doch sein Gewissen. Dazu schien es ihm, als ob jenes Gutachten der Wittenberger Theologen und Juristen, "das man die leuthe, so widder getaufft sein, mit dem schwerth, so weith die kaiserlichen recht das außweisen, zum todt richten moge"[3], doch nicht ganz über jeden Zweifel erhaben sei. Vielmehr deuchte ihn, jene Rechte seien trotz der Wittenberger noch nicht so ganz klar. Deshalb fühlte er sich auch vor Gott schuldig und erachtete es auch für durchaus zulässig, gegen die Wiedertäufer ein anderes Verfahren einzuschlagen, wodurch sie auch bestraft und in ihrer Ausbreitung gehindert würden. Infolgedessen richtete Philipp jetzt nochmals an Johann Friedrich die Bitte, Fritz Erbe entweder aus dem Lande zu verweisen oder einzukerkern. Damit werde doch das Strafrecht des Kurfürsten in anderen Sachen und in seinem Lande durchaus nicht geschmälert[4]. Wiederum umsonst. Vielmehr

[1] Vgl. das Schreiben des Kurfürsten Johann Friedrich an den Landgrafen Philipp vom 25. Mai 1533 im Anhang I Nr. 30.

[2] Vgl. das Schreiben des Landgrafen Philipp an den Kurfürsten Johann Friedrich vom 28. Mai 1533 im Anhang I Nr. 31.

[3] Ebd. [4] Ebd.

hätte jetzt am liebsten Johann Friedrich die Strafe an Fritz Erbe auf Grund der kaiserlichen Konstitution allein vollziehen lassen [1]), dennoch hielt ihn die Rücksicht auf seinen evangelischen Bundesgenossen noch davor zurück.

Die lange Gefangenschaft Fritz Erbes aber — er war alsbald nach seiner Verhaftung nach Eisenach abgeführt worden, wo er in einem Turme auf der Stadtmauer saß — hatte besonders in seinem Heimatsorte Herda eine solche Erbitterung gegen die lutherische Kirche erzeugt, daß sich jetzt das halbe Dorf offen und ohne Scheu zur Wiedertaufe bekannte, weshalb denn auch die kurfürstlichen Visitatoren in ihrem Berichte vom 25. Juni 1533 [2]) ihren Herrn zu scharfem Einschreiten gegen dieses Treiben aufforderten. Daraufhin hatten am 19. Juli die kurfürstlichen und hessischen Räte in Berka, wo sie sich zu Vergleichsverhandlungen in Sachen der Wiedertäufer eingefunden hatten, alle Amtssassen von Hausbreitenbach versammeln lassen, um ihnen unter Androhung ernster Strafe einzuschärfen, daß sie sich von der unchristlichen, aufrührerischen Rotte der Wiedertäufer lossagen sollten. Darnach befahlen die Räte einigen, die ihnen von den Amtleuten als Wiedertäufer bezeichnet worden waren, aus dem allgemeinen Haufen an einen Ort für sich zu treten. Als sie aber zuletzt noch an die Versammlung die Frage richteten, ob etwa auch noch andere von ihnen Wiedertäufer seien — sie möchten dann auch heraustreten [3]) —, da waren es ihrer insgesamt nicht weniger als achtzehn [4]), darunter auch die, die Anfang Oktober 1531 als Wiedertäufer verhaftet, aber später, nachdem sie widerrufen hatten, freigelassen worden waren [5]). Sie wurden nun alle nacheinander am 19., 20. und 21. Juli verhört und unterwiesen, mit ihnen am 21. Juli auch die bereits seit Anfang Januar in Hausbreitenbach gefangen sitzende Margarete Kochs, genannt „die alte

---

[1]) Dies ergibt sich aus dem Schreiben des Kurfürsten Johann Friedrich an den Landgrafen Philipp vom 28. Juli 1544 im Anhang I Nr. 83.

[2]) Anhang I Nr. 33.

[3]) Vgl. den Bericht Eberhards von der Tann, des Justus Menius und Hans Bahners an Kurfürst Johann Friedrich vom 28. Juli 1533 im Anhang I Nr. 36.

[4]) Vgl. den Bericht der kursächsischen und hessischen Kommissare an den Kurfürsten Johann Friedrich über das Verhör mit den Wiedertäufern in Berka am 19.—21. Juli 1533 im Anhang I. Nr. 34.

[5]) Es waren dies: Hans Zwinger der Alte, Thilo zum Rengers und Hans Zwinger der Junge.

Garköchin". Doch sie verharrten sämtlich fest bei ihrem Glauben; ja die eine, Kunna, Hans Wilhelms Weib von Dorfbreitenbach, ließ sich bei ihrem Verhöre sogar vernehmen: „Man were vast blut durstig, des wurde man auch Maul vnd naßen voll bekomen" [1]).

Am Sonntag, den 20. Juli, hielt man früh zu Herda in der Pfarrkirche einen Gottesdienst ab, wo von allen Artikeln, die vorgebracht waren, öffentlich gepredigt wurde. Aber auch zu diesem war niemand von den neunzehn Verhörten erschienen, obwohl sie dazu alle im Namen des Kurfürsten und des Landgrafen aufs ernsteste aufgefordert worden waren. Auf die Frage, warum sie ferngeblieben seien, antworteten fast alle, Gott wohne nicht in Tempeln, die von Menschenhänden gemacht seien; auch sei ihnen von ihren Vorstehern die lutherische Kirchengemeinschaft verboten worden. In ihrer aller Gegenwart wurden darauf alle ihre Artikel ausführlich aus der Heiligen Schrift widerlegt und sie selbst aufs eindringlichste zum Gehorsam gegen den Kurfürsten und den Landgrafen als ihre ordentliche Obrigkeit ermahnt. Gleichzeitig wurde ihnen mitgeteilt, wenn sie von ihren unchristlichen und aufrührerischen Irrtümern abstünden und sich im Glauben und Wandel christlich halten wollten, so würde man alles bei ihren Fürsten tun, damit ihnen Gnade zuteil werde; weigerten sie sich aber — und das sei auch sehr wohl zu bedenken —, dann würden die Fürsten gegen ihr Beginnen unverzüglich mit allem Ernste einschreiten; werde doch dadurch nur Gott gelästert, den Gewissen Ärgernis bereitet und alle Ordnung des menschlichen Lebens zerrissen und unterdrückt. Alsdann wurde abermals jede Person für sich gefragt, worauf sie denn endgültig zu verharren gedächte; aber allesamt gaben sie einmütig nacheinander, jede Person für sich, immer dieselbe Antwort ab: sie gedächten bei der Wiedertaufe und den Ansichten, die sie angenommen hätten, kurzum zu bleiben und ließen sich mit nichten davon abbringen.

Über das Verhör, das man vom 19. bis 21. Juli in Berka mit den Wiedertäufern abgehalten, hatten sich darauf die kursächsischen und hessischen Kommissare zu einem gleichlautenden Berichte an ihre Fürsten vereinigt [2]). Da sich die Vernommenen zudem gegen jeden, der nicht ihres Glaubens war, sehr herausfordernd zeigten, hatten es die Kommissare auch nicht unterlassen, diesen Punkt am Schlusse noch ganz besonders zu be-

[1]) Anhang I Nr. 34 nach der Mitte. [2]) Anhang I Nr. 34.

tonen; denn wenn diesem Übel nicht beizeiten gesteuert werde, so würde es in kurzer Zeit überhandnehmen und vielleicht einen wilden, gefährlichen Charakter bekommen. „Denn der tewffel nicht feyret vnd der poffel [Pöbel] zw solchen stucken fast geneigt ist vnd lust hat“ [1]); auch ginge die Rede, es seien viel mehr solcher Brüder in der Gegend, als man glaubte. Aber die Tonart dieses Berichtes genügte den kurfürstlichen Abgesandten (Eberhard von der Tann, Justus Menius und dem Schultheißen Hans Bahner) noch nicht; war doch offenbar nach den Verhören die allgemeine Stimmung im Amt Hausbreitenbach nur noch bedrohlicher zugunsten der Wiedertäufer umgeschlagen, so daß sich der dortige Amtmann Philipp Metzsch am 25. Juli zu Eisenach gegen Eberhard von der Tann mit großem Ernste darüber ausgesprochen hatte. So ließen sie denn jetzt ihren Kurfürsten auch noch wissen, wenn diesem Übel aus irgendwelchen Gründen nicht energisch gesteuert würde, so wäre daraus nicht nur für ihn, sondern auch für andere Stände der größte Nachteil zu befürchten; denn es sei bereits offen zutage getreten, daß diese Rotterei im letzten Grunde nichts anders vorhätte, als alle Polizei und Ordnung zu zerstören und einen wüsten Haufen anzufangen [2]).

Der Kurfürst war nun wieder gewillt, gegen diese Wiedertäufer im Amt Hausbreitenbach auf Grund der kaiserlichen Konstitution von 1529 vorzugehen. Der Landgraf hingegen wollte natürlich auch jetzt nicht in die Todesstrafe einwilligen und sagte: „Unser Herrgott wird Gnade geben, daß sie sich bekehren lassen“ [3]). Sollte aber Kursachsen auch hier wieder nachgeben und dem Landgrafen die Entscheidung einräumen? Schien doch aus seinem ganzen Verhalten hervorzugehen, daß er nebst seinen Leuten mit allen Mitteln darnach trachtete, seinen Machtbereich zu erweitern und wenigstens in Religionsangelegenheiten überall eigenmächtig vorzugehen. So hatte sich der Landgraf angemaßt, die Pfarren zu Berka und zu Hausbreitenbach allein zu verleihen, obwohl doch alle Obrigkeit und Gerichtsbarkeit im Amt Hausbreitenbach ungeteilt bleiben sollte. Und was war denn die Folge von dieser eigenmächtigen Pfarrbesetzung? Daß der Landgraf einen nach Breitenbach verordnet hatte, der der Wiedertaufe zugetan

[1]) Ebd. am Ende.

[2]) Vgl. ihr Schreiben vom 28. Juli 1533 im Anhang I Nr. 35.

[3]) Vgl. das Gutachten des Kanzlers Dr. Brück über Sachsens Strafrecht gegen die Wiedertäufer im Amt Breitenbach im Anhang I Nr. 37 in der Mitte.

gewesen war[1], so daß sich nun diese verdammenswerte Sekte fast über das ganze Amt verbreitete. So bat sich denn jetzt der Kurfürst von seinen Rechtsgelehrten ein Gutachten aus, um festzustellen, ob er nicht schließlich auch allein befugt sei, auf Grund der Speyerschen Konstitution vom 23. April 1529 das Strafrecht gegen die Wiedertäufer im Amt Hausbreitenbach auszuüben. Die Entscheidung der Rechtsfrage — jene war vom Kanzler Brück abgefaßt[2]) — fiel bejahend aus[3]) und wies besonders darauf hin, daß doch „S. Ch. G. Theologen zu Wittenberg, Sonderlich Martinus vnd Philippus mehr dan einst vrsachen angezeigt, die dem Lantgrafen zugeschickt sein worden, worumb die peen berurter keiserlichen Constitution mit rechtem guten gewissen widder die halstarrigen widertauffer wol moge volstreckt werden“[4]). Immerhin aber scheute sich Johann Friedrich doch auch jetzt noch, auf Grund des kaiserlichen Mandats von Speyer gegen die Wiedertäufer zu Hausbreitenbach einzuschreiten und es so schließlich zu einem offenen Zerwürfnis mit seinem Bundesgenossen kommen zu lassen. Infolgedessen blieb wieder alles beim alten. Fritz Erbe und „die alte Garköchin“ wurden auch weiterhin gefangen gehalten, während all die anderen Wiedertäufer im Amte Hausbreitenbach ihre Freiheit behielten.

Fünftes Kapitel.

Des Landgrafen Philipp Verhalten gegen die 1533 zu Mühlhausen gefangen gehaltenen Täufer.

Mittlerweile waren auch noch an einer anderen Stelle zwischen Kursachsen und dem Landgrafen Mißhelligkeiten erwachsen, nämlich im Gebiete der Reichsstadt Mühlhausen, über das seit dem Aufruhr von 1525 der Kurfürst von Sachsen, der Herzog Georg von Sachsen und der Landgraf Philipp von Hessen abwechselnd je ein Jahr die Schirmvogtei ausübten. Es mußte diese Gegend, wo seit

[1]) Vgl. darüber CR I 1021, 1029; Schmidt I 135.

[2]) Vgl. den Anfang desselben im Anhang I Nr. 37. Das ganze Gutachten zu veröffentlichen führt zu weit.

[3]) Das ist zu erschließen aus Anhang I Nr. 83, wo der Kurfürst Johann Friedrich an den Landgrafen Philipp schreibt: „vnd wiewol wir nach der belernung rechts verstendiger vorlengst fug vnd recht gehabt, jn solcher gemeinen gerichtbarkeit mit ordenlicher straff vermuge berurts Speirischen Edicts furzudrucken“ etc. [4]) Anhang I Nr. 37 gegen Ende.

1523 Heinrich Pfeiffer und seit August 1524 Thomas Münzer gewirkt hatten [1]), und wo dann insbesondere Herzog Georg mit der blutigsten Strenge gegen alle Aufständischen vorgegangen war [2]), ein besonders günstiger Boden für die Wiedertaufe sein. So hatten schon am 13. Februar 1527 drei von den im Amt Königsberg in Franken hingerichteten Wiedertäufern, der Aurachsmüller, der Beutelhans und Wolf Schreiner, in ihrer Urgicht ausgesagt, daß ihre Lehrer sie geheißen hätten, wenn der Türke komme und sich große Not und Aufruhr erhebe, sollten sie nach Mühlhausen fliehen und da sich als ein christlicher Haufe versammeln, der etliche tausend Mann stark sein werde [3]). Und so bekannten ferner auch die am 30. Januar 1528 zu Bamberg verbrannten fünf Täufer [4]), Endres Weiß, Johannes Mülner, Elß Kochin, Margret Petzen und Katerina Rosnerin [5]), unter anderem in ihrer Urgicht, daß sie zu Mühlhausen jenseits des Thüringer Waldes haben wollen zu Hauf kommen und daselbst sich versammeln [6]). Die Apostel aber, die hier in der Gegend von Mühlhausen seit wenigstens 1527 für die Wiedertaufe Propaganda machten, waren der ehemalige Genosse Münzers, der Kürschner Hans Römer aus Eisenach, der seit dem Aufruhr aus seiner Heimatstadt verwiesen war und nun ein unstetes Wanderleben führte, ferner der Kürschner Christoffel von Naumburg, der Schuster Christoffel von Meißen oder von Mühlhausen und der Bauer Volkmar Fischer von Rohrborn [7]). Durch sie nahm die Wiedertaufe in jenen ersten

---

[1]) Vgl. darüber die Dissertation von Merx.

[2]) Seidemann, Das Ende des Bauernkrieges in Thüringen, in: Neue Mitteilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen XIV 401f. u. ö.

[3]) Berbig 311, 313f., 316.

[4]) Vgl. das Schreiben des Bamberger Domherrn Georg von Bibra an den Grafen Wilhelm von Henneberg vom 1. Februar 1528 im Anhang IV Nr. 1.

[5]) Die Namen der verbrannten Täufer bei Jos. Heller, Reformationsgeschichte des ehemaligen Bistums Bamberg (Bamberg 1825) 115.

[6]) Vgl. ihr Bekenntnis im Anhang IV Nr. 2.

[7]) Vgl. zunächst die Nachricht bei Jordan II 4: „Donnerstags nach Thome [26. Dezember] entstunden etliche wiederteuffer zu Nieder Dorla, Alch vndt Rörborn in Erffen gepiete.“ Ferner meldet am 2. Mai 1528 der Bürgermeister Sebastian Rodemann von Mühlhausen dem Herzog Georg: „Zw Nyderndorla sollen sich dürch Hansen Rohmern den prediger haben anderwet teuffen lassen ein bleindt mhan vnd ein becker, dobey ist gewest Caspar Bach von Flarcheym.“ (Dresdener Hauptstaatsarchiv Loc. 10328 fol. 70.) Die Namen der andern Täufer ergeben sich aus Anhang I Nr. 2. — Rohrborn, Dorf im A G. Sömmerda, Kr. Weißensee, R B. Erfurt.

Jahren nach dem Bauernkrieg mehr eine wilde, fanatische, in apokalyptischen Schwärmereien lebende Richtung an, während dann von etwa 1529 an mehr und mehr die stille, auf ernste Selbstheiligung dringende mährische Richtung der Täufer durchdrang. In der Nähe hatte eben diese Bewegung einen Mittelpunkt in der in steter Verbindung mit den mährischen Brüdern stehenden Täufergemeinde zu Sorga bei Hersfeld. Auf sie hatte dann Martin Römer seine Anhänger in der Mühlhausener Gegend aufmerksam gemacht, und seitdem übte die auf werktätige Nächstenliebe sich gründende christliche Brüdergemeinde zu Sorga eine solche Anziehungskraft auf die Mühlhausener Täufer aus, daß verschiedene sich aufmachten, um jene Richtung kennen zu lernen und die dortigen Prediger zu hören, wie auch umgekehrt nun von dort aus durch den Kirchner Alexander, Hans Both u. a. eine eifrige Werbetätigkeit für das Täufertum in der Mühlhausener Gegend einsetzte [1]. Dazu scheint auch der Pfarrer zu Niederdorla stark mit den Wiedertäufern in seiner Gemeinde sympathisiert zu haben [2], während hingegen der Pfarrer von Oberdorla [3] haltlos hin- und herschwankte [4].

Die Seele der täuferischen Zusammenkünfte in der Umgebung von Mühlhausen aber war vor allem Ludwig Spon von Ershausen auf dem Eichsfelde [5], ein alter Schüler Martin Römers. Der Behörde konnten jedoch die verdächtigen Zusammenkünfte, die er in den Dörfern ringsumher bald hier, bald da abhielt, nicht allzulange verborgen bleiben. Sie ließ die Untertanen warnen. Da jene Umtriebe aber trotzdem auch noch weiter stattfanden, wurde Ludwig Spon, sobald er in den Mühlhausener Dörfern wieder auftauchte (Anfang Mai 1533), samt sechs Gesinnungsgenossen verhaftet. Zwei von ihnen, Martin Dipprant [6] und Christoph Rudolf von Oberdorla wurden nach Treffurt [7], die anderen fünf, Ludwig Spon, Hans Rinkleben von Oberdorla, Heinrich

[1] Das ergibt sich aus dem Bericht des Pfarrers Balthasar Raidt an den Landgrafen Philipp vom 23. September 1533 im Anhang I Nr. 42.

[2] Vgl. das Schreiben des Hauptmanns zu Mühlhausen Seifert von Bulzingsleben an Herzog Georg vom 7. März 1532 im Anhang II Nr. 1.

[3] Nieder- und Oberdorla, Dörfer im A G. und Kr. Mühlhausen in Th., R B. Erfurt.

[4] Vgl. die Aussage Christoph Rudolphs von Oberdorla im Anhang I Nr. 42.

[5] Dorf im A G. und Kr. Heiligenstadt, R B. Erfurt.

[6] Vgl. sein Bekenntnis im Anhang V Nr. 1.

[7] Stadt an der Werra, Kr. Mühlhausen in Th.

Huter von Amra, Hans Breuning von Dachreden und Lorenz Moler von Germar[1]) nach Mühlhausen ins Gefängnis abgeführt[2]). Bei dem Verhör, das mit ihnen darauf in Güte angestellt wurde, erklärte Ludwig Spon folgendes: Ein auf dem Eichsfelde wohnender Mann, welcher in dem vergangenen Aufruhr zu Mühlhausen gepredigt hätte, habe ihn durch einen Seiler von Eschwege[3]) auf das Gericht Gottes, wodurch die in Sünden verharrende Welt bald heimgesucht werden würde, hingewiesen und ihm eine christliche Versammlung in einem Dorfe bei Hersfeld anempfohlen. Vierzig bis fünfzig Personen wären daselbst, von einem Lehrer unterrichtet, beisammen; hier werde christliches Leben gepflegt, und niemand leide Not, da man sich gegenseitig Handreichung leiste. Der Gruß des Herrn: „Friede sei mit euch" sei das Kennzeichen der Brüder, die nach der Einsetzung des Herrn das Abendmahl genössen; denn dieses bestehe in nichts anderem als in dem Genusse des natürlichen Brotes, das mit Danksagung genommen werde. Wer überdies den Willen des Herrn tue, der habe seinen Leib empfangen und sein Blut getrunken. Die Anhänger der Wiedertaufe jedoch namhaft zu machen, dazu war Spon nicht zu bewegen. Hans Rinkleben aber sagte aus: Das Gerücht von der Gastfreundschaft und der wechselseitigen Unterstützung der Täufergemeinde habe auch ihn nach deren Sammelplatze gelockt. Man nenne sie zwar Wiedertäufer, aber nicht weil sie sich anders taufen ließen, sondern weil sie wider die Taufe redeten. Auf diese lege er jedoch überhaupt nur dann Wert, wenn sie so gespendet werde, wie es bei ihren Anhängern zu Hersfeld der Fall sei, die ihre Kinder „bis zu ihrer Vernunft" ungetauft ließen. Auch Rinkleben und alle andern Gefangenen weigerten sich, ihre Vorsteher oder ihre Glaubensgenossen zu nennen[4]), ja sie begehrten sogar schlechtweg, auf ihre Lehre sterben zu wollen, indem sie meinten, ihr Leiden sei Christi Leiden[5]).

Am 16. Mai 1533 stattete der Amtmann von Mühlhausen, Seifried von Bulzingsleben, dem Kurfürsten von Sachsen als dem

---

[1]) Ammera, Dachrieden und Görmar, Dörfer an der Unstrut, A.G. und Kr. Mühlhausen in Th.

[2]) Vgl. das Schreiben Seiferts von Bulzingsleben an Johann Friedrich vom 16. Mai 1533 im Anhang I Nr. 27 und dazu Nr. 42.

[3]) Sein Name Berlt Helmstorff. Vgl. Anhang V Nr. 1. Eschwege, Stadt an der Werra, R.B. Kassel.

[4]) Hochhuth a. a. O. XXVIII 551f. [5]) Anhang I Nr. 42.

zur Zeit dort regierenden Fürsten unter Übersendung der Verhörsakten hierüber Bericht ab [1]). Dieser befahl darauf dem Dr. Philipp Posenecker und Eberhard von der Tann, sich nach Mühlhausen zu verfügen. Dort möchten sie mit den Abgesandten der zwei anderen Schutzfürsten von Mühlhausen nach dem Inhalt des kaiserlichen Mandats von Speyer in Sachen der gefangenen Wiedertäufer verfahren. Die Räte des Herzogs Georg stimmten auch in diesem Falle mit den kursächsischen völlig überein, jedoch die hessischen wollten wiederum nicht in die Todesstrafe einwilligen. Deshalb blieb die Sache mit den sieben Wiedertäufern unerledigt; es ward nur bestimmt, daß der Hauptmann von Mühlhausen sie bis auf weiteren Bescheid im Gefängnis verwahren sollte [2]). Als sich darauf die Räte der drei Regierungen bei der Übergabe des Regiments an den Landgrafen Philipp am 15. Juni 1533 wieder in Mühlhausen zusammenfanden, wurde wegen der gefangenen Wiedertäufer zwischen ihnen vereinbart, daß jeder Fürst zwei Räte, von denen der eine immer ein Theologe sein sollte, zu den Wiedertäufern schicken möchte, um zu versuchen, die Leute von ihrem Irrtum abzubringen. Sollte es bei allen oder bei einigen nicht gelingen, so möchten die Räte weiter beraten, was in dieser Sache im einzelnen zu tun sei [3]). Um aber für diesen letzteren, wie es schien, sehr wahrscheinlichen Fall gleich mit bestimmten Vorschlägen hervortreten zu können, hatte sich der Kurfürst darüber Ende Juni wieder ein Gutachten geholt [4]), dessen Grundsätze auch auf die Wiedertäufer zu Herda Anwendung finden sollten [5]). Am 17. August teilte Johann Friedrich dasselbe dem Landgrafen mit, indem er zugleich um dessen Weiterbeförderung an Herzog Georg bat und als Tag für die nächste Zusammenkunft in Mühlhausen den 8. September in Vorschlag brachte [6]). Doch setzte darauf Philipp in Rücksicht auf den Herzog Georg, dem es unmöglich war, an diesem Tage zu erscheinen, dafür den 6. Oktober ein. Gleichzeitig ließ er auch dem Kurfürsten eine Kopie der Ord-

---

[1]) Anhang I Nr. 27.

[2]) Vgl. das Schreiben Eberhards von der Tann an Johann Friedrich vom 25. oder 26. Juni 1533 im Anhang I Nr. 32.

[3]) Vgl. das Schreiben Johann Friedrichs an Philipp vom 17. August 1533 im Anhang I Nr. 38. [4]) Ebd.

[5]) Vgl. den Anfang des Schreibens des Landgrafen Philipp an Johann Friedrich vom 2. September 1533 im Anhang I Nr. 40.

[6]) Anhang I Nr. 38.

nungen zugehen, die an anderen Orten, wo er allein mit den Wiedertäufern zu tun hätte, in Gebrauch seien und gottlob schon vielen Ursache zur Umkehr gegeben hätten. Deshalb bitte er denn auch, der Kurfürst wolle an den gemeinsamen Orten diese Grundsätze auch annehmen. Sei aber jemand so halsstarrig, daß er trotzdem nicht folge, so lasse er ihn ins Gefängnis legen und dermaßen behandeln, daß er zuletzt andern Sinnes würde [1]. Die Zumutung Philipps aber, nach seinen milden Ordnungen jetzt auch gegen die Täufer in der Vogtei Mühlhausen verfahren zu lassen, brachte nun den bisher noch notdürftig verhaltenen Zorn bei Johann Friedrich zum offenen Ausbruch. Schienen doch alle seine Bemühungen in der Frage der Behandlung der Wiedertäufer beim Landgrafen vergeblich zu sein. Da es ihn auch zwecklos dünkte, dem Herzog Georg die hessischen Normen als Verhandlungsgrundlagen für seine Räte auch nur zuzumuten, unterließ es der Kurfürst, sie ihm überhaupt zuzuschicken [2].

Unterdessen hatten einige Frauen der zu Mühlhausen und zu Treffurt gefangen gehaltenen Wiedertäufer an den Landgrafen ein Gnadengesuch eingereicht und ihn um ihret- und ihrer Kinder willen gebeten, doch ihre Männer zu Gnaden und zu Bürgen Händen kommen zu lassen. Philipp hatte Mitleid mit ihnen und war sofort entschlossen, ein paar Kommissare nach Mühlhausen zu entsenden, um mit den Gefangenen verhandeln und sie womöglich von ihrem Irrtum abbringen zu lassen. Die Männer, die er hierzu ausersah, waren der Pfarrer von Hersfeld, Balthasar Raidt, und der Pfarrer von Gudensberg [3]). Da jedoch der letztere ausblieb, vollführte Raidt den Auftrag seines Herrn allein. Am 17. September begab er sich zuerst zu den beiden Gefangenen nach Treffurt. Seiner milden und geschickten Art, mit den Wiedertäufern zu verhandeln, gelang es denn auch, sie schon beim zweiten Besuche am 21. September zu einem offenen Bekenntnis und zum Widerruf zu bewegen. Noch überraschender war am 23. September sein Erfolg mit den fünf anderen Gefangenen in Mühlhausen. Auch sie ließen sich ganz willig von ihm unterweisen und versprachen, sich fürderhin zur Kirche und zur Predigt daselbst halten zu wollen.

---

[1]) Anhang I Nr. 40.

[2]) Vgl. das kurze Schreiben Johann Friedrichs an Philipp vom 12. September 1533 im Anhang I Nr. 41.

[3]) Stadt im Kr. Fritzlar, R B. Kassel.

Dabei klagten sie auch Raidt, daß sie nun schon in der 21. Woche gefangen säßen und niemand zu ihnen gekommen sei, auch niemand sie unterrichtet habe, so daß sie sich für die ihnen jetzt durch den Landgrafen erzeigte Milde und Barmherzigkeit nicht genug bedanken könnten. Zugleich baten sie auch noch Raidt inständig, doch bei dem Landgrafen für sie Fürbitte einlegen zu wollen, daß er sie aus ihrem Gefängnis befreie und wieder zu ihren Weibern und Kindern kommen lasse, was jener ihnen auch zusagte [1]). Philipp war gern dazu bereit und ersuchte Johann Friedrich um seine Zustimmung; auch bat er ihn, den Herzog Georg dazu zu bewegen. Sollte dieser jedoch, wie zu erwarten sei, nicht damit einverstanden sein, so würde er (der Landgraf) als jetzt regierender Schutzfürst von Mühlhausen auch allein die Gefangenen frei lassen, falls der Kurfürst es für gut ansehe [2]). Diesem erschien allerdings der rasche Erfolg Raidts zu verwunderlich, als daß er nicht Zweifel in die gründliche Unterweisung der Wiedertäufer gesetzt hätte. Deshalb ersuchte er den Landgrafen, die Gefangenen erst nochmals wegen der Kindertaufe und der aufrührerischen Wiedertaufe mit Fleiß befragen und aus Gottes Wort unterrichten zu lassen. Wenn sie auch dann bei ihrer Besserung verharren wollten, stelle er es dem Landgrafen anheim, sie loszulassen; doch müßten sie ihren Irrtum auch in der Kirche widerrufen und, andern zum Abscheu, öffentlich Buße tun. Im übrigen zweifele er (der Kurfürst) nicht, daß sich Philipp nach der kaiserlichen Konstitution zu richten wisse [3]). Darauf wurden am 28. November 1533 alle sieben Gefangenen gegen Stellung von Bürgen losgegeben. Doch mußten sie schwören, daß sie von ihrem Irrtum abstünden, und daß weder sie selbst noch ihre Weiber und Kinder ihn wieder annähmen; andernfalls sollten sie innerhalb vierzehn Tagen ihr ganzes Hab und Gut verkaufen, mit Weib und Kind sich anderswo niederlassen und nie mehr zurückkehren [4]). Außerdem aber hielt es Philipp jetzt für angezeigt,

---

[1]) Raidts Bericht an Philipp vom 23. September 1533 im Anhang I Nr. 42.

[2]) Schreiben Philipps an Johann Friedrich vom 7. Oktober 1533 im Anhang I Nr. 44.

[3]) Vgl. das Schreiben Johann Friedrichs an Philipp vom 12. Oktober 1533 im Anhang I Nr. 45.

[4]) Nach dem Bericht über die Urfehde Ludwig Spons etc. Actum Freitags nach Catharine etc. (28. November) xxxiii. (Dresdener Hauptstaatsarchiv Loc. 10328 fol. 149f.)

nicht länger mehr in seinem Lande einen Hauptherd der täuferischen Propaganda zu dulden. Deshalb vertrieb er die Täufer zu Sorga, jedoch ohne dabei irgendwelche härtere Strafen in Anwendung zu bringen [1]).

Sechstes Kapitel.

Der Einfluß der Ereignisse von Münster auf die Stellungnahme Kursachsens zum Täufertum.

Allmählich begannen jetzt die Ereignisse in Münster immer mehr ihre Schatten zu werfen, und die maßgebenden Kreise in Kursachsen mußten sich dadurch in ihrer bisherigen Stellungnahme zur Täuferfrage nur noch bestärkt fühlen. Hatten sich schon gegen Ende Dezember 1532 Luther und Melanchthon veranlaßt gesehen, den Rat und den Prediger Bernhard Rothmann zu Münster vor den Zwinglianern und Schwärmern zu warnen [2]), so schien vollends im Februar 1534 die Aufrichtung des Wiedertäuferreiches dortselbst alle Vorhersagungen Luthers über die drohenden Früchte des Münzerischen und aller Schwärmer Geistes noch um ein Bedeutendes zu übertreffen. So fand es denn Melanchthon jetzt auch schon im Naturgesetz begründet, daß es der Obrigkeit nicht nur erlaubt, sondern befohlen sei, keine Gotteslästerung zu dulden, denn die Worte des zweiten Gebotes: „Wer den Namen Gottes mißbraucht, wird nicht ungestraft bleiben", seien doch in der Tat Worte des Naturgesetzes. Und wie die Obrigkeit schuldig sei, zu wehren Mord, Blutschande und Meineid, so auch Gotteslästerungen. Als solche aber erklärte er jetzt auch Artikel, welche eigentlich das weltliche Regiment nichts angingen, die aber Theorien enthielten über die Gottheit Christi, die Kindertaufe und dergleichen. Diese Lehren zu verhindern und zu strafen und die wahre Religion zu schützen, dazu sei die Obrigkeit von Gott beauftragt. Wozu hätte sie sonst die wahre Lehre in Schutz genommen und die falschen Gottesdienste abgeschafft? Diese Grundsätze, die Melanchthon gegenüber Bucer auf dessen Anfrage entwickelt hatte, wie man in Kursachsen gegen die Wiedertäufer verfahre, wurden jetzt sowohl von Luther, dem es unzweifelhaft feststand, daß die Sekte der Wiedertäufer vom

---

[1]) Vgl. das Schreiben Philipps an Johann Friedrich vom 10. März 1534 im Anhang I Nr. 47.

[2]) E B IX 246—251. C R II 619 f.

Teufel ausgegangen sei. als auch von seinem ganzen Anhang geteilt [1]).

Es kann daher denn auch nicht wundernehmen, daß die kursächsische Regierung trotz aller bisherigen Mißerfolge in den Verhandlungen mit Philipp Anfang März 1534 doch wieder auf die Bestrafung der Wiedertäufer im Amt Hausbreitenbach gemäß der Konstitution von Speyer zurückkam. Der eine von diesen, Fritz Erbe, saß noch immer in einem Stadtturm zu Eisenach, die andere, „die alte Garköchin", im Gefängnis zu Hausbreitenbach, während alle übrigen, die am 19. bis 21. Juli 1533 in Berka verhört waren und auf ihrem täuferischen Glauben verharrten, sich dank der humanen und weitherzigen Denkungsart des Landgrafen noch der Freiheit erfreuten [2]). Dieser konnte es nämlich trotz der immer bedrohlicheren Gestaltung der Verhältnisse zu Münster, zu deren Klärung er selbst dorthin Anfang November 1533 ohne Erfolg zwei hessische Prediger gesandt hatte [3]), auch jetzt noch nicht mit seinem Gewissen vereinbaren, Leute, die bloß im Glauben irrten, aber keinen Aufruhr predigten, mit dem Tode zu bestrafen. Immerhin wollte er wenigstens der kursächsischen Regierung insoweit entgegenkommen, daß es mit Fritz Erbe von Herda und „der alten Garköchin" gehalten werden sollte wie mit den Wiedertäufern zu Sorga, die er vertrieben, aber nicht am Leibe gestraft hatte [4]). Freilich löste diese abermalige Nichteinwilligung in die Todesstrafe bei Kursachsen wiederum die ärgste Verstimmung aus.

So ließ denn der Kurfürst den Landgrafen auf sein Schreiben vom 10. März 1534 zunächst nur wissen, daß er sich zu der Angelegenheit Fritz Erbes und der Garköchin noch in einer eigenen Botschaft äußern werde [5]); doch brauchte man dann immer noch volle drei Wochen dazu, ehe man die rechte Gegenantwort fand. Denn der Kurfürst glaubte jetzt, wo es in Münster durch die Wiedertäufer zu Empörung und Aufruhr gekommen war, erst recht um des Gewissens willen auf dem Standpunkte verharren zu sollen, den er schon bisher stets vertreten hatte. Wie dürften die Wiedertäufer wegen

---

[1]) Vgl. Melanchthons Brief an M. Bucer vom 15. März 1534 (C R II 710—713).

[2]) Vgl. das Schreiben Johann Friedrichs an Philipp vom 2. März 1534 im Anhang I Nr. 46.

[3]) Johann Lening, Pfarrer zu Melsungen, und Dietrich Fabricius, Diakonus zu Kassel; vgl. Cornelius II 204ff.

[4]) Vgl. das Schreiben Philipps an Johann Friedrich vom 10. März 1534 im Anhang I Nr. 47. [5]) Anhang I Nr. 48.

ihrer verdammenswerten Irrtümer überhaupt anders bestraft werden als mit der gesetzlichen Strafe, die von den kaiserlichen Rechten und der Speyerer Konstitution verhängt worden sei! Und hatten nicht alle Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs einmütig jener Konstitution zugestimmt? Ja Johann Friedrich war sogar der Ansicht, daß jetzt die Obrigkeiten viel eher Fug und Recht hätten, die Strafen noch zu verschärfen, statt sie zu mildern. Sei doch leider nur zu offenbar, daß die Wiedertäufersekte neben andern irrigen Artikeln auch Aufruhr predige. Daher würde man auch ohne Zweifel, wenn Gott ihr um der Sünden der Menschen willen etwas länger Bestand gewähren sollte, bald zum größten Nachteil gewahr werden, daß nicht etwa bloß einige, sondern alle, die ihr zugehörten, auf Aufruhr ausgingen. Verweise man aber die Wiedertäufer nur aus dem Lande, so sei man schuld daran, daß sie nun auch andere arme Leute mit ihren Irrtümern an Leib und Seele verderben könnten. Und hätten nicht er selbst wie auch der Landgraf dereinst am Jüngsten Tage ein solches Verhalten vor dem Allmächtigen als Ungehorsam zu verantworten, „dieweil solchs wider der obrigkeit Rechte furgenommen, Auch wider die lieb, so wir fur gott unserm negsten schuldig sein?“ [1]) So bat denn der Kurfürst nochmals den Landgrafen, doch gegen die beiden Wiedertäufer von Hausbreitenbach „verwirkte vnd rechtmessige“ Strafe zu gebrauchen und sich hierin auf die kaiserliche Konstitution zu vereinigen, damit nun endlich dieser Streitfall aus der Welt geschafft werde und der Irrtum der Wiedertaufe nicht noch weiter um sich greife. Sollte der Landgraf jedoch wider Erwarten auch noch fernerhin Bedenken hegen, so machte ihm der Kurfürst noch einmal, wie bereits früher [2]), das Anerbieten, weil sie im Amt Hausbreitenbach gemeinsam die Gerichtsbarkeit ausübten, sich doch wegen der Bestrafung der Wiedertäufer zu einer Anfrage an eine Universität verstehen zu wollen; „dan wir vorsehen vns zufalh zu haben, das wir pillicher allain (doch E. L. an jrer gerechtigkeit der gericht vnabbruchlich) die ordentliche straf sollen furzuwenden haben, dann das die vorweisung nach E. L. bedenken solt stadt haben“. Sollte jedoch der

[1]) Vgl. das Schreiben Johann Friedrichs an Philipp vom 4. April 1534 im Anhang I Nr. 49.

[2]) Vgl. ebd.; doch ist in den Täuferakten des Weimarer Gesamtarchivs über jenes frühere Anerbieten nichts zu finden.

Landgraf sich auch dazu nicht entschließen können, so wollte der Kurfürst wenigstens hoffen, daß er nichts dagegen habe, wenn er nunmehr die beiden Wiedertäufer, die bereits eine gute Zeit gefangen gesessen hätten, nach den kaiserlichen Rechten und der kaiserlichen Konstitution (natürlich ohne Nachteil für die Gerichtshoheit des Landgrafen) strafen und auch die andern Wiedertäufer des Amtes, die noch nicht eingezogen seien, verhaften lasse. Damit würde endlich seinem Gewissen und der Gerechtigkeit Genüge getan und dem Unheil, das die verdammte Sekte in den beiden Fürstentümern bisher angerichtet hätte, Einhalt geboten werden. Ein beigefügter Zettel aber legte dann dem Landgrafen nochmals unter Hinweis auf den Aufruhr zu Münster dringend ans Herz, welche Folgen er zu gewärtigen habe, wenn er etwa den Wiedertäufern noch länger ihren verführerischen Irrtum gestatte und nicht gleich dem Kurfürsten gegen sie mit ernster und rechtmäßiger Strafe vorgehen wolle [1]). Doch — es war das mehr wie bezeichnend — der Landgraf schwieg sich jetzt über diese Angelegenheit vollständig aus; infolgedessen blieb denn wiederum im Amt Hausbreitenbach alles beim alten.

Am 24. Juni 1535 war Münster gefallen. Durch das wüste Treiben, das hier ganz extreme Schwärmer entfaltet hatten, war der Sache des Täufertums der schwerste Schlag versetzt worden. Schien es doch jetzt nur zu klar zu sein, daß die große Demut und Heiligkeit, die die Wiedertäufer zur Schau trugen, und ihre Lehre, kein Christ sollte das Schwert führen, nichts weiter sei als eitel teuflische Heuchelei, die zu nichts anderem führe als zu Aufruhr, Raub, Mord, Unzucht und Ehebruch. Namentlich aber die Wittenberger Theologen und ihre Gesinnungsgenossen konnten sich jetzt nicht genug tun, immer und immer wieder auf das schreckliche Beispiel von Münster zu verweisen, um die Obrigkeiten jetzt zu den allerstrengsten Maßregeln unterschiedslos gegen alle Täufer anzuspornen. Ihre Stimmen blieben auch nicht ungehört. Wehe, wer jetzt noch als Laie sich selbständig mit der Heiligen Schrift befaßte, ein stilles, eingezogenes Leben führte, dazu sich vom allgemeinen Kirchgang fernhielt, aber seine Arbeit und die Mahlzeiten mit den Seinen mit Gebet und Gesang begann und beschloß! Er kam schon dadurch allein sofort in den Geruch der Wiedertäuferei und lenkte das Auge der Obrigkeit auf sich, mochte er auch sonst der untadeligste Mensch sein.

[1]) Vgl. Anhang I Nr. 49.

So erging es dem Müller Hans Peißker von Kleineutersdorf im Amte Orlamünde [1]), der am 21. November 1535 mit seiner sechzehnjährigen Tochter und vierzehn anderen Personen in seinem Hause gefangen und unter dem beständigen Gesang von religiösen Liedern auf die Leuchtenburg [2]) abgeführt ward. Als er verhaftet wurde, sprach er bezeichnenderweise zu seinen Häschern: „Er achte wol, wan er vil schlemmens, spilens vnd sawffens treibe, das jnen sein got nicht lerne, wer er wol zufrieden blieben" [3]). Da aber die Leuchtenburg, wo auch schon andere wegen verschiedener Abweichungen von der damaligen Lehre Luthers im Gefängnis saßen, für die vielen als Wiedertäufer Festgenommenen nicht genug sichere Gelasse bot, so wurden darauf vier von ihnen, darunter Hans Peißker nach Jena, vier nach Neustadt a./O. [4]) und drei nach Kahla [5]) ins Gefängnis gebracht, während die gefangenen Frauen — es waren alles einfache, schlichte, sittlich durchaus ehrbare Leute, die in Karlstadt ihren Propheten verehrten, — auf der Leuchtenburg verblieben. Als ihre Inquisitoren fungierten sodann neben anderen auch Dr. Kaspar Cruciger und Melanchthon, weil damals die Wittenberger Universität wegen der Pest nach Jena verlegt worden war. Der letztere aber riet darauf dem Kurfürsten: „Gegen die Halsstarrigen ist noth, ernste Strafe zu gebrauchen. Und obgleich etliche sonst nicht muthwillige Leute seyn möchten, so muß man doch der schädlichen Secte wehren, darin so viel grausamer, schändlicher Irrthum stecken" [6]). Infolgedessen wurden darauf nach Einholung eines Gutachtens der Wittenberger Rechtsgelehrten vier derselben, welche selbst unter der Folter von ihrem Glauben nicht lassen wollten, hingerichtet und zwar drei in Jena, darunter Hans Peißker, und einer in Neu-

---

[1]) Stadt in Sachsen-Altenburg, Westkreis, A G. Kahla.

[2]) Altes Schloß östlich von Kahla im Westkreis von Sachsen-Altenburg.

[3]) Weimarer Gesamtarchiv Reg. N. Nr. 999.

[4]) Stadt an der Orla, zu Sachsen-Weimar-Eisenach gehörig, Verwaltungsbezirk Neustadt a. O.

[5]) Stadt an der Saale im Westkreis von Sachsen-Altenburg.

[6]) C R III 16. Damals (am 17. Januar 1536) klagte Luther Balthasar Raidt gegenüber, der ihm mitgeteilt hatte, daß er, Gott sei Dank, die Wiedertäufer und die Sekten los sei: Interim tamen ora etiam pro me, ut et ipse liberer ab impiis quibusdam . . . Mihi semper novi et alii post alios surgunt prophetae, ut prope cupiam dissolvi, ne tot mala sine fine videam, et ego quoque aliquando liberer ab isto regno Diaboli. Hoc tu pro me orabis, quia hoc cupio a te. (E B X 288. de W IV 666).

stadt a./O.; die anderen leisteten zum Teil erst in allerletzter Stunde unter dem furchtbaren Drucke, der auf sie ausgeübt wurde, Widerruf und kamen so noch mit dem Leben davon. Weil sich aber die Getöteten selbst noch auf dem Richtplatze weigerten, von ihrer Lehre zu lassen, und todesmutig ihr Haupt auf den Block legten [1], schrieb Melanchthon daraufhin: „daß auch bei etlichen Wiedertäufern in Todesgefahr große Kühnheit und Trotz vermerkt wird, soll männiglich, als Christen, gleichwohl mehr nach Gottes Wort, denn nach solchen Schein von ihnen zu richten wissen, und sich nicht irren lassen. Denn dieweil die Wiedertäufer in solchen öffentlichen Irrthumen und Gotteslästerungen, wie man befunden hat, so halsstarrig sind, ist solche Kühnheit nicht anders zu achten, denn eine schreckliche Verstockung vom Teufel, wie in Saul oder Andern gewesen" [2]).

Auf Melanchthons Rat erließ dann der Kurfürst Johann Friedrich am 10. April 1536 gegen die Wiedertäufer, Sakramentierer und Schwärmer ein neues Mandat, das auch Melanchthon zum Verfasser hatte. Auf Grund der früheren Wiedertäufererlasse des Kurfürsten Johann und des kaiserlichen Mandats von Speyer warnte dasselbe aufs neue jedermann unter schwerer Strafandrohung vor dergleichen Leuten, deren Hauptartikel es einzeln aufzählte [3]).

Außerdem aber wurde jetzt jedem Pfarrer des Kurfürstentums Sachsen auch noch eine „Verlegung etlicher vnchristlicher Artickel, welche die Wiederteuffer furgeben", amtlich zugestellt mit dem gemessenen Befehle, stets jeden dritten Sonntag diese dem Volke vorzulesen und zu erklären, „damit sich ein jder von den berhurten schedlichen jrthumen, so lieb einem jden ist Gottes zorn und die ausgedruckte vnser ernste straff zuuormeiden wisse zu hüten." Auch diese Schrift stammte aus Melanchthons Feder [4]), welcher auch hier wieder eine außerordentlich scharfe Sprache führte; galt doch nach ihm schon öffentliche Verachtung der

---

[1]) Diese Darstellung beruht auf Akten, die von mir in Dresden und Weimar gesammelt sind und später in ausführlichem Zusammenhang veröffentlicht werden; hierzu ist noch zu vergleichen C R II 997—1004, 1006; III 12—14, 14—17, 17—21, 28—34. [2]) C R III 34.

[3]) Vgl. dasselbe bei Wappler 181—183.

[4]) Sie ist gedruckt zu Wittenberg durch Georg Rhau. Ein Nachdruck dieser Schrift erschien auch mit Angabe des Jahres (1536) in Zwickau bei Wolffgang Meyerpeck.

Schrift und des äußerlichen Worts, d. h. in diesem Falle jede Abweichung von der damals in Wittenberg vertretenen Lehre und jede Fernhaltung vom lutherischen Gottesdienste, als Gotteslästerung, welche die Obrigkeit zu bestrafen schuldig sei[1]). Soweit war es bereits in Kursachsen unter Luthers und Melanchthons Führung mit dem von ihnen einst so vernehmlich verkündigten Evangelium von der christlichen Freiheit gekommen. Es charakterisiert daher immerhin die tatsächliche Lage, wenn es anderthalb Jahre später in einem Verhöre heißt, das in Mühlhausen mit dem Vorsteher der dortigen Täufergemeinde, Jakob Storger[2]), angestellt wurde: „Helt jn suma nichs von pfaffen, nach der messe, vnd sunderlich von Lautter [Luther] helt er viel weniger dan von dem bapst, dan vnder demßelben sey doch ein wenig ein besch . . . ene barmhertzikeyt geweßen“[3]).

Siebentes Kapitel.

Landgraf Philipps Maßnahmen gegen die hessischen Täufer in den Jahren 1536—1538.

Bald nachdem in Kursachsen auf Melanchthons Antrieb ein neues Mandat gegen die Wiedertäufer erlassen war, sollte sich auch der Landgraf Philipp veranlaßt sehen, auf neue Wege in der Behandlung derselben zu sinnen. Man hatte damals gerade eine Versammlung von etwa 30 Täufern in einer verlassenen Kirche bei Gemünden an der Wohra[4]) überrascht und zehn von ihnen nach Wolkersdorf[5]) ins Gefängnis abgeführt, unter ihnen vier ihrer Führer, nämlich Georg Schnabel, früher Kastendiener in Allendorf, Peter Lose von Gemünden a. W.[6]), Hermann Bastian, einen Buchdrucker, wahrscheinlich aus Marburg, und Lenhart Fälber aus dem Jülicher Lande[7]). Von ihnen hatten die ersten drei schon einmal, Lenhart Fälber, wie es scheint, sogar dreimal die

---

[1]) Näheres über diese Schrift bei Wappler 67—69.

[2]) Er wurde am 8. November 1537 mit neun andern Wiedertäufern in der Unstrut ersäuft. Vgl. Schmidt I 300—302, Nebelsieck 154.

[3]) Mühlhausener Urgichtbuch, angefangen Montags am Tage Margarethe 1534: Verhör vom 12. Oktober 1537. Vgl. auch Nebelsieck 151.

[4]) Stadt im A G. Rosenthal, Kr. Frankenberg, R B. Kassel.

[5]) Jetzt Oberförsterei im A G. und Kr. Frankenberg, R B. Kassel.

[6]) Wolkan 186 möchte ihn gern mit Peter Riedemann (Beck 40, 41, 88, 89, 102, 143, 148, 151, 206f.) identifizieren. Doch nach allem mit Unrecht.

[7]) Über ihn s. Rembert 450—453.

Auswanderung angelobt [1]), waren dann aber trotzdem wieder ins Hessenland zurückgekehrt [2]). Auf Befehl des Statthalters zu Marbürg wurden dann diese vier Führer von Wolkersdorf ins Gefängnis nach Marburg überführt [3]). Was sollte nun der Landgraf mit den letzteren tun? Sie hinrichten zu lassen, trug er doch auch jetzt Bedenken, da man niemanden zu diesem oder jenem Glauben zwingen könne. Aber anderseits erkannte er, daß die Landesverweisung kein wirksames Mittel zur Abwehr der Wiedertäufer sei, da ja die Ausgewiesenen dennoch gar bald wieder in ihre Gebiete zurückgekehrt waren [4]).

Er befand sich in sichtlicher Verlegenheit; denn „Bosheit, Buberei und böse Stücke“ [5]), die unbedenklich ein scharfes Zufahren gerechtfertigt hätten, ließen sich bei ihnen keineswegs nachweisen. Um nun wenigstens nicht „für sich allein und ohne anderer christlicher Stände Rath und Bedenken etwas sehr Beschwerliches, als das Leib und Leben betreffe, gegen die Wiedertäufer“ [6]) zu unternehmen, hielt er es jetzt für das Geratenste, wenn auch in sehr erweiterter Form auf jenen ihm früher wiederholt von Kursachsen gemachten Vorschlag zurückzukommen, nämlich wegen der Bestrafung der Wiedertäufer das Gutachten einer Universität einzuholen [7]). Philipp aber wollte nunmehr nicht bloß eine Fakultät um Rat in dieser Frage angehen, vielmehr sollten ihm alle Stände und Theologen, die bei dem jetzt dem Abschlusse nahen Konkordienwerk in erster Linie interessiert waren, ihre Meinung darüber kundtun. So ließ er denn um den 24. Mai 1536 [8]) in der Angelegenheit Anfragen ergehen an die Magistrate von Straßburg, Ulm und Augsburg, an die Herzöge Ulrich von Württemberg und Ernst von Lüneburg, sowie an die theologischen Fakultäten zu Marburg und Wittenberg [9]). Ohne jedoch deren

---

[1]) Das ist zu vermuten aus den Worten des Kanzlers Feige auf der Versammlung in Kassel am 7. August 1536 (Hochhuth a. a. O. XXVIII 592), daß die Ausländischen (Täufer), welche trotz wiederholter Ausweisung zum dritten Male im Lande ergriffen würden, am Leben zu strafen wären.

[2]) Lenz I 318.

[3]) Lenz I 319. Hochhuth a. a. O. XXVIII 611. Vgl. auch die von Hochhuth ebd. 557f. weggelassene Stelle in dem Schreiben Philipps von Hessen an Luther, Melanchthon, Jonas und Bugenhagen vom 24. Mai 1536 in F K 68f. [4]) Hochhuth a. a. O. XXVIII 565f.

[5]) Ebd. 566. [6]) Ebd. 566. [7]) Vgl. oben S. 53.

[8]) Betreffs des Datums s. Lenz I 318 A. 4.

[9]) Das Schreiben Philipps an die Wittenberger Theologen bei Hochhuth a. a. O. XXVIII 557f.; E B X 338. Das gleiche Schreiben war auch an

Antworten abzuwarten, erließ Philipp nach Exaudi (28. Mai) 1536[1]) an alle Ämter und Städte seines Landes wegen der Wiedertäufer ein neues Mandat, das sich auch jetzt wieder durch eine für jene Zeit ganz ungewöhnliche Humanität auszeichnete. Die Täufer sollten vorgefordert und durch die Prediger mit allem Fleiße unterrichtet werden. Wenn sie dann auf ihrem Irrtum verharrten und sich nicht mit der Schrift davon abbringen lassen wollten, sollte ihnen ernstlich geboten werden, innerhalb vierzehn Tagen ihr ganzes Besitztum zu verkaufen und mit Weib und Kind das Land zu verlassen. Sagten sie dies zu, so sollte ihnen bezüglich ihres baren Geldes und des Verkaufs ihrer Güter jedwede Erleichterung gewährt werden. Betreffs der Ungehorsamen befahl das Mandat, daß man deren Wohnungen zusperren und Feuer und Rauch nicht darin dulden sollte; ihre Habe sollte zu ihrem Besten verkauft werden; es wurde ihnen nur nicht gestattet, fernerhin im Lande zu bleiben. Alle aber, die den Wiedertäufern und ihren Angehörigen irgend Vorschub leisteten, wurden mit derselben Strafe bedroht wie die Täufer selbst. Dagegen sollten diejenigen, welche sich bekehren und in die Kirchengemeinschaft zurücktreten wollten, gütlich aufgenommen und nur gemahnt werden, sich in Zukunft vor falscher Lehre zu hüten[2]).

Allmählich liefen die Gutachten ein, die auf Philipps Anfrage betreffs der Wiedertäuferbestrafung abgegeben worden waren. Sie lauteten allerdings sehr verschieden.

Am mildesten fiel die Antwort aus, welche Bürgermeister und Rat der Stadt Ulm dem Landgrafen übersandten. Sie äußerten darin, sie wüßten keinem ordentlichen Fürsten das Recht einzuräumen, jemanden des Glaubens wegen zu töten; doch würden bei ihnen die Aufwiegler und Führer der Wiedertäufer zur Verhütung größeren Unfugs im Spitale gefangen gehalten[3]). Das beigelegte Gutachten der Prediger zu Ulm[4]) sprach sich dagegen viel schärfer aus, indem es am Schlusse erklärte: „Derhalben sollen die christlichen Obrigkeiten, wie das Gesetz uns weist, gegen

die Marburger Theologen gerichtet worden. Vgl. die Adresse in dem Schreiben an die Wittenberger Theologen in FK 69.

[1]) Hochhuth a. a. O. XXVIII 554. EB X 339 A.

[2]) Dies Mandat bei Hochhuth a. a. O. XXVIII 554—556.

[3]) Vgl. ebd. 579. Sie vertraten also ähnliche Ansichten wie 1530 die eine Partei in Nürnberg. Vgl. oben S. 24 A. 2.

[4]) Vgl. Hochhuth a. a. O. XXVIII 579—581.

alle die, von welcher der gesunden Lehre in einigem Weg entgegen etwas vorgenommen wird, in der Strafe den höchsten Ernst ankehren" [1]).

Sehr verständig lautete das Antwortschreiben der Straßburger Theologen. Sie waren nämlich der Ansicht, man sollte die Wiedertäufer weder des Landes verweisen noch im Gefängnis verwahren, sondern lieber zu nützlicher Arbeit gebrauchen. Denn „das wäre die christliche Weise solcher Leute halben zu handlen, die nicht wollten bei der gesunden Lehre und Gemeinsame der Kirche verbleiben, und doch nicht so boshaft wären, daß sie nach Gottes Gesetz zu töten wären" [2]).

Der Rat der Stadt Augsburg beschränkte sich, da seine Theologen zur Zeit gerade wegen der Konkordie in Wittenberg weilten, darauf [3]), den Landgrafen von seinem bisher gegen die Wiedertäufer geübten Verfahren in Kenntnis zu setzen. Darnach wurden die Verführten, wenn die Belehrung sie nicht zur Umkehr stimmte, bis nach erfolgter Besserung gefangen gehalten, die Verführer und Aufrührer dagegen mit Ruten geschlagen, durch die Backen gebrannt und auch mit dem Schwerte gerichtet [4]).

Die von Herzog Ulrich von Württemberg mit der Abgabe des Gutachtens betraute theologische Fakultät zu Tübingen schloß aus dem Mosaischen Gesetze und aus Augustin, „daß man die Wiedertäufer auch an Leib und Leben, so es nicht anders sein will, strafen mag. Doch muß hierin christliches Maß und Bescheidenheit, auch billiger Unterschied aller Dinge gehalten werden" [5]).

Die schärfste Sprache führten die ausgesprochenen Lutheraner. Das durch Herzog Ernst von Lüneburg von seinen Theologen ein-

---

[1]) Ebd. 581, doch mit sinngemäßer Berichtigung der dort unverständlichen Stelle: „gegen alle die, welche der gesunden Lehre in einigem Weg entgegen von Jemand vorgenommen wird."

[2]) Vgl. dasselbe ebd. 582—586. „Die Straßburger Gelehrten hatten ihr Bedenken nach der Rückkehr aus Wittenberg an ihren Magistrat gerichtet, der es am 5. August dem Landgrafen übersandte." Lenz I 318 A. 4.

[3]) „Augsburg hat gar kein Gutachten übersandt, indem es sich mit der Abwesenheit der Theologen (sie verhandelten in Wittenberg die Concordie) entschuldigte." Lenz ebd.

[4]) Hochhuth a. a. O. XXVIII 581f. Über die Täuferbewegung zu Augsburg vgl. Meyer 211—253 und Fr. Roth in: Zeitschrift des historischen Vereins für Schwaben und Neuburg XXVII (1900) 1ff., XXVIII (1902) 1—154.

[5]) Dieses Gutachten bei Hochhuth a. a. O. XXVIII 587—590.

gezogene und von Urbanus Rhegius abgefaßte Gutachten [1] erklärte: „Wo aber Lehre, Vermahnung und christliche Bedrohung bei den Irrenden verachtet und der Irrtum mit Frevel verteidigt wird, ohne Grund der Schrift und das Zeugnis der alten Kirchen, muß eine Obrigkeit das Rauhe hervorkehren und tun wie die Barbirer. Wenn diese sehen, daß ein Glied am natürlichen Leibe schadhaft wird und ihm durch keine Arznei mag geholfen werden, und zu fürchten ist, das kranke Glied verderbe den ganzen Leib, so schneidet er das böse Glied vom Leibe, auf daß nicht dadurch der ganze Leib beschädigt werde" [2]. „Daß aber die weltliche Obrigkeit mit Gott und guter Conscienz mit dem Schwert strafen möge alle verruchten Ketzer, so ketzerische Lehre halten wider die Artikel unsers heiligen christlichen Glaubens und im Irrtum beharren, bewähren wir also. Die weltliche Obrigkeit hat Gewalt mit dem Schwerte zu richten Ehebrecher, Diebe, Mörder, Aufrührer und was Malefizhändel sind; so folgt, daß sie auch Macht habe, öffentliche Ketzer, die Irrtum lehren, halten und darauf bleiben, mit dem Schwerte zu strafen" [3].

Für die Wittenberger theologische Fakultät endlich [4] faßte wie gewöhnlich Melanchthon das Gutachten ab [5]. Es unterschied bei den Wiedertäufern zweierlei Artikel: „etlich belangen insonderheit das eußerlich leiblich regiment, als nemblich, das sie halden, Christen sollen das ampt nit haben, welches das schwert füret, Item Christen sollen kein oberkeit haben on allein die Diener des Evangelii, Item Christen sollen nit schweren, Item Christen sollen nit eigenthumb haben, Item Christen sollen ire eheliche weiber verlassen, so sie nit wollen die widertauff annemen" [6]. Da diese Artikel „eine Zerstörung sind des eußerlichen leiblichen regiments, oberkeit, eidpflicht, eigenthumb, der gütter, ehestands usw.", „Darumb ist one Zweifel die oberkeit schuldig, dise artikell als uffruhr zu weren, und soll die Halsstarrigen, es sind widerteuffer oder andere, welche solche artikell einen oder mehr halden, mit

[1] Ebd. 566—579. [2] Ebd. 567. [3] Ebd. 570.

[4] Das Gutachten der theologischen Fakultät zu Marburg scheint übrigens leider nicht erhalten zu sein; wenigstens findet es sich nicht bei Hochhuth.

[5] Vgl. dieses bei Hochhuth a. a. O. XXVIII 560—565 und C R III 195 bis 201, doch hier ohne den charakteristischen Zusatz Luthers, den Bretschneider aus naheliegenden Gründen weggelassen hat. Dieser ist jetzt auch gedruckt bei E B X 346.

[6] Hochhuth a. a. O. XXVIII 561. C R III 196.

leiblicher gewallt und nach gelegenheyt der umbstände mit dem schwert straffen" [1]). „Zum andern haben die widerteuffer artikel, die geistlich sachen belangen, als die kindertauff, erbsünd, erleuchtung ausser und wider Gottes Wort. Ettlich, als die zu Münster haben auch fürgeben, Christus hab seinen leib nit von Maria leib genommen, Item das kein vergebung seyn nach der todtsündt usw. Von solchen geistlichen artikeln ist dieses auch unser antwort. Wie die weltlich Oberkeit schuldig ist, offentliche gottslesterung, blasphemias und perjuria zu wehren und zu straffen, Allso ist sie auch schuldig, offentliche falsche lahr, unrechten Gottesdienst und ketzereyen in eigen gebieten zu wehren und zu straffen, und dieses gebeut gott im anderen gebot, da ehr spricht: Wehr Gottes namen unehrt, der soll nicht ungestrafft bleiben" [2]). Und zwar „in disem fall die Halsstarrigen auch mögen getödt werden" [3]). Das aber dagegen angezogen werden dise wort vom unkraut: Laßt beides wachsen, das ist nicht zu weltlicher Oberkeit geredt, sonder zum predigampt, das sie unter schein yhres ampts keinen leiblichen gewalt üben sollen" [4]). „Es soll aber altzeit die maß gehaldten werden, das man erstlich die leut underrichten laß und vermane vom yrthumb abzustehen. Item der richter soll auch unterschaid halten" [5]). Doch „dabey sollen wir wissen, das die Halsstarrigen vom teuffel verblendt sind, und das gewiß ist, das sie kein guten geist haben, ob sie gleich einen großen schein haben" [6]). „Darumb weiß ehr [der Richter], das man der sect weren mus, [und] obgleich ettwa elende personen darüber hingehen, der sich zu erbarmen, noch weis ehr, das man dem samen weren muß" [7]). Diesem von Luther, Bugenhagen, Cruciger und Melanchthon unterzeichneten Gutachten aber hatte dann noch Luther eigenhändig die Worte hinzugefügt: „Und nachdem unser gnediger Herr Landgraff meldet, das ettliche fürer und lerer der widertäuffer gefangen sind, welche zu verweisen sind und yhr Zusag nit gehalden haben, mag E. F. G. mit guttem gewissen dieselbige auch derhalben, das sie ungehorsam worden und ire Zusage oder eid nit gehalden, mit dem schwert straffen lassen.

[1]) Hochhuth ebd. CR ebd. [2]) Hochhuth ebd. 562. CR III 197f.
[3]) Hochhuth ebd. 564. CR III 200.
[4]) Hochhuth ebd. CR III 199. [5]) Hochhuth ebd. CR III 200.
[6]) Hochhuth ebd. 564f. CR III 200.
[7]) Hochhuth ebd. 565. CR III 201.

Dis ist die gemeine regel. Doch mag unser g. Herr allezeit gnade neben der straffe gehen lassen nach gelegenheit der Zufälle“ [1]).

Nachdem die Antworten der befreundeten Stände bis auf die der Augsburger und Straßburger Theologen [2]) im Juni und Anfang Juli eingegangen waren, berief Philipp auf den 7. August 1536 die namhaftesten seiner Räte, der Ritterschaft und seiner Theologen neben einigen Vertretern der Städte seines Landes nach Kassel zusammen, damit sie ratschlagten, wie man sich fürderhin gegen die Wiedertäufer betreffs ihrer Bestrafung verhalten solle [3]).

Damals war es gerade, wo zahlreiche Bettlerscharen in Thüringen, Hessen und Sachsen umherstreiften, in Städten und Dörfern Feuer anlegten und Mordtaten verübten. Sie gaben sich als Wiedertäufer aus, trugen als Zeichen an der Stirn und insbesondere an den Beinen über der Kniescheibe ein Kreuz, das mit Kienruß schwarz oder blau gefärbt war, und erkannten sich an fremden Orten untereinander daran, daß sie „Jubi“ riefen oder daß sie bei Tische ein Brotmesser mit der Spitze gegen sich kehrten. Das Haupt dieser Mordbrennerbanden war ein gewisser Melchior Stoer [4]) von Erfurt, der „Bettelkönig“ genannt. Er wurde Mitte Juli 1536 zu Nordhausen hingerichtet [5]) und hatte das Bekenntnis abgelegt: „daß die Wiedertäuffer auch im Hessener Lande an etlichen Orten Feuer angelegt und Schaden getan; Adam Fulpach [6]) verstehe die Kunst, die Siegel des Churfürsten und des Herzogs von Sachsen sowie des Bischofs zu Merseburg nachzu-

---

[1]) Hochhuth ebd. 565. E B X 346. Über dieses Gutachten schrieb Melanchthon am 6. Dezember 1536 an Brenz (C R III 202): „Consilium de Anabaptistis scripsimus, flagitante Landgravio; postea intellexi, eum eadem de re explorasse iudicia Ulmensis Ecclesiae, et Argentinensis eodem tempore.“ Freilich stimmt es dann nicht ganz mit den Tatsachen überein, wenn er fortfährt: „Audio illorum sententias nihil discrepasse admodum a nostra et Landgravium consensu iudiciorum delectatum esse.“

[2]) Vgl. oben S. 60 A. 2 und 3.

[3]) Philipps Rundschreiben vom 3. August 1536 bei Hochhuth ebd. 591f.

[4]) Bei Hochhuth a. a. O. XXVIII 551 fälschlich Melchior Stein genannt.

[5]) Nach einer Mitteilung des Erfurter Rats an den zu Mühlhausen vom 19. Juli 1536. Vgl. auch Jacobs 72.

[6]) Bei Hochhuth a. a. O. fälschlich Adam Volkoch. Er war ein ehemaliger Mönch aus Sachsen (Dresdener Hauptstaatsarchiv Loc. 10328 fol. 105—112: Urgicht und Bekenthnus Thomas Stoern des widdertawffers vnd Mordtbrenners) und wurde auch Adam von Hocheim genannt (ebd. Loc. 4426: Urgicht Hanß Hauschildts Wiedertäuffers 1536).

ahmen, und versiegele damit die Briefe der herumziehenden Täufer“ [1]. Melchior Stoers Sohn Thomas, der zu Naumburg enthauptet wurde, hatte unter anderem in seiner Urgicht vom 7. Juli 1536 ausgesagt, daß er zu Orlamünde ungefähr vor vier Jahren in eines Kannengießers Hause mit Wasser getauft worden sei. Dabei sei ihm zuletzt mit Wasser und Salz ein Kreuz auf die Stirne gemacht und auch in sein Haupthaar ein Kreuz eingeschnitten worden. Ihrer seien an jenem Ort seiner Zeit bei der Taufe gegen 400 und darunter auch viel Juden gewesen, die sich aber nicht hätten taufen lassen, sondern eine Beschneidung abgehalten hätten. Nach empfangener Taufe hätten sie dann schwören müssen, in allem gemeinschaftliche Sache zu machen und Städte und Dörfer mit Feuer zu vernichten. In diesem Bündnis aber stünden seines Erachtens in die tausend, alles Bettler und Wiedertäufer [2]. Die Urgichten dieser Mordbrenner, von denen im Sommer 1536 noch verschiedene eingebracht und dann hingerichtet wurden [3], mußten natürlich, da sie auch den benachbarten Regierungen mitgeteilt wurden, die Stimmung gegen die Täufer ungünstig beinflussen.

Es kann daher nicht auffallen, daß dies auch in gewissem Grade bei der am 7. August nach Kassel berufenen Versammlung der Vertreter des Adels, der Städte und der Geistlichkeit des Hessenlandes in die Erscheinung trat. Nachdem die Gutachten der verschiedenen Städte, Geistlichen und theologischen Fakultäten verlesen und die darin aufgestellten Ansichten eingehender geprüft worden waren, wurde sodann jeder Abgeordnete vom hessischen Kanzler Feige zur Abgabe seiner Meinung aufgefordert. Den Anfang machte dieser selbst. Er hatte bisher dem Landgrafen bei seinen humanen Maßregeln den Täufern gegenüber getreulich beigestanden, jetzt aber wollte er wenigstens die ausländischen Wiedertäufer, welche nach wiederholter Ausweisung zum dritten Male im Lande ergriffen würden, mit dem Tode bestraft wissen; denn

---

[1] Hochhuth a. a. O. In der oben S. 63 A. 6 genannten Urgicht Thomas Stoers wird er beschrieben: „Adam Fulpach aus den Sachsen, Ein monch gewest, welchir eine kahle styrn, Einen blawen rock habe vnd guthe Bettelbriue schreiben, aller hand petzschafft vnd Sigell domit die briue zwsigeln außgeben kann.“

[2] Nach der obgenannten Urgicht Thomas Stoers.

[3] So wurde Stoers Genosse Hans Hauschildt am 16. August 1536 zu Naumburg, ferner Stoers Genosse Adam Feistkohl zu Mühlhausen am 13. Oktober 1536 (Mühlhausener Urgichtbuch) hingerichtet.

man müsse sich vor ihnen in acht nehmen [1]). Ihm stimmte Werner von Waldenstein bei, „da die Wiedertäufer auch des Brennens und Sengens verdächtig seyen" [2]). Am härtesten jedoch sprachen sich gegen die Täufer der Pfarrer von Alsfeld Thilemann Schnabel [3]) und der Pfarrer von Rotenburg Justus Winther aus [4]); der erstere wollte die Wiedertäufer ihr Leben lang mit harter Zwangsarbeit, der letztere nach den Reichskonstitutionen bestraft wissen. Sehr mild dagegen urteilten der Professor der Theologie an der Universität Marburg Mag. Adam Kraft von Fulda [5]) und bezeichnenderweise auch der Pfarrer Johann Lening von Melsungen, den ja der Landgraf Anfang November 1533 zusammen mit dem Kasseler Diakonus Dietrich Fabricius nach Münster gesandt hatte [6]). Jener erklärte: „Sobald die Laster der Hurerei, Völlerei und dergleichen mehr abgestellt sein würden, lasse sich auch eine Besserung und Bekehrung der Wiedertäufer erwarten" [7]). Dieser urteilte: „Man solle Gott bitten, sich selbst bessern und die Täufer gütlich und freundlich ermahnen. Wenn auch alles, was dieselben im Schilde tragen, böse sey, müsse man doch Vorsicht gebrauchen und, ehe man zu dem Schwerte greife, vorher alle Mittel versucht haben" [8]).

Der ganzen Versammlung erschien jedoch eine Änderung der bisher gegen die Wiedertäufer erlassenen Mandate dringend notwendig. So wurde denn von ihr ein Ausschuß zur Beratung einer neuen Ordnung eingesetzt, dessen Entwurf auch die Zu-

[1]) Vgl. Hochhuth a. a. O. XXVIII 592. [2]) Ebd.

[3]) Dieser war einst Augustinerprovinzial. Da ihm aber seinerzeit (1523 oder 1524) von Philipp, ehe er sich zur Reformation bekannte, zu Alsfeld die Verkündigung lutherischer Lehren verboten war, hatte er eine Zeitlang Hessen verlassen und in Sachsen eine Anstellung gesucht. Vgl. F K 335. Sein Urteil bei Hochhuth a. a. O. XXVIII 593, wo jedoch statt Thilemann Schnabel von Alsfeld fälschlich Dr. Clemann steht.

[4]) Dieser stammte aus Harle im Amte Felsberg und erschien im Jahre 1525 zuerst als Prädikant in Philipps Umgebung am hessischen Hofe. F K 342. Sein Urteil bei Hochhuth a. a. O. XXVIII 594.

[5]) Er war ein Fuldaer Kind und predigte seit 1523 im lutherischen Sinne in seiner Vaterstadt. 1525 war er eine Zeitlang Pfarrer in Hersfeld, bis ihn noch am 15. August dieses Jahres Philipp als Hofprediger und Visitator zu sich berief. Am 18. Mai 1528 nahm er in Marburg seinen festen Wohnsitz, wo er dann Pfarrer und Universitätsprofessor war. Über ihn s. F K 264, 330f., 346, 347f.

[6]) Vgl. S. 52 A. 3. [7]) Hochhuth a. a. O. XXVIII 593.

[8]) Ebd. 594. Zur ganzen Beratung ebd. 592—594 ist noch zu vergleichen Lenz I 318 A. 5.

stimmung Philipps fand und wörtlich in die hessische Visitationsordnung von 1537 überging. Da aber die Wiedertäufer häufig ihr Wegbleiben von der Kirche damit begründeten, daß sie an dem lasterhaften Leben mancher Gemeindeglieder, dem die Pfarrer ruhig zusähen, Ärgernis nähmen, wurde in der neuen Ordnung auf diesen Punkt ein besonderes Augenmerk gerichtet und den Amtleuten wie den Pfarrern eine sorgfältige Aufsicht über alle lasterhaften Personen und die Bestrafung der begangenen Laster zur Pflicht gemacht [1]). Nachdem dann in der Visitationsordnung bezüglich der Wiedertäufer selbst ausdrücklich betont worden war, daß die Personen, ihr Glaube und ihre Handlungen nicht gleichartig seien, sondern der Glaube des einen irriger und gefährlicher als der des anderen sei, auch ein Vergehen schwerer und größer als das andere, wurden diejenigen Sektierer aufgezählt, die nach dem kaiserliche Edikte von 1529 eigentlich mit dem Tode zu bestrafen seien. Als solche werden angeführt:

„Anfenglich setzen wir vor ein vnbeweglichen grundt, das alle vnd jede person beider geschlecht, so von kindttauff nichts halten, jre kinder nicht tauffen adder sich wiedrumb tauffen laessen;

Wilche auch halten oder glauben, das ein Christenman nit weltliche erbliche oberkeit haben odder tragen, zu felde ziehen, das vatter landt retten adder beschirmen helffen, die wiederwertigen vnd bosen straeffen, gerechte kriege fhuren, zinse vnd zehenden nehemen vnd geben, rechtmessige uffgelegte eyde schweren moge;

Item, wilche von der menschwerdung Jesu Christi vnsers Heilandts anders dan das Christus von Marien blutt durch wirckung des Heilgen geist die menscheit an sich genomen habe, haltet, nach der tauffe vergebung der doetsunde verneine vnd versage, alle guetter gemeine vnd dermassen geschigkt sein, das einer one des andern willen die angreiffen vnd prauchen muge.

Item, wilcher glaubt odder haldet, das ein christenman vff ein mall mehr dan ein ehe weip hoben moge odder ane wiessen der obirkeit oder vmb des glaubens willen sein ehe weip verlassen vnd ein andere nehemen moge vnd andere dergleichen Artigkell, so zu Monster wieder die schriefft gelertt worden, dieselbien allen jrren jm glauben vnd seint jn vnser Christlichen gemeine nicht zu gedulden, wie das alles hiebeuor durch gottlich

---

[1]) Hochhuth ebd. 597.

Schriefft wiedder legt jst vnd nachmals leichtlich wiedderlegt mag werden.

Item, welche vnberuffen predigen vnd heymlich versamlung jn welden, wuestenungen odder enzelen heusern machen, odder solche versamlung wiessentlich besuchen;

Item, welche halten, das kein weltlich erbliche Obirkeitt sein sollen;

Item, welche der Obirkeit nicht gehorsam leisten, desgleichen, ßo sie proscribirt vnd verwiesen werden, jrer eide vergessen, odder ob sie die gleich nit gethaen hetten, widder kemen vnd solch gebott vbertretten" [1]).

Darauf folgen die Verhaltungsmaßregeln [2]). Sie stellen eine Überarbeitung und teilweise Verschärfung der im Vorjahre gegen die Wiedertäufer erlassenen Ordnung dar.

Jeder, der wegen eines oder mehrerer der oben genannten Artikel in Verdacht gerate, sollte zunächst vor seinen Pfarrer gefordert und von diesem mit mehreren gelehrten Amtsbrüdern unterwiesen werden. Vermöchten sie nichts auszurichten, dann sollte der Betreffende je nach dem Bezirke einem der dazu verordneten Superintendenten zu Marburg, Kassel, Eschwege, Darmstadt oder St. Goar vorgeführt und von ihm und den landgräflichen Räten verhört und unterrichtet werden. Wer dann von seinem Irrtum abstehe, der sollte ihn öffentlich vor seiner Heimatgemeinde widerrufen. Wer aber schon ein- oder zweimal widerrufen habe und doch wieder umgefallen sei, der sollte, wenn er sich trotzdem nochmals unterrichten ließe, je nach seinen Verhältnissen etwas in den Almosenkasten für die armen Leute geben. Betreffs derer aber, die halsstarrig blieben, wurde ein Unterschied zwischen Verführern und Verführten und zwischen landfremden und landeingesessenen Personen gemacht.

Zunächst wurde über die, welche **als Prediger oder Täufer** ohne Vorwissen der Obrigkeit aufgetreten seien, bestimmt: Wären sie landfremd, so sollte man sie mit Ruten peitschen, dann ihnen ein Zeichen an einen Backen machen und bei Todesstrafe einschärfen, das Land für ewig zu meiden. Den landeingesessenen dagegen wurde befohlen, alle ihre Güter zu verkaufen. Würden sie das jedoch innerhalb der festgesetzten Frist nicht tun,

---

[1]) Nach der im Weimarer Gesamtarchiv Reg. N. Nr. 1002 vorhandenen Ordnung. Bei Hochhuth ebd. 598.

[2]) Vgl. Hochhuth ebd. 598—601. Hessische Landesordnungen I 93—99.

5*

dann sollten ihnen nach der Ordnung vom Vorjahre [1]) die Häuser zugeschlossen, das Feuer ausgelöscht und ihre Güter verkauft werden. Den Erlös solle man aufbewahren, bis sie ihn zurückforderten, und ihnen selbst sei bei Todesstrafe zu gebieten, das Land für ewig zu verlassen. Würden die landfremden Personen darauf trotzdem ohne Vorwissen wiederkommen, so sollte gegen sie das peinliche Verfahren eingeleitet werden und ihnen nach der jetzigen Ordnung und den kaiserlichen Gesetzen geschehen, was recht ist. Einheimische Personen dagegen sollten in diesem Falle mit Ruten ausgepeitscht und mit einem Brandmal im Gesicht gezeichnet werden. Beim dritten Male aber seien auch sie zu foltern und hinzurichten. In derselben Weise sollte es mit denen gehalten werden, die, trotzdem ihnen das Land verboten war, dasselbe doch nicht verließen. Auch sie sollte man zunächst mit Ruten auspeitschen und ihnen ein Zeichen ins Antlitz brennen; wenn sie aber dennoch wieder zurückkämen, seien auch sie zu foltern und hinzurichten. „Doch soll man keinen Widdertäuffer, wann schon das vrteil ergangen ist, tödten, man solls vns zuvor anzeigen" [2]).

Hätte aber jemand **nicht getauft, gepredigt oder Versammlungen veranstaltet, und wäre er vielleicht aus Unverstand verführt** worden, wollte sich aber trotzdem nicht unterrichten lassen, so sollte er, falls er landfremd sei, das erstemal nur für alle Zeiten aus dem Lande gewiesen werden. Komme er dann zum zweiten Male zurück, so sollte er mit Ruten ausgepeitscht und ihm ein Zeichen an einen Backen gemacht werden; beim dritten Male aber sollte er hingerichtet werden, doch „alles nach form und Ordnung im nächsten Artikel (d. i. oben) vermeldet" [3]). Würde jedoch derselbe noch im Angesichte des Todes widerrufen, so sei er zu weiterer Beratung über ihn zurückzuführen und nicht zu töten. Falls aber jemand landeingesessen wäre, so möge man ihm zuerst einen Monat Bedenkzeit gewähren, damit er sich von seinem Pfarrer und den Theologen unterrichten lasse. Wenn das aber nicht geschehe oder jemand sich nicht bekehren lassen wolle, dann sei ihm zu befehlen, seine Güter zu verkaufen; im Weigerungsfalle habe dies durch die Amtleute und Befehlshaber zu erfolgen. Wenn jedoch jemand trotzdem zum zweiten Male

[1]) Vgl. diese bei Hochhuth ebd. 554—556, insbesondere 556.
[2]) Ebd. 600. [3]) Ebd.

wiederkäme, so sollte man ihn mit Ruten auspeitschen, aber ihm wegen seines Unverstandes nicht die Backen durchbrennen. Käme er aber darauf das drittemal wieder, so sollte er zur Kerkerstrafe verdammt „und also behalten werden, Ob villeicht Gott gnad geben wollt, das sie [die Person] sich nochmals bekeren würde“ [1]). Wenn jedoch auch dann jemand nicht in sich gehen wolle, so möge man nachher beraten, was ferner zu tun sei, „damit der hauff nicht zu groß werde“ [2]). Im weiteren erklärte dann noch die neue Ordnung, es sollten für die zum Kerker Verurteilten Gefängnisse errichtet werden, wo sie mit geringer Kost vorliebzunehmen hätten; auch sollten ihnen auf ihren Wunsch Prediger das Wort Gottes verkündigen, „ob Gott gnade verleihen wolle“ [3]). Der Geist einer gewissen Humanität aber, den selbst diese verschärfte Ordnung Philipps nirgends verleugnet, kam namentlich zuletzt noch gegenüber den unmündigen Kindern und dem nicht täuferisch gesinnten Teil der Ehegatten zum Ausdruck. Ihnen sollte jede Erleichterung zuteil werden. Bloß wo „yr eins das andre heimlich vnderschleuffet, hauset, herbergt, etzet oder trenket, alßdann soll dasselb mit verkauffung der gutter auch verwießen werden“ [4]).

Doch standen diese schärferen Bestimmungen der Visitationsordnung in der Hauptsache nur auf dem Papiere, da Philipp nach wie vor nie ein Todesurteil gegen einen Täufer bestätigte. Bei dieser milden Denkungsart des Landgrafen kann es allerdings nicht auffallen, daß sich auch die hessischen Amtleute und Vögte nirgends die Unterdrückung der Wiedertäufer besonders angelegen sein ließen [5]). So genossen denn auch die vier von Wolkersdorf nach Marburg und dann wieder nach Wolkersdorf zu den übrigen Gefangenen überführten Häupter der hessischen Täufer eine verhältnismäßig milde Haft. Ja durch die Großmütigkeit des Vogts, der sich von ihren Frauen erweichen ließ, ihnen Zugang zu ihren Männern zu gewähren, wurde es ihnen sogar möglich, vermittelst einer dabei eingeschmuggelten Säge, das Loch, durch das ihnen die Speisen verabreicht wurden, zu erweitern, so daß sie ungehindert aus ihrer Haft entschlüpfen konnten [6]). So gestand z. B. Jorg Schnabel nachher dem Statthalter zu Marburg, daß er das Gefängnis zu Wolkersdorf wiederholt verlassen und gegen dreißig

---

[1]) Ebd. 601. [2]) Ebd. [3]) Ebd. [4]) Ebd.
[5]) Vgl. darüber ebd. 602. [6]) Lenz I 319.

Personen getauft habe [1]). Trotzdem aber dachten sie keineswegs daran, diese Gelegenheit zur Flucht zu benützen, vielmehr kehrten sie nach oft wochenlanger Abwesenheit, während der sie Haus und Hof bestellten und ihre Glaubensgenossen stärkten, Versammlungen abhielten, predigten und tauften, jedesmal wieder in ihre Haft zurück. So trieben sie es ein ganzes Jahr lang.

Währenddessen aber hatte der Landgraf Philipp nicht die Hoffnung aufgegeben, daß sie sich endlich doch noch für die Kirche zurückgewinnen ließen. So sandte er Anfang August 1538 den Marburger Professor Noviomagus [2]) und den Pfarrer von Stadt-Allendorf Fabricius, den er einst mit Johann Lening von Melsungen als Prediger nach Münster geschickt hatte [3]), nach Wolkersdorf, um Jorg Schnabel, Peter Lose und Lenhart Fälber [4]) zu besuchen und sie mit Schriftgründen wieder von ihrem Irrtum abzubringen. Dabei wurden sie gewahr, wie frei sich die Gefangenen bewegen konnten. So war Georg Schnabel bereits seit acht Tagen wieder daheim bei den Seinen. Statt seiner aber entdeckten sie ein von ihm geschriebenes Büchlein, in dem er den in der Visitationsordnung gegen die Wiedertäufer erhobenen Anklagen entgegentrat.

Es führte den Titel „Verantwurtung und Widerlegung der Artikel, so jetzund im Land zu Hessen über die armen Davider, die man Wiedertäufer nennt, ausgangen sind" und war zur Belehrung der Glaubensbrüder bestimmt [5]). Das Schriftchen zeichnet sich sehr vorteilhaft durch seinen ruhigen, aber bestimmten Ton aus. Es begründete mit erstaunlicher Bibelkenntnis die Richtigkeit einiger täuferischer Artikel noch näher, wies falsche Auffassungen ab, trat aber auch sehr entschieden mehreren in den Artikeln der Visitationsordnung enthaltenen Anschuldigungen entgegen, die sich auf die angebliche Güter- und Weibergemeinschaft der Wiedertäufer bezogen sowie auf ihre Verwerfung der Obrig-

[1]) Hochhuth a. a. O. XXVIII 611.

[2]) Sein eigentlicher Name war Gerhard Geldenhauer aus Neumagen an der Mosel. Er war ehemals Mönch und bis 1519 Vorleser und Sekretär Karls V. gewesen. Dann lebte er, seit 1526 zur evangelischen Lehre übergetreten, in Straßburg, bis er 1534 in die theologische Fakultät zu Marburg berufen wurde. Über ihn s. Fr. Thudichum, Die deutsche Reformation 1517—1537 II (Leipzig 1909) 275—278, 470, 586.

[3]) Vgl. oben S. 52 A. 3 und S. 65.

[4]) Der vierte, der Drucker Hermann Bastian, war im Sommer 1538 wieder in Marburg. Lenz I 319 A. 1.

[5]) Vgl. dasselbe bei Hochhuth a. a. O. XXIX 167—181. Dazu Lenz I 320.

keit. Nur zweimal, wo von der Kindertaufe und dann, wo von Geiz und Wucher die Rede ist, wird der Ton des Schriftchens etwas leidenschaftlicher. In jener vermag Georg Schnabel nichts als eine Menschenpflanzung zu erkennen. Sie sei ohne allen Schriftgrund und „vom wüsten greuel" [1]) eingesetzt [2]). Betreffs des Geizes und Wuchers aber behauptet er: „in der gemeyn des newen pabsts hat der groß Wucher by jnen den kleynen verzert, vnd so man vor von zwanzig gülden eyn hat genommen jarlich vnder dem alten pabst, dagegen muß man jetzunder eyn malter korns geben, wilchs zween gülden und mehr biß zu her gedragen hat" [3]).

Dreimal verweist dabei Georg Schnabel in seiner Schrift auf Büchlein des aus dem Jülicher Lande stammenden Täuferapostels Peter Tasch, der namentlich in der Lahngegend gepredigt und getauft hatte [4]). Es sind dessen Traktate von der Taufordnung Jesu Christi, vom Eid und von der Menschwerdung [5]). Mit ihm waren auch die Gefangenen von Wolkersdorf in steter schriftlicher Verbindung geblieben. So fanden die beiden zur Unterweisung zu ihnen gesandten Prediger Noviomagus und Fabricius auch einen Brief vor mit der Adresse: „Dem Außerwelten und beruffenen Jm Herrn Jorgen S. [Schnabel] meynem lieben bruder, sampt seynen mytgenossen under den Wilden thieren Jn trübsal und ellend" [6]). Derselbe war bereits etwas alt und wahrscheinlich in Marburg verfaßt [7]). Er ist aber deshalb für uns von hohem Interesse, weil er uns nicht nur einen Einblick gewährt in die Persönlichkeit Peter Taschs und in die allgemeinen täuferischen Verhältnisse der Zeit, sondern auch wegen seiner Nachrichten über den stillen Fortgang der Täufersache in England. Tasch schrieb nämlich: „Jn Engelland gait die warhait trefflich in stille fort. Der Herr weiß wie lang. Die broder haben eyn buch offentlich in Druck außgeben von der mynschwerdung Christi. Ich habs wol gelesen, ich freue mych der gaben, dan ich fület wol, das

[1]) Dn 9, 27; 12, 11. Mt 24, 15.

[2]) Hochhuth a. a. O. XXIX 167, 169. [3]) Ebd. 175.

[4]) Über ihn s. Hochhuth a. a. O. XXVIII 602 ff.; Lenz I 323 ff.; Röhrich 116 f. Über seinen weiteren Lebensgang berichtet noch Rembert 453—457.

[5]) Vgl. Hochhuth a. a. O. XXIX 169, 172, 173.

[6]) Vgl. Hochhuth a. a. O. XXVIII 603—606; Berichtigungen dazu bei Lenz I 320 A. 3.

[7]) Lenz I ebd. Hochhuth ebd. 610 A. 33.

der Herr myt Jn ist, und ich hette auch in Engelland gereyset, wo ich nit in meinem gewissen genotigt were gewest, biß hieher zu reysen" [1]).

Das darauf durch Noviomagus und Fabricius am 9. August 1538 in Gegenwart des fürstlichen Sekretärs Valentin Breuel mit den Gefangenen zu Wolkersdorf abgehaltene Verhör verlief jedoch auch wieder resultatlos. Bei Noviomagus erschwerte schon von vornherein eine Verständigung seine für jene schwer verständliche niederrheinische Mundart, aber auch die bibelfeste Dialektik des Fabricius vermochte die Täufer in ihren religiösen Überzeugungen nicht wankend zu machen. „Der Jülicher [Lenhart Fälber] erinnert an seine Landsleute, deren schwärmerischer Fanatismus vor einigen Jahren einen so ungeheuren Brand entfacht hatte: er sprach gern von der Kraft des lebendigen Wortes, das den Menschen vom Bösen zum Guten bringe und ganz erneuere; seine Reden offenbaren dialektische Gewandtheit und rhetorischen Schwung; ziemlich maßvoll in der Form, verhehlte er doch nicht seine Verachtung der herrschenden Kirche und ihres toten Wortes, das nirgends dem sündigen und befleckten Leben seiner Anhänger ein Ziel gesetzt habe. Peter Lose war ungebildeter, aber desto fanatischer und in Benehmen und Reden sehr ungeberdig" [2]). Auf Befehl des Landgrafen waren den Gefangenen einige Tage vor ihrem Verhöre Melanchthons Loci communes zum Studium in den Kerker gegeben worden. Aber Peter Lose „hat die Prediger behohnlacht", „zwischen dem gespräche hat er us boshaftigem maule seher große schmähe- und lästerworte usgegossen, furnämlich von dem buchlin Philippi Melanchthonis, dem er den namen von gemeinen stätten der schrift geben" [3]). Dazu sprach er auch verächtlich vom Abendmahl und erging sich in den schärfsten Ausdrücken über das lasterhafte Leben der hessischen Geistlichen und Lehrer, „Magister Adams und seiner ganzen Gesellschaft" [4]). Da die beiden heimischen Theologen Noviomagus und Fabricius auch nicht imstande waren, die Gefangenen in ihrer zähen Überzeugungstreue zu erschüttern, begnügten sie und Breuel sich damit, die Berichte und Protokolle über das ergebnislose Verhör samt dem vorgefundenen Büchlein Georg Schnabels und dem Briefe

---

[1]) Hochhuth ebd. 605. [2]) Lenz I 321.
[3]) Vgl. den Auszug aus dem Bericht des Noviomagus bei Lenz I 322 A. 1.
[4]) Lenz ebd. Hochhuth ebd. 610f.

Peter Taschs an den Landgrafen einzusenden, damit dieser nun nach der im Vorjahre erlassenen Visitationsordnung mit ihnen verfahre.

Philipp war nicht wenig erstaunt, als er bei dieser Gelegenheit auch erfuhr, welch freien Ein- und Ausgang sich die Wiedertäufer in Wolkersdorf verschafft hatten [1]). Trotz alledem konnte er sich jedoch auch jetzt nicht dazu verstehen, die in der Visitationsordnung vorgeschriebenen strengen Maßregeln gegen sie in Anwendung zu bringen und sie etwa hinzurichten. Er ließ die Gefangenen vielmehr nur unter die direkte Aufsicht des pflichteifrigen Statthalters von Marburg bringen, der selbst wiederholt schon bei ihm auf Ergreifung strengerer Maßregeln gegen die Wiedertäufer gedrungen hatte [2]). Den Inhalt des im Gefängnis zu Wolkersdorf vorgefundenen Briefes von Peter Tasch aber teilte Philipp darauf außer dem Herzog von Jülich, Taschs Landesherrn, auch dem Kurfürsten von Sachsen mit, indem er beiden anempfahl, auf die Wiedertäufer ein wachsames Auge zu haben [3]).

Da überdies in Taschs Briefe von dem stillen Fortgang der Täufersache in England die Rede war, so hielt es der Landgraf für angezeigt, auch den König Heinrich VIII. darüber durch ein in Gemeinschaft mit dem Kurfürsten Johann Friedrich abzusendendes Schreiben zu unterrichten. Infolgedessen sprach Philipp dem letzteren gegenüber bei der Überschickung der Kopie von Taschs Briefe wahrscheinlich zugleich die Bitte aus, ihm doch den Entwurf zu einem solchen Schreiben liefern zu wollen [4]). Der Kurfürst beeilte sich denn auch sofort, dem Wunsche seines Verbündeten in dieser Sache zu entsprechen, die ihm selbst stark am Herzen lag. Er gab daher am 23. August jene Kopie an seinen Kanzler Brück weiter und zwar mit der Weisung, sie Luther und Melanchthon zu zeigen. Auch sollte er letztern veranlassen, gleichzeitig mit der Übertragung von Taschs Brief ins Lateinische einen Entwurf des Begleitschreibens an Heinrich VIII. in dieser Sprache

---

[1]) Vgl. sein Schreiben an die Wiedertäufer bei Hochhuth a. a. O. XXVIII 612, wo er sagt: „Nachdem wir wohl Ursache gehabt hätten, dieweil ihr uns so fälschlich betrogen, auch uns selbst angezeigt, als wäret ihr zu Wolkersdorf ganz schwerlich in unserer Verwahrung gesessen, da ihr dann, so oft es euch gefiel, aus dieser Verwahrung habt kommen können, einer anderen Gestalt und mit der That gegen euch zu handeln, so haben wir doch . . .“

[2]) Lenz I 322, 319 A. 4.

[3]) Hochhuth a. a. O. XXVIII 606. [4]) Lenz I 320 A. 3.

anzufertigen, um darauf beides zusammen nach England absenden zu können [1]).

Melanchthon machte sich auch alsbald an die Arbeit, und schon am 27. August konnte Dr. Brück seinem Kurfürsten melden: „E. Ch. G. übersende ich hiermit des Wiedertäufers Schrift, welche der Philippus ins Latein bracht, auch darneben eine lateinische Notel an den König zu Engelland. So ist auch dabei eine deutsche Copei, welche Doctor Creuziger gedolmetscht hat; versehe mich, das Schreiben an König von Engelland werde E. Ch. G. nit übel gefallen" [2]). Melanchthon aber war bei der Abfassung des Briefes an Heinrich VIII. offenbar durch das Bestreben geleitet worden, neben der Warnung vor der „Pest" der Wiedertäufer bei dem englischen Könige zugleich Stimmung für die „reine Lehre des Evangeliums" zu erwecken. Während er daher in jenem Schreiben auf der einen Seite die Lehren und das Treiben der Wiedertäufer nicht gefährlich genug schildern konnte, wobei er sich sogar bis zu dem Satze verstieg, daß dieselben ihrem Schwarm offenbare Freveltaten erlaubten, behauptete er dagegen andererseits: „In Deutschland wuchern an den Orten, wo nicht die reine Lehre des Evangeliums gelehrt wird, namentlich in den Niederlanden, viele Irrlehren, weil das Volk die alten Mißbräuche tadeln hörte und von ihnen nichts mehr wissen will. Denn wo gute Lehrer fehlen, da ersinnen sich die einen selbst die, die anderen jene Meinungen. Denn ein Irrtum ist, wie man zu sagen pflegt, ein unerschöpflich Ding. Aus diesen Quellen ist die Raserei der Wiedertäufer hervorgegangen und hat sich von da auf das benachbarte Friesland und Westfalen ergossen. In den übrigen Gegenden Deutschlands, wo die Lehre des Evangeliums rein vorgetragen wird, fliehen, Gott sei Dank, die Leute von freien Stücken

---

[1]) M. Anton Lauterbachs, Diaconi zu Wittenberg, Tagebuch auf das Jahr 1538, hrsg. von K. Seidemann (Dresden 1872), berichtet darüber S. 120: De catabaptistis. Illo die [24. August] literae venerunt ab Electore Saxonico de Anabaptistarum furore incessabili, qui omnes regiones inficere studerent suis opinionibus. Nam Landgraviam aliquot captivos habere zu Wolkersdorff, apud quos invenit literas fratris Petri Tasch, qui illos adhortatur ad cursum, nam Angliam, Thuringiam, Gulich etc. habere fratres illius doctrinae, qui eo missi sunt. Ideo has literas translatas latine quamprimum excudendas ad monendas omnes regiones. Nam mirabili εὐλογίᾳ homines seducunt illae viperae.

[2]) Vgl. C R III 577. Der Brief Melanchthons an Heinrich VIII. ist abgedruckt in C R III 578—580 und die lateinische Übersetzung von Taschs Brief an Jorg Schnabel in C R III 580—584.

diese Pest, weil sie durch eine gediegene Lehre gegen solche Irrtümer gesichert sind" [1]).

Da dieser Briefentwurf auch die Zustimmung des Kurfürsten Johann Friedrich fand, wurde er tags darauf, am 23. August, jedoch auf den 1. September vordatiert, aus der kursächsischen Kanzlei an den Landgrafen abgesandt. Dieser übergab ihn zur näheren Prüfung seinem Kanzler Feige. Dem letzteren fiel, wie auch schon dem Landgrafen selbst, die in dem Briefentwurfe aufgestellte Behauptung auf, daß die Irrlehren in Deutschland nur in den von der reinen Lehre des Evangeliums nicht erleuchteten Orten und zwar besonders in den Niederlanden gediehen. Dieser Satz stand denn doch mit den tatsächlichen Verhältnissen in allzu grellem Widerspruch, so daß er es sich nicht versagen konnte, seinem Herrn darüber zu schreiben: „Wiewol daß ich befind, daß gelehrte leute diese notteln gemacht oder begriffen, und vielleicht der Philippus selbst, also daß mein bedenken darzu uberflüssig ist, so bin ich doch in dem E. F. G. meinung, daß die narration von Nidderlanden, so ich uberstrichen hab, nicht ganz gegrundt, in dem das dieser irrthumb alleine an denen orten, da man reiner lehre mangelt, sei." Vielmehr sei die Wiedertaufe leider überall in Deutschland zu finden, und zwar sogar unter dem Evangelium mehr noch als bei den Papisten, da diese das Gute mit dem Bösen zugleich durchs Schwert ausrotteten. Die Unruhen zu Münster jedoch habe die „Freiheit des Platzes" verursacht. Dabei aber war Feige überhaupt der Ansicht, daß es das Geratenste sei, mit dem Briefe lieber bis zur Rückkehr der Gesandten aus England zu warten [2]), da der englische König ja

[1]) C R III 578. Wie wenig übrigens diese Darstellung Melanchthons den wahren Verhältnissen, selbst in Kursachsen, entspricht, ergibt sich schon aus einem der Fragestücke, die zweien der am 21. November 1536 zu Kleineutersdorf im Amte Orlamünde verhafteten Wiedertäufer vorgelegt werden sollten (Weimarer Gesamtarchiv Reg. N. Nr. 1009). Dort heißt es: „Ferner soll er [Randbemerkung: Heinz Kraut vnd dornach Jobst Moller] gefragt werden, warumb er sich jn des Churfursten zu Sachsen land vnd gebiete vnd sonderlich der gegenheit der Salen vnd Orlen gewant habe, diwail doch jm vnuerborgen, das der Churfurst zu Sachsen jre sect vnd lere eben ßo wenig alß jre oberigkaiten bißher gelitten, auch etwa vihil widderteuffer mit wasser, mit dem schwert, auch langweriger gefengnis hat straffen vnd richten lassen."

[2]) Zu dieser Gesandtschaft, die Heinrich VIII. gewünscht hatte, auf daß sie mit seinen Theologen über eine Anzahl Glaubensartikel verhandelte, gehörten die Räte Franz Burkhardt (Kursachsen) und Georg von Boyneburg

sowieso schon die Lehren der Wiedertäufer durch seine Vertrauensmänner in Deutschland wie auch aus den Büchern Melanchthons, Zwinglis und anderer zur Genüge kennen werde. Für den Fall aber, daß der Landgraf doch anderer Ansicht darüber sei, hatte er selbst einen deutschen Entwurf für das Schreiben an Heinrich VIII. abgefaßt. Es ist darin an sehr vielen Punkten die Grundlage Melanchthons völlig verändert; einzelne harte Urteile und Wendungen werden beseitigt oder gemildert, und insbesondere ist auch das von Hessen gegen die Täufer eingeschlagene Verfahren dargestellt.

Diesen Entwurf Feiges ließ der Landgraf am 9. September dem Kurfürsten Johann Friedrich zugehen, der ihn alsdann, gewiß auch jetzt wieder von Melanchthon, ins Lateinische übertragen ließ. Doch die Tonart des Feigeschen Entwurfs deuchte den Kursachsen gar zu zahm, weshalb man es sich auch hier nicht versagen konnte, ihn bei der Übersetzung ins Lateinische wieder in eine härtere und leidenschaftlichere Form umzugießen. Man suchte dabei das von Hessen den Wiedertäufern gegenüber befolgte Verfahren mehr dem harten kursächsischen anzupassen; ja ein Zusatz, den der Landgraf Philipp in seiner Gutmütigkeit zu dem Konzept Feiges hatte schreiben lassen: „Und es sein die wiedertäufer nit alle gleich, einstheils seint arme, gutherzige, verfuhrte leut und einestheils verzweifelte, böse, hartnäckige buben“, ist von den Übersetzern einfach weggelassen worden [1].

In dieser neuen Fassung ging dann der Brief an Heinrich VIII. am 24. September, aber datiert auf den 25., von Lochau aus an den Landgrafen zurück. Der Kurfürst knüpfte daran die Bitte, nunmehr das Schreiben durch Vermittelung des Rats zu Hamburg an den König von England gelangen zu lassen [2]. Dies geschah auch [3]. Doch waren jedenfalls unterdessen bereits auch von anderer Seite der englischen Regierung Mitteilungen über das Einschleichen von Wiedertäufern ins englische Reich zugegangen

(Hessen) sowie der Theologe Fr. Mykonius. Sie blieb jedoch erfolglos. Literatur darüber bei Möller-Kawerau, Lehrbuch der Kirchengeschichte III [3] (Tübingen 1907) 206.

[1] Zu diesen Ausführungen s. Lenz I 320 A. 3, woselbst auch noch mehr Abweichungen der endgültigen Redaktion des Briefes an Heinrich VIII. von der Grundlage Feiges zu finden sind.

[2] Hochhuth a. a. O. XXVIII 607.

[3] Lenz I 321 A. am Ende.

(wahrscheinlich durch die damals gerade in England weilende sächsisch-hessische Gesandtschaft). Daher erließ der Kanzler Thomas Cromwell schon am 1. Oktober 1538 den Befehl, die halsstarrigen Wiedertäufer aus der Gemeinde der Gläubigen zu verstoßen und sie dem weltlichen Arme zur Bestrafung zu überliefern [1]). Viele von ihnen wurden dann verbrannt.

Philipp hatte, wie wir sahen, mit den Bekehrungsversuchen, die er bisher durch seine hessischen Theologen an den gefangenen Wiedertäufern vornehmen ließ, kein Glück gehabt. Trotzdem aber gab er auch jetzt noch nicht alle Hoffnung auf, sie doch wieder in den Schoß der Kirche zurückführen zu können. Vielleicht gelänge das, was seinen heimischen Geistlichen nicht glücken wollte, wenigstens der bewährten Autorität und der Gewandtheit des Straßburger Reformators Martin Bucer, dessen Devise allzeit war: „Wir sind christgläubig, nicht kirchengläubig.“ So wandte er sich denn gleich nach dem ergebnislosen Verhöre zu Wolkersdorf vom 9. August 1538 in dieser Angelegenheit an den Magistrat von Straßburg [2]), und Bucer erklärte sich darauf auch bereit, am Ende der dritten Woche nach Michaelis nach Hessen zu kommen [3]).

Inzwischen hatte man aber hier auch noch weitere Versuche unternommen, die drei jetzt wieder zu Marburg in Verwahrung gehaltenen Täufer, Georg Schnabel, Lenhart Fälber und Peter Lose, von ihren religiösen Ansichten abzubringen; doch stets vergebens, so daß sogar der Kanzler Feige, der bisher selbst immer den Täufern gegenüber Milde empfohlen hatte, anfing, an ihnen zu verzweifeln. Daher schrieb er denn auch seinem Herrn am 1. September: „E. F. G. müssen die Sachen selbst unter die Hand nehmen und angreifen und alle anderen Händel zurücklegen, denn diesem will und muß gerathen sein, es geschehe mit Lieb oder mit Leide, oder wir müssen alle eines Ärgern gewarten.“ Ja, als Feige am 15. Oktober zusammen mit Dr. Eisermann und dem damaligen Rektor der Universität Mag. Adam Kraft eine neue Unterredung mit den Marburger Gefangenen gehabt hatte, zeigten sie sich dabei so verstockt und hartnäckig, daß Feige der festen Ansicht war, Lenhart Fälber würde wie der münsterische König

---

[1]) Wilkins, Concilia Magnae Britanniae III (London 1737) 836f.

[2]) Lenz I 322 A. 2.

[3]) Vgl. den Brief Bucers an den Landgrafen vom 20. September 1538 bei Lenz I 45.

werden, wenn er dazu Gelegenheit fände [1]). Dazu berichtete der Statthalter von Marburg, Georg von Collmatsch, im September dem Landgrafen: „im Amte Grünberg seien bei dritthalb hundert Wiedertäufer bei einander gewesen; wollte man diese der fürstlichen Ordnung gemäß verweisen, so würden sie Solches nicht achten, in das nächste Amt eindringen und daselbst mehr Irrung anrichten denn zuvor" [2]).

So standen denn die Aussichten für Bucer durchaus nicht günstig, als er am 29. Oktober von Kassel her, wo er erst Rücksprache mit dem Landgrafen genommen hatte [3]), zusammen mit dessen Hofprediger Dionysius Melander in Marburg eintraf [4]). Vom 30. Oktober bis 1. November disputierte er in Gegenwart verschiedener Gelehrter, des Rats und der Abgeordneten der einzelnen Zünfte der Stadt mit Georg Schnabel, Lenhart Fälber und Peter Lose über den Bann, die Kirche, den Wucher, die Taufe, die Obrigkeit und die Menschheit Christi. Diesem Gespräche wohnte auf Befehl Philipps auch der für die Kirche schon wieder halb gewonnene Täufer Hermann Bastian bei [5]). Ließ sich aber auch die Unterredung im Anfang nicht gerade an, als ob Bucer mehr Erfolge erzielen sollte, als seine hessischen Kollegen bisher gehabt hatten, so machten doch allmählich die milde, aber dabei feste Art Bucers, seine umfassende Schriftkenntnis und die große dialektische Gewandtheit, mit der er es verstand, alsbald die von seinen Gegnern ins Feld geführten Gründe zu widerlegen und aufzulösen, auf die anwesenden Täuferapostel den tiefsten Eindruck. Selbst Peter Lose, der sich beim Zwiegespräche mit Bucer am ungeberdigsten benommen hatte, erklärte sich zuletzt bereit, wieder zur Gemeinschaft der Kirche zurücktreten zu wollen [6]). Einen noch größeren geistigen Sieg Bucers aber bedeutete es, daß es ihm jetzt gelang, auch Peter Tasch zu bekehren, das anerkannte Haupt der Wiedertäufer im ganzen Hessenland, dessen weitverzweigte Verbindungen sich bis nach England ausdehnten [7]). Er hatte sich, von dem aufrichtigen Wunsche nach Aufklärung über die Glaubensfragen beseelt, unerkannt mit unter die Zuhörerschar bei der

[1]) Lenz I 322. [2]) Hochhuth a. a. O. XXVIII 602.
[3]) Lenz I 323 A. 1. [4]) Lenz I 323 oben.
[5]) Das Protokoll über jenes Gespräch bei Hochhuth a. a. O. XXVIII 626—644. [6]) Lenz I 323.
[7]) Vgl. seinen Brief an Jorg Schnabel bei Hochhuth a. a. O. XXVIII 603—606.

Disputation eingeschlichen [1]) und zeigte am 2. November dem Straßburger Reformator an, „daß iren etliche sien, die nun des uberzeuget seien, das sie mit irer sondrung viel ergernuß und keine besserung anrichten, und wollen hertzlich gern dazu helffen, daß sie ir verirrets gesind, das gar viel meer ist in allen landen, dan man meinet, wieder zu unseren [der evangelischen] kirchen brechten" [2]). Bucer kam alsbald auf den Gedanken, sich der gewonnenen Täufer zur Bekehrung ihrer noch verirrten Glaubensbrüder zu bedienen. und dieser war ihm so sympathisch, daß er tags darauf dem Landgrafen schrieb: „Weil dann das schwerdt und gefengnuß wenig recht bekeret, sonder meer stercket und wir prediger disem gesind so gar verdacht sind, wolt ich warlich, das wir diese leut brauchen konden" [3]). Ja am nächsten Tage sandte Bucer den Peter Tasch sogar gleich selbst mit einem Briefe in dieser Angelegenheit an Philipp, in dem er ihm mitteilte: „Es sind der teuffer meer in E. F. G. landen, denn ich imer gemeinet hette, und under denselbigen fil guthertziger leut, welchen wir prediger doch so verdacht sind, das sie nichs oder seer wenig berichts von unß annemen. So dan mit straff gegen inen gehandlet wirdt, werden die frommisten damit allein gestärcket, dann sie meinen, sie leiden umbs herren willen; die dann weichen, thuns gemeinlich wider ihr gewissen, derhalben bestohn sie nicht oder fallen ab von aller religion, und werden die ruchlosisten leut draus, die man finden mag, wie ich das seer an vielen erfahren habe. Wo aber uns der herre nun helffen wölte durch ire selb fursteher, warlich, da wurde etwas geschaffet werden. Derhalben wölt ich gar gern, das wir disen und seinesgleichen brauchen möchten" [4]).

Der Vorschlag Bucers fand denn auch die vollständige Zustimmung Philipps; tat sich doch hier auf einmal ein ganz neuer Weg auf, um die noch zahlreichen Wiedertäufer in seinen Landen zur Kirche zurückführen zu können. Das aber war eine Angelegenheit, die ihm schwer auf dem Gewissen lag. So hatte er sich nicht gescheut, mit dem einen Täufer, dem Buchdrucker Hermann Bastian, zu Kassel sogar persönlich zum Zwecke seiner

[1]) Lenz I 324.

[2]) Bucers Brief an den Landgrafen aus Marburg vom 3. November 1538 bei Lenz I 49. [3]) Lenz I 50.

[4]) Bucers Brief an den Landgrafen aus Marburg vom 4. November 1538 bei Lenz I 51.

Bekehrung eine Unterredung zu führen [1]). Freilich gehörte dazu, wenn sich alle Zukunftshoffnungen nicht bloß als eitler Wahn erweisen sollten, daß die Täuferapostel bei ihrer Sinnesänderung verblieben. Selbst Bucer verhehlte keineswegs betreffs Taschs dem Landgrafen: „Ich kann jm ja ins hertz nit sehen und mage mich triegen" [2]). Daher war Bucer auch mit dem Landgrafen einverstanden, ehe man voreilig die gefangenen Wiedertäufer entließe, erst noch über den ganzen Fall die Stimmen anderer hervorragender Protestanten zu hören.

Eine Anfrage in dieser Sache ging gleichzeitig mit einem Geschenke auch an Luther ab, worin der Landgraf ihm auseinander setzte, was für fromme und ehrbare Leute doch diese Täufer seien; außerdem falle es ihm schon deshalb schwer, sie aus dem Lande zu weisen, weil sie dann anderwärts Schaden anrichteten. Dem Schreiben lag auch noch ein Begleitwort Bucers bei [3]). Doch vollends seit den Tagen von Münster erfüllte ein zu großes Mißtrauen gegen die Täufer Luther, als daß bei ihm noch eine mildere Stimmung gegen sie hätte aufkommen können. Ihm war es vielmehr völlig gewiß, daß die Wiedertäufer „gleichwol des teuffels samen" seien, „und haben wol zum ersten etwas schon scheins neben mit dem bosen fur, doch weil es der liechte teuffel ist, wird zuletzt das ende zu Munster draus" [4]). Auch das Bedenken, das der Landgraf gegen die Ausweisung der Täufer hegte, vermochte er nicht zu teilen, „denn anders wo haben sie nicht viel mehr raum, und ob sie es hetten, sollen die zusehen, so des orts das regiment und kirchen haben. Denn ob ich sorgen mocht, der Wolf, so in meinem Stall wurget, mocht in andern stallen mehr wurgen, kan ich yhn darumb unverjagt nicht lassen. Ein iglicher hute seines stalles" [5]). Infolgedessen antwortete Luther am 20. November 1538, es sei nicht allein seine Ansicht, sondern er wolle auch demütig darum gebeten haben, daß der Landgraf jene Täufer mit Ernst aus dem Lande weise [6]).

Dennoch konnte sich Philipp auch jetzt nicht hierzu entschließen, und gar bald sollte es sich zeigen, daß er daran nur recht getan hatte. Als er noch im November 1538 eine Synode

---

[1]) Hermann Bastians Aussage bei der Unterredung am 1. November mit Bucer bei Hochhuth a. a. O. XXVIII 642.

[2]) Lenz I 50. [3]) de W VI 215f. [4]) Ebd. I 216.

[5]) Ebd. [6]) Ebd.

nach Ziegenhain zusammenberief[1]), um über eine neue Ordnung der Kirchenzucht zu beraten, die im Januar 1539 veröffentlicht wurde und einige neue Bestimmungen betreffs der Wiedertäufer enthielt[2]), gab Peter Tasch Erklärungen ab, die auch die versammelten hessischen Theologen fast völlig befriedigten[3]). Er war es auch ohne Zweifel gewesen, der eine Schrift abgefaßt hatte, die von ihm sowie von Jörg Schnabel und Ludwig Schnabel von Allendorf, Lenhart Fälber, Thönig Möler, Christian von Odenhausen, Jungheim von Geyssen, Cautz Schmyt von Horbach und von Peter Lose von Gemünden unterzeichnet war. Sie führte den Titel: „Bekenntniß oder Antwort etlicher Fragstücke oder Artikeln der gefangenen Täufer und Anderer im Land zu Hessen"[4]) und enthielt eine Darlegung ihres jetzigen Glaubens. Am 9. Dezember 1538 ward sie von ihnen überreicht, und auf Philipps Geheiß an Martin Bucer und die hessischen Geistlichen Johannes Kymäus, Dionysius Melander, Johannes Pistorius und Justus Winther zur Begutachtung übergeben. Sie erlangte darauf auch soweit deren Beifall, daß sie sich nunmehr gern bereit erklärten, jenen Wiedertäufern zu verzeihen und sie wieder in die Gemeinschaft der Kirche aufzunehmen[5]).

So hatte denn hier die humane und hochherzige Denkungsart des Landgrafen, der es den oben genannten Täufern nachfühlte: „was das für eine Last und Bürde sei, da die Gewissen mit unbilligen und unträglichen Lasten beladen werden"[6]), zu-

---

[1]) Über die Zeit dieser Synode vgl. Lenz I 324 A. 2.

[2]) So sollten nach dem Briefe Philipps an seine Räte vom 1. Dezember 1538 (Hochhuth a. a. O. XXVIII 595f.) die Wiedertäufer nur nach dem Erkenntnis der Räte zu Kassel und Marburg und zwar mit Vorwissen des Landgrafen gerichtet werden dürfen. Bei dem Strafvollzug aber sollte zu Kassel jedesmal der Kanzler und der Statthalter nebst zwei oder drei der geschicktesten Prädikanten zugegen sein, zu Marburg der Statthalter und Dr. Eisermann nebst ebenso vielen der gelehrtesten Prädikanten. Dabei sollten die Räte sowohl wie die Prädikanten dem Volke anzeigen, daß die Wiedertäufer nicht um ihres christlichen Glaubens, sondern um ihres Ungehorsams willen gestraft würden, „damit Solches dem Volke einen Abscheu bringe und sie sich davor zu hüten wissen". Vgl. auch Lenz I 324 A. 2.

[3]) Hochhuth a. a. O. XXVIII 625, wo es Z. 11 von unten heißt: „wie wir uns zu Ziegenhain mit Peter Taschen verglichen."

[4]) Diese Schrift bei Hochhuth a. a. O. XXVIII 612—622.

[5]) Ihr Gutachten bei Hochhuth a. a. O. XXVIII 622—626.

[6]) Peter Tasch in dem „Bekenntniß oder Antwort etlicher Fragstücke oder Artikeln etc." ebd. 621.

sammen mit der ihm kongenialen Bucers einen Sieg erfochten, wie er schöner nicht sein konnte. Die Männer, von denen einige kein Geringerer als Luther in eigenhändiger Zuschrift noch vor zweieinhalb Jahren mit gutem Gewissen zum Tode verurteilt wissen wollte [1], waren jetzt ohne jeglichen Gewissenszwang nur durch „das Wort allein“ in den Schoß der Kirche zurückgeführt worden; die noch vor kurzem so bedrohlich erscheinende Täufergefahr, die nach des Kanzlers Feige Bericht vom 15. Oktober ganze Dörfer erfaßt hatte und noch immer im Wachstum begriffen war [2], hatte jetzt, wo es gelungen war, die Häupter eines Besseren zu überzeugen, viel von ihren Schrecken verloren; ja bald waren jene Männer sogar an der Arbeit, selber ihre früheren Glaubensgenossen für die Kirche zurückzugewinnen [3].

Daher kann es nicht überraschen, daß jetzt in Philipp auch wieder die sich bisher stets als eitel erwiesene Hoffnung auflebte, auch den Mann endlich zur Sinnesänderung zu bringen, der früher das anerkannte Haupt der hessischen und westthüringischen Täufer gewesen war: Melchior Rinck, genannt der Greck, der noch immer, allen Bekehrungsversuchen widerstehend, in seinem Gefängnis zu Bärbach schmachtete. Indes, wenn wirklich ein neuer Bekehrungsversuch gemacht worden ist, so hat auch er zu keinem Erfolge geführt; denn noch 1540 [4], ja wahrscheinlich noch 1545 [5] saß Rinck in Haft.

---

[1] Vgl. oben S. 62f. [2] Lenz I 322.

[3] So hat z. B. Peter Tasch allein nach Bucers Aussage bei 200 Menschen in Hessen von der Wiedertaufe abgebracht; vgl. Röhrich 117. Doch auch Hermann Bastian, Georg Schnabel und Peter Lose sind dafür tätig gewesen und auch wiederholt von dem Landgrafen Philipp dazu verwandt worden; vgl. darüber Lenz I 325 A. 3, 4. Über Peter Taschs fernere Schicksale s. Rembert 457; ebd. 269—273 ein Brief des Johann Campanus an Tasch (Datum mitfast [4. April] anno 1546).

[4] Vgl. oben S. 35 Anm. 4.

[5] Vgl. das Schreiben Philipps an Johann Friedrich vom 19. August 1545 im Anhang I Nr. 89, wo es heißt: „Einsteils haben solchen bericht balt angenomen vnd von jrem jrthumb abgestanden, Einsteils aber haben lang gesessen vnd doch letzlich vf die vielfaltige bericht, so jnen bescheen, jren jrthumb auch erkennet; was aber sich nicht hadt berichten lassen, sondern fur vnd fur sein opinion beharret, die seind vnsers Landts verwiesen. Wir haben auch wol etzliche, die sich nit haben wollen berichten lassen vnd andere Leuth anstecken mochten, jn gefengnus behalten, darin sie noch sein.“

Achtes Kapitel.

Das Martyrium Fritz Erbes zu Eisenach.

Während in Hessen das milde Verfahren des Landgrafen gegen die Wiedertäufer zuletzt doch noch einen herrlichen Triumph hatte feiern können, war man dagegen in Kursachsen auf Grund der von den Reformatoren abgegebenen Gutachten nach wie vor mit größter Strenge gegen die Täufer vorgegangen. So mußten denn auch Fritz Erbe von Herda und „die alte Garköchin", deren Hinrichtung bisher stets an dem festen Widerstande Philipps gescheitert war, weiterhin in ihren Gefängnissen zu Eisenach und zu Hausbreitenbach ausharren. Aber allmählich bekam selbst der Amtmann von Hausbreitenbach, Philipp Metzsch, mit den beiden Gefangenen Erbarmen. Er hätte es darum auch gern gesehen, wenn sie nur aus dem Lande verwiesen würden. Deshalb machte er am 13. Dezember 1535 wieder einmal den Kurfürsten darauf aufmerksam, daß jene beiden Wiedertäufer noch immer gefangen gehalten würden. Ihr Unterhalt habe ihm bereits über 60 Gulden gekostet [1]. Aber nach langem Harren ward ihm nur der Bescheid zuteil, daß ihm wegen der Wiedertäufer weitere Befehle zugehen würden [2]. Als sich diese Angelegenheit aber wieder in die Länge zog, setzte sich Philipp Metzsch deswegen mit dem Landgrafen ins Einvernehmen. Dieser zeigte sich ohne weiteres bereit, die beiden Gefangenen nur aus dem Lande weisen zu lassen. Daraufhin brachte Metzsch am 4. Oktober 1536 die Sache nochmals an den Kurfürsten [3].

Eberhard von der Tann jedoch, dem Metzschs Gesuch zur Begutachtung übersandt war, konnte sich für bloße Landesverweisung nicht erwärmen. Er befürchtete, daß die Wiedertäufer dann nur noch mehr die Gefängnisse anzünden oder sonstwie vernichten würden. Mehr Erfolg versprach er sich von einem abermaligen Ansuchen an den Landgrafen, die beiden Wiedertäufer hinrichten zu lassen, zumal er neulich darüber den Rat der beiden Amtleute von Hausbreitenbach begehrt hatte [4]. In-

[1] Vgl. das Schreiben im Anhang I Nr. 50.

[2] Vgl. das Schreiben Johann Friedrichs an ihn vom 8. April 1536 im Anhang I Nr. 51. [3] Sein Schreiben im Anhang I Nr. 52.

[4] Die Nachschrift Eberhards von der Tann an Johann Friedrich im Anhang I Nr. 53.

folgedessen richtete der Kurfürst am 18. Oktober wiederum an seinen Verbündeten das Gesuch, die beiden Wiedertäufer, damit sie dieselben doch endlich einmal los würden, nach der kaiserlichen Konstitution vom Jahre 1529 bestrafen zu lassen. Der Landgraf möge versichert sein: wenn man irgendwelche Zweifel hegte, daß jene Leute nicht mit Fug und Recht den Tod verdienten oder wenn man irgendwelche Besserung bei ihnen verspürte, würde man gewiß nicht so oft in dieser Sache bei ihm vorstellig geworden sein[1]). Doch auch dieses erneute Gesuch fand bei Philipp keine günstigere Aufnahme als jenes, welches Kursachsen früher in dieser Angelegenheit an ihn gerichtet hatte. Er ließ es wieder unbeantwortet.

So blieb denn nun Fritz Erbe — über das weitere Schicksal „der alten Garköchin" erhalten wir durch die Akten keinen Aufschluß — auch fernerhin in einem abgelegenen Turme der Stadtmauer gefangen. Obwohl es untersagt war, die Umgebung desselben zu betreten, waren dennoch Anfang November 1537 zwei Männer, ein alter, Hans Köhler von Eyeroda[2]) auf dem Eichsfelde, und ein junger, Hans Scheffer von Hastrungsfelde[3]) bei Eisenach, dabei ertappt worden, wie sie bei nächtlicher Weile mit dem im Turme sitzenden Fritz Erbe Zwiesprache hielten. Da man in ihnen ebenfalls Wiedertäufer argwöhnte, wurden sie sofort verhaftet und dem Rate zu Eisenach vorgeführt. Der Verdacht bestätigte sich. Infolgedessen wurde jetzt vom Rate noch der Stadtpfarrer Justus Menius hinzugezogen, um die beiden über ihren Glauben und ihre Lehre zu verhören und zum Widerruf zu veranlassen. Obschon dies zweimal durch Menius in Gegenwart des Rats und des Schultheißen von Eisenach geschah, erklärten sie, bei ihrer Lehre bleiben zu wollen, die sie für Gottes Wort, Wahrheit und Gerechtigkeit hielten. Infolgedessen erachtete es Julius Menius für geraten, von weiteren Bekehrungsversuchen bei ihnen zunächst abzusehen. Nur auf der Kanzel unterließ er es nicht, alle Christen zum Gebet für das Seelenheil der beiden Wiedertäufer aufzufordern. Zugleich aber wurde nunmehr (am 12. November) dem Kurfürsten über diese Angelegenheit Bericht erstattet. Beigefügt waren die Artikel, welche man bei jenen für irrig er-

[1]) Jenes Schreiben im Anhang I Nr. 54.

[2]) Heyerode, Dorf im A.G. und Kr. Mühlhausen, R.B. Erfurt.

[3]) Wahrscheinlich Stedtfeld, Dorf an der Hörsel in Sachsen-Weimar-Eisenach, A.G. und Verwaltungsbezirk Eisenach.

kannt hatte[1]). Dieser gab darauf die Weisung, die beiden Gefangenen noch einmal zu verhören und mit dem Worte Gottes unterrichten zu lassen. Würden sie auch dann noch halsstarrig bleiben, so möchte man ihre Aussagen und Artikel in ein ordentliches Verzeichnis bringen und sie ihnen nochmals vorhalten. Beharrten sie aber auch jetzt noch darauf, so sei der Rechtsfall zur Urteilssprechung an die Rechtsgelehrten und Doktoren in Wittenberg zu überschicken. Alsdann solle man ihm (dem Kurfürsten) den Rechtsspruch ungeöffnet zustellen und seine weiteren Befehle erwarten[2]). Aber die beiden Gefangenen waren nach wie vor trotz aller Bemühungen nicht dazu zu bewegen, ihren täuferischen Glauben zu widerrufen. So wurde denn nunmehr der Weisung des Kurfürsten gemäß die Sache an das Hofgericht zu Wittenberg gebracht[3]). Dieses befahl, wie von dort nicht anders zu erwarten stand, kraft der kaiserlichen Konstitution die beiden als Gotteslästerer mit dem Schwerte zu richten, falls sie nicht etwa doch noch widerrufen und von ihrem Irrtum ablassen wollten. Indes Hans Köhler und Hans Scheffer blieben auch jetzt noch im Angesicht des gewissen Todes auf ihren Artikeln bestehen. Infolgedessen ließ der Kurfürst etwa Ende Januar 1538 das Todesurteil des Wittenberger Hofgerichts an beiden vollstrecken[4]).

Freilich erregte dieses neue Bluturteil zusammen mit der langen Gefangenschaft Fritz Erbes wiederum in den thüringisch-hessischen Grenzgegenden nicht wenig Anstoß. Man betrachtete sie als Märtyrer der göttlichen Wahrheit, die unschuldig litten, Gott zu Ehren und zur Stärkung des Glaubens der Christenheit. Man

---

[1]) Die beiden Schreiben an Johann Friedrich von Justus Menius und vom Schultheißen Eberhard Grunewald und Rat zu Eisenach, beide datiert vom 12. November 1537, sind gedruckt im Anhang I Nr. 55 und 56.

[2]) Sein Antwortschreiben an den Pfarrer, den Schultheißen und den Rat zu Eisenach vom 22. November 1537 im Anhang I Nr. 57.

[3]) Das Schreiben des Schultheißen Eberhard Grunewald und des Eisenacher Rates an Johann Friedrich vom 4. Januar 1538 im Anhang I Nr. 58.

[4]) Vgl. das Schreiben Johann Friedrichs an den Schultheißen und den Rat zu Eisenach vom 14. Januar 1538 (Anhang I Nr. 59) und die Notiz im Schreiben des Schultheißen Johann Ley und des Rats zu Eisenach an Johann Friedrich vom 18. Oktober 1538 (Anhang I Nr. 60): „wie Man dann negst vergangen jars zwei Manns Person darvber ergriffen vnd vff E. Ch. G. beuehl hat rechtfertigen lassen.“ Schmidt I 178—181 verwechselt diese beiden Täufer mit den zwei unbekannten von den drei zur Fastenzeit 1539 eingezogenen Wiedertäufern und läßt sie infolgedessen noch in letzter Stunde widerrufen. Über die letzteren s. oben S. 89—91.

meinte, um Ketzerei oder falscher Lehre willen sollte doch niemand bestraft werden, da die weltliche Obrigkeit nur die Vergehen wider die zweite Gesetzestafel zu richten habe. Es seien ja auch meist arme, einfältige Laien, die sich aus Unverstand zum Irrtum bereden ließen. Wenn man diese so leicht und ohne alle Gnade verdamme und hinmorde, so handle man nicht anders als die Päpste, Bischöfe und katholischen Fürsten. Und rühme sich nicht auch der Hessenfürst des Evangeliums? Aber er handle anders. Er versperre sein Land nicht durch ein öffentliches Gebot gegen jede andere Lehre, auch lasse er jeden mit seinem Glauben zufrieden, so lange er nur nichts Tätliches gegen die Obrigkeit vornehme [1].

Ein gut Teil des Odiums aber, das die jüngsten Ketzermartyrien in sich schlossen, mußte natürlich vor allem wieder auf den Hauptvertreter der lutherischen Kirche im westlichen Thüringen, auf Justus Menius, fallen, dessen Eifer für die „reine Lehre" ja hinreichend bekannt war. Infolgedessen fühlte sich dieser jetzt wieder veranlaßt, in einer Schrift: „Wie ein iglicher Christ gegen allerley lere, gut und böse, nach Gottes befelh sich gebürlich halten sol" jenen Reden entgegenzutreten. Er führte darin erst aus, was ein jeder Christ dem Wort Gottes gegenüber schuldig sei, um darauf noch näher zu erörtern, was in dieser Sache den geistlichen Ämtern und was den Weltständen zustehe. Es stellt allerdings diese Schrift, die Luther wieder zum Zeichen seines Einverständnisses mit den darin vorgetragenen Grundsätzen mit einer Vorrede versehen hatte [2], so ziemlich den Gipfelpunkt der Unduldsamkeit dar, obwohl Menius darin wiederholt behauptete, daß dadurch niemand weder um seines Unglaubens willen gestraft noch zum Glauben wider seinen Willen gedrungen würde [3]. Und dabei ist die Auffassung vom geistlichen Amte bereits diese: Der

[1]) Diese Einwürfe ergeben sich aus der eben zu nennenden Schrift des Justus Menius: Wie ein iglicher Christ etc. (Wittenberg 1538) Bl. E 1a, 2b, 3a, 3b.

[2]) Bl. A 2 und A 3 der Schrift, E A LXIII 357—360.

[3]) z. B. Bl. E 4a, wo es heißt: „Denn, wie nu zum offtermals gesagt vnd auch klerlich beweiset ist, So wird jhe hiemit niemand widder vmb seines vnglaubens willen gestrafft noch zum glauben widder seinen willen gedrungen. Ja es wird viel mehr gewehret denen, so widder Gott, ehre vnd recht aus eigenem thürstigen gewalt vnd freuel andere leute vom rechten seligen glauben zum vnglauben vnd ketzerey bringen wollen." Ähnlich ja auch Luther in seiner Auslegung des 82. Psalms, vgl. oben S. 18 f.

Geistliche kann in Gottes Namen die Frommen, Gläubigen und Gehorsamen selig sprechen und dagegen alle Ungläubigen „nur frisch und getrost dem Teufel zu eigen geben, und damit die Execution vnd alles ander Gott befolhen"[1]. „Und wie beide gleubige vnd vngleubige durch dis Göttlich Ampt jnn Gottes namen vnd seines worts krafft entweder selig gesprochen odder verdammet werden, Also sollen sie auch von allen Gottfürchtigen vnd recht gleubigen Christen demselbigen nach gehalten vnd jnn die Christliche sammlung gerechnet oder aber dauon gescheiden werden, nicht anders, denn ob Gott selbst vom himel herab solch vrteil gesprochen hette"[2]. Doch führt das geistliche Amt sein Schwert nur im Munde, es richtet also alle seine Sachen nur mit dem Worte aus[3]. Dagegen ist die christliche Obrigkeit von Amts wegen schuldig, falsche Lehrer als die öffentlichen Gotteslästerer und Seelmörder um ihrer öffentlichen Gotteslästerung und Seelmörderei willen „nur flugs vnd frisch" zu strafen[4]. „Vnd sol sich hie die Oberkeit den spruch Christi: Sinite crescere utraque ad messem etc., jnn jrem Ampt gar nicht jrren lassen, denn er sie dieses fals, das er jr jre gewalt vnd recht, die falschen lerer vnd lesterer zu straffen, wehren odder nehmen solt, ja so wenig angehet, als wenn man jr jren gewalt vnd recht, reuber, diebe vnd mörderer etc. zu straffen, damit nemen vnd wehren wolt. Es heisst jnn diesem Ampt nicht: Sinite crescere utraque etc. odder Vade in pace et noli amplius peccare, Sondern also heissets: Non sine causa gladium portat. Dei enim minister est, vindex in iram ei, qui male agit. Item: Non respitias personam in iuditio etc. vnd kurtzumb las gehen, was da recht ist"[5]. Die Obrigkeit hat aber Befehl und ist schuldig, ebenso die Sünden wider die erste Tafel zu strafen, wie sie das mit denen wider die andere Tafel tut; wenn auch jene viel größer, schwerer, greulicher und verdammlicher sind als diese[6]. Darum „So reitet der Teuffel die Oberkeit auch, das sie unrecht thun vnd sundigen, so des Euangelions sich rühmen vnd die jrrthumb, so dem Euangelio offentlich entgegen, vnuerboten vnd vngestrafft gehen lassen wil, vnd sich mit dem losen schein decken vnd entschülgen, als ob jrem Ampt solchem vbel zu wehren vnd mit der straffe zu widerstehen nicht gebüren solt"[7]. „Denn kurtzumb der zweyer eines

[1] Bl. C 4a, Bl. D 1a. [2] Bl. C 4a. [3] Bl. D 1a.
[4] Bl. D 4a und b. [5] Bl. D 4b und E 1a. [6] Bl. E 1b.
[7] Bl. E 3b, 4a. Diese Stelle ist deutlich auf den Landgrafen Philipp gemünzt.

von not wegen sein mus, entweder, das die Oberkeit solchen Rotten wehre vnd sie straffe vnd Gottliche vnd Christliche Constitution vnd ordnung gegen sie erhalte, schütze vnd handhabe, odder aber, das sie der Rottengeister schwermerey fur eine Göttliche rechte sache helt vnd darein wissentlich hele vnd willige. Es were denn das dritte, nemlich, das eine Oberkeit von einem so viel hielt als vom andern, das ist, das sie gantz vnd gar Gottlos were, wedder Himel noch Helle, weder ewigen tod noch leben, Vnd jnn summa wedder Herr Gott noch Teuffel gleubete, vnd dechte, es gehe auff erden, wie es wolle, vnd sey Gott, wer da wolle, da ligt mir nichts an, wenn ich nur allein Furst vnd herr im lande bleibe, vnd ein vnterthenig volck behalte etc., da vns doch Gott fur behuten wolle. Amen" [1]).

Es leuchtet ohne weiteres ein, daß eine solche Schrift nicht gerade geeignet war, dem vom Verfasser in seiner Vorrede ausgesprochenen Zwecke zu dienen, daß nämlich dadurch ein jeder das Seine zur Erhaltung reiner, rechtschaffener Lehre des Evangeliums und zum Abbruch allerlei unchristlichen Irrtums beitragen möchte [2]). Dahingegen bewirkte das langjährige Martyrium Fritz Erbes, das ihn allmählich in vieler Augen mit einer Art Heiligenschein umgeben hatte, daß seine Glaubensgenossen nur um so fester auf ihrer Lehre bestanden. Das war auch bei Erbe selbst der Fall. So kam es trotz aller Wachen immer wieder vor, daß andere Wiedergetaufte zur Nachtzeit zu ihm an den Stadtturm kamen und von ihm in ihrem Glauben Stärkung empfingen, so daß allmählich die Gefahr drohte, es möchten auch noch andere Leute zur Wiedertaufe verführt werden. Infolgedessen ward der Rat von Eisenach der Sorge und Mühe, die ihm Erbes Gefangenhaltung verursachte, recht überdrüssig. Darum richtete er am 18. Oktober 1538 an den Kurfürsten das Gesuch, den Gefangenen lieber an einem anderen Orte verwahren zu lassen [3]), wo man nicht zu ihm kommen könnte. Doch zunächst vergebens. Vielmehr gaben die kurfürstlichen Räte in ihres Herrn Abwesenheit den Befehl, Fritz Erbe bis zur Wiederkunft Johann Friedrichs auch weiterhin fleißig bewachen und niemand zu ihm kommen zu lassen. Unterstünde sich aber jemand, mit Erbe vor seinem

[1]) Bl. F 1[a] und 1[b]. Auch bei dieser Stelle hat Menius wieder Philipp im Auge.

[2]) Bl. B 2[a]. [3]) Vgl. Anhang I Nr. 60.

Gefängnis zu reden oder zu disputieren, so möchte man auch diesen verhaften und darüber an den Kurfürsten Bericht erstatten [1]).

Trotzdem aber waren in der Fastenzeit 1539 wieder drei Männer, von denen einer Hans Müller hieß [2]), gefänglich eingezogen worden. Sie verehrten in Fritz Erbe ihren Propheten, waren von ihm gestärkt worden [3]) und hatten sich unlängst auch taufen lassen [4]). In den Verhören, welche darauf die Eisenacher Prediger mit ihnen angestellt hatten, beriefen sie sich denn auch wiederholt auf jenen. Dabei sagten sie unter anderm: „Wo man nur einige Gerechtigkeit zu ihm hätte oder er mit Gottes Wort überwunden werden könnte, so wäre er nicht so lange gesessen" [5]). Im übrigen aber erklärten sie die Heilige Schrift für einen nichtigen, toten Buchstaben, die Kindertaufe für Sünde und Unrecht und das Sakrament des Altars für „gemein vnd schlecht broth und wein", den Kelch dagegen, wie er in der Kirche gebraucht werde, für einen Greuel und eine „vermaledeiung der babilonischen huren" [6]). Auch sei der Herr Christus nicht leiblich von den Toten auferstanden und zum Himmel gefahren, und so würden auch die Menschen allesamt nicht leiblich, sondern bloß im Geist auferstehn [7]). Alle Bemühungen der Prediger, sie wieder zur Kirche zurückzuführen, blieben ergebnislos, und selbst die Androhung der in der kaiserlichen Konstitution auf Wiedertaufe und Gotteslästerung ausgesprochenen Todesstrafe machte auf sie keinerlei Eindruck; im Gegenteil beharrten sie nur noch entschiedener auf ihren Artikeln.

Daher sah sich schließlich der Rat zu Eisenach genötigt, hierüber am 27. Mai dem Kurfürsten Meldung zu erstatten [8]). Gleichzeitig trug er ihm wieder die Bitte vor, doch Fritz Erbe, der nun schon über sechs Jahre gefangen liege, von Eisenach an einen anderen Ort bringen oder ihm sein Recht

---

[1]) Ihr Schreiben an den Rat zu Eisenach vom 27. Oktober 1538 im Anhang I Nr. 61.

[2]) Sein Name ist genannt im Anhang I Nr. 66 Nachschrift und Nr. 68. Die Namen der beiden anderen sind unbekannt. Doch vgl. dazu das oben S. 85 A. 4 Gesagte.

[3]) Die Nachschrift des Schreibens des Schultheißen und des Rats zu Eisenach an Johann Friedrich vom Ende Juli 1539 im Anhang I Nr. 69.

[4]) Die an die Rechtsverständigen zu Wittenberg überschickten Artikel der drei Wiedertäufer zu Eisenach s. im Anhang I Nr. 64 am Schluß.

[5]) Anhang I Nr. 69 Nachschrift. [6]) Offb 17, 5. [7]) Anhang I Nr. 64.

[8]) Vgl. dies Schreiben im Anhang I Nr. 62.

widerfahren zu lassen, denn wegen der Feuchtigkeit des Turms könnte er unmöglich noch länger dort bleiben [1]). Auf diesen Bericht hin vermochte sich auch Johann Friedrich der Befürchtung nicht zu verschließen, daß die Hoffnung auf Bekehrung der drei Wiedertäufer, die man in der Fastenzeit verhaftet hatte, verschwindend gering sei. Infolgedessen gab er sofort dem Schultheißen und dem Rate von Eisenach die Anweisung, sie sollten in Sachen jener drei die Rechtsbelehrung seiner Gelehrten zu Wittenberg einholen und darnach gegen sie verfahren. Fritz Erbe dagegen möchten sie zur Zeit noch in Eisenach behalten und ihn so verwahren, daß ein Entweichen oder eine Unterredung mit ihm ausgeschlossen sei [2]). Das Wittenberger Hofgericht erkannte auf Grund der Artikel der drei Wiedertäufer [3]), die ihm der Eisenacher Rat übersandt hatte, für Recht, daß man dieselben, wie gewöhnlich vor das peinliche Gericht (d. i. die Folter) stellen sollte. Wenn sie auch da noch auf ihren Artikeln verharrten und sie nicht widerrufen wollten, seien sie als Gotteslästerer und Wiedertäufer hinzurichten [4]).

Unter den Qualen der Folter und unter dem fortgesetzten Drängen der Geistlichkeit verstand sich jetzt zunächst der eine, Hans Müller, dazu, seine Artikel und zwar jeden einzeln zu widerrufen, dafür die kirchlichen Lehren zu bekennen und für seine Verfehlung Buße zu versprechen. Der Rat von Eisenach erstattete darüber am 9. Juli unter Übersendung einer Kopie des Wittenberger Urteilsspruchs Bericht [5]), und der Kurfürst war daraufhin bereit, Hans Müller zur öffentlichen Bußleistung zuzulassen. Ein Schreiben, das der Fürst am 20. Juli an die Doktoren der Heiligen Schrift zu Wittenberg absandte, ersuchte sie, ihm zu berichten, „welcher gestalt demselben (Müller) fur buß vnd straff solte aufzulegen sein“ [6]). Dem Rate von Eisenach aber befahl er, mittlerweile Hans Müllers Gefangenschaft zu mildern; die

[1]) Den Zettel zu dem Schreiben Johann Friedrichs an den Schultheißen und Rat zu Eisenach vom 3. Juni 1539 s. im Anhang I Nr. 63.

[2]) Ebd. [3]) Vgl. Anhang I Nr. 64.

[4]) Das Urteil der verordneten Doktoren des Hofgerichts zu Wittenberg im Anhang I Nr. 65.

[5]) Vgl. Anhang I Nr. 66.

[6]) Aus dem Schreiben Johann Friedrichs an die Doctores der Heiligen Schrift zu Wittenberg vom Sonntag nach Margarethe (20. Juli) 1539. (Weimarer Gesamtarchiv Reg. N. Nr. 997).

anderen beiden Wiedertäufer aber seien noch weiterhin mit der Heiligen Schrift und mit Gottes Wort zu unterweisen und so lange in ihrer bisherigen Haft zu behalten, bis auch sie sich bekehrten und von ihrer Gotteslästerung abließen [1]). Unterdessen hatten sich jedoch auch diese schließlich durch die Prediger zum Widerruf überreden lassen und zur öffentlichen Bußleistung erboten [2]). Auch ihnen wurde sie vom Kurfürsten gewährt.

Die Wittenberger Theologen hatten für alle drei folgende Bedingungen vorgeschlagen: Erstens mußte jeder für sich öffentlich in der Kirche an zwei oder drei Sonntagen nacheinander Artikel für Artikel widerrufen. Dabei hatten sie auf jeden einzelnen zu antworten und zu bekennen, sie seien im Irrtum gewesen, aber jetzt verdammten sie denselben und lebten nach dem Wort Gottes, wie es in der lutherischen Kirche gelehrt würde. Alsdann mußten sie die versammelte Kirchengemeinde um Verzeihung für das verursachte Ärgernis und um Wiederaufnahme in ihre Gemeinschaft bitten. Ferner sollte jeder von ihnen, der seinen Wohnsitz an Orten habe, wo christliche (d. h. lutherische) Lehre gepredigt würde, den Widerruf einmal zu Eisenach und das andere Mal an seinem Wohnort leisten. Dabei habe er sich unbedingt zu verpflichten, sein Leben lang bei seiner Kirche bleiben zu wollen, damit sie allezeit guten Unterricht hätten, ihre Bekehrung sie zu bessern vermöge und „das man acht auf sie haben könne". Wenn sie aber an Orten mit nichtchristlicher (d. h. nichtlutherischer) Predigt wohnten, sei zu besorgen, daß es hernach noch ärger mit ihnen werden würde. Daher sollten sie entweder von dort fortziehen, oder es sollte ihnen die Pflicht auferlegt werden, sich zur evangelischen Kirche zu halten und alsda zur Predigt und zum Sakrament zu gehen und nicht bei den „Papisten" [3]).

Die Gefangennahme der drei Wiedertäufer hatte natürlich die Gemüter wieder nicht wenig erregt. Ja, jetzt traten sogar am hellen Tage Leute hervor und begehrten ohne jede Scheu, sich mit zu Fritz Erbe ins Gefängnis setzen zu dürfen. So erwuchs denn dem Rate von Eisenach aus der langjährigen Gefangenhaltung desselben fortwährend der größte Verdruß; ander-

---

[1]) Sein Schreiben vom 19. Juli 1539 im Anhang I Nr. 68.

[2]) Anhang I Nr. 67.

[3]) Das Schreiben Johann Friedrichs an Rat und Schultheißen zu Eisenach vom 24. August 1539 im Anhang I Nr. 70.

seits konnte er sich aber auch aus Gewissensbedenken nicht dazu entschließen, Fritz Erbe ins unterste Gefängnis bringen zu lassen, obschon nur dadurch eine Unterhaltung mit ihm ganz unmöglich gemacht worden wäre. Daher richtete der Rat Ende Juli 1539 abermals das Gesuch an den Kurfürsten, Fritz Erbe doch anderswohin bringen oder hinrichten zu lassen; seinetwegen habe er soviel Ungelegenheiten, daß es zum Erbarmen wäre [1]).

Die dreimalige dringende Bitte des Eisenacher Rats fand endlich wenigstens insofern Gehör, als nunmehr Fritz Erbe auf die Wartburg abgeführt und dort in einem Turme verwahrt wurde. Zuletzt rührte sein hartes Schicksal sogar den Amtmann daselbst, Eberhard von der Tann, obwohl dieser sich sonst stets als ein scharfer Feind der Wiedertäufer gezeigt hatte. Am 8. Dezember 1540 ließ er ihn aus dem Turme in ein Gemach auf dem Schlosse führen, wo er sich in Gegenwart des Schultheißen und einiger Prediger von Eisenach mit ihm über seine Ansichten unterredete. Zuletzt brachte er ihn auch wirklich dahin, daß er sich unterweisen lassen wollte und um Gnade bat. Infolgedessen ersuchte jetzt Eberhard von der Tann den Kurfürsten um weitere Verhaltungsmaßregeln in dieser Angelegenheit, damit doch endlich die langwierige Gefangenschaft dieses Wiedertäufers auf die eine oder andere Weise ein Ende finde. Die Zustimmung des Landgrafen hoffe er sicher zu erreichen [2]).

Der Kurfürst ordnete nun an, daß Fritz Erbe durch die Prediger mit dem Worte Gottes christlich unterrichtet werden möge; vielleicht sei er doch noch von seinem Irrtum abzubringen. Am 8. Januar setzte Eberhard von der Tann im Beisein einiger Geistlicher Fritz Erbe davon in Kenntnis. Dieser bedankte sich hierauf untertänigst für die ihm erwiesene Gnade und versicherte nochmals, daß er gern die christliche Unterweisung annehme, die ihm angeboten worden sei. Freilich hatten die lange Gefangenschaft und das einsetzende Alter seinen Körper bereits sehr geschwächt, und dazu litt er stark an Schwindelanfällen. Daher durfte auch mit ihm, wenn die Unterweisung Zweck haben sollte, nur sehr langsam und nur wenig auf einmal geredet und verhandelt werden. Es wäre aber sehr umständlich gewesen, die

[1]) Anhang I Nr. 69 Nachschrift.

[2]) Das Schreiben Eberhards von der Tann an Johann Friedrich vom 14. Dezember 1540 im Anhang I Nr. 71.

Eisenacher Prediger täglich auf die Wartburg zu bemühen. Und dazu hätte man auch Fritz Erbe erst jedesmal wieder aus dem Turm heraus- und hineinschaffen und draußen in der Winterkälte eine Zeitlang warten lassen müssen. Darum schlug der Eisenacher Prediger Nikolaus Euander vor, Fritz Erbe etwa vier Wochen lang ins Eisenacher Barfüßerkloster abzuführen; er wolle ihn dann zu sich in ein Gemach nehmen, christlich unterweisen und überhaupt alles tun, um ihn zu besserer Einsicht zu bringen. Dieser Vorschlag gefiel auch Eberhard von der Tann, zumal er erkannt hatte, daß Fritz Erbe auch sonst eine humanere Behandlung verdiente. Denn nachdem Eberhard im Jahre 1540 auch alleiniger Amtmann von Hausbreitenbach geworden war, hatte er einen genaueren Einblick in die persönlichen Verhältnisse Erbes erhalten. Dieser war ein ziemlich begüterter Bauer und hatte daheim Weib und Kind! Und dabei konnte Eberhard ihm selbst das Zeugnis nicht versagen, „das er biß auff diese seine mißhandlunge [seinen täuferischen Glauben] Einen guten wandel gefurt vnd sich je vnd allewege billichs gehorsames gehalten" [1]. Natürlich durfte, das sagte sich Eberhard selbst, immerhin Erbes Einsperrung ins Eisenacher Barfüßerkloster nur gegen Leistung einer genügenden Bürgschaft erfolgen, die ihm übrigens als einem ansässigen Untertanen des Kurfürsten nicht allzu schwer fallen würde. Dazu sei ihm der Aufenthalt im Kloster bloß zum Zwecke der christlichen Unterweisung zu gewähren. Von da habe er sich sonst nirgends hin als zur Predigt und wieder zurück zu begeben. Und auch dieser dürfe er, wie es bußfertigen Wiedertäufern gezieme, nicht anders als unter einem Sacke beiwohnen! In diesem Sinne stattete denn Eberhard von der Tann an den Kurfürsten alsbald Bericht ab [2].

Freilich war dieser etwas anderer Meinung. Er glaubte, daß Fritz Erbe, und wenn er noch so leibesschwach wäre, nicht zu trauen sei. Würde er trotz seiner Bürgschaft entkommen, so werde er doch nur wieder seine falsche, verführerische Lehre verbreiten und so weiteren Schaden verursachen. Immerhin aber konnte sich Johann Friedrich dem nicht völlig verschließen anzuerkennen, welche Beschwernisse die tägliche Unterweisung dieses Wiedertäufers auf der Wartburg im Gefolge gehabt hätte. Daher

---

[1] Das Schreiben Eberhards von der Tann an Johann Friedrich vom 8. Januar 1541 im Anhang I Nr. 72.

[2] Ebd.

gestattete er zwar, Fritz Erbe auf einen Monat zur fleißigen Unterweisung durch die Prediger nach Eisenach hinunterzubringen, gebot aber, ihn hier im Stadt- oder Klostergefängnis an eiserne Ketten zu legen. Über den Erfolg der Unterrichtung möge man ihm (dem Kurfürsten) später genauen Bericht erstatten [1]).

Da auch dieser vierwöchige Unterricht im Barfüßerkloster resultatlos verlief, wurde er auf Befehl des Kurfürsten wieder in den hinteren Turm der Wartburg gesetzt. Am 8. Juni 1544 schlug der Blitz in denselben ein. Fritz Erbe machte den heftigsten Lärm, bis schließlich herbeieilende Schloßleute und Eisenacher Bürger das Feuer erstickten. Endlich im Jahre 1548, nach 16jähriger ununterbrochener Gefangenschaft, erlöste der Tod den vielgeprüften Dulder von seinem harten Schicksal, und unter der Wartburg zu St. Elisabeth fand er sein Grab [2]).

Neuntes Kapitel.

Erneuter Gegensatz zwischen Kursachsen und Hessen wegen der Bestrafung der Täufer im Amt Hausbreitenbach 1544.

Trotz all der Härte und Strenge, mit der man in Kursachsen gegen die Wiedertäufer verfuhr, ja gerade deswegen wollte es im westlichen Thüringen nimmermehr gelingen, sie endlich los zu werden. So meldete am 1. März 1543 Justus Menius dem Kurfürsten wieder, „daß noch etzliche leute, so dem jrthumb des widertauffs anhengig, jn der pflege vnd vogtey Molhaußen vorhanden seyn und daß solche Sect jn vnserm Ampt Wartburgk sich auch ereugen solle“ [3]). Vier, Franz Erbe, Betzenhans von Ockershausen [4]) und dessen Weib, sowie des Holzknechts Lachmund Weib wurden darauf verhaftet und durch Justus Menius verhört. Obwohl die beiden Weiber sich nicht hatten wiedertaufen lassen, verharrten sie dennoch bei ihren täuferischen An-

[1]) Das Schreiben des Kurfürsten an Eberhard von der Tann vom 27. Januar 1541 im Anhang I Nr. 73.

[2]) Schmidt I 177.

[3]) Aus einem Schreiben Johann Friedrichs an Justus Menius vom Donnerstag nach Oculi (1. März) 1543. (Weimarer Gesamtarchiv Reg. N. Nr. 1021.)

[4]) Dorf unweit der Lahn, A G. und Kr. Marburg, R B. Kassel.

sichten bezüglich der Taufe und des Abendmahls, wohingegen sich Betzenhans erbot, von seinem Irrtum abzustehen [1]. Infolgedessen wurden beide Weiber vom Kurfürsten aus dem Lande gewiesen [2], während Peter Erbe nach dem Gutachten der kurfürstlichen Räte, falls er sich als halsstarriger Wiedertäufer erwiesen hätte, hingerichtet werden sollte [3]. Das letztere scheint auch geschehen zu sein, denn bald darauf flammte die Täuferbewegung im Amt Hausbreitenbach abermals mächtig empor. Deshalb verfehlte auch der kursächsische Schosser von Gerstungen [4] und Hausbreitenbach, Wolf Blümlein, nicht, seinen Herrn auf das gefährliche Anwachsen der Sektierer daselbst aufmerksam zu machen [5]. Nunmehr ließ Landgraf Philipp den Kurfürsten Johann Friedrich, der ihn wahrscheinlich davon in Kenntnis gesetzt hatte, wissen, daß er seinem Superintendenten zu Rotenburg [6] und seinem Vogte zu Berka befohlen habe, mit dem Superintendenten zu Eisenach und dem Schosser zu Gerstungen eine Zusammenkunft zu vereinbaren. Alsdann möchten sie die Wiedertäufer vorbescheiden und sich mit ihnen fleißig unterreden, um sie von ihrem Irrtum abzubringen. Obwohl nun Johann Friedrich die Meinung vertrat, daß man schon längst keine Wiedertäufer mehr im Lande hätte, wenn man ihn nach der kaiserlichen Konstitution gegen sie hätte einschreiten lassen, so war ihm doch jetzt jene Anordnung des Landgrafen auch recht. Deshalb ließ er darnach seinem Schosser zu Gerstungen und Justus Menius zu Eisenach entsprechende Anweisungen zugehen [7]. Nur eines wünschte er allerdings dabei. Falls nämlich die Wiedertäufer trotz aller Bemühungen halsstarrig blieben, sollte sich Justus Menius mit dem Superintendenten zu Rotenburg persönlich unterreden und ihm dabei auseinandersetzen,

---

[1] Vgl. das Verhör von Betzenhans' und Lachmunds Weib durch Justus Menius am 16. Juli 1543 im Anhang I Nr. 74, sowie das Gutachten der kurfürstlichen Räte über die beiden Frauen und Franz Erbe im Anhang I Nr. 75.

[2] Das Schreiben Johann Friedrichs an den Schultheißen zu Eisenach vom 18. Juli 1543 im Anhang I Nr. 76.

[3] Anhang I Nr. 75.

[4] Flecken an der Werra in Sachsen-Weimar-Eisenach, Verwaltungsbezirk Eisenach.

[5] Das Schreiben Johann Friedrichs an den Schosser zu Gerstungen vom 10. Dezember 1543 im Anhang I Nr. 77.

[6] An der Fulda, Kreisstadt im R B. Kassel.

[7] Vgl. Anhang I Nr. 77 und das Schreiben Johann Friedrichs an Justus Menius vom 10. Dezember 1543 im Anhang I Nr. 78.

wie gerade der Umstand, daß die verstockten Leute nicht ernstlich, sondern bloß mit Landesverweisung bestraft werden sollten, nicht am wenigsten schuld daran trage, daß die Wiedertäuferei im Amt Hausbreitenbach so fest eingewurzelt sei. Gegen die Verbannung hätten sie wenig einzuwenden, dazu diente die Verweisung in andere Territorien nur zu weiterer Verführung des armen Volkes. Deshalb habe er (der Kurfürst) auch schon früher dem Landgrafen geschrieben, daß man ja nicht bloß auf Landesverweisung erkennen möge [1]).

Am 7. und 8. Januar 1544 kamen darauf der Superintendent von Rotenburg Justus Winter, der Schosser von Gerstungen und Justus Menius zur Verhandlung mit den Täufern im Amt Hausbreitenbach zu Berka zusammen. Es waren im ganzen sechzehn Personen aus den Ortschaften Berka, Herda, Hausbreitenbach, Dorfbreitenbach und Windischensuhla [2]) vorgeladen worden. Sieben von ihnen [von Berka der Wirt Jobst Ißlebe mit seiner Frau, von Herda Fritz Erbes Frau, deren Mann damals noch immer auf der Wartburg schmachtete, und Margarethe Volknants, von Hausbreitenbach Margarethe Hofmann, von Dorfbreitenbach Hans Schwarz, genannt Helmann (dieser zugleich auch für seine Frau, welche infolge Krankheit am Erscheinen verhindert war) und von Windischensuhla Katharine Preßels] bekannten dabei ganz offen, daß sie sich hätten wiedertaufen lassen. Die andern wollten zwar nicht wiedergetauft sein, waren aber wenigstens — eine sogar schon seit dem Bauernaufruhr — nicht mehr zur Kirche und zum Abendmahl gegangen. Doch erklärten sich die letzteren, nachdem ihnen ins Gewissen geredet worden war, bereit, sich nunmehr zur Kirche und zu den Sakramenten halten zu wollen. Nur eine von ihnen gab zur endgültigen Antwort, daß sie nicht eher bedacht sei, Gottes Wort zu hören und die Sakramente zu gebrauchen, als bis im ganzen Reiche beschlossen werde, welche Lehre recht und christlich sei. Darauf wurden die ersteren wieder zusammen vorgenommen und zunächst insgemein aus der Heiligen Schrift vermahnt, dann aber wurde wiederum mit den einzelnen verhandelt. Doch blieb auch jetzt das Ergebnis ziemlich unbefriedigend. Niemand wollte verraten, wo, wann und durch wen

[1]) Anhang I Nr. 78.

[2]) Jetzt Wünschensuhl, Dorf in Sachsen-Weimar-Eisenach, A. G. Gerstungen, Verwaltungsbezirk Eisenach.

er getauft worden sei, so daß zu vermuten stand, ihre Sekte besäße heimlich noch viel mehr Anhänger in ihrer Gegend. Nur einer, der Wirt Jobst Ißlebe, erklärte wenigstens zuletzt, von seinem Irrtum abstehn und sich zur christlichen (d. i. lutherischen) Religion halten zu wollen. Bei den übrigen aber war die letzte Antwort, die jedes einzelne nach langwieriger Unterrichtung abgab, wenn auch nicht dem Wortlaut, so doch dem Inhalte nach immer die nämliche. Sie lautete etwa: Sie gedächten bei ihrer Lehre und Taufe zu bleiben und ließen sich nicht davon abweisen, möchte ihnen darüber auch sonstwas begegnen [1]).

Bei dieser Sachlage hielten der Schösser von Gerstungen und Justus Menius ein strenges Vorgehen unbedingt für geboten, zumal das Amt Hausbreitenbach nach der fränkischen Grenze und dem Stifte Fulda zu gelegen sei. Dort könnten auf den verschiedenen Einzelhöfen die Wiedertäufer leicht bei nächtlicher Weile zusammenkommen und viele Leute mit ihrer Lehre vergiften und an sich ziehen. Wenn man daher hier nicht endlich einmal eingriffe, würde diese böse, aufrührerische Sekte nur noch mehr in ihrem Mutwillen bestärkt und so auch fernerhin vielen frommen Christen und Untertanen Ärgernis bereitet. Infolgedessen unterließen die beiden auch nicht, dem Kurfürsten ans Herz zu legen, er möge sich wegen der Bestrafung der Wiedertäufer, die hartnäckig bei ihrem Irrtum blieben, mit dem Landgrafen ins Einvernehmen setzen; sie hätten doch nun schon volle zehn Jahre Bedenkzeit gehabt [2]).

Auch der hessische Superintendent Justus Winter hielt ein Einschreiten gegen die Wiedertäufer für angebracht. Er hatte schon im voraus von seinem Herrn den Befehl erhalten, die halsstarrigen Wiedertäufer verhaften oder sie aus dem Fürstentum für immer ausweisen zu lassen. Er erklärte daher auch, wenn der Schösser zu Gerstungen und Justus Menius den gleichen Befehl hätten, so könnte man ja denselben unverzüglich vollziehen und die, welche trotzig auf ihrem Irrtum bestünden, aus beiden Fürstentümern verbannen. Doch war das wenig nach dem Sinne des Schössers wie auch des Justus Menius, die wie ihr Herr in solchen Fällen nur die Todesstrafe in Anwendung gebracht wünschten.

[1]) Bericht über die Verhandlung mit den Wiedertäufern im Amt Hausbreitenbach am 7. und 8. Januar 1544 im Anhang I Nr. 79.

[2]) Vgl. ihr Schreiben an Johann Friedrich vom 10. Januar 1544 im Anhang I Nr. 80.

Sie entgegneten daher Justus Winter, daß sie zwar wegen der Art der Bestrafung der Wiedertäufer vom Kurfürsten zur Zeit noch keinen Befehl besäßen, aber doch hätten sie für sich allerlei Bedenken, solche halsstarrige Leute mit Gefängnis oder Landesverweisung davonkommen zu lassen. Dabei verfehlten sie nicht, ihm auseinander zu setzen, wie diese Sekte bei allem Schein und äußerer Heiligkeit im letzten Grund nichts anderes bezwecke, als die Lehre, den Glauben und den Gottesdienst der Christenheit und dazu auch alle weltliche Ordnung zu unterdrücken und auszurotten und dagegen nur eitel Gotteslästerung, Aufruhr, Mord und allerlei unchristliche und unmenschliche Sünde und Schande einzuführen. Das habe man ja alles zu Mühlhausen und anderwärts in diesen Gegenden bei Thomas Münzer und seinem Anhang, bei Johann von Leyden und den Seinen zu Münster und bei anderen Rottenmeistern zu Amsterdam und anderswo mit unaussprechlichem Schaden und Jammer erfahren. Denn das wüßte jedermann, daß die Sekte der Wiedertäufer der christlichen Religion wie der weltlichen Polizei nicht weniger feind sei als die Sekte Mohammeds und die Gesellschaft der „papistischen Mordbrenner“; ja sie seien sogar noch ärger als diese. Deswegen gebühre denn auch einer christlichen Obrigkeit, daß sie kraft ihres Amtes die Anhänger dieser Sekte für ihre Schandtaten strafe und so in Zukunft die einfachen Laien vor ihnen behüte. Ginge doch der Spruch Christi: „Wehe dem, durch welchen Ärgernis kommt!“ [Mt 18, 7] insbesondere auch die Obrigkeit an. Und wenn diese gleich im Anfang vor zwölf oder fünfzehn Jahren gegen die Sektierer im Amt Hausbreitenbach eingeschritten wäre, so würde man wohl schon längst das Ungeziefer los geworden sein, das durch die Verweisung nicht getilgt, sondern nur um so mehr ausgebreitet würde.

Der hessische Superintendent war hierin mit den beiden kursächsischen Kommissaren einer Meinung, doch sagte er, daß sein Herr große Scheu vor Blutvergießen habe und stets die Hoffnung hegte, die armen Leute würden sich mit der Zeit bessern und bekehren. Infolgedessen wäre er denn auch keineswegs dahin zu bringen, daß er die Wiedertäufer nach den kaiserlichen Rechten strafen lasse; sei er doch nur mit Mühe und Not wenigstens dazu beredet worden, sie aus dem Lande zu verweisen. Der Landgraf lasse sich dabei unter anderem auch von dem Bedenken leiten: Wenn sie gegen diese Sekte mit der Todesstrafe vorgingen, gäben sie dadurch nur ihren Widersachern, den „Papisten“, Ursache,

wider sie selbst ebenso zu handeln, die sie doch für nicht besser als die Wiedertäufer achteten. Immerhin aber erbot sich Justus Winter, der Strafen halber an seinen Herrn Bericht zu erstatten, wie dies auch die kursächsischen Abgesandten tun wollten [1]).

Daran reihte sich noch ein Akt der Humanität. Unter den Vorgeladenen hatte sich nämlich auch der junge Hans Zwinger von Windischensuhla befunden, der vor zwölf Jahren nebst seinem inzwischen verstorbenen Weibe zu den Täufern gehalten hatte [2]). Sie war damals von ihm gelaufen und hatte darnach zu Sorga bei Hersfeld einen Knaben geboren. Dieser war bisher noch ungetauft geblieben, trotzdem sich Hans Zwinger unterdessen von jener Sekte losgesagt hatte. Es wurde jetzt bei ihm die Taufe alsbald nachgeholt. Dabei zeigte es sich, daß er ganz arm und ohne Kleider war. Daher wurde ihm von den beiderseitigen Kommissaren ein Gulden zu einem neuen Anzuge geschenkt [3]).

Nach diesen Verhandlungen zu Berka begab sich Justus Menius auf kurfürstlichen Befehl mit dem Schösser zu Gerstungen nach dessen Amt, um auch dort die Leute, die sich vom allgemeinen Kirchgang und Abendmahl fernhielten, um die Ursache dieser ihrer Absonderung zu befragen und sie zu unterrichten. Es waren ihm vom Pfarrer zu Gerstungen nicht weniger als in die fünfzig solcher Personen angegeben worden. Sie wurden nun alle vorbeschieden und von Justus Menius in Gegenwart des Pfarrers und des Schössers zu Gerstungen verhört. Doch stellte sich diesmal heraus, daß dieselben keiner besonderen Sekte zugehörten, sondern daß sie vielmehr nur aus Lässigkeit oder Abneigung oder deshalb die Kirche nicht besucht hatten, weil sie auf die Entscheidung eines Konzils warteten. Sie erboten sich jedoch allesamt bis auf einen, der mit einem anderen in Streit lebte und ihm schlechterdings nicht vergeben wollte, sich zukünftig zu Gottes Wort und zum Sakrament und auch sonst christlich halten zu wollen [4]).

Der Verabredung gemäß erstattete darauf Justus Winter an seinen Herrn, den Landgrafen, über den Stand der Dinge in Sachen der Wiedertäufer im Amt Hausbreitenbach Bericht. Philipp hielt es infolgedessen für angezeigt, jetzt den Mann dahin zu entsenden, der bisher in der Wiedergewinnung der Wiedertäufer für

[1]) Schreiben des Justus Menius an Johann Friedrich vom 12. Januar 1544 im Anhang I Nr. 81. [2]) Über ihn s. oben S. 30 und 37 A. 1.

[3]) Anhang I Nr. 80 Nachschrift. [4]) Anhang I Nr. 81 gegen Ende.

die Kirche unter allen hessischen Geistlichen weitaus das größte Geschick entfaltet hatte, nämlich den Pfarrer Balthasar Raidt von Hersfeld [1]. Zugleich aber verfehlte der Landgraf auch nicht, daneben noch das Mittel in Anwendung zu bringen, dem er seit dem Jahre 1538 schon so manchen schönen Erfolg zu verdanken hatte; er schickte nämlich zusammen mit Raidt auch einen, der selbst früher zu den Wiedertäufern gehört hatte — wahrscheinlich Georg Schnabel von Allendorf —, nach Hausbreitenbach, um die dortigen Sektierer von ihrem Irrtum abzubringen. Freilich konnten auch sie nichts ausrichten. Die Wiedertäufer blieden fest bei ihrer Lehre wie zuvor.

Um aber jetzt die Sache im Flusse zu erhalten, teilte der Superintendent von Rotenburg seinem Eisenacher Kollegen Justus Menius mit, er möge doch den Kurfürsten daran erinnern, daß er sich mit dem Landgrafen wegen der Wiedertäufer zu Berka verständige. Dies geschah auch [2]. Infolgedessen sah sich Johann Friedrich veranlaßt, trotz der bisherigen Erfahrungen doch wieder wegen der Bestrafung der Wiedertäufer im Amt Hausbreitenbach mit seinem Bundesgenossen in Verbindung zu treten. Er glaubte, ihm dabei nicht verschweigen zu dürfen, daß er nach dem Gutachten Rechtsverständiger schon längst mit Fug und Recht gegen die Wiedertäufer im Amt Hausbreitenbach auf Grund des Edikts von Speyer hätte verfahren können. Trotzdem aber machte er ihm den Vorschlag, man möge sie zum Überfluß nochmals an einem bestimmten Tage durch die Prädikanten Justus Menius und Justus Winter ermahnen lassen, von ihrem Irrtum abzustehen. Würden sie aber auch jetzt noch in ihrer Halsstarrigkeit verharren, dann sollte man sie ohne Verzug gefänglich einziehen und die verwirkte ordentliche Strafe nach dem kaiserlichen Edikte an ihnen vollstrecken lassen. Trüge jedoch der Landgraf auch dagegen Bedenken, dann möge er es ihm wenigstens nicht verargen, wenn er (der Kurfürst) die Strafe gemäß dem kaiserlichen Edikt, das im letzten Speyerischen Reichsabschied abermals bestätigt worden sei, an jenen Wiedertäufern vollziehen lasse [3]. Aber wiederum

---

[1] Er hatte nach seinem eigenen Bericht bis zum Jahre 1544 schon über 300 Wiedertäufer vor sich gehabt. Lenz I 325 A. 4. Vgl. auch oben S. 49 f.

[2] Schreiben des Justus Menius an Johann Friedrich vom 23. Juni 1544 im Anhang I Nr. 82.

[3] Schreiben Johann Friedrichs an Philipp vom 28. Juli 1544 im Anhang I Nr. 83.

blieb der Landgraf die Antwort schuldig. Sein Gewissen hinderte ihn nun einmal, die Todesstrafe an Leuten vollziehen zu lassen, die bloß im Glauben irrten.

So blieb denn auch fernerhin im Amt Hausbreitenbach alles wie zuvor, ja seit dem Verhöre vom 7. und 8. Januar 1544 trieben die Wiedertäufer daselbst ihr Wesen nur noch viel offener und herausfordernder. Hatten sie sich bis dahin bloß vom allgemeinen Kirchgang ferngehalten und ihr Wesen im Verborgenen getrieben, so nahmen sie sich jetzt heraus, die Leute nach dem Besuch der Kirche und dem Empfange des Abendmahls auf den Gassen deswegen anzuschreien und zu verspotten. Dabei ließen sie sich hören, „sie seyen gleichwol jrer mainung noch vnvberwunden, grecht, vnd man müsse sie dannoch bleiben lassen“ [1]. Infolgedessen konnte Justus Menius, dem dies von den Pfarrern zu Herda und Berka und dem Schösser zu Gerstungen angezeigt worden war, es sich nicht versagen, den Kurfürsten am 16. Dezember 1544 hiervon in Kenntnis zu setzen. Falls dem Unwesen nicht gesteuert würde, so schrieb er, stünde zu besorgen, daß man dann auch in anderen anstoßenden Ämtern bald hier, bald dort ohne Unterlaß an solchen fliegenden Feuerfunken zu löschen haben werde [2].

Natürlich aber war auch diese erneute Anzeige nicht imstande, irgend etwas an der bestehenden Sachlage bezüglich der Wiedertäufer im Amt Hausbreitenbach zu ändern. So wollten denn auch fernerhin die Klagen des Justus Menius über das gefahrdrohende Überhandnehmen der Wiedertäufer daselbst nicht verstummen, für die er alle Schuld dem Landgrafen beimaß, der jene zwar nicht direkt begünstige, aber auch nicht bestrafe [3]. Ja, am 1. Januar 1545 berichtete er sogar folgendes: Einen Bauer, der sich weigerte, sein neugeborenes Knäblein taufen zu lassen,

---

[1] Schreiben des Justus Menius an Johann Friedrich vom 16. Dezember 1544 im Anhang I Nr. 84. [2] Ebd.

[3] Vgl. den von G. L. Schmidt (Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte, Neue Folge II 254f.) mitgeteilten Brief des Justus Menius an Mykonius vom 1. Januar (die Circumcisionis) 1545, wo es heißt: Me quoque non leviter cruciant haec tot et tanta eodem nunc tempore concurrentia scandala, quae tamen quoque modo possem vincerem aut ferrem, si non alia graviora subinde accederent. Pullulat circumquaque anabaptismi haeresis, ut profecto verear, nos tandem nonnihil damni inde accepturos. Culpa omnis in Hesso est, qui etsi non videtur fovere, tamen non punit etiam, vere heu nimium vere dicitur magnum malum vicinus malus.

hätten seine Patronatsherren, die Junker von Herda, mitsamt seinem Weibe gefänglich einziehen, mit einer eisernen Kette fesseln und durch fünf Mann bewachen lassen. Dennoch sei er entwischt, ohne daß die Kette oder der Verschluß irgendwelche Spuren der Verletzung gezeigt hätte, und ohne daß die Wächter irgend ein Geräusch gehört haben wollten [1]).

Zehntes Kapitel.

Die Schicksale des Täufertums zu Mühlhausen und die gegensätzliche Stellung Kursachsens und des Landgrafen Philipp zu ihm.

Ein für die Kirche nicht minder gefährlicher Herd der Wiedertaufe als das Amt Hausbreitenbach war fortwährend die Vogtei Mühlhausen. Hier war insbesondere Ludwig Spon auch nach seiner Entlassung aus der Haft für die täuferischen Ideen tätig gewesen und mit ihm Christoph Rudolph von Oberdorla und Klaus Scharf, ein Leinweber von Mühlhausen. Der letztere wurde infolgedessen im Oktober 1534 vom Rate zu Mühlhausen gefänglich eingezogen. Herzog Georg, dem der Rat als regierendem Schutzfürsten darüber im November Bericht erstattet hatte, befahl, Klaus Scharf nach seinen Genossen peinlich zu befragen und sie, falls sie wiedergetauft seien, mit dem Schwerte oder mit dem Wasser zu strafen, selbst wenn sie widerrufen und von ihrem Irrtum abstehen wollten. Von derselben Strafe sollte auch Klaus Scharf „als ain Rebell vnd Principal der vorigen vffrur halber" getroffen werden [2]). Darauf wurden abermals auf die durch die Folter von Klaus Scharf erpreßten Aussagen hin Heinrich Huter von Amra und Lorenz Moler von Germar zu Mühlhausen gefangen gesetzt [3]), und das gleiche Schicksal traf zu Treffurt auf die Anzeige seines Pfarrers hin Christoph Rudolph von Oberdorla [4]), während es dagegen nicht gelang, auch Ludwig Spons habhaft zu werden, da er nirgends fest angesessen war und seinen Aufenthalt bald zu Germar, bald zu Struth [5]) oder Ershausen hatte. Die

---

[1]) Ebd. 255.

[2]) Dresdener Hauptstaatsarchiv Loc. 10328 fol. 128—130.

[3]) Ebd. 142—143. [4]) Ebd. 148 und 145—146.

[5]) Dorf im A.-G. und Kr. Mühlhausen i. Th., R.-B. Erfurt.

Verhöre der letztgenannten drei Gefangenen[1]) ergaben jedoch nichts unmittelbar Belastendes für sie; denn es konnte ihnen weder nachgewiesen werden, daß sie sich hätten wiedertaufen lassen, noch daß sie seit ihrer Freilassung am 28. November 1533 wieder für die Täufersache tätig gewesen seien. Dazu wollte der Landgraf Philipp, dem gemeinsam mit dem Kurfürsten von Sachsen über Christoph Rudolph die Gerichtsbarkeit zustand, diesen überhaupt nicht als Wiedertäufer angesehen wissen. Dagegen vertrat Herzog Georg die Meinung, er sei selbst dann zu bestrafen und zwar wegen seiner Verachtung des Sakraments des Altars[2]). Doch erlangten endlich Mitte 1535 alle Gefangenen ihre Freiheit wieder.

Aber die täuferische Propaganda wollte in der Mühlhausener Gegend nicht zur Ruhe kommen, und immer wieder konnte man hier in den breiten Volksschichten den Ruf vernehmen, man habe Münzer unrecht getan und seine Lehre von dem inneren Worte sei recht gewesen; ja es fehlte sogar nicht an Stimmen, die behaupteten, Münzer sei auch einer von den Propheten gewesen, die in der Offenbarung Johannis verzeichnet seien[3]). Eine Schneidemühle, vorm Harze bei Ellrich[4]) gelegen, diente im Herbste 1534 den nordthüringischen Täufern als Versammlungspunkt[5]); im Frühjahr 1535 vertauschten sie jenen Platz mit dem Schraubenstein, östlich von Sangerhausen gelegen[6]), und darnach mit der Langenwiese, dem Abt von Walkenried zugehörig[7]), und dem Spitzenberge im Harze[8]). Von da an fanden sich fortwährend einzelne Wiedertäuferapostel im Mühlhausener Gebiete ein und entfalteten hier eine eifrige Tätigkeit. Es waren dies vor allem in den Jahren 1534 und 1535 der Schneider Heinz Kraut von Esperstedt[9]), der

---

[1]) Die *Bekenntnisse Lorenz Molers von Germar und Heinrich Huters von* Amra vom 20. Januar 1535 ebd. 136—137, 138—139 und das mit ihnen angestellte peinliche Verhör am 25. Februar 1535 ebd. 155—157. [2]) Ebd. 153.

[3]) Z. B. *Jakob Storger bei seinem zweiten Bekenntnis* am 12. Oktober 1537 zu Mühlhausen (Mühlhausener Urgichtbuch).

[4]) Stadt an der Zorge, Kr. Nordhausen, R B. Erfurt.

[5]) *Aus dem Bekenntnis* Klaus Scharfs *vom 18. Dezember* 1534 (Dresdener Hauptstaatsarchiv Loc. 10328 fol. 133—134).

[6]) Jacobs 19, 86.

[7]) Nach *dem in* A. 3 *genannten Bekenntnis* Storgers.

[8]) Nach dem dritten Bekenntnis Jakob Storgers vom 29. Oktober 1537 (Mühlhausener Urgichtbuch).

[9]) Über *ihn* s. Jacobs 11, 25, 28, 49, 63; *C R II 997ff., III 14ff.* Er wurde am 27. Januar 1536 zu Jena hingerichtet. Vgl. oben S. 57. — Esperstedt, Dorf in Schwarzburg-Rudolstadt, Landratsamt und A G. Frankenhausen.

Futterschneider Georg Köhler von Mülsen St. Micheln bei Zwickau [1]), Peter Reuße [2]), der Tagelöhner Wolf Goldener [3]) und der Schichtmeister Klaus Ernfart von Ellrich [4]). Ihre Zusammenkünfte hielten sie dabei meist im Siechenhofe bei Niederdorla ab. Als darauf Georg Köhler, Heinz Kraut und Klaus Ernfart den Märtyrertod starben, traten an ihre Stelle ein gewisser Mattes [5]) und Jakob Storger von Koburg, der sich im Jahre 1529 zu Wels in Oberösterreich [6]) durch Wolfgang Brandhuber [7]) hatte taufen lassen und auf der Langenwiese am Harz zum Täuferapostel erwählt worden war; er ward 1537 aus dem Braunschweigischen vertrieben [8]) und fand zu Amra bei Hans Hentrock eine Herberge [9]).

Anfang Oktober hielt es der Rat zu Mühlhausen für angezeigt, gegen das geheimnisvolle Treiben der Täufer einzuschreiten. Eine ganze Anzahl Personen wurde darauf ins Gefängnis gebracht, darunter Jakob Storger von Koburg, der Lehrer der Gemeinde,

---

[1]) Vgl. über ihn Jacobs 20f., über sein Verhör zu Sangerhausen am 4. September 1535 ebd. 76—85. Er wurde im September 1535 zusammen mit dem Futterschneider Georg Möller aus Schönau bei Zwickau zu Sangerhausen gerichtet.

[2]) Über ihn s. Jacobs 11, 27f., 109; Wappler 97.

[3]) Über ihn s. Jacobs 77f., 80, 104, 106.

[4]) Diese Angaben beruhen auf den Verhören mit den gefangenen Wiedertäufern zu Mühlhausen im Oktober und November 1537 (Mühlhausener Urgichtbuch).

[5]) Jedenfalls Mattes Gerhart von Holgestedt, ein Schüler Hans Römers. Er war schon Ende 1527 als Wiedertäufer nach Sangerhausen abgeführt, aber dann von Herzog Georg wieder freigelassen worden (Dresdener Hauptstaatsarchiv Loc. 10327 fol. 100—101, 96, 20). Vielleicht ist dieser Mattes auch derjenige, an den die Ältesten und Diener der Gemeinde in Mähren und Österreich Ende 1533 oder Anfang 1534 einen Brief richteten mit der Aufschrift: „Dem Mathesen in Hessen, diener der gemein daselbs zu handen"; bei Hochhuth a. a. O. XXIX 204—208.

[6]) Jakob Storgers erstes Bekenntnis zu Mühlhausen am 11. Oktober 1537 (Mühlhausener Urgichtbuch).

[7]) Derselbe, ein Schneider aus Passau, war seit 1528 der erste Täuferbischof in Österreich und hatte in Linz seinen Sitz. Er wurde 1529 mit noch über 70 Glaubensgenossen gefangen genommen und hingerichtet. Vgl. über ihn Nicoladoni 30f., 50, 101, 215 und Beck 88f. Ein Auszug aus dem Sendbrief Wolfgang Brandhubers an die Gemeinde zu Rattenberg 1529 bei Nicoladoni 300f.

[8]) Jakob Storgers zweites Bekenntnis am 12. Oktober (Mühlhausener Urgichtbuch).

[9]) Hans Hentrocks Verhör am 7. Dezember 1537 zu Mühlhausen (Mühlhausener Urgichtbuch).

ferner sein Wirt Hans Hentrock von Amra, Klaus Scharf, der, nachdem er durch das Entgegenkommen des Rats freigelassen worden war, doch es wieder mit den Täufern gehalten und sich sogar hatte taufen lassen; die übrigen waren Frauen und Jungfrauen aus Mühlhausen selbst, ferner aus Gotha, Widdershausen [1], Frankenhausen, Haßfurt [2], Gera, Atzbach [3] und Koburg [4]. Der Herzog Georg, dem der Rat von Mühlhausen alsbald darüber Bericht erstattete, befahl, stracks wider sie alle mit der „Schärfe" laut dem kaiserlichen Edikt zu verfahren; auch denen, die widerriefen, sei keine andere Gnade zu erweisen, als daß sie beichten und durch die Geistlichkeit Unterweisung und Absolution empfangen dürften; darnach seien auch sie ohne alle Gnade neben den anderen zu ersäufen. Denjenigen aber, die schon einmal widerrufen hätten und meineidig geworden wären, seien vorerst die Fäuste abzuhauen und dann solle man sie ohne alle Gnade wie die anderen töten. Nur mit den jungen Mädchen möge Nachsicht geübt werden, wenn sie aus Unverstand zur Wiedertaufe beredet worden seien und Gnade begehrten [5]. Da sich trotz aller Bemühungen des Rates Jakob Storger, Klaus Scharf sowie acht Frauenspersonen nicht dazu bewegen ließen, von ihrer Lehre abzustehen, blieb zuletzt dem Rate zu Mühlhausen nichts weiter übrig, als an diesen zehn Personen die Strafe gemäß dem kaiserlichen Edikt vom Jahre 1529 vollziehen zu lassen. Sie wurden am 8. November 1537 zwischen der Stadt Mühlhausen und dem Dorf Ammern in das Wasser der Unstrut geworfen und nach Eintritt des Todes wieder herausgezogen und am Ufer begraben [6]. Vier andere Frauenspersonen, die sich zum Widerrufe verstanden hatten, wurden aus

---

[1]) Dorf an der Werra, A G. Friedewald, Kr. Hersfeld, R B. Kassel.

[2]) Stadt am Main, Landgericht Schweinfurt.

[3]) Dorf an der Lahn, A G. und Kr. Wetzlar, R B. Koblenz.

[4]) Ihre Namen sind: 1. Barbara Meißrod, 2. Tele Obelecker, 3. Martha Scharf, 4. Else Gräf, genannt die Riemenschneidern, 5. Katharina Rüdiger alias Goldschmidt, 6. Ottilia Goldschmidt, ihre Tochter, 7. Apollonia Kaiser — Nr. 1—7 von Mühlhausen, 8. Christina Strobel alias Helwig von Gotha, 9. Katharina Scheffer von Widdershausen, 10. Ottilia Franke von Frankenhausen, 11. Apollonia Osterich oder Ibenstedt von Haßfurt, 12. Anna Pantzers von Gera, 13. Anna Helfferich oder Hesse von Atzbach, 14. Margarethe Storger von Koburg, Jakob Storgers Weib.

[5]) Mühlhausener Acta religionis betr. die Jahre 1535—1539 fol. 139—140.

[6]) Die Namen der ersäuften Frauen: Barbara Meißrod, Ottilia Franke, Christina Strobel, Katharina Scheffer, Else Gräf, Martha Scharf, Apollonia Kaiser und Tele Obelecker.

dem Stadtbezirk verwiesen [1]. Doch mußten sie die rechte Hand auf die entblößte linke Brust legen und schwören, nie wieder dahin zurückzukehren, sonst sollten auch sie gleich ihren Genossen ersäuft werden. Darnach wurden am 17. Januar 1538 auf Befehl Herzog Georgs nochmals zwei Personen, Hans Hentrock von Amra und die Jungfrau Ottilia Goldschmidt von Mühlhausen an derselben Stelle wie die andern in der Unstrut ertränkt und dann beerdigt. Sie hatten sich aus Furcht vor der Todesstrafe erst zum Widerruf erboten, nachher aber ihn zurückgenommen. Nur die Mutter der Jungfrau, Katharina Goldschmidt oder Rüdigern, kam endlich noch, nachdem sie widerrufen und öffentlich Buße getan hatte, in Rücksicht auf ihren in Ehren ergrauten Mann mit dem Leben davon [2].

Es war natürlich, daß die Wiedertäufer infolge der furchtbaren Härte, mit der Herzog Georg gegen sie einschritt, einige Jahre von der Bildfläche verschwanden, aber vollständig ausgerottet waren sie damit noch keineswegs.

Als Herzog Georg 1539 starb und unter seinem Nachfolger Heinrich im September 1541 erst die Vogtei und nach einem Jahre auch die Stadt Mühlhausen die lutherische Lehre annehmen mußte [3], wagten sich die Täufer wieder mehr hervor. Dazu fanden sie auch an dem damaligen Niederdorlaer Pfarrer Sebastian Thiel einen gewissen Rückhalt. Er gebrauchte bei der Taufe keinen Exorzismus und lehrte, daß die kleinen Kinder, ehe sie getauft würden, der Gewalt des Teufels nicht unterworfen seien; auch sei die Erbsünde an den Kindern eine ganz unschädliche und nicht verdammenswerte Sünde. Ferner gestattete er den Wiedertäufern bei sich Ein- und Ausgang, indem er sich unverhohlen dahin aussprach, er wisse weder sie noch andere Ketzer zu scheuen und zu verdammen [4]. Es konnte jedoch dies ganze Treiben den scharfen Augen des Justus Menius nicht allzu lange verborgen bleiben, der seit September 1542 zwei Jahre lang die Neuordnung

[1]) Es waren: Apollonia Osterich, Anna Pantzers, Anna Helfferich und Margarethe Storger.

[2]) Mühlhausener Urgichtbuch; Mühlhausener Acta religionis 1535–1539 fol. 139–140, 159–161, 162–163, 174–175, 176, 182; Dresdener Hauptstaatsarchiv Loc. 10328 fol. 161, 164, 165. Vgl. auch: Jordan II 10f.; Nebelsieck 153–155; Schmidt I 300–302.

[3]) Näheres bei Nebelsieck 143–149, 155–165.

[4]) Das Schreiben des Justus Menius an Landgraf Philipp vom 18. August 1543 im Anhang I Nr. 85; dazu s. Nebelsieck 146.

des Mühlhausener Kirchenwesens durchführte und überwachte. So berichtete er denn schon im Februar 1543, wie bereits erwähnt [1]), an Johann Friedrich: „daß noch etzliche leute, so dem jrthumb des widertauffs anhengig, jn der pflege vnd vogtey Molhaußen vorhanden sein", worauf dieser ihm anempfahl, auf jene Sekte eifrig zu achten. Diejenigen aber, die nicht von ihrem Irrtum abstünden, werde er (der Kurfürst) nach Verständigung mit dem Landgrafen gebührend zu strafen wissen [2]). Natürlich drang auch Justus Menius sowohl bei dem Kurfürsten Johann Friedrich wie bei dem Landgrafen Philipp darauf, daß Sebastian Thiel von der Pfarre zu Niederdorla abgesetzt würde; lehre er doch auch keinen Katechismus, halte gar selten Kommunion ab und weise die Leute durch seine Predigten eher davon als dazu. Zudem werde auch nicht sehr günstig von seinem Haushalte gesprochen [3]). Philipp zeigte auch jetzt wieder wenig Neigung, den Anklagen des Justus Menius Gehör zu schenken. Als es aber endlich trotzdem zur Abberufung Thiels von Niederdorla kam, wurde ihm dafür vom Landgrafen die Pfarre von Tutterode vor dem Meißner übertragen. Hier blieb er auch fernerhin noch in Verbindung mit den Täufern, bis diese immer mehr durch Klaus Ludwig von Tüngeda [4]) in libertinistische Bahnen einlenkten. Infolgedessen sagte sich Thiel öffentlich von ihnen los [5]).

In Mühlhausen aber betrachtete es Justus Menius auch weiterhin mit als eine seiner ersten Aufgaben, alle seit Münzers und Pfeiffers Zeiten dort noch wuchernden Ketzereien vollends auszurotten. Freilich hatte er dabei keineswegs einen leichten Stand. Auf der einen Seite gab es, namentlich unter der vornehmeren Bürgerschaft, noch viele Anhänger der alten Religion, die da sagten: „Were man damit [mit der evangelischen Predigt] zufrieden gewesen vnd hette es nie hereinkomen, sondern bey der alten Religion bleiben lassen, So solten alle sachen kein not haben vnd noch wol in gutem stande stehen" [6]). Andere wieder ließen sich

[1]) Vgl. oben S. 94.

[2]) Schreiben Johann Friedrichs an Justus Menius vom 1. März 1543 (Weimarer Gesamtarchiv Reg. N. Nr. 1021). [3]) Anhang I Nr. 85.

[4]) Dorf in Sachsen-Koburg-Gotha, Landratsamt Waltershausen, A.-G. Wangenheim.

[5]) Das „Ausschreiben Bastiani Thielenn, jetzigen Pfarrherrn zu Tutterode vorm Meißner etc." bei Hochhuth a. a. O. XXIX 185—188.

[6]) Vgl. des Justus Menius Vorrede zu seiner Schrift: Von dem Geist der Widerteuffer (Wittemberg 1544) Bl A 4b.

dagegen hören: „Wo man die Lere, so hie gepredigt worden ist [durch Münzer, Pfeiffer, Hans Römer etc.], behalten hette, so solt es solche wege auch nicht erreicht haben“ [1]). Um nun die Unschuld „des rechten, wahren“ Evangeliums an dem Unglück, das die Reichsstadt Mühlhausen seit 20 Jahren betroffen hatte, darzutun und zugleich den „Lugen, lester, schand vnd Mordgeist der Widderteuffer“ aufzuzeigen, gab Justus Menius wieder eine Schrift heraus.

Sie trug den Titel: „Von dem Geist der Widerteuffer“ und war in der Vorrede vom 3. April 1544 dem Rate von Mühlhausen gewidmet. In derselben führte Menius unter anderm aus: „Solt aber (das ich gar nicht hoffen, Gott auch von gantzem hertzen dafur auffs ernstlichst vnd fleissigst bitten wil) dieses gnaden Liecht euch vergebens erschienen sein vnd dem Teuffel sampt seinen lugen vnd jrthumb vnter euch widerumb raum vnd platz gegeben werden (das mir warlich hertzlich leid vnd viel lieber tausent mal sterben, denn solchs an euch erleben wolt), So würde gewislich es zu letzt mit euch viel erger werden, denn es vormals je gewesen. Denn ob wol der Müntzer dahin ist, so ist drumb sein Geist nicht dahin, der lebt warlich noch, reget sich auch noch in vielen winckeln, Sonderlich in der Widerteuffer secten, welche vom Müntzer dieses ort Landes gepflantzt, bis daher nicht gantz hat ausgerottet werden mögen“ [2]).

Die Schrift war wieder von Luther zum Beweise, daß er mit ihrem Inhalte durchaus einverstanden sei, mit einem Begleitwort versehen worden. Darin schrieb er u. a., daß in diesem Büchlein des Justus Menius die Ketzerei der Wiedertäufer so gewaltig widerlegt sei, daß, wenn eine Kuh Vernunft hätte, sie sagen müßte, es wäre ja die Wahrheit und könnte nicht anders sein [3]). Im übrigen aber atmet jenes Vorwort ganz den verdammungswütigen Geist, der auch sonst vielfach die Schriften aus den letzten Jahren Luthers kennzeichnet. So war ihm auch jetzt noch gewiß, „das Widerteuffer vnd Schwermergeist ein Geist ist. Denn ob sie sich wol eusserlich stellen, als seien sie nicht eines Geists, wie der Zwingel vnd die seinen sich stelleten, als weren sie der Widerteuffer feind in etlichen artickeln. Aber doch in der Tauffe vnd Sacrament gantz vnd gar ein Geist in beiden war. Denn sie alle beide lereten die grosse kunst, nemlich, das in der Tauffe schlecht wasser sey vnd im Sacrament schlecht brod vnd wein sey“ [4]).

---

[1]) Ebd. [2]) Bl. B 4a. [3]) Bl. A 2b, E A LXIII 382.
[4]) Bl. A 2b und 3a, E A LXIII 382f.

Die Schrift des Justus Menius, die für die Kenntnis des westthüringischen Täufertums in den vierziger Jahren des 16. Jahrhunderts sehr wertvoll ist, zerfällt in zwei Teile. Im ersten setzt er sich mit den Gründen auseinander, die die Wiedertäufer für ihre Absonderung von der kirchlichen Gemeinschaft geltend machten. Dabei wußte er allerdings auf den Vorwurf der Wiedertäufer, daß die Prediger der Kirche selbst Sünder seien und das, was sie lehrten, selbst nicht täten, zuletzt nur zu erwidern: „Man vnterscheide die Person mit jrem Leben, wandel vnd wercken von dem Ampt vnd leer, vnd wo das Ampt vnd Lere recht vnd rein ist, die Person aber strefflich, so folge dem Ampt vnd der Lere vnd las die Person mit jren wercken vnd leben faren“ [1], eine Auffassung vom evangelischen Predigtamt, die nach katholischer Art zwischen Amt und Person unterscheidet. Im zweiten Teile aber geht Justus Menius auf die einzelnen Lehren und das Wesen der Wiedertäufer ein. Dabei berührt es, wie auch schon früher bei ihm [2] und Luther [3], etwas eigenartig, daß er gerade das den den Täufern mit zum Hauptvorwurf macht, daß sie sich mit ihrem Predigen in die Winkel verkröchen, statt damit offen und frei ans Tageslicht zu treten. Und doch machten ja, besonders auch im Kurfürstentum Sachsen, die strengen obrigkeitlichen Mandate den Täufern ein öffentliches Wirken geradezu unmöglich! Wo sie es aber einmal dennoch wagten, war Justus Menius sicher der allererste, der sie sofort als Gotteslästerer, Zerstörer aller göttlichen Ordnung, Aufrührer, Mordgenossen usw. dem strafenden Arm der weltlichen Obrigkeit überlieferte. So heißt es denn auch am Schlusse dieses von geradezu fanatischem Hasse gegen die Wiedertäufer diktierten Buches: „Derwegen so wird auch ein jede Christliche Oberkeit diejenigen, so in solcher offenberlicher, gotslesterlicher, auffrurischer, reubischer vnd mordischer Schandsecten vber vnd wider die erkandten warheit mutwilliglich vnd halstarrig beharren, nach jrem Ampt wol zu straffen wissen. Vnd darff hie niemand dencken oder sagen, das er vmbs glaubens willen gestrafft werde. Denn wo jemand bey sich selbs in seinem Gewissen einen sonderlichen glauben hette, damit kond er niemand

[1] Bl. G 2ᵃ und ᵇ.

[2] In seiner Schrift: Der Widdertauffer lere vnd geheimnis 1530 Bl. b 1ᵇ, 2ᵃ.

[3] z. B. in der Vorrede zu obiger Schrift Bl. A 3ᵇ (E A LXIII 293) und in seiner Auslegung des 82. Psalmes (E A XXXIX 253).

ergern noch von einigem Menschen derhalb gerichtet oder gestrafft werden. Weil aber diese Secten nicht allein fur sich selbst vnrecht gleubt, sondern den rechten glauben, Gottes wort, Sacramenta vnd Gott selbst lestert, in eusserlichem leben alle Gottes ordnung verkeret, alle vnzucht, auffrhur, reuberey vnd mord anrichtet, vnd man solchs numehr an so vielen orten mit so grossem schaden erfahren hat, Derwegen so ist sie fort mehr nicht nach jren falschen heuchlerischen geberden, sondern vielmehr nach den offenbarlichen wercken zurichten. Vnd darff sich die Oberkeit an das wort des Herrn: ‚Last es beides wachsen bis zur erndten etc.' gar nichts keren. Denn solch wort ist nicht der Oberkeit, sondern allein den Aposteln vnd Predigern gesagt, welche mit dem schwert niemand zu straffen haben. Der Oberkeit befehl helt also, das sie die bosen straffen vnd im Gericht keine Person ansehen sollen etc." [1]).

Diese Schrift des Justus Menius scheint bei dem Rate zu Mühlhausen nicht ohne Eindruck geblieben zu sein; wenigstens faßte er damals den Beschluß, da sich viele Bürger und Bauern der Wiedertäufersekte angeschlossen hätten, die Verdächtigen durch die Prediger verhören und zum Widerruf ihrer Irrtümer auffordern zu lassen. Diejenigen, die von ihrem irrigen Glauben abstünden und Buße tun wollten, sollten nicht weiter behelligt werden; die Halsstarrigen dagegen sollten gefangen gesetzt werden, „ob sie dadurch zur Bekehrung gebracht werden möchten" [2]).

Letzteres Los traf Ludwig Spon, der jetzt wieder die Seele der ganzen Täuferbewegung in der Mühlhausener Gegend war und der sich auch sonst in den niedern Bürgerkreisen nicht geringen Ansehens zu erfreuen schien [3]). Es war etwa Ende August 1544, als ihn der Mühlhausener Schösser, Christian Schmidt, verhaften ließ. Da jedoch Spons Weib darin ein großes Unrecht sah, so

---

[1]) Bl. T 3[b], 4[a]. Ähnlich spricht sich Melanchthon über jenes Gleichnis CR III 199 aus: „Daß aber dagegen angezogen werden diese Worte vom Unkraut: lasset beides wachsen, das ist nicht zu weltlicher Obrigkeit geredt, sondern zum Predigtamt, daß sie unterm Schein ihres Amts keinen leiblichen Gewalt üben sollen. Aus diesem ist nun klar, daß weltlich Obrigkeit schuldig ist, Gotteslästerung, falsche Lehre, Ketzereien und die Anhänger am Leib zu strafen."

[2]) Nebelsieck 176 nach den Acta Senatus triplicis des Mühlhausener Ratsarchivs.

[3]) Darauf deutet, daß sich bei seiner Freilassung „zu Bürgen Händen" nicht weniger als vierundzwanzig für ihn verbürgten. Anhang I Nr. 88.

wandte sie sich in ihrer Bedrängnis an den Landgrafen Philipp, der sich ja immer durch eine humanere Behandlung der Täufer vor den beiden andern Schutzfürsten ausgezeichnet hatte. Er konnte es auch jetzt nicht mit seinem Gewissen in Einklang bringen, daß gegen einen Mann, der nur im Glauben irrte, so scharf verfahren werden sollte. Darum gebot er, daß der regierende Hauptmann von Mühlhausen, Hans von Ebeleben, und Justus Menius in Güte mit Spon verhandeln und ihn über seinen Irrtum belehren sollten. Wolle er sich jedoch nicht davon abbringen lassen, so möge man ihm (dem Landgrafen) dies alsdann schreiben [1]. Trotzdem aber mußte Spon noch etwa vierzehn Tage im Gefängnis ausharren, bis man sich dazu bequemte, ihn eine Urfehde schwören und gegen Bürgschaft frei zu lassen. Dazu sollte er in einer langen Buße Artikel widerrufen, die er gar nicht eingestanden hatte. Er bat deshalb den Schösser Schmidt, die Sache dem Landgrafen vorzutragen. Da dieser aber das Ansinnen ablehnte, tat es nun Spon selbst. Dabei machte er Philipp das Anerbieten, er möge ihn persönlich oder durch seine Räte und Superintendenten in Kassel, Marburg oder anderswo verhören lassen. Würden sich dann bei ihm Irrtümer herausstellen, so möge man ihn in Güte unterweisen. Als dies jedoch der Schösser erfuhr, war er nicht wenig aufgebracht; erschien es ihm wie auch Justus Menius doch schon anstößig genug, daß sie Spon noch vor der Revokation seines Irrtums aus dem Gefängnis entlassen mußten. Der Schösser drohte daher, er werde nunmehr alle 24 Bürgen Spons verhaften lassen; wenigstens sollten sie diesen sofort wieder ins Gefängnis bringen, falls er etwa die vorgeschriebene Buße nicht leisten wolle. In seiner Not wandte sich Spon von neuem an den Landgrafen. Er bat, der Prozeß gegen ihn möchte doch so lange ruhen, bis ihn der Landgraf zu sich beschieden habe. Und Philipp schenkte auch jetzt wieder Spon Gehör. Alsbald richtete er an den Hauptmann von Mühlhausen und Justus Menius ein Schreiben und schärfte ihnen darin nochmals ein, mit Spon nur gütlich zu verhandeln und einstweilen weder ihn noch seine Güter anzutasten. Stünde jedoch die Sache anders, so möge man ihm darüber gründlichen Bericht erstatten, daß er sich darnach richten könne [2]. Jene aber fühlten sich darob nicht wenig

---

[1]) Das Schreiben Philipps an Hans von Ebeleben und Justus Menius vom 25. September 1544 im Anhang I Nr. 87.

[2]) Anhang I Nr. 87.

gekränkt und brachten nunmehr die ganze Angelegenheit an den sächsischen Kurfürsten. Dieser war durchaus mit ihrem Verhalten einverstanden und befahl ihnen, Spon wieder verhaften und dann drei Wochen lang im Gefängnis nochmals mit dem Wort Gottes unterweisen zu lassen. Weigere er sich aber auch dann noch, seinen Irrtum zu widerrufen und die vorgeschriebene Buße zu tun, so möge man den ganzen Fall an die Rechtsgelehrten bringen und dann deren Urteilsspruch vollstrecken. Auch habe er nichts einzuwenden, wenn davon der Landgraf in Kenntnis gesetzt und zugleich ersucht würde, daß sich Spon wieder in Mühlhausen einfinden solle [1].

Doch zeigte sich der Landgraf Philipp ebensowenig wie früher geneigt, in Sachen der Bestrafung der Täufer von seinem bisherigen Standpunkte irgendwie abzuweichen. Sein scharfer Verstand hatte gar wohl erkannt, daß diese Leute durchaus nicht alle einerlei Meinung seien, wie man das immer von kursächsischer Seite annahm, und womit man das scharfe Vorgehen gegen sie rechtfertigte, sondern daß der eine dies, der andere das glaube. Und dazu hatten ihm auch seine bisherigen Erfahrungen in Hessen doch den Beweis erbracht, daß ein gut Teil von ihnen zu belehren und wieder zur Kirchengemeinschaft zurückzubringen sei, sobald man nur in Güte mit ihnen verfahre. Anderseits aber war ihm auch nicht entgangen, daß man durch scharfes Zufahren bei ihnen meist gerade das Gegenteil erreichte; daß manche sich lieber hinrichten ließen, als daß sie ihre Glaubensartikel widerriefen. Und bedeuteten diese Hinrichtungen nicht jedesmal eine ausgezeichnete Propaganda für das Täufertum? Wie hatte doch stets eine solche Ketzerhinrichtung auf die einfachen Laienherzen gewirkt! Stets war dann alsbald die Meinung hervorgetreten, diese Hingerichteten müßten doch sicherlich sehr rechtschaffene Christenleute gewesen sein, sonst wären sie nicht so zuversichtlich in den Tod gegangen. Und was war dann jedesmal die Folge? Daß jede solche Hinrichtung nur viele andere bewog, ebenfalls dem Täufertum beizutreten. Aber nicht bloß Nützlichkeitserwägungen waren es, die Philipp in der Frage der Ketzerbestrafung einen ganz anderen Standpunkt als Kursachsen einnehmen ließen; auch die Beschäftigung mit der Heiligen Schrift hatte ihn dazu geführt. Natürlich

[1] Das Schreiben Johann Friedrichs an den Amtmann Hans von Ebeleben und Justus Menius vom 11. November 1544 im Anhang I Nr. 88.

waren es nicht Stellen aus dem Mosaischen Gesetze, wie bei den sächsischen Reformatoren, an die sich sein Gewissen in dieser Frage gebunden fühlte [1]), sondern neutestamentliche Stellen, Worte von Jesus und Paulus, wie Mt 13, 24—30, Lk 9, 51—56 und Röm 14, 1—5, 12ff. Und konnte nicht auch einer, so sagte sich Philipp weiter, der im Glauben etwas irrte, über Nacht sich unterrichten und belehren lassen und sich so wieder von seinem Irrtum lossagen? Wenn er dagegen einen solchen Menschen alsbald hinrichten lasse, wie man in Kursachsen verfuhr, mache er sich dadurch nicht auch selbst mit an dessen Blute schuldig? Und zuletzt wirkte bei Philipp auch folgendes Bedenken nicht wenig mit: Wenn man alle die töten wollte, die nicht evangelischen Glaubens seien, wie sollte es dann den „Papisten" und den Juden ergehen, die doch mindestens ebenso sehr und noch mehr wie die Wiedertäufer irrten! [2])

Solche Erwägungen allerdings kannte der ganz von Luther und Melanchthon beratene Kurfürst nicht. Ihm erschienen alle Wiedertäufer insgesamt, wenigstens, wenn sie auf ihrer Meinung verharrten, eben nur als Aufrührer und Gotteslästerer, die als solche auch mit vollem Rechte hinzurichten seien. Das zeigte sich auch wieder, als etwa um die Mitte 1545 auf Veranlassung der fürstlichen Kommissare und in ihrer Gegenwart abermals verschiedene Wiedertäufer aus Mühlhausen und Umgebung von dem neuen lutherischen Superintendenten Sebastian Boetius [3]) und anderen Geistlichen einem Glaubensverhöre unterzogen wurden. Sie bekannten dabei, die Kinder könnten auch ohne Taufe selig werden, denn wenn auch alle Menschen in Sünden geboren würden, so schade diese doch dem Kinde nichts; erst wenn es „mit Verstand" sündige, sei der Tod der Sünde Lohn. Die Kinder könnten auch den Eid, der bei der Taufe geschworen werde, nicht halten, denn sie hätten noch kein Bewußtsein davon. Ferner sei das Abendmahl nur ein Gedächtnismahl, an dem nur der, welcher der Sünde abgestorben sei, in der rechten Weise teilnehmen könne. Eide zu schwören sei unchristlich. Wenn die Träger des geistlichen Amtes „sträflich" seien, könne auch ihr Leben nicht rein sein. Alle Prediger, die ein festes Einkommen hätten, seien Geiz-

[1]) Etwa Lv 24, 16 oder Dt 13, 7—11.

[2]) Das Schreiben Philipps an Johann Friedrich vom 19. August 1545 im Anhang I Nr. 89.

[3]) Über ihn s. Nebelsieck 175f.

hälse. Daher sei auch alle Lehre, die sie predigten, falsch. Dazu täten sie selbst das nicht, was sie von anderen verlangten. Sie predigten an den Feiertagen und verdienten Geld damit; anderen Leuten dagegen verböten sie die Arbeit an diesen Tagen. Endlich habe auch die von ihnen erteilte Sündenvergebung keinen Wert, da sie ja selbst Sünder seien.

Nachdem dieses Verhör stattgefunden hatte, einigten sich die Abgesandten der drei Schutzfürsten dahin, daß die Vorgeforderten nach Verlauf von 14 Tagen wiederkommen und erklären sollten, ob sie von ihren Irrtümern ablassen wollten oder nicht. Unterdessen solle man dieselben fleißig unterweisen und auch um ihre Besserung öffentlich beten. Wenn sie sich auch dann nicht bekehren wollten, seien von den Schutzfürsten weitere Maßregeln gegen sie zu ergreifen. Aber der Erfolg war gering. Nur eine Frau verstand sich zum Widerruf und erklärte, zur Gemeinschaft der Kirche zurückkehren zu wollen; zwei andere entzogen sich der Unterweisung durch die Geistlichen, indem sie flohen, und die beiden vorgeladenen Männer blieben trotz alles Unterrichts auf ihren Ansichten hartnäckig bestehen [1]. Infolgedessen war auch jetzt wieder der Kurfürst Johann Friedrich, dem darüber der Mühlhausener Schösser Bericht erstattet hatte, der Meinung, man solle diese Leute gefangen setzen und gegen sie, wenn sie auch dann nicht von ihrem Irrtum ablassen wollten, „mit der Schärfe“ nach der kaiserlichen Konstitution von 1529 vorgehen. In diesem Sinne ließ er, nachdem er sich vorher noch der Zustimmung des Herzogs Moritz versichert hatte [2], am 24. Juli an den Landgrafen Philipp Mitteilung machen [3]. Aber dieser blieb auch jetzt konsequent auf seinem stets vertretenen Standpunkte stehen und meinte: Wenn noch derlei Leute sich in Mühlhausen vorfänden, möge man sie verhaften und durch geschickte Prediger mit dem Wort Gottes unterrichten lassen. Wollten sie dann trotzdem nicht von ihrem Irrtum abstehen, so möge man sie aus dem Lande weisen und ihnen für den Fall der Rückkehr eine Leibesstrafe androhen. Sollten sie sich aber ganz halsstarrig zeigen, und stünde es zu besorgen, daß sie mit ihrer Lehre auch noch andere Leute anstecken möchten, so sei es geraten, sie im Gefängnis zu behalten und die Kosten nicht zu scheuen, die doch

---

[1] Darüber Nebelsieck 176f. nach Akten des Dresdener Hauptstaatsarchivs. [2] Ebd. 177. [3] Anhang I Nr. 89.

auch nicht so unerschwinglich wären. Etwas anderes allerdings sei es, wenn diese Leute Aufstand, Ungehorsam der Untertanen und Malefizhändel erregt hätten. In diesem Falle natürlich könnte auch er es nicht für unbillig erachten, wenn gegen sie nach den kaiserlichen Rechten vorgegangen würde.

Von dieser seiner Ansicht setzte Philipp alsdann in seinem Schreiben vom 19. August 1545 seinen Bundesgenossen Johann Friedrich in Kenntnis [1]). Zugleich benutzte er diese Gelegenheit, um ihm nun noch einmal die Grundsätze und Erwägungen, die ihn hinsichtlich der Behandlung der Täufer leiteten, offen darzulegen. Es ist dieses Schreiben aber gleichzeitig ein klassisches Zeugnis dafür, wie weit doch der Hessenfürst in seiner religiösen Denkungsart die meisten seiner Zeitgenossen und nicht zum letzten auch einen Luther und Melanchthon überragte.

Elftes Kapitel.

Die Nachwirkungen der von dem Landgrafen Philipp und Kursachsen den Täufern gegenüber vertretenen Grundsätze in der hessischen und in den sächsischen Landeskirchen.

Es konnte nicht ausbleiben, daß man Philipp die humane Gesinnung, die er gegen die Täufer, wie überhaupt gegen alle Andersgläubigen mit Ausnahme der Katholiken an den Tag legte, auch vielfach verdachte, und nicht etwa bloß von kursächsischer Seite; erweckte ja damals seine Haltung sofort den Argwohn, daß er selbst ein heimlicher Anhänger der Wiedertaufe sei. Doch als ihn einst Herzog Heinrich von Braunschweig öffentlich zu einem solchen gestempelt hatte, erwiderte er in seiner Verteidigung trefflich: „er sei überzeugt, daß der Glaube eine Gabe Gottes wäre, den der Mensch durch äußerlichen Zwang in niemand dringen könnte oder gießen, sondern allein Gott müßte den durchs Wort eingeben“ [2]). Diese weitherzige Gesinnung bewahrte sich Philipp auch noch, als nach dem unglücklichen Ausgang des Schmalkaldischen Krieges Tage des schwersten Leides über ihn hereingebrochen waren und er sich jahrelang als Gefangener des Kaisers die entwürdigendste Behandlung gefallen lassen mußte. Auch

[1]) Anhang I Nr. 89. [2]) F M 19.

später noch schrieb er in einem Gutachten vom 7. März 1559 an Johann Friedrich den Mittleren von Sachsen: „Wir nicht allein auf uns sehen sollen, sondern auch auf andre Christen, daß es denen auch wohlgehe, und ob sie vielleicht in einem Artikel irrten, sie darum nicht auf die Fleischbank gewiesen würden" [1]. Und in derselben Schrift setzte er bezüglich der Wiedertäufer auseinander: „Es ist nicht weniger, die Wiedertäufer ihrer viel haben eine unchristliche böße Secte, wie sie das denn zu Münster und anderswo wohl bewiesen; sie sind aber ungleich. Etliche sind einfältige fromme Leut; ist derwegen mit denselben mit Bescheidenheit zu handeln. Die mit der Tat handeln und das Schwert angreifen, ist billig, dieselben auch wiederum mit dem Schwert und Recht zu strafen. Die aber im Glauben irren, mit denen soll man bescheidentlich handeln, nach Art der Liebe gegen den Nächsten sie unterweisen, und allen Fleiß unaufhörlich bei ihnen thun, sie auch hören, und so sie nicht wollen bei der Wahrheit bleiben und Irrtum und bösen Samen unter die Christen mengen, so soll man sie alsdann hinwegweisen und ihre Predigt zerstören. Am Leben aber zu strafen, wie in etlichen Fürstentumen und Landen, auch anderswo geschehen, die da nichts mehr getan, denn daß sie im Glauben geirret und mit der Tat nicht gehandelt, wird man mit dem Evangelio nicht wohl verantworten können. Sind auch die christlichen Lehrer, als Augustinus und Chrysostomus und andere aufs heftigste dawider" [2]. Der Markgraf Karl von Baden aber erhielt von Philipp auf seine Anfrage vom 12. Oktober 1566, betreffend die Behandlungsweise der halsstarrigen Wiedertäufer, die in Hessen gegen sie erlassenen Edikte und Verordnungen mit folgendem Zusatze zugesandt: „Es will von Nöten sein, daß man Gottes Wort und das Gebet an die Hand nehme, und damit alles mit den wahren geistlichen und zu diesem Kampf allein dienlichen Waffen des Teufels List und Gewalt widerfechte; dannoch sollen denn noch andere gute christliche Mittel, so eine christliche Oberkeit beneben den Dienern göttlichs Worts, diesem Feuer zu wehren, zu gebrauchen schuldig ist, nicht unterlassen werden. Diese christliche Mittel wollen sich aber nicht allwege in gemeine Regeln fassen und begreifen lassen, sondern stehen am meisten in den Circumstantien der Zeit, Orte, Personen usw. guter fleißiger Betrachtung, welche dann gute genugsame Anweisungen einem jeden

[1] C R IX 759. [2] C R IX 757.

Gottseligen und Verständigen geben werden etc." [1]). Auch in seinem Testamente unterließ Philipp es nicht, noch ausdrücklich zu erklären: „Einigen Menschen um deswillen, daß er unrecht glaubt, zu töten, haben wir nie getan, wollen auch unsere Söhne ermahnet haben, solchs nit zu tun, denn wirs, daß es wider Gott sei, halten, wie das im Evangelio klar angezeigt, auch Augustinus und Chrysostomus und andere alte Lehrer in ihren Büchern, auch in Tripartita Historia klar schreiben" [2]).

Diesen Geist der Humanität und Toleranz haben dann auch wirklich Philipps Söhne als teuerstes Vermächtnis ihres Vaters im Hessenlande zu wahren gesucht. Als im Jahre 1569 infolge der Weigerung eines Wiedertäufers Möller, sein Kind taufen zu lassen, die Frage brennend geworden war, wie es mit solchen Kindern gehalten werden solle [3]), da sprach sich Philipps ältester Sohn, der Landgraf Wilhelm, unter anderem dahin aus: „Wie man nun sollte dazu kommen, ihnen [den Wiedertäufern] bevor anderen Ungläubigen ihre Kinder abzudringen oder zur Taufe zu bringen, das können wir nicht sehen. Zudem bedenken wir, daß hierin und in allem, was wir tun und lassen, vornehmlich ad aedificationem der Kirche und auf die Liebe muß gesehen werden; manent enim tria haec, spes, fides et charitas, sed maximum horum est charitas" [4]). Und als in die Reformationsordnung vom Jahre 1572 auf der Grundlage der von Philipp 1537 erlassenen Verordnung auch Bestimmungen gegen die Wiedertäufer aufgenommen wurden, da ward als höchste Strafe nur die Landesverweisung angedroht mit der Verpflichtung, sich mindestens zwölf Wegemeilen von der hessischen Grenze entfernt niederzulassen [5]).

So hat denn der Geist Philipps auch nach seinem Tode der hessischen Kirche seinen Stempel aufgeprägt und sie durch seine Weitherzigkeit vor Erstarrung bewahrt. Und gerade die gegen die Wiedertäufer, die Stillen im Lande, geübte Milde ist es nicht zum wenigsten gewesen, die „der Kirche frisches Leben und heilsame Erinnerung an alte, fast vergessene Heilswahrheiten" [6]) zugeführt hat.

Anders in den sächsischen Landen! Allerdings war der Kurfürst Johann Friedrich nach der Katastrophe bei Mühlberg per-

[1]) Hochhuth a. a. O. XXIX 197. [2]) von Rommel II 341.
[3]) Hochhuth ebd. 213—229.
[4]) Ebd. 227. Dies Zitat stammt aus 1 Kor 13, 13.
[5]) Hochhuth a. a. O. XXIX 211—213. [6]) Ebd. 234.

sönlich, wie es scheint, abweichenden Glaubensüberzeugungen gegenüber etwas milder gestimmt, sodaß er 1551 aus der Gefangenschaft an seinen Sohn Johann Friedrich den Mittleren schrieb: „Ketzer mit Furcht des Feuers zu bedrohen und nicht mit der Schrift zu unterrichten, können wir nicht für christlich noch recht ansehen"[1]; doch hatte dies auf die den Täufern gegenüber befolgte Praxis keinerlei Einfluß. Im Gegenteil! Waren bisher die halsstarrigen Ketzer mit dem Schwerte hingerichtet worden, so wurden sie jetzt sogar wiederholt auf dem Scheiterhaufen verbrannt[2]. Und als im Jahre 1559 unter dem Namen des Herzogs Johann Friedrich des Mittleren das von den Jenenser Zeloten des Luthertums abgefaßte Weimarische Konfutationsbuch erschien, da waren darin neben den „Irrtümern" Servets, Schwenckfelds, der Antinomer, Sakramentierer, Osiandristen, Stankaristen, Majoristen und Adiaphoristen auch die der Wiedertäufer, die eine unchristliche, böse Sekte seien, unterschiedslos verdammt. Aber da Melanchthon der Wittenberger Universität trotz aller Bemühungen der Ernestiner treu geblieben war, erlangten jetzt auch im Albertinischen Sachsen die unduldsamen Grundsätze Geltung, die er mit Luther offiziell den Täufern gegenüber vertreten hatte. Ja Melanchthon wurde mit zunehmendem Alter eher noch unduldsamer und rücksichtsloser, obwohl ihn doch seine eigenen Abweichungen von der Lehre Luthers viel eher zur Milde und Nachsicht hätten stimmen müssen. So heißt es z. B. in dem von Melanchthon abgefaßten und von ihm nebst sieben anderen lutherischen Theologen auf dem Wormser Religionsgespräch 1557 unterzeichneten Gutachten: Prozeß, wie es soll gehalten werden mit den Wiedertäufern: „Also ist geschrieben Levitici 24: Wer Gotteslästerung redet, der soll getötet werden. Und dieses Gesetz bindet nicht allein Israel, sondern ist ein natürlich Gesetz, das alle Obrigkeiten in ihrer Ordnung bindet, Könige, Fürsten, Richter usw." Dabei gilt wie schon früher bei Melanchthon als Grundsatz, daß die Wiedertäufer, „welche die Häupter und Anführer sind," falls sie nicht von ihren Irrtümern ablassen wollten, „als Aufrührerische und Gotteslästerer verurteilt und mit dem Schwert getötet werden". „Andere verführte Leute, die nicht so trotzig sind und doch nicht wollen abstehen, sind als unsinnige Leute in Kerkern zu halten." Als solche wiedertäuferische und

[1] Schmidt II 135.

[2] Allerdings handelt es sich in den betreffenden Fällen um Sektierer mit stark libertinistischen Tendenzen. Vgl. darüber Schmidt II 131—135.

gotteslästerliche Artikel galten z. B. die Leugnung der Erbsünde, die Verwerfung der Kindertaufe, die Bestreitung der Dreieinigkeit und die Behauptung, daß die Sakramente bloße Zeichen seien [1]).

Gleichermaßen beantwortete Melanchthon auch noch zwei Jahre später die Frage: Ob fromme Obrigkeiten unrecht tun, wenn sie an schrecklichen Irrtümern festhaltende Wiedertäufer töten? dahin: „Es gibt zweierlei wiedertäuferische Irrtümer. Die einen sind ausgesprochen aufrührerisch, nämlich die, welche die Obrigkeiten und die obrigkeitlichen Ämter, die Gerichte, die gesetzmäßigen Strafen, und den Unterschied des Eigentums verwerfen und viele andere. Betreffs dieser ist folgendes Verfahren durchaus sicher: Zuerst sind sie ordentlich zu belehren, und wenn sie belehrbar sind und ihre Irrtümer ablegen, sollen sie nicht getötet werden, sondern es gelte als Regel: ‚Den Schwachen im Glauben nehmet auf und verwirret die Gewissen nicht‘ [Röm 14, 1]. Aber wenn sie halsstarrig sind, mögen sie wie Aufrührer bestraft werden, weil es ein und dasselbe ist durch tribunicische Volksversammlungen, die der weltlichen Ordnung entgegen sind, und mit den Waffen Aufstände zu erregen. Dieser Grundsatz ist klar nach dem Spruche: ‚Die der Obrigkeit widerstreben, werden sich Strafe zuziehen‘ [Röm 13, 2]. Ebenso: ‚Jeder, der das Schwert nimmt, wird durchs Schwert umkommen‘ [Mt 26, 52]“ [2]). In gleicher Weise aber wollte Melanchthon auch gegen diejenigen vorgegangen wissen, die nur in ihren Lehrmeinungen Gotteslästerungen verbreiteten, wie es Servet und Campanus getan hatten. Wenn solche Häretiker halsstarrig seien, möge ein Kirchengericht eingesetzt werden, wo auch obrigkeitliche Personen und andere Leute ihre Meinung äußern sollten. Wenn hier der Irrtum verdammt sei, und der Angeklagte sich doch nicht belehren lasse, dann möge sich die Obrigkeit nach dem Gesetz über die Bestrafung von Gotteslästerungen richten, weil die Gesetze wider Meineidige, offenbare Götzendiener und Zauberer, Naturgesetze seien. Dabei habe die Obrigkeit, wenn es sich um greuliche Gotteslästerungen handle, nicht lange zu zaudern, sondern von gerechtem Eifer zu entbrennen, wie geschrieben stehe: „Die Ungerechten sind mir verhaßt“ [Spr. 29, 27], doch möchten gesetzmäßige gerichtliche Untersuchungen vorausgehen [3]). Gegen die Unverbesserlichen aber, die hartnäckig an der Verehrung der Götzen festhielten (d. h. gegen

---

[1]) Paulus 48f. [2]) CR IX 1003. [3]) CR IX 1003f.

die standhaften Bekenner des alten Glaubens) hielt Melanchthon die Anwendung von Körperstrafen für angebracht [1]).

Bei diesem Standpunkte aber war es durchaus natürlich, wenn derselbe jederzeit über die Verbrennung des Antitrinitariers Michael Servet zu Genf seinen lauten Beifall äußerte [2]), ja daß er sogar 1557 erklären konnte: „Die Genfer Obrigkeit hat vor vier Jahren durch die Bestrafung der unverbesserlichen Gotteslästerung gegen den Sohn Gottes, indem sie den Aragonier Servet vertilgte, der ganzen Nachwelt ein frommes und denkwürdiges Beispiel gegeben" [3]). Mit Recht konnte daher auch Kalvin, als er von seinen Gegnern ob der Verbrennung Servets heftige Angriffe erfuhr, dem entgegenhalten: „Was habe ich denn arges getan, wenn der Rat dieser Stadt, zwar auf meine Aufmunterung hin, doch nach dem Urteil verschiedener Kirchen, an den schauderhaften Lästerungen dieses Bösen Rache geübt hat? Melanchthon hat dieses Verfahren gebilligt und auch diese Strenge des Staates zur Nachahmung empfohlen" [4]).

Natürlich konnten diese Grundsätze, die von dem damaligen Haupttheologen des Albertinischen Sachsens anderen Glaubensanschauungen gegenüber zum Ausdruck gebracht wurden, nicht ganz ohne Einfluß auf die kirchliche Praxis des neuen Kurstaates bleiben. Zwar hören wir wenig von Ketzerprozessen unter dem Kurfürsten Moritz — seinem ganzen Naturell lag jede Intoleranz fern —, aber unter seinem beschränkteren Bruder, dem Kurfürsten August, der sich zum Hort lutherischer Rechtgläubigkeit berufen fühlte, traten sie wieder völlig in die Erscheinung. Auch unter ihm wurden wie im Ernestinischen Sachsen hartnäckige Ketzer mit Feuer statt mit dem Schwerte hingerichtet. Letztere Strafe ist wahrscheinlich 1571 zu Salza [5]) bei dem bereits früher erwähnten Oberdorlaer Täuferapostel Christoph Rudolph, jetzt Christoph von der Eichen [6]) genannt, angewendet worden [7]). Sicher

---

[1]) C R IX 77.

[2]) Z. B. C R VIII 362, 520ff., 523; IX 1002f.; X 851ff., 857; XII 143, 696ff.; XXIV 501.

[3]) C R IX 133.

[4]) Responsio ad Balduini convicia 1562 (C R XXXVII 575).

[5]) Jetzt Langensalza, Kreisstadt im R B. Erfurt.

[6]) Die Eiche sw. von Mühlhausen i. Th. gelegen.

[7]) Dresdener Hauptstaatsarchiv Loc. 10328: Die Handlungen mit Christoph Rudolph alias von der Eichen 1571. Über ihn s. auch Hochhuth a. a. O. XXIX 199—202.

aber hat Anfang 1584 zu Treffurt Rudolphs Genosse Hans Dohn auf dem Scheiterhaufen geendet. Ihn hatten die Verordneten des kurfürstlich-sächsischen Konsistoriums zu Leipzig „wegen greulicher Irrtümer und Gotteslästerungen" der weltlichen Obrigkeit zur Exekution der Todesstrafe übergeben, worauf der Leipziger Schöppenstuhl auf den Feuertod erkannte [1]).

Aber die unduldsamen Grundsätze der sächsischen Reformatoren fanden im neuen Kurstaate auch bald gegen die Anhänger Melanchthons selbst Anwendung, und 14 Jahre nach dem Tode ihres Meisters mußten sie ihre Abweichungen von Luthers Lehre über das Abendmahl und die Person Christi, von den strengen Lutheranern darob des Kryptokalvinismus geziehen, mit Einkerkerung, Folterung, Landesverweisung und langwierigem Gefängnis büßen. Es war darunter sogar der eigene Schwiegersohn Melanchthons, der kurfürstliche Leibarzt Kaspar Peucer [2]). Zwar erhob sich der sog. Kryptokalvinismus nach dem Tode des Kurfürsten August noch einmal in Kursachsen, wurde aber nach kurzer Herrschaft wieder niedergeworfen: seine Anhänger wurden eingekerkert oder aus dem Lande verwiesen, ja sein Hauptvertreter, der Kanzler Nikolaus Krell, nach zehnjähriger Haft auf dem Königstein am 9. Oktober 1601 sogar noch enthauptet [3]).

So haben denn die Grundsätze, die vom Landgrafen Philipp einerseits, von Luther und Melanchthon und den von ihnen beratenen sächsischen Kurfürsten anderseits hinsichtlich der Bestrafung der Täufer und der Ketzer überhaupt vertreten worden sind, noch für die Folgezeit in dieser Frage bestimmend auf die Stellung ihrer Landeskirchen eingewirkt. Allerdings handelten die Wittenberger Reformatoren und ihre Kurfürsten, wenn sie einem strengen Verfahren den Ketzern gegenüber das Wort redeten, nicht weniger aus Gewissensgründen wie Philipp, wenn er allzeit zur Milde neigte. Immerhin aber muß uns heute dieser Fürst trotz mancher sonstigen Verfehlungen insofern sympathisch berühren, als er sich ungeachtet aller Gegenanstrengungen niemals während seiner langen Regierungszeit gegen bloße Ketzer zur Anwendung der Todesstrafe verstehen konnte, während doch ein Luther und ein Melanchthon sich offiziell dahin aussprachen, daß

[1]) Ebd. Loc. 10328: Handlung des Wiedertäufers Hans Don 1583.
[2]) Möller-Kawerau III 290—292 und die 289 verzeichnete Literatur.
[3]) Ebd. III 297—299.

man die Ketzer „auch unverhört und unverantwortet verdammen“ [1]) soll, und „ob der Potestat schon etwa mit einer Person zu geschwind führe, thut er dennoch recht, daß er den Secten wehret“ [2]). Denn kündigen sich uns bei Philipp in seinem Verhalten gegen die Täufer und andere Sekten bereits die Vorboten einer neuen Weltanschauung an, die sich gründet auf den Boden der persönlichen Religionsfreiheit, so versetzt uns die Stellung, die die beiden sächsischen Reformatoren den Ketzern gegenüber eingenommen haben, fast ganz noch in den Bannkreis der Anschauungen des Mittelalters. Diese haben sie nur verlassen, solange es sich für sie noch um die Erkämpfung der eigenen Gewissensfreiheit handelte; doch sind sie sofort wieder zu denselben zurückgekehrt, als es für sie nun die Konsequenzen zu ziehen galt und auch noch andere Glaubensrichtungen Freiheit und Duldung beanspruchten. Jetzt im Gegenteil schreckten sie zur Ausrottung Andersgläubiger selbst vor dem Anraten der Hinrichtung nicht zurück, und die vielen Bluturteile, die damals in Kursachsen an solchen „Ketzern“ vollzogen worden sind — ihre Zahl ließe sich gewiß sogar noch um ein Beträchtliches vermehren, wenn uns nur heutzutage von allen Fällen noch die vollständigen Akten vorlägen, und wenn der Landgraf Philipp sich nicht im Amt Hausbreitenbach und in der Vogtei Mühlhausen aufs tatkräftigste dem kursächsischen Verfahren widersetzt hätte —, sie reden leider nur eine zu deutliche Sprache, wie willig die weltliche Obrigkeit in Kursachsen die unduldsamen Grundsätze der Wittenberger zur Ausführung gebracht hat.

[1]) Luther in der Auslegung des 82. Psalmes (E A XXXIX 251).

[2]) Melanchthon in dem Bedenken der Theologen zu Wittenberg: „Ob man die Wiedertäufer mit dem Schwert strafen möge“ von Ende Oktober 1531 (C R IV 740).

Exkurs.

Daß außer Melanchthon, den man jetzt allenthalben preiszugeben scheint[1], auch Luther die Hinrichtung von bloßen Ketzern befürwortet hat, dem ist neuerdings von Hermelink, Ritschl, Böhmer und Hunzinger widersprochen worden[2].

Wenn Hermelink (ebenso auch Ritschl, Böhmer und Hunzinger) behauptet, daß in der Nachschrift Luthers zu Melanchthons Gutachten CR IV 737ff. der Hauptnachdruck auf die Zerstörung der „regna mundi" gelegt sei, die als zusammenfassende Hauptsache am Schlusse betont werde, so preßt er nur ungebührlich diese Worte[3]. Denn daß Luther auch bei Ketzern, wo offenbar keine Zerstörung der „regna mundi" vorhanden war, im Grunde die Todesstrafe für richtig hielt, geht deutlich aus dem Rate hervor, den er am 20. Oktober 1534 dem Fürsten Johann von Anhalt auf dessen Anfrage betreffs Stellungnahme zu den Wiedertäufern in Zerbst erteilte: Der Fürst solle mit Ernst dazu tun und sie in keinem Wege leiden; auch möge man ihnen einschärfen, „wie sie damit [mit ihrem unberufenen Predigen und Lehren] wol den tod allein verdienet haben"[4]. — Ebensowenig läßt sich die Ansicht Hermelinks[5] aufrecht erhalten, daß die

---

[1] So sagt Hunzinger 49: „Andererseits ist zuzugeben, daß Melanchthon allerdings mit Feuer und Schwert unverantwortlich schnell bei der Hand war. Das ist ein tiefer Schatten, der auf ihn fällt. Seinem Gutachten ist mancher Mann zum Opfer gefallen, der sicherlich nicht »regna mundi« zerstören wollte."

[2] Vgl. Hermelink 54; Ritschl 104 A. 1; Böhmer 166ff.; Hunzinger 47—49.

[3] Hermelink 68 A. 37. [4] EB X 78. de W VI 152.

[5] Hermelink 68 A. 37.

Unterscheidung Luthers zwischen aufrührerischen und nur gotteslästerlichen Ketzern in den Zusätzen zu den Gutachten Melanchthons in CR IV 737ff. und III 195ff. lediglich verwischt scheine. Diese Unterscheidung war vielmehr nur eine mehr theoretische. In Wirklichkeit machten aber seit Anfang 1530 die Reformatoren zwischen jenen beiden Arten von Ketzern überhaupt keinen strengen Unterschied mehr. Die nur gotteslästerlichen Ketzer galten ihnen, wenigstens wenn sie hartnäckig blieben, immer zugleich auch mit als Aufrührer, und so traf auch sie dann stets die Todesstrafe. — Noch weniger aber ist es begründet, wenn Hermelink meint[1], daß Luther, „ohne seine Grundvoraussetzungen eigentlich zu verleugnen", unter dem Einfluß des weiterdrängenden Melanchthon bis zur Befürwortung der Landesverweisung bzw. zur Anerkennung der Todesstrafe für Ketzer getrieben worden sei. Wie Melanchthon in der ganzen Ketzerfrage neben Luther so gut wie keine selbständigen Ansichten vertreten hat, so kann natürlich auch nicht erst Melanchthon Luther bis zur Anerkennung der Todesstrafe für Ketzer weitergedrängt haben. Vielmehr kommt auch hier entschieden Luther die Hauptrolle zu, und Melanchthon ist es nur, der als der Gutachter der Wittenberger auch in der Ketzerfrage die Ideen Luthers in ein gewisses System bringt. Wenn endlich Hermelink betont[2], daß die Ketzerbestrafung Luther schwer wurde und immer wieder bei ihm das persönliche Mitleid mit dem armen, irregeleiteten Volke der Verführten hindurchbrach, so bezieht er sich dabei lediglich auf Aussprüche Luthers vom Jahre 1528[3], also aus einer Zeit, wo Luther selbst noch nicht bis zur Anerkennung der Todesstrafe für Ketzer fortgeschritten war; von Anfang 1530 an jedoch wurde Luther den Ketzern gegenüber immer härter. Das beweist schon zur Genüge eine Gegenüberstellung der Zusätze Luthers zu den Gutachten Melanchthons von Ende Oktober 1531[4] und vom 5. Juni 1536[5]. Vgl. auch Luthers Brief an Herzog Heinrich zu Sachsen vom 7. Juni 1536[6], wo Luther für den aus Freiberg wegen abweichender Ansichten vom

---

[1] Ebd. 54. [2] Ebd. 54f.

[3] An Wenc. Linck 14. Juli 1528 (E B VI 299) und Von der Wiedertaufe 1528 (E A XXVI 256).

[4] C R IV 740. [5] E B X 346.

[6] E B X 348. de W V 1.

Abendmahl geflohenen Mattheus Lotther[1]) zunächst Kerkerstrafe für angebracht hält, doch, „wo er des dings mehr würde furnehmen", sollte er „stracks den Kop verwahrlost haben".

Noch mehr mißglückt als der Rettungsversuch Hermelinks ist der, den Ritschl in einer Polemik gegen W. Köhler[2]) unternommen hat. Er bezieht darin das Gutachten CR IV 737—740 offenbar noch immer auf das Jahr 1541 und behauptet nun: „Seit der Wiedertäuferherrschaft in Münster aber hatten die protestantischen Obrigkeiten und ihre Berater allen Grund, speziell die Wiedertäufer nicht nur als Häretiker, sondern insbesondere auch als Aufrührer anzusehen. Und dieses Merkmal hebt auch Luther als ausschlaggebend hervor, indem er sein Placet mit folgenden Worten begründet: Wiewohl es crudele anzusehen, daß man sie mit dem Schwert straft, so ist es doch crudelius, daß sie ministerium verbi damniren und keine gewisse Lehre treiben, und rechte Lehre unterdrucken, und dazu regna mundi zerstören wollen." Aber da dieses Gutachten doch schon Ende Oktober 1531 gegeben worden ist, so bricht damit schon diese ganze Beweisführung Ritschls in sich zusammen. Außerdem sprechen aber die zahlreichen Hinrichtungen auch solcher Wiedertäufer, die nachweisbar keine Aufrührer waren und die gerade auf Grund jener normativen Erklärung der Wittenberger Theologen getötet wurden, eine zu deutliche Sprache gegenüber allen derartigen Versuchen, noch immer die klare Tatsache ableugnen zu wollen, daß Luther selbst die Todesstrafe gegen bloße Ketzer gutgeheißen hat.

Ritschl und nach ihm Böhmer und Hunzinger glauben sich dabei auf die Predigt Luthers zu Eisleben vom 7. Februar 1546 berufen zu können[3]). In dieser seiner vorletzten Predigt scheint sich auf den ersten Blick Luther in der Tat aufs deutlichste gegen die Hinrichtung von Ketzern ausgesprochen zu haben[4]). Aber es heißt auch: „Darumb müssen wir sie [die

[1]) Über dessen weitere Schicksale vgl. Wappler 131—163.

[2]) Reformation und Ketzerprozeß (Tübingen und Leipzig 1901).

[3]) Ritschl 104 A. 1. Böhmer 167. Hunzinger 48.

[4]) E A XX 2. Abteilung 540—561. So heißt es: „Wir könnens nicht umbgehen, daß wir nicht böse Buben unter uns hätten, als Ketzer, Rotten und Secten; denn wo gleich einer ausgerottet ist, so wecket dargegen der böse Geist doch andere auf. Wie thue ich ihm denn? Ich soll sie ausrotten, und

Bösen] leiden; doch nicht also, daß sie über uns regieren." Dann: „So wollen wir ihn' doch wehren, daß sie in der Kirchen unter uns nicht regieren müssen." Ferner: „Und ist also auch beschlossen, daß in der christlichen Kirchen die schöne Disteln und Unkraut muß unter das liebe Korn gemengt sein; doch also, daß der Predigtstuhel und Sacrament rein bleiben." Weiter: „Also muß man im Kirchenregiment die Bösen auch leiden und dulden, allein, daß die Lehre rein behalten werde" [1]). Schienen aber Predigtstuhl, Sakrament und Lehre durch die Bösen d. h. durch die Ketzer gefährdet, dann dachte Luther ganz anders, dann blieb bei ihm — auch seine sonstigen Aussprüche bezeugen es [2]) — der bereits eben zitierte Grundsatz bestehen: „Wiewohl es crudele anzusehen usw." Wenn daher Luther in seiner Auslegung des 82. Psalms [3]) im März 1530 einen jeglichen, der ohne Beruf und Befehl predigt oder lehrt, durch die Obrigkeit „dem rechten Meister, der Meister Hans heißet", befohlen wissen wollte, so ist das durchaus keine bloße Hyperbel, die nicht allzu ernst genommen werden darf [4]);

---

doch nicht todt schlahen: . . . denn wo ich einen wollt mit Gewalt ausrotten, da wachsen ihr' zween dargegen auf. Darumb mußtu also gegen ihnen handeln, daß du dich durchs Wort und Glauben wider sie wehrest. [555f.] . . . will es nicht helfen, so thue sie öffentlich in Bann, daß sie jedermann als schädlich Unkraut wisse zu halten und zu meiden. . . . wie St. Paulus zu Tito spricht [3, 10]: „Einen ketzerischen Menschen meide, wenn du ihn einest oder zweimal vermahnet hast etc." Das ist die rechte Weise, damit wir uns von ihnen scheiden. Denn mit menschlicher Gewalt und Macht können wir sie nicht ausrotten, noch sie anders machen. [556f.] . . . Also können wir die Bösen auch nicht alle ausrotten, denn auch oft etliche Verführten wieder zurecht kommen. Und wenn wir sie alle rein wollten ausgäten, so räufeten wir sie ohne Schaden der andern nicht aus."

[1]) Vgl. jene vier Zitate ebd. 558, 560f.

[2]) So spricht Luther in der Wochenpredigt über Mt 7, 15, zu Anfang 1532 von den Winkelpredigern (W A XXXII 507): „Die andern, so on ampt und befel her faren, sind nicht so gut, das sie falsche Propheten heissen, sondern landstreicher und buben, die man solt Meister Hansen befelen und nicht zu leiden sind (ob sie auch gleich recht lereten), wo sie andern jnns ampt und befehl greiffen wollen widder der Oberkeit ordnung etc." Vgl. auch oben S. 123 den Ratschlag, den Luther dem Fürsten Johann von Anhalt wegen der Wiedertäufer gab sowie S. 124f., was Luther dem Herzog Heinrich von Sachsen wegen des Mattheus Lotther schrieb.

[3]) E A XXXIX 255.

[4]) Ritschl 104 A. 1. Böhmer 167.

waren doch erst kurz vorher (18. Januar 1530) wieder, wie Luther ohne Zweifel durch Melanchthon erfahren hatte, sechs solcher Leute in Reinhardsbrunn bei Gotha dem „Meister Hans" (d. h. dem Henker) übergeben und hingerichtet worden [1].

Diese Ausführungen zeigen wohl auch zur Genüge, wie wenig stichhaltig Hunzingers Behauptung ist, „daß Luther von Anfang bis zu Ende an dem Grundsatz festgehalten hat, daß Häretiker nicht an Leib und Leben gestraft werden dürfen"; ferner, daß „man, sobald man geschichtlich urteilt, in dem Verfahren gerade gegen die Schwärmer nicht ohne weiteres eine Preisgabe der reformatorischen Lehre von der Glaubensfreiheit sehen dürfe" [2]; doch ist Hunzinger [3] anderseits zuzugeben, daß die damaligen Zeiten nicht dazu angetan waren, von den Reformatoren und dem Kurfürsten von Sachsen volle Toleranz in Glaubenssachen zu erwarten. Das Verfahren Philipps von Hessen aber beweist, daß es auch noch andere, zudem besser dem Evangelium entsprechende Mittel und Wege in der Behandlung der Ketzer gegeben hat, als die, welche in Kursachsen durch die Autorität Luthers und Melanchthons sanktioniert worden sind [4].

Wie allgemein übrigens noch immer die Annahme verbreitet ist, daß Luther die Hinrichtung von Ketzern stets mißbilligt habe, dafür bietet auch einen klassischen Beleg die Einleitung zur Weimarer Ausgabe von Luthers Schrift: „Von der Wiedertaufe an zwei Pfarrherrn 1528", hrsg. von E. Thiele und O. Brenner [5]. Erst wird hier auf die Anfänge der Täuferbewegung eingegangen und erwähnt, daß Dr. Balthasar Hubmaier am 10. März 1528 in Wien verbrannt und seine Frau drei Tage darauf ertränkt worden ist; dann heißt es weiter: „Luther mißbilligte diese Art des Vorgehens schon aus der Befürchtung heraus, daß die Verfolgung auch Unschuldige — etwa Anhänger seiner Lehre treffen könne. Er stand aber mit seiner Ansicht unter seinen Freunden, ebenso wie Philipp von Hessen unter den Fürsten allein und konnte es nicht hindern, daß später auch in Kursachsen Hinrichtungen stattfanden" [6]. Wie wenig jedoch

[1] Vgl. oben S. 12. [2] a. a. O. 48 und 50. [3] Ebd. 49 f.

[4] Vgl. dazu oben S. 44 die Worte aus dem Gutachten des Kanzlers Brück.

[5] W A XXVI (1909) 137—140.

[6] Ebd. 138 über der Mitte.

diese Annahme, zum mindesten für die Zeit von Anfang 1530 ab, den wirklichen Tatsachen entspricht und wie sehr gerade Luther, das Haupt der Wittenberger theologischen Fakultät und der geistliche Leiter der ganzen kursächsischen Territorialkirche, und anderseits Philipp von Hessen in ihren Ansichten über die Bestrafung von Ketzern auseinander gegangen sind, das bedarf nach den Ausführungen dieser Arbeit wohl keines Beweises mehr[1]).

[1]) Vgl. zu dem ganzen Exkurs auch N. Paulus, Luther und die Todesstrafe für Ketzer, in: Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland CXLV (1910) 177—189, 243—255.

Anhang.

I.

Urkunden des Sachsen-Ernestinischen Gesamtarchivs zu Weimar.

Nr. 1.

Schreiben der Verordneten zu Koburg an den Kurfürsten Johann von Sachsen vom 23. April 1527.

Reg. N. Nr. 791.

Durchlauchtigster, hochgeborner furst vnd herr. E. Ch. G. seynd vnser vnterthenig, schuldig vnd ganz willig dienst zuuor an bereyt. Genedigster herr. Nachdem E. Ch. G. auf jungst vberschickte vrgicht von wegen der gefangen zu Kunßperg[1], So der Neuen tauf vorwant, vns mit beuelch haben schreiben lassen, welchermaß dieselbigen, als nemlich die zween, der Peuttelhans vnd Wolff Schreyner, souern der Bischoue zu Wurtzpurg gegen seyner F. G. verwanten mit der peynlichkeyt zuuerfaren beschlyssen würde, mit der Scherpff des Schwerdts vom leben zum todt solten gerycht vnd die andern gefangen, souil der jtz von Mans vnd weybs person zu gefencklicher vorwarung eingenomen oder noch zu betreten weren, vff ein schamstraff, wie dan derselben E. Ch. G. schreyben vnd beuelch mitbringt, außgelassen werden. Nun wollen wir E. Ch. G. auß vnterthenigkeyt nit vorhalten, das zween Wurczpurgisch vnterseß, der Aurachemulner vnd Caspar Spygel, sampt dem Peutelhansen dermaß mit der Scherpff des Schwerdts gestrafft sein vnd also, das sich bede, E. Ch. G. Amptman zu Kunßperg vnd der Wurczpurgisch Amptman zu Bramberg, auf vnser bewilligung vnd nachlassung entschlossen haben, das der Rechttag nach herkomendem geprauch der zwm Kunßperg mit forderung der halßgerycht Schepffen solt angestelt vnd offentlich außgerufen werden. Doch das die Scheptfen fur sich jn dem fall auß vilerley beweglichen vrsachen kein vrteyl zusprechen hetten, sondern das vor allem vmbstandt mit verlesung jr der gefangen vrgicht offentlich vff der Rychtstat beder E. Ch. vnd F. G. vrteyl vnd Senntencz, nachdem es ein sach were, so kayserlich Maiestet vnd alle stende des

[1] Königsberg in Franken.

Reychs antreffe, solt verkunt vnd angesagt, auch darauf dem Scharpf-richter das werck vnd straff beuolhen werden, wie dan solches alles ergangen ist: vnd das E. Ch. G. Amptman zu Koningsperg, Cuncz Gotsman, nachdem wir von merer ansehens wegen auf sein bit jme derselben E. Ch. G. Amptman zu Heldburg Philippssen Scholten vnd den Amptschreiber zu Coburg auß unsern ehehafften verhinderungen zugeschickt haben, ein gemeyne offentliche Rede, jn der er menigklich notturfftiglich verwarnet, vor allem umbstandt an stat E. Ch. G. gethan hat: zudem, das auch E. Ch. G. vnteruogt zu Konigsperg ein offentliche bedingung auf geheyß beder Amptleut auch gethan, das diese handlung vnd, was jn dem fall, wie vorerzcelt, nachgelassen, der Zceit vnabbruchig vnd vnuergryflich sein sol. Und wiewol nun solcher peinlicher Rechttag nach laut E. Ch. G. beuelch Wolffen Schreynern, burgern zu Konigsperg, auch ist vorkundt, das der mit dem Peutelhansen vnd den zweyen Wurczpurgischen vorwanten hat sollen peynlich gerycht werden, jst doch von seyntwegen so grosse furpyt, jne zu der Schamstraff wie die andern komen zulassen, geschehen, Also das auß vilerley bewegnus vnd vrsachen, wie E. Ch. G. auß beyligenden verzceychnus vnd seyner hausfrauen vnd freundtschafft gethaner Supplication zum teyl genedigklich zuuernemen finden, er ein Zeitlang bys auff weytter E. Ch. G. beuelch des lebens gesichert, vnd ist sonderlich das darjnnen bewogen, das er gancz eyn junge person vnd vormals, dan wir seynethalb erkundigung gehabt, nye keyner aufrur vorwant gewest. Zu dem ist auch das zum hochsten bewogen, das seyner hausfrauen erster Man jn Zeit der aufrur, da der Bundt jm anzug gewest, jn E. Ch. G. erforderten diensten vnd gehaltener musterung auß verwarlassung eynes andern mit eyner puchssen, so jm versagt gehabt, ist geschossen vnd das er zwey kleyne kyndt hintter jm verlassen, vnd dieweil dan bemelter Wolff Schreyner, als dazumal ein junger lediger gesell, das weyb Eelich genomen vnd mit jr auch zwey kindle erzeugt, also das zweyerley kynndt, sodann kleyn vnd vnerczogen, vorhanden sein, welche dann die Fraw mit jr vor die Amptleut bracht hat. Derwegen jn bedacht der armen waysen vnd sonderlich angesehen, das die fraw frembder landtart here purtig, haben sich die Amptleut, damit dannocht die arme kynder auch erzcygen werden, erweichen lassen, das demselben Schreyner, wie gemelt, also das leben ein Zeitlang gesichert ist: vnd dieweyl dan die sachen bey E. Ch. G., was dieselbig hir jnn wollen gethan haben, stehet, Bytten wir jn vnterthenigkeyt, E. Ch. G. wolten jne mit vorsicherung des lebens auf die Schamstraff, die dan alle andere gefangen angenomen haben, auß gefencknus also genedigklichen komen lassen, vnd die arme kyndt mer dan sein person hirin mit gnaden ansehen vnd bewegen. Wir vberschicken auch E. Ch. G. hiebey die vrgichten, warauff die gefangen behart, deßgleichen, was andere gefangen, so jn den beyden Styfften Bamberg vnd Wurczpurg dieser neuen Tauff vnd Seckten halb bekant vnd außgesagt haben. Vnd wiewol nun die zwen E. Ch. G. verwante die empfangen neue tauff vnd, was die zwen frembden gepredigt vnd gelert haben, bekennen thun, vnd doch dabey zu beschonung jrer sachen verneynt, das sie solche tauff zu keyner auffrur empfangen, Aber dieweyl

al andere gefangen jn jrer besage so gar vbereynstymmen, ist es ye offenbar, was diese tauff aufm Rucken getragen. Darumb aus solcher jrer verneynung der auffrur halb, welches got nach seynem gotlichen willen verhutten woll, nit zuglauben. Solchs haben wir E. Ch. G., denen wir jn vnterthenigkeyt zudynen vns schuldig erkennen, nit verhalten sollen. Datum dinstags den dritten Osterfeyertag Anno etc. xxvii".

E. Ch. G. willige vnterthenige verordnete zu Coburgk.

Nr. 2.

Schreiben des Erfurter Rats an den Schösser Ambrosius Tietz in Weimar vom 2. Dezember 1527.

Reg. N. Nr. 998.

Vnser freuntlich dinst zuuor. Erbar, lieber Er Schosser, gueter freund, wir fugen euch zuwissen, das vf negist vorschynen Sonabendt nach Katherine virginis* [30. November] an vns gelangt, wie sich etliche leyhen jn vnserm gepiethe zu Alich [1]) vnd Rorborn zu predigen vnd anderweit zu tauffen vnterstanden haben sollen, vnd wiewol wir alsbaldt eylends nach solchen schwormern getrachtet, sie jn vnser hefte zubringen, so sein sie doch kurtz vor diesen tagen von dannen kommen; wir haben aber die pauern von Alich, welche solchen ketzerschn schwormern jn yrn heusern zu predigen vorstatt vnd sich von jnen anderweits teuffen habn lassen, gefengklich gesatzt vnd vns jn der eyl souil von jnen erkundt, das der schwormer vier bei ynen gewest, sein alle leyhen, der eine ein kurschner, der ander ein schuster, heyssn beyde Cristoffel, der dritte ein pauersmann, der vierd sonst ein mussiggenger, wie jr jnligendt weitter anzeigung von jnen befinden werdet: habn vnter anderm gepredigt, got hab sie ausgesandt, das verstort Jherusalem widerumb aufzurichten, Item die welt werdt nicht lenger dan xi monatn stehen, vnd haben zu Alich mehr dan xx person getauft, desgleichen an andern [orten] als jm landt zu Hessen, Balnhusen [2]), Swerstedt [3]) vnd Sundershausen [4]): die prediger haben auch gesagt, die jhenen, so das zeichen jrer tauf von jnen entpfangn haben, sollen auf die berge, wachn vnd sich Zusammen halten, dan es wirdt haysreckn regn, vnd jr der prediger sein bei funfhundert, die jn landen vmbherzihen vnd habn vil bruder zu Magdeburgk der sachen anhengig. Dieweil dan dis den gruntfest vnsers glaubens betrift, wil vnsers achtens sehr vnd groß von noten sein, solchem jrthumb eylends zuwiderstehen vnd, vf das derselb nicht allerdinge vber die handt nehme, vorzukommen, haben wir auch solchs nicht vorhalten wolln. Vnd ist darauf vnser freuntlich bit, Jr wellet in euerm ambt dermassen nachforschung vnd einsehens furwenden, damyt solche schwormer zuhanden bracht vnd der ketzerische jrthum durch sie aufbrocht, verkommen vnd vertilget werdn moge, wie wir nicht zweifeln, jr ane das

[1]) Alach. [2]) Ballhausen.
[3]) Schwerstedt. [4]) Sondershausen.

zuthun gnaigt seit. Das wolln wir vns zu euch versehen vnd widervm freuntlich widmen. Geben vnter vnserm Secret Montags nach Katherine virginis Anno etc. xxvii.

Der Rhat zu Erffurdt.

Dem Erbarn Ambrosien Tietz, Schosser zu Weymar, vnserm guten freunde.

Nachschrift.

Item der furnehmst prediger heisset Cristoffel, sei ein kirschener von Neumburgk [1]) burtig, hab ein haus zu Quedelingburgk [2]), stehe aber ledig, habe kein weib, sonder allein ein kindt, das sei jme gegebn, vnd es sei versorget.

Item derselb prediger habe rothe strumpfhosen an, mit gelbn futter, ein blauen kemlings Rock mit weittn zurschnittn vnd forn gericktn Ermeln, an der lenge zu halbn waden, Ein grosse grauen kappen mit langn Zypfeln, hinden vnd forne kneuffeln, die man vnter die gurtel stecket, vnd die kneuffel sein von mancherlei farben, einen grauhen Hut auf.

Der ander prediger heysse auch Cristoffel, sey ein schueknecht, nenne sich von Stadt Meissen, aber etlich haltens dafur, Er sey von Stadt Mulhausen.

Der dritte heysse Volkmar Fischer von Rorborn. Die drei seindt miteinander von dannen getzogen.

Der vierde heysse Hans Romer, nenne sich von Erffurdt, habe ein scheubelicht nerblein vber dem rechtn auge, einen krausen kopf, ein grauhen Rock, habe ein weib zu Eysenach, darf aber des negisten aufstands halben nicht daselbst sein, dan er habe die Zeit zu Mulhausen auch gepredigt, sondern sol jtzundt zu Gerstungn [3]) an der Wehrra sein.

Item habn verlassen vf die zukunftige heiligen tage gein Neumburgk zukommen.

Nr. 3.

Schreiben des Herzogs Georg von Sachsen an den Kurfürsten Johann von Sachsen vom 11. Dezember 1527.

Reg. N. Nr. 1022.

Vnser freuntlich dinste vnd, was wier Liebs vnd guets vormogen. Altzeit zuuoran. Hochgeporner Fürst, Lieber vetter, Vnßer Schosser zü Weyssensehe [4]) hat vns ytzo etlich frembde tzeitung, Szo yme aus Erffordt zugeschrieben ßeyn, Doraus Auffruer vnd viel vbels zubefahren jst, schrifftlich angetzeigt, wy E. L. ab jnligenden schrifften zuuornhemen. Weyl wir dan nicht zweyffeln, E. L. wirdet als wol wir erachten, das dissem vbelen furnhemen gros noetig sey furtzukomen, Szo geben wir es E. L. freuntlich vnd guther Maynung zuerkennen, vff das ßich dieselb

[1]) Naumburg. [2]) Quedlinburg. [3]) Gerstungen. [4]) Weißensee.

E. L. dargegen zurichten wisse, Jn maessen wir auch thun wollen, dordurch sollich vbel gestrafft vnd abgewendt werde. Dan E. L. freuntlich zu dienen, sindt wir geneigt. Datum Dreßden, Mithwoch nach Conceptionis Marie virginis Anno domini xv^C xxvii.

Von gots gnaden Georg, Hertzog zu Sachssen,
Landtgraff jn Dhoringen vnd Marggraff zu Meyssen.

Nr. 4.

Schreiben des Kurfürsten Johann von Sachsen an den Herzog Georg von Sachsen vom 16. Dezember 1527.

Reg. N. Nr. 1022.

Montags nach Lucie.

An Hertzog Jorg zu Sachssen etc.

Vnser freuntlich dinst vnd, was wir liebs vnd guts vermugen, altzeit zuuor. Hochgeborner furst, Lieber vedter, Wir haben E. L. schreiben, So Sie vns jtzt mit zuschigkung Copie etzlicher frembden zeitungen, die E. L. schosser zu Weissensehe auß Erffurd zugeschrieben, daraus auffrur vnd vil vbels zubefharen, gethan, haben wir freuntlicher meynung vermargkt, vnd wollen nit bergen, das vns hieuor, Ehe zukhunfft diß E. L. schreibens, der Rath zu Erffurd solchen handel auch angezeigt, mit vermeldung, das Sie solchs E. L. jngleichnus auch hetten zuerkennen gegeben vnd, Nachdem E. L. nit zweifeln, das wir als wol dieselbig jr Lieb bedengken wurden, das diesem vbeln furnehmen groß von nöten sey furzukomen, jnmassen auch E. L. thun wollen, dodurch sollich vbel gestrafft vnd abgewend, Szo wissen wir, E. L. nit zu uerhalten, das wir hieuor vnserer emter zu Frangken vnd Dhuringen beuholn, Dorauf vleissig achtung zu haben, das Niemants dergleichen gestatt, Sondern, wo Sich jmants des vnderstehen, das volgk dodurch zuuerfhuren vnd dem anhengig zumachen, das der oder dieselben sampt denen, so jnen gefolgig sein wurden, gefengklich eingezogen vnd vns solchs vermeldt werden solte, domit geburliche Straffe wieder Sie furzuwenden verschafft werden mochte. Wie dan jm nagstuerschienen fasten an vns gelangt, das Sich von etlichen, zum tail von vnsern vnd zum tail vnsers freunds des Bischoffs zu Wurtzburgk vnderthanen jn der Kungßbergischen [1]) Cent dergleichen vnderstanden, darauff wir dazumalh beuelch gethan, also das etliche mit der Scherffe, etliche aber sunste mit ernster Straffe seind gerechtfertigt vnd gestrafft worden; wir wollen aber nit vndterlassen deßhalben vnd sunderlich jn vnsere Embter zu Duringen vnd Frangken abermals vnd ferneren beuelch zuthun, domit aus gots gnaden demselben vbeln furnhemen, souil muglich vorkomen werde muge. Das wolten wir E. L. freundlicher meynung nit verhalten, der wir freuntlich zu dienen willig vnd geneigt sein. Datum.

[1]) Königsbergisch.

Nr. 5.

Schreiben des Kurfürsten Johann an Landgraf Philipp von Hessen vom 4. Dezember 1529.

Reg. N. Nr. 1001.

Vnser freuntlich dienst vnd. was wir liebs vnd guts vormugen, altzeit zuuor. Hochgeborner furst, freuntlicher, lieber oheim, schwager vnd geuatter. vns hat vnser ambtman zu Wartburg, Rath vnd lieber getreuer. Eberhart von der Thanne, angezaigt, was er hieuor bei E. L. des gefangen Melchior Rincken ader Grecken halben gesucht vnd was E. L. jme darauff zur anthwort gegeben: wo nhun gedachter Rinck von wegen seiner vorhandlung nach E. L. bedencken nit gestrafft, sunder vielleicht die wege mit jme erraichen wurde, das er ledig gelassen werden solt, So ist demnach vnser freuntlich bit, E. L. wollen zum wenigsten die vorfugung thuen, das er vnsers furstenthumb, land vnd leuthe ewiglich meide, damit die vnsern vnd sonderlich das ainfeltig arm volck fur seiner schedlichen, vorfurischen lehren durch gottes gnad souil mehr gesichert werden, Solchs auch sambt vns, vnsern landen vnd leuthen, so er villeicht seins gefengknus halben mit der zeit weiter beschweren mocht, jn seinen vrfrid stellen lassen. Das wollen wir vmb E. L. freuntlich widerumb verdienen. Vnd wiewol wir vns jn dem bei E. L. keiner wegerung vorsehen, so bitten wir doch hierauf E. L. freuntlich antwortt. Datum Schmalkalden, Sonnabents nach Andree 1529.

An landtgraff Philippsen zu Hessen.

Nr. 6.

Schriften betreffend die Handlung mit den zu Reinhardsbrunn gefangen gehaltenen Wiedertäufern 1530.

Reg. N. Nr. 1026.

Montags nach Erhardi [10. Januar] Anno etc. xxx" Jst Churfurstlichem beuelh nach mit den widerteuffern, so tzu Reinhartisborn [1]) gefenglich eingetzogen vnd mit nahmen hie nach einander vertzeichnet sind, handlung gehapt, wie volget:

Erstlich sind sie yhr yeder besonders furgenomen vnd yhnen auffs Ernstlichste furgehalten wurden. wes sie hiebeuor tzu Gotha vnd Jorgenthaal [2]) vnchristlicher jrrsal wider gott, auch grosses beschwerlichen vnd auffrhurischen furhabens widder yhre ordenliche obrikeit vnd derselbigen vnterthanen fur sich selbst vngenottiget bekant vnd offenbart hetten, damit sie darin nach vermöge der rechten beyd leib vnd gut verwircket. Weil sie aber dantzumal furgewant, das sie aus einfalt vnd vnuerstand durch triegliche verfurer sich jn solche jrthum vnd vberfahrung hetten beredden lassen. vnd derhalb vmb gotis willen gebetten, sie mit christlicher warheit aus dem heiligen Euangelio Eyns besseren tzu vnterrichten vnd mit erlinderung der verwirckten straffen vnd pene tzu begnaden,

[1]) Reinhardsbrunn. [2]) Georgenthal.

mit angelobter vnd verburgter tzusage, das sie jn solche vnd andere dergleichen jrthum hinfuro nymermehr tzurückfallen, bewilligen noch heelen wolten, auch yhrem landesfursten vnd ordenlicher obrikeit sampt derselben vnterthanen yrer gethanen pflichten nach allerzeit yhr bestes fordern vnd schaden mugliches fleyßes verhutten wolten etc.

Darauf dann vnser gnedigster herr, der churfurst tzu Sachssen etc., angesehen yhr furgewandte einfalt, bitt vnd tzusage, sie tzum ersten aus gottis wort vnd heiliger schrifft, damit yhren gewissen aus solchem vnchristlichen jrthum tzum rechten vnd reynen verstand christlicher warheit mocht gehulffen werden, tzu vnterrichten beuolhen vnd volgends, nach dem sie denselben tzu Danck angenomen, yhren jrthum darauff bekant vnd widerruffen, tzu gnediger puß hette komen lassen etc.

Nun sie aber solche yhnen ertzeigte gnad vnd barmhertzikeit, datzu auch yhrer thewr gethanen vnd hochverburgten tzusag ßo leichtfertig vergessen vnd jn yhr hiebeuor bekante mishandlung widerumb tzurück getretten, So wer demnach von wegen vnd anstadt hochgedachts vnsers gnedigsten herrn etc. vnser beger, Sie wolten, ab sie jn vorige yhre jrthum dermassen widerumb gefallen weren vnd, was sie doch datzu bewegt, ob sie auch durch gottis wort sich dauon widerumb abweysen lassen oder aber darauff also beharren wolten, vns antzeigen, darauff wir auff hochgedachts vnsers gnedigsten herns beuelh kegen ynen vns weytter tzuertzaigen wusten.

Darauff sie dann, yhr yeder yn abwesen der andern seiner gethanen bekentnis vnd aussage stuckweys erjnnert vnd abermals befragt wurden; haben geantworttet, wie volget:

1. Christoff Ortlep bestehet vff seinem vorigen bekentnus jn allen stücken vnd sagt, er wysse, das der widertauffer lehr die grundlichst warheit sey, darumb er auch dabey hals vnd bauch lassen woll, vnd berewe yhn nicht, das er die auffgelegte puß als ein schmach vmbs namens Christi willen erlitten hab: das berewe yhn aber, das er die bekantte warheit widerruffen vnd verleugnet hab.

Sagt weytter datzu, das einer, Balthassar genant, tzu Grusheim [1], sein vetter, yhm den ersten vnterricht dieser lehr geben hab, sey aber von eynem, Michel von Vthingen [2] genant, soll von Esfelt [3] bey Coburgk her purttig sein, getaufft worden.

2. Cuntzen also bleibt auch bey yhrem gethanen bekentnis; wil sich dauon mit nichten weysen lassen.

3. Barbara Vngerin desgleichen.

4. Catharina Konigin auch also.

5. Andres Kolb bleybt auch bey der widertauff vnd sagt, das Balthassar Armknecht yhn datzu widerumb solt gesprochen haben.

6. Catharina Kolbin ist yhres gethanen bekentnis auch gestendig; sagt aber, sie achtet, das sies bei der gethanen widerruffung wolt bleiben lassen.

---

[1] Gräfenhain, Dorf in Sachsen-Gotha, A G. und Landratsamt Ohrdruf.
[2] Üttingen, Dorf im R B. Unterfranken, A G. Marktheidenfeld.
[3] Eisfeld, Stadt an der Werra, Kr. Hildburghausen.

7. Osanna Ortleps bleibt vff yhrem Nein, wie auch jn yhrer ersten aussage. wie wol sie bekent, sie sey auch jn der Barbara Vngerin haus bey des Jorgen Bußpredigt gewesen vnd sagt, sie hab den jrthum ein mahl als vnchristlich widerruffen, ßo halt sies auch noch vnd laß es dabey bleyben.

8. Balthassar Armknecht wil seines bekentnis allenthalb, sonderlich, das er jn den bekanten und widerrufften jrthum widerumb solt gefallen sein, gar nicht gestehen, Sondern, wie er yhn tzu Eynem mahl als vnchristlich widerruffen hab, also halt er yhn auch noch vnd woll dabey bleyben. Bekennet aber dennoch, das er des Jorgen Bußpredig jn der Barbara Vngerin haus angehort hab, sey aber ohngeuehrlich datzu komen.

9. Valten Unger ist seines gethanen bekentnus allenthalb gestendig, bekennet vber das noch weytter, das er sich fur dreyen jaren jn seiner eltern haus durch Johann Gaß, welcher nue auch widerruffen, jn seiner beyden eltern kegenwert hab teuffen lassen, aber nach nicht widerruffen. Bitt jtzund vmb besseren vnterricht vnd gnedige puß. Sagt, das er kein tzeichen oder losung vnter yhnen wysse, dann das sie stecken tragen. Item sagt, das sie alle gutter gemeyn vnd niemand nichts eigens haben soll.

10. Die tzehende person, des Balthassar Armknechts weip, ist eins sawgenden kindleins halb nicht eingetzogen, sondern tzur Cella [1] jn yhrer behaussung gelassen vnd dißmahl vnverhoret blieben.

11. Die eylffte, der Jorge Vnger, ist nach, wie jm ersten bericht vermeldet, ausfluchtig.

Auff diese verhoer, yhr yedes jn sonderheit, sind sie semptlich erjnnert vnd vormanet wurden: wir hetten nue yhr aller vnd yedes meynung vernomen, vnd wer aus besondern mitleyden vnser trewer radt, sie wolten doch bedencken, was grosser gefehrlikeit vnd verterblichen schadens yhnen beyd an leyb vnd seel kegen Gott vnd yhrer obrikeit aus solcher yhrer hartsynnikeit vnd vnchristlichen furnehmen entstehen vnd begegnen wurd, vnd tzuuor auch, das sie gottis gericht, tzorn vnd vngnad tzu hertzen furen vnd wol bedencken wolten, welche nicht, wie weltliche straff, allein leiplich vnd tzeitlich, sondern vber leib vnd seel tzugleich komen vnd jn ewikeit bleiben werden etc., darauff sie sich dauon nochmals eins bessern bedencken wolten vnd guttes vnd trewes radts, weil yhnen derselb widerfahren möcht, geuolgig sein. Vnd haben sie also nach solcher vermanung jres gefengnus widerumb einfuren vnd bey tzwei oder drey stunden ohngeuehrlich sich darauff entsynnen vnd bedencken lassen.

Volgends aber haben wir sie tzum andern allesampt widerumb furgenomen vnd yhnen erstlich alle yhre jrthum, wie wir dieselben dem reynen christlichen glauben tzuwider befunden, stuckweiß, wie sies denn selbst hiebeuor vnd jtzo bekant vnd widerruffen, nacheinander ertzelet, nachmals aus heiliger schrifft widerlegt vnd, was jn denen allen vnd

---

[1] Zella Sankt Blasii, Stadt in Sachsen-Gotha, Landratsamt Ohrdruf.

yeden christlichem glauben vnd gotlichem wort gemeeß tzuhalten sey, auffs aller trewlichst vnd fleissigst, ßo wir aus gotis gnaden vermocht, vnterrichtet vnd demnach sie abermals jn gemein befraget, ab sie an solchen gethanen vnterricht genuge hetten vnd von yhren jrthumen nachmals abstehen wolten, oder aber, ob vnd was sie doch daran noch mangels hetten. Item, ob yhr gewissen vber diese ertzeleten villeicht noch jn andern mehr jrthumen bestrickt vnd behafftet weren, das sie solchs ohne alle schew antzeigen wolten, ßo solt yhnen darauff mit genugsamem vnterricht gutwillig gedienet vnd geratten werden.

Als sie aber darauff gar nichts wolten antwortten, haben wir abermals yhr yeden jn sonderheit furgenomen vnd vff die vermanung, ßo yhnen yn gemein bescheen, gefraget, was sie endlich gesynnet weren, vnd haben darauff antwort geben, yhr yeder, wie volget:

1. Cristoff Ortlep, er woll bey seiner widertauff vnd angenomen lehr bleyben.

2. Cuntzen Elsa
3. Barbara Vngerin } auch also.
4. Catharina Konigin

5. Catharina Kolbin antworttet, sie woll bey der widertauff bleiben, vnangesehen, das sie jn der ersten verhoer gesagt, sie wolt es bey yhrer offentlichen gethanen widerruffung bleiben lassen.

6. Andres Kolb wil auff der widertauff auch beharren.

7. Osanna Ortleps sagt, sie woll bey dem vnterricht, ßo yhr furmals vnd nue jtzo widerumb bescheen, bleyben vnd yhren jrthum nochmals, wie hiebeuor bestendiglich, widerruffen haben.

8. Balthassar Armknecht sagt auch, er wol es bey seiner gethanen widerruffung hinfurdan, wie bys anher, bleiben lassen vnd mit den widerteuffern gar nichts tzuschaffen haben.

9. Valten Vnger bekent, das er geyrret vnd vnrecht gethan, bitt vmb gnad vnd puß.

Nr. 7.

Akten über die von Hausbreitenbach nach Eisenach überführten und dort am 9., 10. und 11. Oktober 1531 verhörten Wiedertäufer.

Reg. N. Nr. 997.

Montags nach Francisci [9. Oktober] anno etc. xxxi seynt durch vns, Phillip Metzschen, Ambtman zu Hauspreytenbach, vnd Hansen Bahnern, schultissen zu Eisenach, Nachuolgende Mennere jres jrthumbs halben der widdertauff erstlich jn der guthe beywesens hern Just Menii pfarhern verhort worden:

Hans Quinger der alte sagt, sey vor zweyen jaren durch eynen, er Niclas gnant, anderweit getaufft, vnd were jme leidt, das er damals widderruffen hette vnd also widder seynen himelischen vater gethan: hat aber vff heren Justs vleissig frag vnd forschen, warumb die kindertauf falsch vnd die andere recht were, keyn grundt anzeigen wollen.

Vom Sacrament des altars helt er nicht, das Man jm brot vnd weyn vnsers hern Christi leib vnd blut entpfahe, sondern es müsse jm geist geschee, hirjnnen hat auch keyn vermanen helffen wollen.

Fritz Erbe sagt von der tauff. Er achte darfur, wann eyn mensch zur Jahr vnd wort gots kome vnd dasselbe annehme vnd got erkennete, so were jme an der ersten tauff gnug. Es stunde aber jn eins jeden wilkur, ob er die behalten oder sich anderweit teuffen lassen wolt. Er hielte aber darfur, das es besser were, Man liesse die kindere vor zur vernunfft vnd verstande kome vnd alsdan teuffe. Darauff jnen der pfarher Mancherlei vnderweist, ist aber vff seynem furgeben bestanden.

Item. Er were vngeuerlich fur zweyen jaren von er Niclasen, der itzo zu Hirsfelt [1]) sein soll, ander weit jn seynem hause getaufft, dann seyn gewissen hette jnen darzu getrieben.

Vom Sacrament sagt er, das er nicht gleube, das das brot vnd der weyn der warhaftige leib vnd blut Christi sey. Dann er were nuhmals jm himell vnd sitzt zur rechten handt Gots vermüge des spruchs: Nach dem er mit jne geret hatte, wart er aufgehaben gegen himell vnd sitzt zur rechten handt gots etc. [Mk 16, 19]. Darauff ime der pfarherr grundtlichen bericht furgewandt vnd Mancherley schrifft furgehalten, jst aber auff seynem furnehmen bestanden. Mit anzeige, er wolt hirauff pleyben, dann der geist gots hettes jnen gelernt, konthe auch jn seynem gewissen nicht anders halten.

Hans Isfart vnd Berlet Schmidt haben nichts anzeigen wollen.

Tile zum Rengers sagt, wie woll er hieuor von diesem jrthumb der widdertauffer durch ern Just geweist, busse angenommen vnd tragen, aber nichtsdestomynder were er hernach durch eynen jn Zwingers seyns geuatters hause, wer aber derselb gewest vnd wie er geheissen, wust er nicht, vngeuerlich fur eynem jare getaufft worden; hette jnen mit wasser vber das heubt gossen; hat auff guthen bericht nichts antworte wollen.

Hans Quinger der junge sagt, sey nicht ander weit getaufft, aber er wisse nicht, wurzu jme seyn eigne tauffe dinstlich, vilweniger, ob seynen kindleyn jre tauffe zu jrer selen selickeit furtreglich.

Vom Sacrament des leibs vnd bluts Christi sagt er, laß es pleibe wie es ist, vnd wiewoll er hirauff durch ern Just vil vnd mancherlei des wesens vnd nutz der tauff vnd abentmals halben vnderweist, ist er doch auff seinen vorigen worten plieben.

Montags, wie aben, seynt Nachuolgende mit scharffer frage angegriffen, die ausgesagt, wie volget:

Fritz Erbe auf das, wie er zu diesem jrthumb komen, befragt, Zeigt darauff an: Es were eyn fraw, gnant Katharina, welche vngeuerlich fur eynem jare zu Franckenhausen auch des jrthumbs halben gerechtfertigt worden, zu jme auff dem wege zwuschen Bercka komen vnd Mit jme Mancherlei geret, vnder anderm der widdertauff gedacht. Darauff er gesagt, wann einer fur handen were vnd des grundtt hette, mochte ichs gerne horen. Als hette sie geantwort: zu Windischensoula [2]) ist

[1]) Hersfeld. [2]) Wünschensuhl.

einer, er Niclas genant, ist geschickt. Do were derselb vff jr anregen zu jme komen, hette jnen Mancherlei vnderweist vnd jnen getaufft.

Item, das einer den anderen kenthe, trügen sie stecklein vnd sonst kein wehre.

Item einer grust den andern: Der fride des hern sey mit dir, bruder; jst der ander eyn widderteuffer, spricht er: vnd mit deinem geist. Darbey kennen sie sich auch: wie sie es aber mit Ceremonien vnd andern hielten, hat er nicht bekennen wollen.

Aber volgends Dinstags frue ist er widder furgenomen vnd jn der guthe weitern bericht von jme begert. Darauff er geantwort, wie volget. Das vorige hat er jn seynem werth gelassen.

Item sagt, sey jn Albrecht Schmides hauß komen vnd honig dohin tragen, were einer, Jorge genant, darjnnen gewest, aus dem landt zu Francken, soll ein teuffer seyn.

Item sey bey ern Berlet zu Breytenbach gewest. Doselbst er den Grecken funden, were aber fur seyn, des Grecken gefengknus gescheen, hette jme von der widdertauff vnd liebe gots geprediget, sieder des hette er jnen nicht gesehen.

Item sagt, die spruch, so er gistern furbracht, hab er jn offener predig nicht gehortt, sondern hab sie jme sonsten lese lassen.

Item Sagt, Claus, so jne getaufft, hab jme angezeigt, Es wurde eyn groß here wie eyn nacht von Mitternacht vber die ganze welt komen, alsdann solten sie, so anderweit getaufft, von Got erhalten werden.

Item Jost Eißleb zu Bercka vnd sein weib seynt auch durch Clausen getaufft, das hette jme Ißleb selbst gesagt.

Item Caspar, ein schneider zu Breitenbach, vnd seyn weib seint getaufft, hats jme gesagt.

Jorge Scheffer zu Breytenbach soll auch getaufft seyn, hab er gehort, wisse aber nicht von wehme.

Item Seiffart, schneider zu Spul[1]) jn Buchen jm Ambt Ruckestuel[2]), hab jme gesagt, Claus hab jne auch getaufft, were bey jme doheim gewest, vnd Claus hette jme, dem schneider, das er, Fritz, auch getaufft were, gesagt.

Wiewol nuhn gnanter Fritz volgenden Mitwochen noch einest furgewest, ist er auff itzigem vnd vorigem seinem furnehmen trotzlich bestanden, Mit anzeig, er wolt darauffen pleibe vnd achte, er konnthe keins bessern vnderricht werden.

Hans Isfart sagt: er habe vngeuerlich fur zweyen jaren eyn schnitter gehabt. Der hette Mancherlei mit jme von der widdertauff geret vnd letzlich jnen vnd seyn weib getaufft. Aber er were daruon durch ern Justum geweist, hielte aber nicht, das die erste tauffe eynem nutzlich were. Darumb hette er auch seine kindlein itzo nicht wolle teuffen lasse Nach dem spruch: wer gleubt vnd getaufft wirdt, wirdt selig werden etc. [Mk 16, 16]; weiters hat er nichts widder mit scherff noch jn der guthe anzeigen wollen. Bit aber jme gnade zu erzeigen, er wolt sich gerne berichten lassen.

---

[1]) Spahl. [2]) Rockenstuhl.

Hans Quinger der alte pleibt nochmals auff dem. Es sey jme leyth, das er widderruffen hette, vnd er Niclaus hette jnen fur zweyen jaren getaufft, vnd sagt weiter: Wann einer dem anderen begegent, spricht er: Der fride sey mit dir, bruder. Darauff antwort der ander, so er eyn widderteuffer ist: vnd mit deynem geist.

Item trügen stebleyn jn jren henden vnd sonst keyne wehre.

Item Bekennt, das Jost Jßleb zu Bercka auch getaufft sey, hab er von jme selbst gehortt, versehe sich seyn, des Islebs weib sey desselben auch nicht jn abreden, sonst hatt er nichts mehr von jrem gebrauch vnd, warumb sie sich teuffen lassen, anzeigen wollen.

Dinstags [10. Oktober] frue hat Man jnen widderumb furgenommen vnd ferrer erkundung jn der guthe bey jme gethan. Darauff er geantwort:

Es sey einer, Hans Both gnant, zu Lengsfelt[1]) gewont vnd nuhmals sich etwo jm landt zu Hessen halte, bey jme vngeuerlich vmb vergangen ostern gewest vnd gesagt: Lieber bruder, das du abgewichen, hast du widder deinen himelischen vater gethan. Darumb were er der meynung widder worden vnd gistern angezeigt, Es were jme leidt, das er widderruffen hett. Bethe aber vmb gots willen, jme gnade zuerzeigen, wolt sich gerne vnderrichten lassen vnd busse thun.

Hans Quinger der junge ist mit scharffer frage nicht angetast. Sagt, sey nicht getaufft, aber seyn weib were getaufft vnd lenger dann fur eynem jare von jme gangen vnd eyn kleines kindleyn liegen lassen, were gestorben, hette sie auch sieder des nicht gesehen. Bit jme gnedig zuseyn vnd, was man jme zur busse aufflege wurde, wolle er williglich trage.

Tile zum Rengers ist mit scharffer frage auch nicht angegriffen. Sagt, sey von eynem Jorge vnd der vorsteher gnannt, von Staffelsteyn eyn hecker, jn Quingers hauß fur zweyen jaren getaufft. Quinger vnd seyn sohn weren aber nicht doheimen, sondern Barbara Quingern were dabei gewest, dieselb ist aber von dem jrthumb abgetreten.

Item einer grust den andern: Der fride des hern sey mit dir, bruder. Antwort der ander: vnd mit seynem geist.

Item sagt, Jost Ißleb zu Bercka soll auch getaufft seyn, deßgleichen seyn weib.

Item Jorge Scheffer zu Breytenbach soll auch getaufft seyn, deßgleichen der schaffmeister; solchs hab er von Hansen Isfart gehort.

Item hab von deme, so jnen getaufft, gehortt, Es wurde eyn straff vber die welt kome mit eynem grossen here von auffgange der sonne, alsdann solten sie, so anderst getaufft weren, auff eynem berge, der Sonderbergk gnant, bey Hirsfelt zusamen kome. Do wurde jnen Got davon helffen. Deßgleichen rede hette Catharin, so zu Franckenhausen gericht, jme auch gesagt.

Item zu Grossenbach jn Buchen sollen auch bey acht paren getaufft seyn, weren aber nuhmals zum teill gein Hirsfeltt komen. Es weren auch zwene von Grossenbach bey jme fur der Ernten jn seynem

[1]) Stadtlengsfeld an der Felda.

hauß gewest vnd jns landt zu Duringen gangen, do selbst habern zu hawen.

Item der vorsteher (so pflegen sie die, wilche teuffen, zuheissen) hette gesagt, der Moller vff der Sorge [1]) bey Hirsfelt were auch getaufft.

Item, einer solle den andern nicht erzen.

Item, als er auß dem thorm gewest, were [er] geyn Rinckeleben am tham [2]) zu eynem, Balzar gnant, eyn Franck, wilcher hieuor bey jme auch gewest, komen. Der hette jnen furter zu Catharin abgnant gein Ostmestet [3]) geweist. Do were er etwo zwen stunden plieben. Ferners, sagt er, wisse er nicht zu berichten, Mit vleissiger bit, jme gnade zuerzeigen, Er wolte sich gerne vnderrichten lassen vnd busse tragen vnd leiden.

Nr. 8.

Begleitschreiben des Philipp Metzsch, Amtmanns von Hausbreitenbach, und des Schultheißen von Eisenach, Hans Bahner, vom 12. Oktober 1531.

Reg. N. Nr. 997.

Durchlauchtigister, hochgebornner furst, gnedigster here. E. Ch. G. seynt vnser vntertheinige, gehorsame vnd gantz gevlissene dinste zuuor. Gnedigster churfurst vnd herre, E. Ch. G. beuel nach haben wir vns der gefangen widderteuffer halb zusamen beschrieben vnd der gestalt vnderret, dweill jm ambt Hauspreitenbach die gefengknus vnuerwartt, also das alletage vnd nacht drey Man der gefangen hute mussen, dartzu einicher geschickter raum, das sie fuglich vnd sonderlich hetten mogen gefragt vnd verhort werden, nicht furhanden etc., wu es der hessische voith nachlasse, So welten wir sie geyn Eisennach furen, alda die gefencknus verhut vnd baß dann jm ambt Hauspreytenbach zugericht. Darauff ich ambtman mit dem voite dauon rede gehabt vnd souill bey jme erlangt, das er, wu es seynem gnedigen hern von Hessen an seiner gnaden gerechtigkeit keynen abbruch geberen vnd die gefangen widderumb jns ambt Hauspreitenbach, so sie gerechtfertiget, gefurt werden solte, gewilligt. Demnach ich schulteis jme des bekentnus geben, darauff auch die gefangen geyn Eisennach am Suntag nach Francisci [8. Okt.] komen vnd sie volgends Montags jn beywesen vnd durch ern Justum Menium mit allem vleis fragen lassen. Als sie auch vnsers beduunckens frech gewest vnd nicht bekennen wollen, seyn sie durch eyn Meister peinlich befragt worden: was ir bekentnus erstlich jn beysein ern Justi, volgende jn vnd nach peinlicher frage allenthalb gewest, haben E. Ch. G. aus dem hirneben verzeichnus, wiewoll es als von armen, verstockten, vnuerstendigen leuthen stuckweise zusamen geflickt, gnedig zuuornemen: was weiter gegen vnd mit denselben furzunemen, werden E. Ch. G. woll bedencken vnd auch beuelen. Solchs haben E. Ch. G. wir vntertheniger meynung nicht wissen zuuerhalten. Dann denselben vber vnsere pflichte treulich zudienen seynt wir gantz willig. Datum dornstags nach Dionisii anno etc. xxxi.

E. Ch. G. vnderthenige Philipp Metzsch, zu Hauspreytenbach ambtman, vnd Hans Bahner, zu Eisennach Schulteis.

---

[1]) Sorga. [2]) Ringleben in Schwarzburg-Rudolstadt.

[3]) Oßmannstedt bei Weimar.

Nachschrift.

Gnedigster churfurst vnd herr, wieuill noch etliche Mann vnd weibs person dieser verfurischen, vnchristlichen lehr jm ambt Hauspreitenbach anhengig, befinden E. Ch. G. jn der gefangen bekentnus. E. Ch. G. wil ich darneben nicht verhalten, das Hanns Eiffarts fraw vnd Albrechts zum Rengers hieuor gutlich vnderricht worden, dauon abzustehen zugesagt, sonderlich Albrechts weib auch offentliche busse angenomen, aber Eiffarts weib daruber entlauffen, vngeachtet des alles seynt sie jn jrem jrthumb also verstockt, das sie Mann vnd weibern furpredigen vnd jn dieser lehr bestendig zupleiben ermanen. So bekennen auch Caspar Schneiders fraw, die alte Vertichen vnd Jobst Eißlebs weib, das sie diese lehre angenomen, one schew vnd offentlich mit vermessenen worten: Ehe sie dauon abstehen, so wolten sie ehr sterben. Vnterthenig bit E. Ch. G. wellen, wes man sich gegen den frechen, verstockten weibern vnd den Mannen, so hiebeuor nicht eingetzogen gewest, halten vnd erzeigen soll, gnedig beuelen, vnd hab E. Ch. G. solchs vndertheniger meynung nicht verhalten wollen, vnd byn denselben vermugendes vleis gehorsamlich zudienen willig. Datum ut s[upra].

E. Ch. G. vndertheniger Phillip Metzsch, Ambtmann
zu Hausprevtenbach.

Nr. 9.

Instruktion des Kurfürsten Johann an den Amtmann auf der Wartburg und den Schultheißen und den Pfarrer von Eisenach vom 22. Okt. 1531.

Reg. N. Nr. 997.

Lieben Rath, getreuen vnd Andechtiger. Die Bericht, so du Schultes Neben Phillip Metzschen, Ambtman zu Haußbreitenbach, vns vff vorige vnser euch beiden gethanes schreiben vnd beuelh, der gefangen widerteuffer vnd Sacramentirer halben, furgewandt, haben wir horen leßen, vnd weil wir an solchem bericht, Auch jrem vberschigkten bekentnus noch etwas mangel tragen, So thun wir euch dieselbig hiebey wider vbersenden vnd Begern, jr wollet Sie weiter befragen, warumb sie sich vnsers bescheenen ausschreibens von wegen der widerteuffer nit gehalten vnd solch vnser gebot voracht, der verfhurlichen lere anhangen, ob sie dieselbige auch andere leren vnd jr mehr an sich ziehen, was sie von der oberkeit halten, Auch jr fhurnhemen sey, vnd wes jr sunst mehr von nöten sein bedengken werdet; deßgleichen wollet euch auch erkhunden, ob sie zu auffrur gepredigt oder geleret, solchs offentlich oder jn geheym, vnd ob sie jchtes gethan, das sich zu auffrure ziehen möchte. Wes sie dan bekennen vnd jr euch allenthalben hirumb mit vleis erkhunden werdet, das wollet jn verzeichnus bringen vnd vns beyneben voriger bericht vnd bekentnus furderlich vbersenden, die gefangen auch mitler zeit verwart enthalten. Zu deme wollet an vnßers lieben Ohemen des Landtgrauen voit zu Hawßbreitenbach hören, ob er wisse, wie des Landtgrauen gemüthe stehe, das die gefangnen sollen gestrafft werden, vnd wes jr des von jme verstendigt, solchs, Auch, was gedachter vnser Ohem,

der Landtgraue, der widerteuffer halben fur ein ausschreiben gethan, wes jnhalts dasselbig sey, wollet vns darneben auch berichten vnd vleissigen, vns des Landtgrauen ausschreyben copie zuvberschigken: jn dem allen thut jr vnser meynung. Datum Torgaw, Sontags Nach Vrsule Anno domini xv^{C} xxxi^{0}.

10.

Instruktion und Befehl des Kurfürsten Johann wegen der Wiedertäufer zu Eisenach (Anfang November 1531).

Reg. N. Nr. 997.

Von gots gnaden vnser Johansen, Herzogen zu Sachsen vnd churfursten etc., antwort vnd ferner beuelh, welcher gestalt es von vnsern Rath, lieben, andechtigen vnd getreuen, Eberharten von der Thanne zu Wartburg vnd Philippe Metzsch zu Hausbraitenbach Ambtleuten, neben Ern Justo Menio pfarhern vnd Hansen Bahner, vnserm Schultes zu Eisennach, jn der widerteuffer vnd irs anhangs sachen soll gehalten werden.

Erstlich haben wir jren bericht allenthalben vornuhmen, ßo dan darauff vormarckt, das sich die sachen des jrthumbs mit den gefangen jn Vergleiche vnterschied halten, vnd Nhemlich, das Fritz Erbe gar vorhertet, keins andern vnderweist werden will, der sol noch bis auff den Newen jhares tag schirst zu gefengknus erhalten, mitler Zeit zu etlichen malen vormant vnd vnderweyst werden; wo er dan vff seiner vorhertung bestehet, sol ehr auff Vorlesung solchs seins angenommenen jrthumbs zu warnung Idermennigklichs vormuge keyserlicher Neuen constitution, welcher datum steet zu Speier jm vorschinen xxixten jhar am xxiiiten tag Aprilis, dauon wir jnen hieuor abschrifft zugeschickt, mit dem schwert vom leben zum tod gericht werden. Wo dan Hans Quinger der alte, Hans Eiffart vnd Teil zum Rengers auff newe Vormanung vnd bericht von dem jrthumb abestehen, jn die einigkeit der reinen christlichen lare widerumb tretten, fur jren abfal offentliche buess annehmen, auch thuen vnd die gemeinschafft der widertauffer vnd Sacramentirer meiden, das also geloben vnd halten wollen, so sollen sie gnade erlangen, des erledigt vnd geduldet; jn alle wege aber sollen Hans Eyffarts kinder getaufft vnd allen obgenanten Personen, wo sie wider abefallen, abberurte beffolne keyserliche straff gedrauet, die auch vff solchen val wider sie gebraucht werden: vnd wie wol solche straff wider Hans Quinger den alten disser Zeit ane alle gnad als denen, welcher zum andern mal abgefallen, auch zugebrauchen, ßo sol ehr doch, dieweil ehr vnterricht werden wil vnd vmb gnade bit, gleich obberurten drei personen zu der buess vnd gnaden angenomen werden, mit vormanung, wo er zum dritten mal abfalle, das jhne kein bues zu gnaden bringen solle, jm jenem fal sol ehr vormug solcher keyserlicher constitution vff disse mal auch gestrafft werden. Aber Albrecht zum Rengers, welcher von jhnen fur einen sinlosen angesehen, sambt Berlet Schmid, der nichts hat anthworten wollen, sollen biß auff Fritz Erben rechtfertigung zu gefengnus enthalten, mitler Zeit vormant vnd vnderricht werden; wo sie dan Reue vnd bueß thun, auch widdervm solch absage, wie oben, thuen wollen, sollen sie des gefengnis

entledigt und geduldet werden: welche auch von allen obgenanten personen diese buess thun wollten vnd von denen seint, die sich zum andern mal haben tauffen lassen, die sollen mit Hans Eiffart vom leben zum tod gestrafft. die andern, als Hans Quinger der junger, der sich nicht hat widertauffen lassen, vnd doch dem jrthumb anhengig, die sollen jm gefengnis bis auff weitern befhel erhalten werden. Darumb sollen berurte vnsere Commissarien sich dermas mit vnsers oheims, schwagers vnd geuatters, des landgraffen vogte betagen, jhm solch vnser bedencken vormelden vnd die sach dohin arbeiten, domit sie sich solcher straff (mit gueter erjnnerung, das die Constitution von gedachtem vnserm oheim, dem landgraven, vnd vns bewilligt) vorgleichen mugen; vnd nachdem vnser Ambtmann zu Hausbreitenbach jn sondern fur sich bericht, das noch etliche mehr personen jm Ambt Haussbreitenbach solcher vnchristlichen ler anhengig befunden, so sol er dieselben zu gefengnis einziehen vnd sich gegen jhnen nach solchem vnterschied, wie obgeschrieben, mit der buess vnd straff erzaigen. Aber, was die beiden weiber belangt, als Hans Eyffarts vnd Albrechts zum Rengers weiber, die sich predigens vnd die vorfurten jn der bestendigkeit zuuormanen vnderstben, wo sie widergetaufft, die sol ehr als lererin solcher blasphemien, es sei dan, das sie jren begangen schaden bereuen vnd offentliche bueß thuen mit absage der lere vnd gemeinschafft der widderteuffer (wie dan solchs gewonlich mit allen also sol gehalten werden), mit dem schwert zum tode straffen vnd richten lassen.

Nr. 11.

Instruktion der kurf. Räte an die Amtleute auf der Wartburg und zu Hausbreitenbach sowie den Schultheißen zu Eisenach vom 23. Nov. 1531.

Reg. N. Nr. 1005.

Vnser freuntlich dienst vnd gunstigen willen zuuor. Ernuhester, vhester vnd Erbarer, guten freund vnd gönner. wiewol der churfurst zu Sachsen etc., vnser gnedigster her, euch beuolhen. Wie es mit den zwaien weibern, so der widertauf verwant, sol gehalten werden, so bedencken doch S. Ch. G., das sie vhilleicht der vormanung ausserhalb des gefengnus oder andern ernstes nicht möchten stadt geben. Dorumb begeren wir von wegen S. Ch. G., jr wollet sie fur allen dingen einbringen vnd, so sie etliche tage gesessen, jhnen mit einem ernst furhalten, ob sie vhilleicht durch den weg, ehe dan sunst zur buess vnd widerruffung mochten bewogen werden; theten sie aber solichs nicht vnd wurde befunden, das sie sich hetten widertauffen lassen, sich auch predingens, lerens vnd vorfuerens vnterstanden, so sol mit der straff vormüge des secretierten befehlichs wider sie vorfharen werden. Daran geschicht S. Ch. G. maynung.

Datum Torgau. Dornstags nach Presentationis 1531.

An die Ambtleut zu Wartburg vnd Hausbreitenbach
vnd den schultes zu Eissenach.

Nr. 12.

Schreiben Eberhards von der Tann an den Kurfürsten Johann von Sachsen vom 25. November 1531.

Reg. N. Nr. 996.

Durchlauchtigster, hochgeborner, Gnedigster Churfurst vnd her. E. Ch. G. seint meine vnterthane, gants willige dienst beraites vleis zuuoran berait. Gnedigster churfurst und her, Es haben ohngeuerlich des verschienen xxixten jhares vmb den Suntagk Quasimodogeniti [4. April] abwesens E. Ch. G. derselbigen Shone vnd hochgeborn furst, Herzogk Johansfriederich, m. g. junger her. mir g. anzeigen vnd beuelhen lassen, Dieweill S. F. G. bericht, das einer Melchior Ringkius, odder aber mit einem andern nhamen der Greck genant, sich jm ampt Eisennach vmb Marcsula [1]), jn dem Stiefft Hersfeldt vnd der gegenhait hyn vnd widder enthalten vnd dem verfurischen, beschwerlichen jrthumb widder die heilligen Sacrament des leichnams Christi vnd der tauff anhengigk, auch das volck damit verfhuren vnd jhnen solchen gifftigen irthumb einbilden solle, Das ich wöllt auf den vhall, wue dem also, jhm vleissigk nachtrachten vnd zu gefengknuß bringen lassen etc. Nhun wiewoll ich demselbigen vnterthenigen gehorsam vnd volge zu laisten allen mueglichen vleis furgewandt, so jst nichsdesteweniger gedachter Melchior von wegen dieser seiner mißhandlung vnlangst darnach jn des durchleuchten, hochgebornen fursten vnd hern, hern Philips, landtgraff zu Hessen etc., zucht vnd gefengknuß khummen. vnd vnangesehen, das ich S. F. G. aus beuelh E. Ch. G. desselbigen Ringken mißhandlung vnd furhaben geschrieben, Nhemblich das er dem Muntzer, aldie weill derselbigk noch bei leben, ein lange czeit fast anhengigk vnd heimlich jn der slacht fur Franckenhausen mit gewesen, zu solcher vergangner auffrur seines vormuegens als ein heuptsacher vnd furgehender gehulffen vnd geradten. Er hat sich auch nach gestillter Emporung, das jhnen solcher seiner jrthumb bereuhet, vielweniger, das er davon abzutretten gedechte, niehe, sunder offtmals jn reden, als soldt jhm Gott fur Franckenhawsen darvmb davon geholffen haben, das er des Muntzers vnchristliche furgenhummen handlung volnfhuren vnd zum ende bringen soll, horen lassen vnd demnach seint der zeit biß anher sein eheweib alhie jm ampt verlassen, jn lendern vmbher gezogen, seiner heimlichen vnterslaiff gebraucht vnd widder offentlichs verboet aller Oberkait das schedlich gifft der auffrurischen Widderteuffer jn viel arme einfaltigk, vnuorstendigk lewtlin, Man vnd Weib, getrieben, wie dan dasselbigk offentlich am tage vnd aus seinen Eigen schrifften, wilche zum thaill jm Drugk, zum thaill vnter seiner aigen handtschrifft seint ausgangen vnd domhals S. F. G. vberschickt wurden, damit jhe dieselbige, was er jm Schilde furet, genugsam erfaren moechte, zuerweisen jn vnterthenigkeit hab angezeigt, vnd dabneben S. F. G., wue dieselbige aus verwirckten vrsachen vielgemelten Melchior peinlich zu fragen wurden beuelhen, wolten mir desselbigen

---

[1]) Markšuhl.

vrgicht an stadt E. Ch. G. gnedigklich vberschicken lassen gebeten, damit E. Ch. G. zu solchen beschwerlichen vnd fehrlichen sachen mit zeitlichem radt vnd einsehens auch moecht gedencken; zu dem das E. Ch. G. volgends, als mir hierauff ein vnstaatliche antwort jst worden, auff meinen bericht S. F. G., von Schmalkalden auß derowegen freuntlich haben schreiben lassen, wue es mit dem gefangen Melchior die wege wurde erraichen, das er nicht gestrafft, sunder nach S. L. bedencken ledigk gelassen werden solldt, das dannoch S. L. vorfuegen wolten, damit er E. Ch. G. lande vnd lewte ewigklich meide vnd solches jn seiner vrfride werde versichert etc., so jst nichtsdestoweniger offgedachter Melchior ohngeuerlich fur einem halben jhar von S. F. G. meines berichts des landes vorweiset vnd darauff vngestrafft widdervmb außgelassen worden vnd fur vnd fur einen wegk wie den andern vmb Hersfeldt, Vach[1]) vnd ander des orts gegenhait, auch etwon jn E. Ch. G. landt vnterslaifft vnd sein gifft außgelassen zu verfurung vnd mergklichen vorterbe vieler einfaltiger lewthe. Dieweill dann vielgemelter Melchior abermhals jn S. F. G. furstenthumb jn der stadt Vach durch Mertin von der Than, meinen brauder, amptman doselbst, auff negstuerschienen sanct Mertins tagk sampt andern Eilff widderteuffern gefengklich jst eingezogen wurden vnd zubefharen, wue er zum andern mhal seiner geburlichen straff wurde entgehen, Es soldt das letzt Erger dan das Erst vnd diesem vbel weniger dan hieuor gestewert werden, so hab ich gedachten Amptman, meinem brueder, Er woll mir hochgedachtes M. G. F. vnd hern gemuet hierjn zuerkhennen geben vnd den Ringken kheines wegks ohne mein vorwissen außkhummen lassen, dan dieweill er E. Ch. G. landt vnd lewt beschedigt, were jch bedacht, solches E. Ch. G. anzuzeigen vnd ferner beuelhs zugewartten, geschrieben, vnd will solches jetzt E. Ch. G. jn vnterthenigkaitt angezeigt haben. Die werden sunder zweiffel dasselbigk aus churf. hohem verstandt ferner bedencken vnd mir hierjn, weß jch mich halten soll, g. beuelhen lassen, dan E. Ch. G. vntenigklich zudienen, erkhenne jch mich meiner vorpflichtung nach schuldigk.

Mein handt jn eil. Auß Wartburgk,
Sunabendt Katharine jm xxxiten.

E. F. G. w[illiger] v[ntertеniger]
Ebberhardt von der Than, Amptman zu Wartburgk.

1. Nachschrift.

Gnedigster Churfurst vnd her, dieweill ich, das E. Ch. G. sampt M. G. H. von Hessen zu Northausen ankhummen sollen, bin bericht worden, so hab ich dieselbige E. Ch. G. auch jn der menge obligender gescheffte mit diesen sachen zuersuchen auß volgenden bedencken nicht vnterlassen wollen, Ob dieselbige bedacht weren, des gefangen Ringken halben mit M. G. H. von Hessen zureden vnd zuuerfuegen, damit derselbigk jedoch einsmhals als ein heerfhurer vnd heuptsacher aller widderteuffer gestrafft vnd diesem weitschleichendem vbel gewert werde, wilches

[1]) Vacha.

ahne das schwerlich vnd vnmuglich jst; zum andern, Nach dem die beide vbeltheter Mhan vnd weibe schwerlich vnd mit grossem vnkoest gefengklich enthalten werden, damit sich E. Ch. G. zu erledigung desselbigen mit fernerem furderlichem beuelh hierjn g. zuerzaigen wissen, vnlertheniger zuuorsicht, E. Ch. G. werden dieses mein vorzeitiges schreiben auß jetztangezaigten vrsachen g. annhemen vnd halten.

Datum vt supra jn litteris.

E. Ch. G. w[illiger] v[nterteniger]

Ebberhardt von der Than, Amptman zu Wartburgk.

Abwesens S. Ch. G. verordenthn jetzt zu Northawsen zueroffen.

2. Nachschrift.

Gnedigster churfurst vnd her, jch thue hierbneben E. Ch. G. zwene copei Melchiors Ringken schrifft, Eine, welche er an mich jn seinem gefengknuß, die andere seint der czeit gethan hat, vnd bede mit Eigner handt geschrieben, vbersenden. Dorauß werden E. Ch. G. seine besserung, rew und laidt beschehener mißhandlung vnd seines furhabens vormerken.

Datum vt supra jn litteris.

E. Ch. G. w[illiger] v[nterteniger]

Ebberhardt von der Than, Amptman zu Wartburgk.

3. Nachschrift.

Der widertauffer halben, so zu Eissennach vnd Hausbraitenbach enthalten werden, die ist mein gnedigster her biß anher jres verharrens halben meher gneigt gewest mit der scherpffe straffen zulassen dan das sie also solten enthalten werden. Es haben aber S. Ch. G. des Lantgrafen halben, dem die gerichte der ende zum halben teil mit zustendigk, darzue nit komen mugen vnd S. Ch. G. haben Ludwigen von Boyneburg vnd mir negst zue Schmalkalden beuolhen, mit dem Landtgrafen dauon zurheden, damit dieselben widertauffer jren werth empfahen möchten, welchs wir auch mit S. F. G. doselbs gehandelet. Aber S. F. G. hadt in kein leibstraf zum thodt wie zuuor auch willigen wollen. S. F. G. hadt sich aber erbotten, den vncosten halb zutragen, der vf die gefangene biß hier ergangen were, vnd ist von einem für schlag geredt, der sich doch auch aus allerley bedencken nit wol schicken will. Dieweil derselben widertauffer zue Haußbraittenbach meher vnd nit gefangen sein, das Jre Ch. vnd F. G. dieselben auch einziehen vnd nach anzalh der personen solten teilen lassen, vnd einem jeden Fursten alsdann frey stehen, wie er seinen antheil straffen lassen wolt ader nit; vnd wiewol die Rethe ietzt zu Northausen mit den landtgrefischen hieruon auch reden werden, besorge ich doch, es werde der Hessen halben die vorige maynung sein. Aber das der gefangene von Eissennach solte gegen Hausbraittenbach geschickt werden, darfur wuste ich nit zurathen, Nachdem es zu Hausbraittenbach keine sonderliche vorwharung hadt. Das hab ich euch als meinen hern zu berichten auch nit wollen vnangezaigt lassen.

Datum ut s[upra].

Nr. 13.

Bericht Eberhards von der Tann über die Bedenken der kurfürstlichen und landgräflichen Räte auf der Zusammenkunft zu Nordhausen. (Anfang Dezember 1531.)

Reg. N. Nr. 1001.

Das bedenken des churfursten zu Sachsen Rete, was gegen den widerteuffern solte furzunemen sein, ist darauf gestanden:

Nemlich es seind zubedenkn, das dieselben schedlich Sect einbrechen, wo nit mit Ernst darzu gethan vnd dyjenigen, so auf jrem jrthum verharren, am leib vnd zum todt gestrafft wurden, wie dan Vnser G. Herrn vermog kay. M. der Neulichistn Neuen ausgangen constitucion vnd ordnung, auch sonst der gemein Recht verordnung nach zutun gneigt weren.

Dorgegen haben Vnsers G. Herrn des landgrauen Ret furgewandt, wo sich dieselbm widerteuffer von jrem jrthum nit wolten lassen abweisen, das man ynen das Feuer ausleschen sol. Das wurden sie nit leiden konnen vnd sich selber hinwek wenden, oder vfs Eusserste sol man ynen jre heuser zunageln, aber dy person an jren leiben anzutasten, des hab jr herr bedenken etc.

Nr. 14.

Schreiben Melchior Rincks an Eberhard von der Tann aus seinem Gefängnis zu Haina. (Geschrieben etwa 1530.)

Reg. N. Nr. 996.

Gnad vnd fride von got vnserm vater vnd herrn Jesu Christ. Achtbarer Ebert. Es ist allhie zcu Hayne [1]) bey mir gewesen mayn schwerchen Hans Eckart vnd sich lassen horen, wassergestalt er von dir abgefertiget gehen Cassell zcum fursten von Hessen sey kommen; verwundert mich vberaus von dir, wie dann billich, wie du solchs mit Christlichem gewissen mogest angeben. Dweill du ye weist, das, was got zusamen gefuget hat, das solchs die menschen nicht sollen sunderen Byn ich nicht bey Meinem weib, were macht solchs? Thuts nicht die blutdurstige rotte ewerer falschen propheten, welche alles fur schwurmerey vertammen, das nicht jrrem got, dem bauch, nutztraget? Ja, thut irs nicht, die [jr] der ordenung gotes oder obrickeit also mit erschrecklichem mutwillen vnd freuel Christo zur hogsten schmach mißbraucht? Gleich ob got widder sich selbst were vnd die ordnung des schwertes, seine kindere zuuortilligen, aufgerichtet hette; vnd wo will mans doch beweisen, das die ordenung gottes das schwert betreffen vber den glauben zurichten habe? Bin ich aber jn der beurischen auffrur gewesen, so mag doch nyemandts beweisen, das ich sie erreget hab, als die so ietzundt allenthalben ruffen: aufrur, aufrur! vnd vleissigen sich nichts wenigers, die kindere gots an Got vnd Christo treulos vnd aufrurisch zumachen. Spricht man aber,

[1]) Haina.

ich sei ein widderteuffer, macht ich leiden, das die, so solchs reden, mit einem einigen buchstab aus heiliger schrifft beweiseten. Das sie aber mich vnd alle, so gleiches glaubens seint, mit morden, berauben, gefencknus, feur, wasser, schwert vnd dergleichen argumenten der lugen erweisen wollen, gibt jr eignen werck zeugnus, das ir tauff eyn widdertauff vnd sie eigentlich der widderchrist, von welchem alle propheten, Christus vnd aposteln zuuor gesagt haben, seyen; will derhalben dich vnd alle, so es annehmen, von gots wegen vermanen, warnen vnd auffs fleissigste gebeten haben, Du wellest dich deines beuels von got enpfangen halten vnd dich nicht, wie jetzundt vilmall geschicht, am blut der vnschuldigen vertreffen, dann ye sonst besser were, man hette eyn Molsteyn am halse hangen vnd wurde jm Mehre versencket, do es am tieffsten ist. Got sey mit dir vnd mit allen, so es von herzen begeren. Amen.

Melchior Rinck, gefangener Christi.

Dem achtbaren vnd tettigen Ebart von der Thann,
ambtman zcu Wartburg, jn sein eigne handt.

Nr. 15.

Traktat Melchior Rincks. (Geschrieben ungefähr Mitte 1531.)

Reg. N. Nr. 996.

Preyß, ehre vnd eyn vnuergenglich wesen denen, die mit gedult yn guten wercken trachten nach dem ewigen leben, aber denen, die da zcenkisch seindt vnd nicht gehorchen der warheit, gehorchen aber dem vnrechten, vngnad vnd zcorn, trubsall vnd angst! Nachdem ich nuhn souill vnd lange zceit beide, von Babstlern vnd Lutheranern, das ist vom gantzen wust vnd grewel des widderchrists nicht alleyn als eyn ketzer vnd Schwermer, Sunder auch als vnd fur eyn aufrurer wider alle billickeit (wie got Meyn zceuge ist vnd die that Meiner widdersacher reichlich beweiset) von dorf zcu dorf, von stat zcu stat, ja auch von landt zcu lande veruolget vnd vertrieben werde, bricht auch herfur vnd kombt an tag, (damit ja nicht an Meinen trubsalen hinderstellig pleibe), die schalckeit vnd vntrew meines vermeineten ehelichen weibs vnd jrer eltern, vberschuttet mich mit so grimmiger vnd vnwarhafftiger clage, das auch mein richter, so sie alleyn wolten, wol mochten on meyn verantwortung meyn vnschult erkennen vnd mich von angestalter clage loß geben. Aber Got hab lob, so mich aus so vielen vnd manchfaltigen stricken des fleischs bis auf diesen tag erloset vnd meine widdersacher jres vnbilliches vnd lugen mit jren fruchten erweiset, zwinget sie, mit jrer offentlichen tyrannei vnd verreterei gegen mir offentlich fur aller welt zubekennen, welchs die liebhaber der warheit auch jm winckel kaum hetten dorffen sagen; vnd wer hette auch jmmer dorffen gedencken, das die hochgelarten vnd weitberumbten euangelisten zcu Wittenberg sambt jrem anhang so weit vom waren euangelium vnd oberkeit weren gewesen, So sie sich nicht selber mit so schentlicher verliegung, vervolgung, tyrannei, verreterei, ja auch mit vergiessung souil vnschuldigen bluts vor aller welt erwißen vnd auch mer den schendten? O wie lange

hette sich der wolff mit der geraubten schaffs wollen der schrifft nach mogen decken, wu er sich nicht mit so offentlichem wuten vnder den schaffen verriete! So hette sich auch der Furst dieser welt, so sich jn den engel des lichtes verstellet hat, woll lenger bey seiner tyrannei vor eyn obrickeit mugen rumen, wo er nicht mit so elender vnd erbarmlicher morderei sich selbst allen, so die warheit liebhaben, zcur warnung an tag gebe; vnd solt aber auch nuhn solchs etwas anders seyn, dan das so Christus spricht: bey jren fruchten werdet ir sie erkennen [Mt 7, 16], vnd das er auch sagt: Sulchs werden auch sie euch thun, dweill sie widder mich noch Meinen vater kennen [Jo 16, 3], ja so er spricht: huttet euch fur den menschen, dann sie werden euch vberantworten fur jre radtheuser vnd werden euch geißlen jn jren schulen, vnd Man wirt euch fur fursten vnd konig furen vmb meinet willen zcum zceugnus vber sie vnd vber die heiden [Mt 10, 17 f.]? Vnd hat aber nicht Dauid gentzlich wargesagt, so er spricht: Es ist jn Meynem hertzen gesagt von der schalckeit des gotlosen: Es ist keyn gottes furcht fur seynen augen. Er heuchlet jme selber, bissolang das seyn tuck des hasses werdt erfunden wirt [Ps 36, 2 f.]? Aber was sagt er auch, so er spricht? Zcum gotlosen spricht got: wie darff dir gescheen, das du meyn gebot verkundigest vnd nymmest meinen bundt jn deinen mundt, So du doch die zcucht hassest vnd wirffest meine wort hinder dich? So du shaest eyn dieb, so lieffest du mit jme vnd hattest deyn teill mit den ehebrechern, dein maull brauchtestu zcum argen vnd dein zcunge richtet triegerei an. Du sassest widder deinen bruder vnd brachtest schmach aus gegen den sohn deiner mutter [Ps 50, 16—20]. Es hat mich ja eyn lange zceit meyn gewissen nit wenig gefressen der vermeinten ehe halben, so ich mit Anna, Hans Eckarts tochter zu Ockershausen, hab besessen. Nachdem mich vnbillich daucht, sie an warer ehe die lenge zuuerhindern vnd doch auch die warheit on greulich ergernus vnd schmach der warheit nicht mocht bekennen, welchs dan auch mich verursacht hat, das ich mich bey etlichen hab lassen horen (wiewol mit verdackten worten), wie ich nicht vill, ja auch gar nichtes von solcher ehe hielte, hab sie aber auch widderumb schriftlich bei etlichen fur meyn eheweib bekant. Nachdem sie aber nuhn mit solchen offentlichen fruchten fur aller welt on meyn verwirckung beweiset, wes synnes sie von anfang gegen mir gewesen sey, wie sie mich nicht aus liebe vnd freiwilligem herzen, sunder aus gesuch ruwiger tage vnd betzwang jrer eltern genomen habe, wie dan auch ich solchs von anfang nye anders an ir erfunden hab, werde ich verursacht, aus liebe der warheit mit gegenwertiger schrifft als fur dem angesicht des allerhochsten sie hinfurter fur meynen ehelichen gemahel zuuorlaugenen, nachdem ye geschrieben stat: vnd es werden zwey ein fleisch seyn [Gn 2, 24]; will damit nyemands verunehret haben, sunder das, so sie mit der that fur die warheit beweiset, vor die lugen nicht verlugnen, sunder muntlich auch fur die warheit bekennen, hat Hans Eckart mir seyn tochter so wellen geben, das er sie nichtes destoweniger jme hat wellen behalten. So hat es Got also verfuget (dem allein preiß sei), das sein vntrew vnd falschs hat mussen an tagk kommen, ja hat mussen offenbar werden, wie er seyn kindt nicht verehelichen, sonder hab es wellen verkauffen; jtem hat seyn tochter Anna also mit

dem Munde mit mir zcur ehe bewilliget vnd sich mir ergeben, das solchs ir wille nicht gewesen ist vnd sie nichtes destoweniger jrer selbst hat wellen pleiben. So hab got lob, der mich von solcher vnehelichen ehe durch seyn gefuglich mittel erloset hat, Mochte auch leiden, das sie hinfurter keinen andern, jr selbest zcu grosser schmach, mit solcher falscheit vnderstunde zu betruegen. Es spricht ja Christus: was Got zusamen gefuget hab, soll der mensch nicht scheiden [Mt 19, 6]. Er spricht aber auch: habt ir nicht gelesen, das der jm anfang den menschen gemacht hat, der macht, das ein Man vnd weib sein solte vnd sprach: Darum wirt eyn mensch vatter vnd mutter lassen vnd an seinem weib hangen, vnd werden die zwey ein fleisch seyn [Mt 19, 4f.]? vnd solt woll durch Got zusammengefuget werden, wilchs der Sathan mit seynem anhang aus gesuch zceitlicher ehr vnd nutz zcusammen zwinget? Ja zwar, so alles, so zcusamen gezwungen wirt, von got zusamen gefuget wurde, Musten alle huren vnd buben, so vmb gewyns oder ander vnerlicher vrsachen halben zusamen komen, von got zusammen gefuget werden; vnd was wer aber dann fur ein vnterschiet zwischen hurerey vnd ehelichem stand? Auch spricht Christus: wer sich von seinem weib scheidet, es sey denn vmb ehebruch, der macht, das sie die ehe bricht [Mt 5, 32]; jst woll gesagt; wie aber, so einer kein weib, sondern eyn hure vnder dem Namen der ehe hette vnd erger bey seiner vermeineten ehe dann bey offentlicher hurerey wer? Moses ließ zcu, das eyn Man eyn weib einer iglichen vrsach halben mocht von sich treyben, damit ergers verkomen wurde. Christus spricht: Ein Christ moge sich von seinem weibe ehebruchs halben scheiden, wieuil mehr ist zugelassen, ja auch geboten, das sich einer von einer thu, welche nie sein eheweib gewesen ist vnd jnen vnder dem Namen der ehe betrogen hat? Jsts widder got hurerey scheiden, warumb spricht dann Paulus: fliehet die hurerey [I Kor 6, 18]! vnd aber eynmall: das solt ir wissen, das keyn buler oder vnreiner oder geitziger, welcher ist ein gotzen diener, erbe hat jm reich Cristi vnd gottis [Eph 5, 5]? vnd wie mag es doch jmmer zugehen, das die welt vber solchen vnehelichen ehen also hart helt vnd aber die ehen, so got zusamen gefuget hat, auch vmb der warheit willen zutrennet vnd zurbricht? Aber ist es darumb, das sie hiryn, wie auch jn andern jren sachen, das ir liebt? Im gemeinen buben hauß verkeuffen sich die huren auch vmb drey pfennige: alhie freihet man vergeblich, man hab dan mit vill gulden außzuwerffen; aber sey ja etwas, des sie sonderlich verhofft zugeniessen vnd will dannacht solche keyn buer, sondern auch mer dan ehelich gehalten seyn, Es kostet hie nicht mehr, so man allein zu beiden seiten des kaufs eins ist, dann das der paff sie mit den henden zusamen gebe, das man fresse vnd sauffe, die blut verwanten zu beiden seyten schatz vnd zwar, gleich wie die paffen mit jrem kinderteuffen vnd broteren abgot machen, sich vber got vnd Cristum setzen, also thun sies auch jn der zusamenfugung so vieler vnelichen ehen. Aber die werck betzeigen allenthalben, das die werckmeister weder gott nach Cristus, sunder der Sathan vnd widdercrist seyendt. Es beclaget mich Hans Eckart (wie ich hoer), wie ich jnwendig sechs jaren nye keyn mall zcu Ockershausen gewesen sey, hab auch zu keinem mall meines abwesens

sein tochter gefordert. Aber ach got der vermessenheit zculiegen! Nun weis er ja, das er, der vnwarheit wol macht, nicht [kann] mit eynem Zceugen erweisen werden; aber danck hab das reich des widdercrists, welchs sich selbst nicht alleyn zu wissentlichen lugen zwinget, sunder luget auch jm selbst on alle scham, damit es ja nicht die lenge bestandt, Sundern nach seiner manchfaltigen zcurteylung jn hauffen falle, wie dan allen tyranneien, so von anfang gewesen sein, gescheen ist; vnd ob es schon wer, das Anna meyn ehelicher gemahell wer, des dann ir thun verleugnet, so ists doch offenbar, das sie mir nicht will volgen, dweill ich kein bleiben stat hab, auch ob ich jr eyn bleiben stat verschaffen wolte, will sich jrer eltern vnd nit meiner halten. So sie doch woll sambt den jren weiß (wie dann auch nymmer anders die, so mich veruolgen, mit warheit beweisen mogen), das ich nicht Meiner missethat halben hin vnd widder gejagt werde; mag derhalben eyn jeder, so die warheit liebet, vernemen, das nicht ich sie, sonder sie mich verlest; hab derhalben fur mich, das Paulus spricht: So sich aber der vngleubige scheidt, so laß sich jne scheiden. Es ist der Bruder oder schwester nicht gefangen jn solchen fellen [1 Kor 7, 15]; wellen aber Meine widdersacher, wie sie dann thun, sprechen, ich solle von solcher schwermerei ablassen vnd widdervmb zu Meinem weib komen. Solten sie sich mit solcher tyrannei gegen mir, wie dann auch jr veter gegen Christum, Meinen herren vnd jren spotuogel, than haben, nicht selbst der vnsynnickeit erweisen, ob villeicht ir vnsynnige vnsinnickeit vor klugheit bestehen mocht? Aber nuhn sie auch bey nahe die seugling vor den wust vnd grewel, dauon alle propheten, Aposteln, ja auch Cristus selbst zuuor gesagt haben, erkennen, jsts billich, das ich mich halte des, so Christus spricht: welcher weib oder kinder lieber hat dan mich, der ist meyn nicht wert [Mt 10, 37]; vnd ists aber vnrecht, weib vnd kinder zuuorlassen, warumb zwingen dan Meine widdersacher souill Menner vmb der warheit von jren weibern vnd kindern, ja machen souill armer witwen vnd weisen. Ob sie vielleicht jren grewel vnd finsternus vor Criston vnd das licht mochten erhalten? Got wolle solchen jannes vnd jambres sambt jrem pharao nach jren wercken vergelten. Amen. Ich zwar will gerne mein schmach tragen, ob ich woll betrogen bin vnd aber nicht betrogen habe, vnd sprechen: Vater, ich hab gesundiget jn den himell vnd vor dir, ich byn fort nicht mehr werdt, das ich dein sohn heisse [Lk 15, 21]. Got welle alle, so es begeren, von jsall vnd dieser argen welt erretten. Amen.

Melchior Rinck.

Nr. 16.

Schreiben des Kurfürsten Johann an den Landgrafen Philipp vom 21. Dezember 1531.

Reg. N. Nr. 1001.

Hochgeborner furst, freuntlich lieber oheim, schwager vnd geuatter. Negst, als wir zu Northausen beisam gewesen, haben etzliche vnser rhete E. L. stathalter zu Cassel neben jrem Cantzler von wegen Melchior

Rincken, so zu Vach der widertauffe vnd ander vorhandlung halben gefengklich enthalten wirdet, allerlay anzaige gethan, vnd wiewol sich E. L. canceller gegen vnsern Rethen erbothen, solchs an E. L. zutragen vnd ir antwort darauff den vnsern widerumb zuuermelden, welchs aber das mals vor andern E. L. vnd vnsern sachen nicht bescheen. So setzen wir in keinen zweiuel, E. L. werde solch vnser Rethe anzaig vnd bit jn sunderhait von gedachtem E. L. Canzler nuhmals vornuhmen haben. Dieweil dan vorgenanter Melchior Rinck als der beschwerlichn vnd vorfurischen secten des widdertauffs ain furgenger vnd lehrer, hieuor durch E. L. aus jren vnd vnsern landen vorweiset vnd dermas (wie wir bericht) veruphedet worden, das er sich nit widerumb heruber den Westerwald jn E. L. ader vnser land begeben solt, So seint wir demnach zu E. L. der freuntlichn zuuersicht, sie werde in betrachtung solcher seiner nichthaltung vnd sonst seiner vnchristlichn lahre vnd handellung halben, als ain alter aufrurer vnd furgenger in E. L. vnd vnsere [land] vnuerstendige leuthe bildet, gegen jme peinliche straff furwenden lassen, damit E. L. vnd vnsere, auch andere land vnd leut seinen halben gesichert mogen werden vor derglaichen vncristlicher vorfurung, dan wir haben der Röm. kaiserlichen Majestat offen Mandat, so zu Speier jm vorschinen xxixten jhar ausgangen, darein wir vnsers tails neben andern churfursten, fursten vnd Stenden des Reichs auch bewilligit, desgleichen vnsere offene ausschreiben, so diser secten halbn ernachmals bescheen, durch vnsere Rethe vnd gelerten statlich bewegen lassen, die vns darauff jr bedencken, dauon wir E. L. jnligend ain abschrifft vbersenden, dermas angezaigt, das wir als ein oberkait vnsers teils solche lehrer vnd vorfurer mit got vnd gewissen straffen vnd dasselb anderst nicht vmbgehen megen, wie wir vns auch des, so es sich furder in vnsern landen (da got fur sey) zuetragen solt, dermassen halten vnd erzaigen wollen. Bedechten auch E. L., das wir neben jr von vnsern wegen bey solcher straffung vnd rechtfertigung auch jmandts verordenen sollen, domit jm, was er jn vnserem furstentum gehandelet, auch furgehalten vnd angezaigt werde. So hat vnser Ambtman zu Wartburg, Rath vnd lieber getreuer, Eberhart von der Thannen, hirin gerait an beuel, des er sich auf E. L. ader jrer beuelhaber antzaig wirdet zuhalten wissen. Das wolten wir E. L. fuglicher maynung nit vnangezaigt lassen, der wir freuntlich zudienen genaigt seint.

Datum zu Torgau, Dornstags Thome 1531.

An Landtgrauen zu Hessen etc.

Johans, Churfurst etc.

Nr. 17.

Antwortschreiben des Kurfürsten Johann an Eberhard von der Tann vom 21. Dezember 1531.

Reg. N. Nr. 996.

Von gots gnaden Johanns, Herzog zu Sachsen vnd Churfurst etc.

Lieber Rath vnd getreuer, wir haben dein schreiben vnd anzaig, den gefangen widertauffer Melchior Rincken betreffend, vornuhmen vnd

darauff vnserm oheimen, dem Landgraff zu Hessen, geschrieben, wie du aus jnliegender copey vornemen wirdest. Wann dir nhun S. L. ader jre beuelhaber derhalben schreiben werden, so wollest dich zu jnen begeben vnd bericht thun, was gedachter Rinck in vnsern furstntumb verhandelt: So wollen wir vns auch versehen, du werdest der andern widertauffer halben vnser instruction entpfangen haben vnd dich derselben zuhalten wissen: wolten wir dir nicht vnangezaigt lassen.

Datum Torgau, Dornstags Thome Apostoli 1531.

An Ambtmann zu Wartburgk.

Nr. 18.

Ordnung des Landgrafen Philipp betreffs der Wiedertäufer (Ende 1531).

Reg. N. Nr. 1003.

Dieweil jtzt viel jrrung einfallen mit der widdertauff, So will vonnotten sein, dorein Ein vleissig vffsehen zuhaben, domit di Sucht weiter nit einreiße. Derhalben ist bei vns fur gut angesehen vnd beschlossen, wilcher befunden, der jn dem argwonig sein wirdet, den soll sein pfarner vleissig befragen, vnd so er das gestehet vnd der pfarner jne nit berichten mag, das er bues an sich neme vnd sich bekere, Sol er den dem Superjntendenten seins kreißes zuschicken vnd demselben schreiben, wie das mensche geschickt sei; der soll den fur sich fordern vnd mit sampt zweier oder dreier gelerten Pfarhern auch vnderstehen zuberichten; will er sich dan berichten lassen vnd bekennen, ists das erst mall, soll man es dobei lassen; jst es das ander mall, so soll man jme das vfflegen, das er in angesicht der kirchen seinen jrthum vnd sunde bekenne vnd, dieweil er di gemeine gottes geergert habe, sie vmb verzeihung bitten vnd verheissen soll, sich hinfhure zubessern vnd jn Cristlicher gemeine vnd gehorsam zupleiben vnd keinen widdertauffer hinefhure jn seine hausung zunemen oder mit keinem gemeinschafft zu haben; komet er zum drittenmall, so soll man jne, wie zum andern mall aufnemen. Dartzu soll er das halb tail seiner gutter verkauffen one widderredde, er habe kinder oder keine, sei Reich oder Arm, vnd jn den kasten fur di armen geben, vnd das soll der Amptman an dem ort auff jr ansuchen vnd auch fur sich selbst exequirn vnd ausrichten vnd das also zuthun schuldig sein.

Wilcher sich aber nicht bekeren oder vnderrichten lassen will, jst er ein tauff prediger oder selbst tauffer, dieweil dan derselb das predig Ampt vnd dinst der kirchen mißbraucht hat, jn dem, das er solichs vnberuffen angenomen vnd sich selbst vnderstanden hat, soll er des furstenthumbs vnd meins gnedigen hern gepiets ewiglich bei peen des hauptes nicht widder zukommen vorwießen werden, bissolange er sich bekeret vnd, wie obgemelt, jn angesicht der kirchen bues thuet. Alsdan soll man jne, wie obgemelt, widder vffnemen; jst er aber ein getaufter, der nicht predigt oder gepredigt hat, der auch nicht fur sich selbst versamblung gemacht hat, Dieweil er sich dan der Cristlichen gemeine endteussert, soll er auch vnder der zeitlichen gemeine nit geduldet, sondern mit jme

geschafft werden, alle seine hauß vnd hoff. acker vnd wießen vnd andere ligend gutter zuuerkauffen. vnd sollen jn dem fall nicht anders gehalten werden dan wie die judden. die nicht Erbgutter jm furstenthumb oder Lande haben sollen.

Werden aber derselben weib vnd kinder widderumb jn vnser gemeine tretten. so sollen sie auch widderumb dorein gnomen vnd jnen alsdan erbgutter jm Lande zuhaben vergonnet werden.

Wirdet oder einer oder meher des Landts verwießen vnd kumpt dann widder, helt seinen eidt nicht. den soll man fur weltlich oberkait stellen vnd gedeigen lassen, was recht ist.

Nr. 19.

Antwortschreiben des Landgrafen Philipp an Kurfürst Johann vom 3. Januar 1532.

Reg. N. Nr. 1001.

Vnser freuntlich dienst vnd, wes wir Liebs vnd guts vermogen. zuuor. Hochgeporner Furst, fruntlicher, lieber ohem. Schwager vnd geuatter. E. L. schreiben, Milchior Rincken belangend, Auch den Rath schlagk, so E. L. Rethe gestalt, was gegen die jhenigen, so der Sect des widdertauffs anhangen, jn straff furzunemen sein soll, haben wir alles einhalts fruntlich vermirckt vnd, souiel Milchior Rincken belanget, wollen wir E. L. nit bergen, das wir denselben haben an bequeme ort, weit gnugk von E. L. vnd vnsern Landen fhuren lassen; daselbst soll er die Zeit seins lebens jn gefengnus verwerlich vnd also gehalten werden, das er keinen meher verfhuren ader jme anhengig machen magk. Vnd haben auch Ordenung furgnomen, wes wir vns gegen solichen leuthen zuhalten gedencken, wie E. L. jnligend sehen werden, vnd konnen noch zur Zeit in vnserm gewissen nit finden, jmandts des glaubens halben, wo wir nit sonst gnugsam vrsache der verwirckung haben mogen, mit dem schwert Richten zulassen. Dan so es di meinung haben solt, musten wir keinen Judden noch Papisten, die Christum am hochsten Blasphemiren, bei vns dulden vnd sie dergestalt Richten lassen. Aber E. L. sollen nit zweifeln, wir wollen sonst disser Secten halben ein sollich ernst einsehen thun, das wir zu got verhoffen, die vnsern sollen mit solicher verfhurung weither vnangefochten pleiben. Das wolten E. L. wir freuntlicher wollmeinunge hinwidder nit verhalten vnd bitten solichs von vns zum besten zuuerstehen. Datum Cassell, Mitwochs, den dritten tag des Monats Januarii A° etc. xxxii.

Philipps von gots gnaden Landgraue zu Hessen,
Graue zu Catzenelnbogen etc.

Dem hochgebornen fursten, hern Johanßen, Herzogen zu Sachsen, des heiligen Romischen Reichs Ertzmarschalk vnd Churfursten, Landgrauen in Duringen vnd Marggrauen zu Meissen, vnserm freuntlichen, lieben Ohem, Schwager vnd geuatter.

Nr. 20.

Schreiben des Kurfürsten Johann an Philipp von Hessen vom 15. Januar 1532.

Reg. N. Nr. 1001.

Hochgeborner furst, freuntlicher. lieber Ohem, schwager vnd gevatter. E. L. wider schreiben, Melchor Ringken belangend. haben wir mit vberschigkung eines eingelegten vorzeichnus, welcher gestalt E. L. ordnung furgnohmen, wes sie sich gegen solchen widerteuffern zuhalten gedengken etc., alles jnhalts vorlesen, vnd was wir E. L. hieuor berurts Ringken halb geschryeben. das ist auff furgehenden gehabten Rath vnd vnser gelerten bedengken vnd dorumb bescheen, das ein jde oberkeitt, solche lerer vnd vorfhurer mitt got vnd gewissen zustraffen schuldig. Dieweil wir aber vormergken, das E. L. berurter vnser gelerten vberschigkten bedengken nach dergestalt zustraffen beschwerdt vnd angezeigt, das sie denselbigen Ringken an bequeme ort, weidt genug von E. L. vnd vnsern Landen fhuren lassen, doselbst er die zeit seins lebens jn gefengknus vorwerlich gehalten werden solle, ßo können wir E. L. jn dem auch nicht maß geben. Nach dem aber ander mehr widerteuffer, die derselben sect anhangen, von E. L. voit vnd ersten amptmann zu Hausbreitenbach eingezogen, vnd wir dorauff vnserm amptmann zu Wartburg bephel gegeben, wes er sich fur jnen halten sol, ist vnser f. bit, E. L. wollen bemeltem jrem voit auch bephelen lassen. sich mit vnserm amptmann vnd seinen Zugeordenten einer straff zuuoreinigen. dan wo die ketzer vnd vorechter des worts gots nicht solten gestrafft werden, so wurd wider die geschrieben recht, die man jn alle wege zu halten schuldig, gehandelt etc. Vnd wollen demnach vormittelst gotlicher gnaden vns gegen denselben widerteuffern vnd vorfhurlichen leren der maß halten vnd erzeigen, domit wir gegen got vnd jn vnsern gewissen frey sein mogen, wie wir dan auch nicht zweiffeln, E. L. werden sunst disser Secten halben auch nicht weniger dan wir ein solch ernst einsehen haben, domit hinfuro niemandts mit solcher vorfhurung weiter beflegket oder angefachten werden möge. Das wolten wir E. L., der wir freuntlichen zu dienen gneigt, hinwider nicht vorhalten.

Datum Torgau, Montags nach Felicis 1532.

Dem Landgraffen zu Hessen.

Nr. 21.

Schreiben des Kurfürsten Johann an Eberhard von der Tann vom 15. Januar 1532.

Reg. N. Nr. 1001.

Lieber Rat vnd getreuer, wie wir jtzo vnserm lieben ohmen, dem Landgraffen zu Hessen, des gefangen Melchior Ringken vnd ander widerteuffer halb vff S. L. widerschreiben anttwort geben. wirdestu aus einligender copey befinden; begern demnach, du wollest dich sampt den

andern disser sachen zugehorigen vnd geordenten hyrinnen vormoge voriger vnser entpfangen jnstruktion vnd bephels halten. vnd wo du bey den hessischen jhe nicht erhalten mochtest. das gegen denselbigen widerteuffer gepurlich straff furgenohmen wurd. So lassen wirs jm vorigen ratschlag beruhen. Das wolten wir dir nicht vorhalten.

Datum ut s[upra] [15. Jan. 1532].

Dem Amptman zu Wartthurg.

Nr. 22.

Schreiben des Amtmanns Philipp Metzsch an den Kurfürsten Johann Friedrich vom 23. Januar 1533.

Reg. N. Nr. 1007.

Durchleuchtigster, hochgeborner furst, E. Ch. G. sein mein vnterthenige, gehorsam vnd willige dinste allzeit zuuor: gnedigster Chorfurst vnd herre, mir ist vngezweiffelt, E. Ch. G. haben noch jn fryschem gedechtnis, wilcher maß E. Ch. G. jch vnterthenigk angezeigt vff dornstag nach Erhardi [9. Jan.] des xxxiii jares, wie das Einer Frytze Erbe zu Herda jn E. Ch. G. ampt Haußbreitenbach der widderteufferichschen Secten anhengig, Szo jme noch Eyn kyndt beschert, hat er das nit teuffen lassen wollen, Sondern gesagt, die tauffe helffe vns nicht, bißolange es der Tauffe selber begerret. Dadurch jch vorvrsacht, gnanten Frytzen Erben jnzuzyhen gefenglichen vnd bineben jme Eyne wyb von Hersfelt, die alte garkochen gnant. Daruff E. Ch. G. dem Amptman zu Warpurgk, Ebberhart von der Thann, vnd mire beuehel gegeben, das mire vns dem Langgraffschen Voygt Eyner glichformigen straffe, auch wie die selbige solle geschen, vorglichen. Daruff wil E. Ch. G. ich vnterthenigk nicht bergen, das dieselbigen gefangen, Mann vnd weyb, noch gefenglichen Sytzen, vnd aus washer vrsachen, hat sich E. Ch. G. amptman zu Warpurgk, Ebberhart von der Thann, gnediglich zuerkunden. Das habe E. Ch. G. jch aus vnterthenigkeit zw anceyge vnd Erjnnderung der Sachen, damit die gefangen mochten Erlediget adder jre geborende straffe Erlangen, nicht wollen vorhalten, Dann E. Ch. G. aus vnterthenigkeit zu dyhenen, will jch willigk Erfunden werde. Datum Dornstags nach Agnetis Anno domini etc. xxxiii.

E. Ch. G. Amptman zw Haußbraitenbach
Philipp Metzsche.

Nachschrift.

Gnedigster Chorfurst vnd here, E. Ch. G. will jch aus vnterthenigkeit nit bergen, das sich noch meher derselbigen Secten anhengig jn E. Ch. G. ampt Haußbreitenbach befinden. als nemlich Petter Lindeweber, Hans Keßeler, Heintz Glebe zu Herda wonhafftig, der junge Hans vnd der alt Zwinger zu Windischensula, Schwartz Hans vnd Caspar Schniders

frawe zu Dorffbreitenbach, Albrechts frawe züm Rengers, welch alles denselbigen jren irthum, wiewol sie es vor keynem jrthum achten, vor E. Ch. G. amptman zw Warpurgk, Ern Josten Menio, pfarhern zw Ißennach, vnd des Langraffen zu Hessen etc. geschigkten vffentlich bekandt vnd trotzlich daruff Erharret. Was nuhe E. Ch. G. keygen den selbigen vorzunemen gedechten, damit dem jrthum vorkommen werde. [wollen E. Ch. G.] mich widder vmb gnediglichen vorstendigen. Des habe E. Ch. G. jch aus vnterthenigkeit nicht wollen vorhalten. Datum vt supra [23. Jan. 1533].

Nr. 23.

Schreiben Eberhards von der Tann an den Kurfürsten Johann Friedrich vom 3. Februar 1533.

Reg. N. Nr. 1006.

Durchlauchtigster, hochgeborner, gnedigster churfurst vnd her, E. Ch. G. seint zuuor meine vnterthane vnd verpflichte dienst. Gnedigster herr, Ich hab jetzt jn meiner widderankhunfft von Weimar E. Ch. G. beuelh, an den Amptman zu Hawßbreitenbach vnd mich außgangen, sampt jnuerwarter copei, welcher gestalt E. Ch. G. M. g. herrn vnd fursten von Hessen etc. geschrieben, alles die beide widdergetawffte, Mhan vnd weip, so durch das ampt Hawßbreitenbach eingezogen vnd gefengklich werden enthalten, belangende, Mit gnedigem beger vnd beuelh, das gedachter Amptman den beiuerwarten brieue M. g. herrn vnd fursten von Hessen sollt vberschicken vnd mir bede vns mit dem landtgrauischen voigt, so furderlich ihm darauff beuelh beschehe, zu rechtfertigung des armen Mhans zusammen betagen vnd dem allenthalben, wie solches gedachte copei des schreibens an S. F. G. mitbringt, nachgehen vnd geleben sölten, endtpfanhen vnd alles ires jnhalts ferner vorlesen hören. Nhun weren mir bede demselbigen jn pflichtiger vnterthenigkeit nachzukhummen gantzs willigk. Dieweill wir aber dieselbige schrifft an M. g. herrn von Hessen nicht gesehen noch endpfahen, vielweniger vberschickt haben, vnd auch, ob dieselbe S. F. G. vberschickt, durch andere wege odder aber jn der Cantzellei vorgessen vnd vorlegt jst worden, nicht aigentlich wissen mögen, So haben wir solches zu mherer sicherhaitt, damit der arme Mensch mit langkwirigem gefengknuß nicht gequelet vnd seine geburliche straff moge furderlich endtpfahen, E. Ch. G. nicht zuuerhalten wissen; die werden sich sunder zweiffel hierjn mit vbersendung der schrifft vnd jn andere wege zu furderung des handels gnedigklich zu erzaigen wissen. So wollen wir vns jn sampt und besunder jn diesem vnd anderm E. Ch. G. beuelh nachzukhummen vnd zugeleben vnterthenigklich, vleissigk, trewlich vnd allezeit willigk Erweisen. Mit wunschung viel gotseliger tzeit vnd zusthandes. Auß Eisennach, Montagk nach liechtmeß jm xxxiii.

E. Ch. G. w[illiger] v[nterteniger]

Ebberhardt von der Than, Amptman zu Wartburgk.

Nr. 24.

Schreiben der kurfürstlichen Räte an Eberhard von der Tann vom 5. Februar 1533.

Reg. N. Nr. 1006.

Vnser freuntlich dinst zuuor. Ernuhester, sunder gueter freundt, abwesens des churfursten zue Sachssen etc., unsers gnedigsten hern, haben wir eur schreiben, belangende die baide widergetaufte, Man vnd weib, so desselben jrthumbs halber durch den amptman zu Hausbraittenbach eingezogen, vorlesen vnd vnther anderm daraus vernomen, wie jr der schrieft, so hochgedachter vnser gnedigster her S. Ch. G. vettern vnd bruder, dem lantgrafen zur Hessen etc., vnserm gnedigen herrn, lauts euch zugesandter copeien gethan, jn mangel stehen solt, auch nit wissen muget, ap dieselb bestalt ader aber in S. Ch. G. canzley liegendt plieben sey. So wir vns dan itzo alhie derwegen erkundet vnd befinden, das dieselbe vnsers gnedigsten hern schrieft vnserm gnedigen hern, dem lantgrafen, zugeschickt vnd vberantworth, wollen wir vns vorsehen, S. G. werde derselben voit darauf beuelich thun, vnd derwegen begern wir anstadt vnd von wegen hochge[dachts] vnsers gnedigsten hern, jr wollet erwartten, biß hochgemelter vnser gnediger her, der lantgraf etc., seynem Voit beuelich thun wirdet vnd euch alsdan neben dem amptman zu Hausbraittenbach mit obgedachten lantgrafischen voit zusamen betagen vnd euch voriges vnsers gnedigisten hern beuelich allenthalben halten; wue aber auch damit wolte verzogen werden, so wollet als fur euch derwegen bey vnserm g. herrn, dem Lantgrafen, erjnnerung thun. Das wolten wir euch, dem wir freuntlich zudienen geneigt, hinwieder nit verhalten. Datum Weymar, Mitwoch nach Purificationis anno domini 1533.

Rethe etc.

An amptman zu Wartburgk.

Nr. 25.

Schreiben des Schultheißen Hans Bahner zu Eisenach an den kurfürstlichen Kanzler Christian Behr vom 25. März 1533.

Reg. N. Nr. 1007.

Meine willige Dienst zuuor. Achtbar vnd hochgelarter her Cantzler, besonder gunstiger herre. Mein gnedigster Churfurst vnd herre hat mir die negst vergangene wochen den gantzen Proceß des gefangen widerteuffers verhandlung halb aussem Ambt Hawßbreittenbach ordentlich zuuerzeichen vnd sohls an einen vnuerdechtigen Ort zuuerschicken, mich des rechten darueber zu belernen Lassen vnd demselben vollstreckung zuthun etc. gnedig beuohlen, Welchem jch vndertheniglich zugeleben willig were; habe darauf alle beuehl, so in dießes vnd ander widderteuffer sachen ergangen, zu wege gesucht, mit vleiß vbersehen vnd befinde, Das der widderteuffer vnd sonderlich des yetzigen Fritz Erbe ge-

nandt forige vrgicht vnd beckentnis nit bei den handeln verwarth. Ob nu der Ambtman die bei sich hat oder der Ambtschreiber, so Michaelis wegkgezogen, sie verlegt, ist mir in Eyl awszuforschen nit Moglich. Ich weiß mich aber zuerjnnern, das gedachte vrgichten vnd beckentnis zw zweien Mallen jn die Cantzlei geschickt. Wue die verhanden, were mein dienstlich bithen, E. A. wolten mir dauon, souil Fritz Erben belangt, erstlich durch den Ambtman zw Hawßbreittenbach vnd zum Andern von dem Ambtman zw Wartburgk, Er Justum Menium vnd mich vbersandt Copien zuckomen lassen.

Gunstiger herr, mich bedunckt auch bequeme sein, das der keiserlichen Newen Constitution, dero Datum zw Speier des xxix jars beschlossen vmb der widderteuffer willen außgangen copien mit dem proceß vberschickt wurde; wue es nutz vnd Nodt, wolt jch auch vmb Copien desselben gebethen haben, dann der Ambtmann hat das, so etwa durch Meinen gnedigsten herrn hochlobliehen gedechtnis jns ambt vberschickt, behalten; des gleichen bin jch jn willens, Meins gnedigsten herrn hochloblicher gedechtnis gemeine auß schreiben vnd sonderliche beuehl der widderteuffer halb bescheen auch mit zuvbersenden. Bedechten aber E. A., das es nit von Nothen, will jch mich vf der selben gunstigen bericht vnd, wes mir die hirjnne anzeige werden, guthwillig halten. Sonderlich bith jch, dieweil Meins gnedigsten herren yetziger beuehl vermag, diesen handel an ein vnuerdechtig ort zuuerschicken, an welchen vnder dießen dryen orthen, Magdeburg, Leiptzk [1]) ader Wittenbergk solchs am bequembsten bescheen mechte, mich zuberichten. Will mich also E. A., der jch zu dienen gantz willig, hiemit beuehlen. Datum Dynstags nach Letare des xxxiii.

Hanns Bahner, zw Eisennach Schulteis.

Dem Achtbarn vnd Hochgelarten Doctorn Cristian Beher, Churf. Sechsischen Cantzler, Meinem besonder gunstigen herrn.

Nr. 26.

Bericht der Pfarrer zu Gerstungen und Berka an den Amtmann von Hausbreitenbach Philipp Metzsch vom 1. Mai 1533.

Reg. N. Nr. 1007.

Gnade und fride von Got dem vater vnd vnserm Herrn Jhesu Christo. Ernvhester, Gestrenger Amptman, ewer beger auß beuehel des durchleuchten, hochgeboren fursten, herzogen Hannsen friderichs, Churfursten zu Sachsen, vnsers gnedigsten herren, byn ich nach moglichem fleyß nachkommen, vnd am abent der heiligen Apostolen Philippi und Jacobi [1. Mai], sampt Ern Merten Stöß, pfarrern zu Bercka, in Gegenwartigkeit des Gestrengen vnd vhesten Philips Mötzschen, Amptmans zu Haußbreittenbach, vnd Kuchennen, voygts zu Bergka, haben myr verhöret Margarethen Kochs, welche, wie sie do bekant hat, von wegen

[1]) Leipzig.

des widderteuffs auß Hyrshfelt vorweyst. Bey Fritzen N. zu Herda begriffen, in straff M. G. H. zu gefengniß eyngezogen vnd zu Haußbreyttenbach behafft. Befinden wyr auß irer antwort auff vnser fragen nichts der heyligen Christlichen Religion vnd Euangelischer warheyt zuukegen ausser zwene artickell. Zum ersten, das sie dy kinderteuff, derhalben sie sich wydderteuffen lassen hat, furwyrfft. Zum andern den leichnam Christi jm Sacrament des altars noch laut der wort des heren kegenwertig nicht gleubt, helt es allein fur eyn bedeutniß vnd zeichen des leibs Christi vnd alle freuntliche bruderliche furmanunge, verhere vnd vberweysunge auß der heiligen schrift in wint schlecht vnd verachtet, wil, wie sie bekennet, auff jrem jrsall beharren, wilchs ich E. G. nicht bergen noch zuuerhalten weyß, wil auch furder mit allem moglichen fleyß wachen, das sollicher jrsal vnder dy scheffigen Christi, Meines Gnedigsten herren arme leutte, nicht eynbreche, wie byß hyher Got lob nicht gescheen in unserem Amt, vnde wumit ich Ewerer Gestrengnheyt vntertbenige, willige dynste erzeigen möchte, Byn ich zuthun allezeit beflyssen. Datum am Abent Philippi vnd Jacobi der heiligen Apostolen zu Haußbreittenbach 1533.

Chunradus Buchbach, pfarrer zu Gerstungen.
Martinus Berstadt, pfarher zu Bercka.

Nr. 27.

Schreiben des Amtmanns von Mühlhausen Seifried von Bultzingsleben an den Kurfürsten Johann Friedrich vom 16. Mai 1533.

Reg. N. Nr. 1021.

Dorchleuchtigester, hochgeborner, genedigster Churfurst vnd herre. E. Ch. G. sein mein vnderthenige vnd gantz geflissene dinste zuuoran bereith: genedigester Churfurst vnd herr, E. Ch. G. Alse jtzt regirenden fursten weis jch aus vndertheniger pflicht nicht zuuorhalten, das E. Ch. G. Ampthleuten, den ganerben zu Dreffurt [1]), vnd myr kortz vorschinen tagen gelaubwirdige Antzeygunge geschen, das sich eyner Ludewigk Spon jn E. Ch. G. vnd Anderer Meyner genedigen fursten vnd hern vberkeith, die vogetey, auch andere Molheusche dorffer, begeben vnd doselbst heimliche vnd vordechtige Zusamen Rottirungen vorgenhomen vnd das volck doselbest heimlich zulernen vnd zupredigen sych vnderstanden: diweil nhun, genedigester Churfurst vnd her, die Ampthleuthe zu Dreffart vnd jch solchs warhafftigen bericht entpfangen, haben wir Schultheissen vnd vogte doselbest solchs bey den vnderthanen abzuschaffen ernstlich beuolen. Es jst aber bey den vnderthanen der vogetey zumteyl vorechtigk gehalten vnd solchs nicht desteweniger jn jren hausen geschen lassen. Aus welchem die Amptleuthe vnd Jch vororsacht vnd vnser kunthschafft darauff geleget vnd befonden, das gemelter Ludowigk Spon vorhanden gewesen; vnd domit man Seines vorhabens jnnen werden mocht, haben wir denselbigen sampt seiner gesellschafft, die sych mit yme vordechtigk

[1]) Treffurt.

gemacht. gefencklich annhemen lassen vnd dieselbig in der guthe, wie E. Ch. G. aus Beyligenden fragestucken vnd, was sye darauff geanthworth vnd bekant, genedigklich werden befynden. gefraget. Darauff. genedigister Churfurst vnd herr. habe Solchs E. Ch. G. alse jtzt Regirenden fursten aus vndertheniger pflicht nicht wissen zu bergen. Mith gantzem vnd vnderthenigen bitten. E. Ch. G. wollen mir, wes jch mich weiter mit denselbigen gehalten solle, genediglich beuhelen. domit jch auch E. Ch. G. genediges beuelen kegen dieselben. auch die Andern jres anhanges vnderthenigk zuhalten wisse. Das wil jch vber schuldige pflicht meins vormegens vnderthenigk zuuordynen willigk befunden werden. Datum freitages nach Cantate Anno etc. xxxiii.

E. Ch. G. vndertheniger dyner Sifridt von Bultzingsleben. Amptmann zu Molhausen.

Nr. 28.

Schreiben der Amtleute Eberhard von der Tann und Philipp Metzsch an den Kurfürsten Johann Friedrich vom 19. Mai 1533.

Reg. N. Nr. 1007.

Durchleuchtigster. Hochgeborner. Gnedigster Churfurst vnd herre. E. Ch. G. sein zuuor vnsere vnderthane, verpflichte vnd gantz willige dienst. Gnedigster herre. Nach dem angeuehrlich vmb verschinen Newen jars tagk vnder andern widdertewffern ein weib. die Alt jar kochin von Hirsfelt genant, Vmb des willen. das sie sich hin vnd widder, solhen irrthumb vnd ketzereyen zupredigen vnd jn das volck zubringen. hat offentlich vnderstanden, durch mich. Ambtman zw Haußbreittenbach, gefenglich ist eingezogen worden, haben E. Ch. G. mit demselben weib auf vorgehende Christliche Ermanung ein Zeit lang gedult zutragen, ob sie von diesem jrthumb abzustehn. vermittelst gotlicher hulff khont bewogen vnd zw Christlichen glawben bracht werden, vns beiden gnedig beuohlen. Dieweil wir dann demselbigen Mitler weill vnderthenige volge gelaistet. vnd ye zur Zeit, auch yetzt letzlich durch die pfarhern zw Gerstungen vnd Bergka sie haben vnderrichten lassen. der hoffnung, sie solt mit solcher straff vnd Langwirigen gefengknuß von solhem jrem mutwillen Abgeschreckt vnd durch furgewendten Christlichen vnderricht zw besserung bracht werden. vnd aber solhs alles bei jr will vnfruchtbar erspriessen. So haben wir solhs E. Ch. G. zuberichten nicht zw vnderlassen wissen. die werden vns sunder zweiffel, wes wir hinfuro gegen obgedachter jarkochin vns ferner halten sollen vnd ertzeigen, gnedig beuehlen. So seint wir E. Ch. G. trewlich jn diesem vnd Anderm zudienen gantz willig. Mit winschung vill got selliger zeit vnd zustandes. Auß Eisennach. Montags nach Vocem Jucunditatis Anno xxxiii.

E. Ch. G. Willige Vnderthenige Ebberhart von der Thann zw Wartburg

vnd Philips Metzsch zw Haußbreittenbach Ambtlewthe.

Nr. 29.

Schreiben des Landgrafen Philipp an den Kurfürsten Johann Friedrich vom 22. Mai 1533.

Reg. N. Nr. 1001.

Vnser freuntlich dienst vnd, wes wir liebs vnd guts vermogen, alzeit zuuor. Hochgeborner Furst, freuntlicher Lieber veter vnd bruder. Vns hat vnser voigt zu Bercka angezeigt, wie E. L. schultheis zu Eysenach, Hans Banher, jme ein notel eins vrtheil zu Laiptz [1]) vber Fritzen Vrben, den widdertaufer zu Herda wonhafftig, vnd daneben eynen beuelch von E. L. zugeschickt, Mit beger, darjn von vnsern wegen zuuerstehen, damit gegen solchem widdertauffer procedirt werden moge. Darauf vnser Voigt vnser gemueth zuwissen vndertheniglich gebeten. Dieweil wir dan daraus vermircken, das E. L. nicht zuwidder were, das solcher meynung des begriffen vrtheils nochgange wurde, vnd aber disser man allein der jrrung halben des widdertaufs gefangen vnd beruchtigt ist, So wollen wir E. L. freundlicher meynung nicht bergen, das wir bisheer jn solichen fellen keynen mentzschen vmb sachen willen den glawben belangende mit dem schwert richten lassen, haben Auch darjn verwbar gegen got grosse entsetzung. Aber wir haben sie bißdaheer des Landts verwiesen vnd, wo wir vermocht, vereussert; wilche aber so halstarrig gewesen, das sie sich des Landts nicht verweisen lassen wollen, als wir der wol befunden, die haben wir gefenglich enthalten vnd wol verkulen lassen; vnd demnoch deucht vns gut sein, das E. L. vnd wir diessen Man des Landts auch liessen verweissen, Vnd ob er das nicht thun wolt, alsdan jnen solange gefenglich enthalten liessen, bis er sich bedechte vnd anders raths wurde. Dadurch verkemen wir das, das wir jnen nicht richten lassen dorfften, vnd geschee sollicher jrrung dannoch zymliche bueß vnd mochte auch, als wir es versehen, jn der gemein mehr bawen dan die scherpffe des vrtheils.

Zum dritten, Nach dem sich zwischen vns allerley nachbarlicher gebrechen erhalten, derhalben eyn tag vff Montagk nach Trinitatis [9. Juni] ghein Bercka ernent. Dieweil dann auch darnoch so bildt ein tagk vf Mitwochen nach Johannis Baptiste [25. Juni] zu Schmalkalden einzukomen vorhanden, damit nun dan solliche dinge so vielstadtlicher vnd fruchtbarer gehandlet werden vnd vnser vertrawte Rethe, so vnsers gemuts zu baiden seiten etwas berichtet, darzu brauchen mochten, So stunde vnser freuntlich bit, E. L. wollen obgemelten tagk Montags nach Trinitatis bis vff den tagk ghein Schmalkalden erstreckt sein lassen, also das vnser beder Rethe von Schmalkalden aus ghein Bercka reiten vnd die sach daselbst auch souiel moglich zum ende bringen, darzu wir vnserstheils gern trewlich furdern wollen. Das wolten wir E. L. freuntlicher meynung nicht verhalten vnd biten hieruf jre antwort.

Datum Cassel, den xxiiten Maii Anno xxxiii.

Philips, von gots gnaden Lantgraue zu Hessen,
Graue zu Catzenelnpogen.

---

[1]) Leipzig.

Nr. 30.

Schreiben des Kurfürsten Johann Friedrich an den Landgrafen Philipp vom 25. Mai 1533.

(Konzept von Kanzler Brücks Hand.)

Reg. N. Nr. 1001.

Christus.

Hochgeborner Furst etc., als uns E. L. auf Eurs Voyts zu Bercka anzaige geschrieben, warumb S. G. jn der straff des widertaufers Fritzen Vrban von Herda nicht [nach] inhalt des Leiptzischen spruchs neben vns zuuerstehen lassen, solchs haben wir samt etzlichen meher puncten inhalts gelesen, vnd wissen vns zu erinnern, das bei leben vnsers genedigen lieben herrn vnd vaters seligen, als sich etzliche widertaufer jn S. G. landen, zuuorderst der gegenheyt nach dem walde, ereugeten, auch allerley disputierung irer straff halben zugetragen, das S. G. zuletzt irer theologen vnd der rechtsverstendigen sonderlichen vnd gegrundeten radt, vff das nichts wider gewissen mit der scherffe wider die arme leuth furgenommen wurde, begert haben. Nach dem aber die selben Theologen sambt den rechts vorstendigen S. F. G. mit anzaigung genugsamer vrsachen, wie wir dan ire bedencken nochmals bey uns haben, des berichtet, das S. G. gemelte widertauffer wol vnd mit sichern gewissen zu tode mochten strafen lassen, Szo seindt irer etzliche vff S. G. befel getodt vnd zu tode gestrafft worden, vnd des gemueths seindt wir; ßo weisen es die keiserlichen recht vnd itziger keyserlichen Majestet mandaten, verordenten, weil gleichwol dise widertauff auch beyden E. L. vnd vns disses teils ein verdampliche vnd erschreckliche irthumb vnd gemeiniglich auffrur hinther jm hat vnd mit sich bringt, durch verlaibnung der gnath gothes vnsers teils auch, damit etzlicher scharffe straff den andern vnd zuuorderst sich in vnsern vnd vnsers bruders landen einzudringen vnd nhu zu strafen ein abscheu mache vnd solche secten, ßo vns selber vnlaidelich, zu uorfhurung der einfaltigen leuthe durch vnser zuthun nit an andern orten gescholten werden. Vnd wiewol wir E. L. nit gern mit rehten beswern wollen, darob E. L. vor selbst gewissen halben nit vnangezaigt halten solt, Szo wissen wir doch E. L. das furstlichen vnd cristlichen verrühmens, das sie nach gestalt disser sachen berurter todesstraff halben nit weniger dan wir ire gewissenstimm wol wissen zufriden zustellen. Darumb ist an E. L. vnser freuntlich bit, die wollen iren Voyt zu Bercka neben vnserm schulteys in der straff, das Fritz Vrban nach auswaisung des Laiptzischen vrtails zuuorstehen, furderlichen befel geben, Oder aber, wo es E. L. vor selbst gewissen halben so groslesterlich, nit lassen entkegen sein, das er von vnsern wegen, E. L. gerechtigheit vnnachtailig, nach dem vrtail gestrafft werde.

Datum Weymar, Sonntags Exaudi Anno domini etc. xxxiii,

Johansfridrich etc.

Nr. 31.

Schreiben des Landgrafen Philipp an den Kurfürsten Johann Friedrich vom 28. Mai 1533.

Reg. N. Nr. 1001.

Der Brief ist nach Lenz I 320 A. von dem hessischen Kanzler Feige geschrieben; die Worte „das wir solichs zuthun schuldig für got seien" sind nach Lenz eigenhändige Korrektur Philipps.

Vnser freuntlich dinst vnd, wes wir liebs vnd guts altzeit vormugen, zuuor. Hochgeborner furst, freuntlicher, lieber vetter vnd bruder. E. L. schreiben, belangend Fritzen Vrban von Herda, den widdertauffer, vs was vrsachen E. L. fur nutz, noit, Christlich vnd guth ansehen, auch sich bei jren theologen vnd rechtuerstendigen erkundigt vnd souiel in Rath funden, das ein Christlich oberkait soliche leuthe in dem schweren jrtumbe begriffen, mit der scherff straffen muige, Dermassen E. L. vatter seliger loblicher gedechtnus sich gegen etlichen gehalten, Vnd E. L. dergleichen geneigt weren etc., [haben wir] mit angehefften bit alles einhalts vernummen, vnd sollen E. L. gentzlich gleuben, wo wir in vnserm gewissen nicht sondere beschwerung befunden, Einich Mensche vmb sachen willen deß vnrechten glaubens, der ein gab gottes ist vnd zu zeitten nicht vß boßheit, sonder vnuerstande angnomen wirdet, mit dem schwerdt zu straffen, so wolten wir E. L. gar vngerne dasselb oder Ichts anders weigern, Zuforderst das das tzu straff des vbels vnd zu forcht der boßen dienen solt. Wo wir auch in des gefangen vrgicht vermercken konten, das er Ichts bekant, das zu vffrur vnd verletzung gemeines fridens dynete, So weren wir dergleichen vnbeschwerdt, der gerechtigkait jren gangk zulassen; wir haben auch kein beschwerung darin, wes E. L. in jrem furstenthumb gegen solichen leuthen furnemen lassen. Dan wir wol wissen, wes E. L. dezhalb thui, das es zu handhabung der gerechtigkait geschicht. Dieweil dan der Theologen vnd gelerten Ratschlagk vermagk, das man die leuthe, so widder getaufft sein, mit dem schwerth, so weith die kaiserlichen recht das außweisen, zum todt richten moge, So deucht vns, das sie dannocht nicht so gantz erclert, vnd schliessen, das wir solichs zuthun schuldig fur got seien vnd wol zugelassen sey, andern Rath, damit dannocht weither einbruch zimlich verhindert vnd die person straff empfahen moge, zusuchen vnd furzunemen. Und darumb wollen wir nach fruntlich gepethen haben, E. L. wollen jre vnser furschlege, jungst gescheen, fruntlich gefallen lassen, das er landts verweist oder jn gefengnus verdammet werde, domit doch E. L. jn andern sachen vnd jn jrem furstenthumb, da E. L. das schwert von got allein haben, kein abbruch geschicht. Dan dieweil disser in vnsern zwangk mit gefallen ist, So wolt vns ye vnßer gewissen, auch vnserer gerechtigkait halben zuuil schwerhe fallen, E. L. solichs eintzureumen, das widder vnßer gewissen were. Das wolten wir E. L. fruntlicher meinung, der wir fruntlich zu dienen altzeit willig sein, nicht vorhalten. Datum Cassell, den 28. tag Maii Anno etc. xxxiii.

Philips, von gots gnaden Landgraff tzu Hessen,
Graue zu Catzenelnpogen etc.

Nr. 32.

Schreiben Eberhards von der Tann an den Kurfürsten Johann Friedrich, o. D. (25. oder 26. Juni 1533).

Reg. N.: Nr. 997.

Gnedigster churfurst vnd her. Nach geburlicher ehrbietung meiner pflichttigen vnterthenigkaitt stelle jch jn kheinen Zweiffell. Dieselbige E. Ch. G. haben jn frischem gedechtnus, welcher gestallt verruckter weill Ein widdertawffer mit nhamen Fritzs Erbe auß dem Ampt Hawßbreitenbach jn E. Ch. vnd M. g. H. von Hessen Zucht vnd gefengknuß zu Eisennach jst khummen. Nhun haben E. Ch. G. denselbigen jnhalts vnd vormoge kais. Mandats zustraffen ins Ampt erstlich beuholen vnd volgends, dieweill M. g. Her von Hessen hier jnnen ein ander bedenck gehabt, Das E. Ch. G. derowegen S. F. G. hetten freuntlich schreiben lassen vnd weren dorauff nochmals antwortt jn wortten gnediger meinung zuerkhennen geben. Demnach Eruolgt, das derselbige widdertawffer biß anher vnd auch noch zu Eisenach nicht ohne beschwerung gefengklich enthaltten wurdet.

Zu dem, so haben E. Ch. G. negst vnter audrem Doctor Philip Posenecker vnd mir gegen Mulhawsen der widdertawffer halben, so des orts gefengklich enthalten werden, gleiches vhalls mit jhnen jnhalts kais. Mandats zugebaren gnedigklich beuholen, vnd wiewoll die Geschiktten M. g. Herrn Herzogk Georgen von Sachssen etc. mit vns jn diesem vhall Einig gewesen, so jst jedoch der handell auß dem, das die hessischen Geschickten mit vns hirjn nicht haben schliessen wollen, vngeortert vnd nicht anderst dan E. Ch. vnd F. G. alhie zuberichtten, vnd das der heuptman zu Mulhawsen dieselbig Widdertawffer mitteler weill verwarlich sollt enthalten vnd ferner beschiedts gewarten, vorabschiedet worden.

Dabneben will jch E. Ch. G. vntertheniger meinung nicht bergen, das sich dieselbige widdertewffer jm ampt Hawßbreitenbach hewssen vnd mit jrer versamblung sunderlich jn Einem dorff, Herda genant, jhe zur zeitt geferlicher weis ohne alle schew vnd forcht eraigen. Aus dem allem, wue E. Ch. G. nicht Ein gnediges Einsehens haben werden, gewiese gefhare vnd nachtaill zubesorgen, vnd ob jch woll dis bei E. Ch. G. beglawbet, so hab jch jedoch der visitator bericht, welche dieser czeit zu Eisennach gewesen vnd bneben mir jn erfarung khumen, E. Ch. G. hierjn zu furderung des handels hierbeiuerwart vntergeben wollen, der vnterthenige zuuorsicht, E. Ch. G. werden sich alhie mit hochgedachten M. g. H. vnd F. von Hessen vorgleichen vnd Ein gnediges Einsehens haben, damit es derselbigen landen vnd lewthen nicht zu nachtail vnd weiterung werde geraichen.

Zum andern, so haben mir E. Ch. G. auff etc. etc. etc.

E. Ch. G. v[ntertheniger] Ebberhardt von der Than,
Amptman zu Wartburg.

Nr. 33.

Bericht der Visitatoren in Thüringen an den Kurfürsten Johann Friedrich vom 25. Juni 1533.

Reg. N. Nr. 1007.

Durchlauchtigster, hochgeborner Furst, gnedigster herr, E. Ch. G. sind vnsere vntherthenige dienst allezeit zuuoran bereyt. Gnedigster herr, E. Ch. G. wolltn wir vntertheniger meynung nicht bergen, das, als wir mit gnedigem E. Ch. G. vrlaub dieser zeit von der furgenomen Visitation abgezogen, vnd, was wir an den ortern, da wir gewesen, abgehandlet, jn richtige ordenung vnd verzeichnis zubringen alhie zu Eissenach zusamen komen, wir aus vielfaltigem glaubwirdigem bericht erfahren haben, Das jn E. Ch. G. ampt Hausbreittenbach zu Herda der beschwerlich, vnchristlich vnd auffrhurisch jrthum der widdertauffer, sind der zeit Fritz Erbe alhie zu Eissennach gefenglich enthalten, dermassen vnd so weytt eingerissen vnd vmb sich geslochten haben soll, das, wie vns glaubwirdige leuth angezeigt, vnd wie auch E. Ch. G. amptman zu Wartburg, der Gestrenge vnd veste Eberhard von der Thann, ferner zu berichten wol wissen wird, gedachts dorffs zu Herda meher dann die helfte jn solchen jrthum vom christlichen glawben vnd Wandel abgetreten vnd sich dazu ohn alle schewh frey offentlich bekennen thut, vnd, wie vns auch heutiges tages vber alle vorige anzeigung ein vicarius von Herda berichtet, das eins widdertauffers eheweib, N. Kleba genant, fur ohngeuehrlich acht tagen eines kindlins genesen sein vnd dasselbige gleichwol noch zurzeit vngetaufft ligen lassen sol. Die weil wir dann ohn das bedacht, sintemal solcher gifftiger jrthum jn E. Ch. G. furstenthum allein des orths jm Gerstungawe, da die gerichte vnd etliche pfarlehen villeicht mit dem Hersfeldischen Stifft vermenget vnd, got lob, sonst nirgend eingewortzelt, vnd ich, Justus Menius, ßolang ich dieses orts pfarher vnd Superattendens gewesen, ye vnd ye befunden hab, das der pfarher sampt dem vicario zu Herda sich vmb yhrer vngeschicklikeyt vnd vnordigen wesens willen niemals straffen noch weysen lassen, sondern sich allerwege auf die hessischen Visitation, ßo ferne sie yhnen dienlich, beruffen haben, das wir derwegen bey E. Ch. G. dieser obuermeldten vnd anderer mehr sachen halb, ßo vns in der visitation des orts viel zerruttung vnd hindernis bringen werden, vntertheniglichen [rath] erholen wolten, vnd die sachen der massen furfallen, das zu besorgen, langer verzugk mocht wenig nutz geperen, so ist demnach vnser vntherthenige bitt, E. Ch. G. wollen aus christlicher kurfurstlicher obrickeyt diesen fehrlichen sachen mit zeitlichem einsehen dermassen gnediglichen zubegegnen bedencken, damit solch vbel gedempfft vnd weyter vmb sich zu fressen nicht verstattet werden mug. Damit nicht dem feinde raum vnd vrsach gelassen werde, vnter den reynen vnd heylsamen weytzen des gnadreichen Euangelii seiner verterblichen vnd schedlichen jrthumen vnkrawt zu vermengen, welchs zu E. Ch. G. als zu vnserm gnedigsten hern vnd trewen Landesvatter wir sampt allen derselbigen E. Ch. G. fromen christlichen vntherthanen vns jn aller vntherthenikeyt gantz trost-

lichen versehen wollen, vnd sind E. Ch. G. jn vnterthenikeyt zudienen von gantzem hertzen willig.

Datum Eissennach, Freytags nach Johannis Baptiste Anno etc. xxxiii.

E. Ch. G. vntertbenige diener des landes zu Duringen visitatores.

Nr. 34.

Bericht der kursächsischen und hessischen Kommissare an den Kurfürsten Johann Friedrich über das Verhör mit den Wiedertäufern in Berka am 19.—21. Juli 1533.

Reg. N. Nr. 991.

1. Erstlich ist auf Sonnabent nach Margarete [19. Juli] zw Bercka verhort worden Heintz Cleua, welcher bekannt, das er vor angeuerlich xiiii tagen fur vaßnacht dieses xxxiii. jars zwr Sorge (welchs ein dorff bei Hirsfelt ist) von einem, Jerg Zumick genant, auß Merehrn, jn Heintz Hutters hauß getawfft worden sei.

Vrsachen, so jn darzw bewegt haben sollen, hat er diese furgewandt: Das die khynder zw tawffen Nirgend jn der schrifft beuohlen; Das die kynder nicht glawben khonten; Das die khynder ohn das von gotlicher schepfung eines gantz Reynen, vnschuldigen vnd heiligen wesens vnd Nathur weren.

Vom Abend Mahl Sagt Er, das vnsers herrn Jesu Christi leib vnd blut jm Abendt Mahl kurtzumb nicht sei nach vnterm broth gegeben werden moge. Vrsachen wuste er keyne, dann das jhm vom Abend mahl nichts bewust were vnd Ers nicht glewben khonte.

Von eygenthumb zeitlicher guter Sagt vnd beckannt er, das ein Christ eigen guther als hawß vnd hoff, Acker vnd wießen woll haben vnd gebrauchen mechte, die Andern nicht gemein sein musten.

Von der obrickeit Sagt er, das die obrickeit ein gotliche ordnung sei vnd das man jr gehorsam vnd vnterthan sein soll. Sagt aber doch, man gebiethe jme, was man woll, so wolt er doch so lang der yetzige pfarher vnd vicarius zw Herda sein wurden, jn die kirchen nicht gehen. Sagt auch weither, wann jm von der Obrickeit auß dem lande [zu weichen] gebothen wurde, mechte er villeicht weichen, villeicht ober auch nicht, darnach es kheme.

Sagt beschließlich, er wolle bey seiner angenomen widdertawff vnd derselbigen Meinung bleiben vnd dauon nicht abtretten.

2. Zum andern ist desselbigen tags verhort worden Kessel Hanns von Herda vnd hat beckannt: Das er fur angeuehrlich einem jare auch von Jorgen Zunicken zur Sorge jn Heintzen Hutters haus sei getaufft worden, vnd sagt, sie haben einen vorsteher (also Nennen sie jre leerer) zur Sorge mit Namen Ylgen, derselbe khome biß weille zw jhnen gen Herda.

Vrsachen der widdertawff zeigt Er an, das die kynderthawff ein grewel vor got sein solle, doraus nach nichtes gutes, sondern alle sinde

vnd laster jn der Cristenheit khomen sein solten; Item das die kynder keinen glawben haben khonnen Vnd ane das jrer angeborner vnschuld vnd reinickeit halben sellig werden mechten.

Vom Abend Mahl Sagt, Er halt nicht, das Christus leib vnd blut jm Abendmahl sein khonte. Vrsach, was leib vnd blut, sei auch sichbarlich; wann aber jm Abendtmahl der keins gescheen wehre, khonen sie auch nicht da sein. Sagt weither, wer gotes gerechtigkeit thue, derselbe esse recht Christus leib vnd trincke sein bluet.

Vom Eigenthumb der Guthere Sagt Er, das ein Christ mit guthem gewissen gar nichts eigens, daran Andere Christen nicht gleich souil rechts haben solten als Er, haben khonne. Sintemall gott alle ding allen Menschen zw guth geschaffen habe.

Von der obrickeyt Sagt Er, er verstehe diesen artickel nicht, sei dauon von seinen lerern noch nichts eigentlichs vnderrichtet worden. Er ober fur seine person haltet got fur seine obrickeit, Vnd sagt beschließlich, er wolle auf dieser seinen Meinung bleiben vnd auf sein gewissen sterben.

3. Zum dritten ist verhort worden Peter Leyneweber, welcher beckandt hat, das Er sambt den zweien, so vor jne verhort worden, jn negster vaßnacht zur Sorge durch Jergen Zurincken getawfft worden sei, dotzw er durch zweene jrer lerer mit Namen Ilgen Schneider vnd Alexander Kirchener beredt worden sei, wendet aber kein vrsach fur, dann das Christus die kyndertauff nirgendt solt beuohlen haben.

Vom Abendt Mahl Sagt Er, er glewb, das brott brott vnd wein wein sei vnd bleibe vnd das Christus sein leib darjnnen Niemands weder zw Essen noch zutrincken gebe, dann Man khonne jhn ja weder sehen noch schmecken.

Von eigenthumb der gutter Sagt er, das alle, so seins synnes vnd glaubens sein, an seinen guthern gleich souil rechts vnd macht als er selbst haben, die Andern aber ausserhalb der bruderschafft nicht also.

Von der obrickeit Sagt Er, vnser herr gott hette gesagt, jr sollet euch nicht lassen herrn Nennen auf Erden, dann es ist ein herr jm himel, dorauß man seine Meinung jn diesem Artickel wol erckennen mecht.

Hat auch endlich beschlossen, das er bei der widdertewffer lahr vnd Meinung bleiben wolt.

4. Zum vierden ist der Alt Hanns Zwinger von Winschensulla [1]) verhort worden, welcher hiebeuor den jrthumb zweimahl offentlich widderruffen vnd buß gethan, auch das erste mahl sich hinfurthan dauon zuenthalten verburget hat vnd nuhmals zum drittenmahl vmbgefallen ist.

Vnd als er mit vleis vnd zum offtermahl befragt, durch wen vnd waserlei vrsachen er zum widderumb fahl beredt vnd verursacht worden were, hat er kurtzumb anders nit antworten wollen, Dann das jhn sein eigen gewissen darzw bewegt habe, vnd entlich, als man mit jhme besonders gehandelt, damit beschlossen, das Er keynen Andern vnderricht weder leiden noch Annemen wolt. Und ist bei dem vnderricht, so jnen semptlich vnd jn gemein gescheen, nicht Erschinen.

---

[1]) Wünschensuhl.

5. Zum Funften ist Hanns Heylman alias Swartz Hanns genannt, vom dorff Breitenbach, verhort worden; hat beckant, das er fur vngeuerlich zweien jahren zum Rengers durch einen, Jerg Stein genant, getawfft worden sei, will ober nit sagen, wer dabei gewesen sey.

Vrsachen, so er furgewandt, sein diese: das die kyndertauff in der schrifft Nirgendt beuohlen sein soll. Item das man Niemands tauffen soll, man hat jn dan zuuor gelarth vnd zum glauben bracht. Jtem das die kynder weder der lahr verstehen noch den glawben haben khonnen.

Vom Abendt Mahl Sagt Er, er khonne oder wolte Nimermer glawben, das Christus leib vnd blut jm Sacrament des Altars sein moge, wolt aber doch ader wuste seins vnglawbens kein vrsach anzuzeigen.

Vom eigenthumb der gutter Sagt er, ein Crist soll allerding nichts eigens haben, sondern, die do wolten rechte Christen sein, die musten alle ding jn gemein brauchen, vnd wann ein Furst jn jre bruderschafft khommen wolt, so must er doch alles vnder jhnen gemein machen.

Von der oberckeyt Sagt er, ein Crist konne solhs Ambt mit guthem gewissen nit pflegen, ob er woll desselbigen gewalt zw leiden vnd vnderthan zw sein verpflichtet sei, vnd hat beschlossen wie die vorigen, bei der widdertauff zubleiben.

6. Zum Sechsten ist auf volgenden Sontags [20. Juli] verhort worden Herman Adam zw Springen, welcher beckannt, das er von eynem Jacoff Schmid getaufft worden sei: wenn aber vnd wo solchs gescheen, hat er nit aussagen wollen.

Vrsachen, warumb er sich anderweith hat tauffen lassen, hat er anders nicht anzeigen wollen, dann das er gesagt, Er lasse eynen yeden seynes Synnes sein. Wer jhm an der kynder tauff begnugen lassen wolt, der mecht es thun, Er aber fur seine person het in seinem gwissen damit nit khonnen zufriden sein, derowegen Er sich anderweith het tauffen lassen.

Warumb er aber mit der kynderthauff jn seinem gewissen nicht hat zw frieden sein mogen,

Item was er vom Sacrament des Altars hielte, desgleichen vom Eigenthumb zeitlicher guther, Von diesen stucken allen hat Er kurtzumb kein wort nicht berichten wollen, sondern schlecht furgewandt, das er solhs zuthun schuldig were.

Von der Obrickeit Sagt Er, der soll Man gehorsam sein, ob aber einer vntern Christen solhs Ambts mit guthem gwissen pflegen mecht, da hat er nichts antworten wollen.

Doch sagt Er, er wollt sich durch keiner obrickeit geboth von der widdertauff abzustehen vnd gemeines kirchgangs sich zuhalten zwingen lassen. Hat also bei der widdertauff zu bleiben endlich beschlossen vnd ist bei dem gemeinem vnderricht nicht gewesen.

7. Zum Siebenden ist Herman Adams weib, Barbara genannt, verhort worden, aber auf keinen Artickel nichts gewisses antworten wollen: dann als sie befragt worden, ob sie sich anderweith hete tauffen lassen, hat sie geantwort, sie wuste nicht, ob sie ein heyde oder Christ getaufft were vnd wust gar von keiner kynder oder widdertawff, welchs recht oder vnrecht were.

Vom Abendmahl sagt sie, Sie ließ es bei gotes worten bleiben vnd wuste nichts zusagen, ob Christus leib darjnnen were oder nicht.

Von der Andern Artickel vom eigenthumb der guther vnd obrickeit hat sie kein wort berichten wollen.

Vnd als sie befragt, warumb sie nit mit andern Christen leuthen zur kirchen gieng, hat sie geantwort, sie wuste von keiner kirchen dan von jrem hertzen.

Hat beschließlich nit sagen wollen, worauf sie bleiben wolt: jst bei dem gemeinen vnderricht nicht gewesen.

8. Zum Achten ist Lentz Rudiger alias Swab genannt, von Haußbreitenbach, verhort worden, welcher bekannt hat, das [er] in diesem xxxiii. jar zw Herda jn Kessel Hannsen hawß von eynem, Cristoff genannt, getawfft worden sei, jn gegenwertigkeit Kessel Hannsen vnd Peter Leynwebers.

Vrsach, warumb er sich anderweyt hat tawffen lassen, hat er diese furgewandt, das die kynder tauff nit recht were, seintemal die kynder nichts glawben khonen Vnd ane das von Natur Rein vnd heillig weren jrer vnschult halber, dadurch sie auch ane thawff selig werden mechten.

Vom Abend Mall Sagt Er, er glawbe nicht, das Christus leib vnd blut jm Brott vnd wein des Abendmahls sey. Vrsach, das man [es] weder sehen noch greiffen noch schmecken moge. Sagt weither, er hielte, das die worthe des Abendsmahl deshalb, das Christus dabei gesagt: solhes thut zw meinem gedechtnis, zw eynem yeden essen vnd trinken gehorig sein.

Vom Aigenthumb der gutter Sagt er, ein Crist sei dem Andern von seinen guthern zu helffen vnd mit zuteillen schuldig.

Von der obrickeyt Sagt er, er hielte, das ein Rechter Crist, wie er seine brueder achtete, furstlichen gewalt vnd obrickeit vber andere Christliche brueder mit guthem gewissen nit haben khonte.

Sagt aber doch, er wuste nicht, wann ein furst jn jre bruderschafft khomen vnd sich tawffen lassen wolt, ob der selbige seines furstlichen Ambts abtretten muste.

Sagt auch, sein vorsteher hab jhm verbothen, das er jn vnser kirchen nicht gehn vnd bei vnser tawff vnd sacramenten nit sein solle.

Will bei der widdertawff bleiben vnd sich dauon nicht weisen lassen.

9. Zum Newnden ist Thilo zum Rengers verhort worden, welcher hiebeuor zweimal widderuffen vnd offentliche bueß gethan hat, vnd sagt, das er nach gethaner buß vnd widerrvffung vom Jorgen Zurinck zw Sorge jn die bruederschafft widder aufgenomen vnd jhm verbothen sei, das Er jn vnser kirchen nicht gehen vnd bei vnser tawff vnd Sacrament nicht sein solt; Beckenndt auch, das Er vnser tauff vnd sacrament, nach dem er widderumb gefallen, offtmals gelestert habe.

Sagt, er halt kurtzlich von allen Stucken der tauff, Sacraments vnd Anderm, wie seine brueder, die widdertawffer, zw halten pflegen vnd wie Er hiebeuor gehalten hete, vnd wolle auch dabei entlich vnd beschließlich bleiben.

Dieser bericht auch, das der Jerg Zurungk ytzund newlich mit dem bluet zw Bamberg betzewgt hab, da er mit dem Schwert gericht sei, welchs die brueder zu Sorge jhnen diese wochen hetten verkundigen lassen.

10. Zum Zehnden ist verhort worden junge Hanns Zwinger zw Windische Sulla, welcher hiebeuor deshalb, das Er der widdertawff verdechtig vnd sein vatter vnd weib auch darjnnen gewesen, sambt andern zw gefengkniß eingetzogen vnd zw Eisennach widderruffen vnd ordenliche buß gethan hat, wiewol er, das er die widderthauff angenohmen, niemals hat beckennen wollen.

Sein weib jst jhm fur dreyen jaren, da sie jren jrthumb sambt andern etlichen widderuffen vnd buß thun solt, entlauffen, Ein junges kyndlein, kaum sieben wochen alt, ligen lassen, das er einem andern weib zunehren hat verdingen mussen vnd balde gestorben jst, vnd hat sich das weib zur Sorge vnther den bruedern biß auf dieße zeit der ostern enthalten vnd ein kyndlein, welchs nue zweene jar alt vnd vngetaufft bei Heintzen Huttern auferzogen werden soll, erzewget. Vnd hat der Hanns Zwinger albeg sich horen lassen, er wuste nicht, wue sie were, datzu beim Ambtman zw Haußbreitenbach angesucht, das jme mecht ein andere zunemen erlaubt werden. Als aber das weib vmb dise ostern widderumb zw jme heimkhomen, beckennet Er sich zur widdertawff vnd wendet fur wider seine vorige entschuldigung, das das weib mit seinem wissen zu Sorge gewesen sei vnd das vngetaufft kyndlein mit jhm ertzewgt haben soll. Beckennet frey, er laß es darumb des orts bleiben vnd Nehren, das ers nit tauffen zw lassen gezwungen werde.

Vrsach, so jhn zur widdertauf bewogen, Item, was er vom Abendmahl des herrn, von eigenthumb der guther vnd von der obrickeit hielte, hat er gar nicht anzeigen wollen, sondern entlich beschlossen, das er bei der widertauf bleiben vnd andern vndderricht weder horen nach Annemen wolle.

11. Zum eylfften ist jung Hanns Zwingers weib, Gela genant, verhort worden, welche beckandt, das alles, so junge Hans Zwinger, jr Mann, droben bericht hat, also wahr were, vnd das er zw jr die zeit, so sie von jhm gewesen, khomen vnd das kyndlein jr erzewgt hat, das es auch nach zur Sorge bei Heintzs Huttern vngetaufft ertzogen wurde.

Sagt weither, sie wolle jn allen stucken bei der widdertewffer lahr vnd meinung bleiben, kurzumb keinen vnderricht nit horen, auch weithern bescheidt noch Antwort nit geben.

12. Zum Zwelfften ist Kessel Hannsen weib Margarethe verhort worden, welche beckannt, sie were fur vngeuerlich vier wochen jn jrem eigen hawß zw Herda von Cristoff aus Merern in gegenwertigkeit etlicher brueder getaufft worden, vnd weren etlich mer mit jr getaufft worden, als Nemblich Lentz Rudiger, Großhannsen Tochter von Awenheym, Osanna genant, Schaue Kata von Windische Sula vnd Peter Leinwebers weib.

Vrsachen, warumb sie sich widderumb hab tauffen lassen, satzt sie diese: das die kynder nicht glawben khonnten; Item das sie ane das von gotlicher schepfung Rein vnd sellig weren.

Vom Abendmahl Sagt sie, sie glaubt nicht, das Cristus leib vnd bluet jm Abendmal sein moge. Vrsach: das Christus droben jm himel sei. Item das jn kein mensch daherab in die Creatur des brots vnd weins bringen mecht.

Von eigenthumb der gutter Sagt sie, das alle guther, außgenomen eins yeden Eehlich gemahl, gemein sein sollen.

Von der Obrickeyt Sagt sie, der sol man gehorsam sein, doch wil sie in die kirchen nicht gehn, ob mans jr gleich gebiethen wurde, sondern beschließlich vnd entlich bei jrer widderthawff vnd derselbigen Meinung bleiben.

13. Zum Dreyzehenden ist Peter Leynwebers weib, Anna genannt, verhort worden vnd hat beckannt, das sie auf zeit, anstal vnd jn bei sein der jhenigen, dauon Kesselhausen weib vermeldung gethan, getauffet worden sei durch Christoff aus Merern. Vrsach, warumb sie es gethan, sagt sie, das die jungen kynder keinen glawben haben khonnen.

Vom Abend Mahl Sagt sie, sie glewbe nicht, das Christus leib vnd blut jm Sacrament sei, wiewoll sie solhs kein vrsach an[zu]zeigen wisse.

Von eigenthumb der guther Sagt sie, sie sei gelart, das rechte Christen alle ding jn gemein haben vnd gebrauchen solten.

Von der obrickeit Sagt sie, sie wolle hierin nichts antworten, sondern es bei dem bleiben lassen, so jr man bericht hat, vnd hat beschlossen, bei solher der widdertewffer Meinung zubleiben.

14. Zum vierzehenden ist Casper Schneiders weib vom dorff Breytenbach verhort worden vnd hat beckant, das sie von Jergen vom Staffelstein zum Rengers jn Albrechts haus jn gegenwertigkeit seines weibs vnd kynder getawfft worden sey.

Vrsach, so sie zur widdertawff bewogen, sagt sie, das Man Niemands tauffen soll, er glawb dann zuuor, welchs die kynder nit vermogen.

Vom Abend Mahl Sagt sie, sie glawb nicht, das Christus leib vnd blut jm Abendmahl sei auß dieser vrsachen, das sis nich sehe.

Vom eigenthumb der gutter Sagt sie, die Cristen sollen alle ding jn gemein haben vnd brauchen, vnd das eyner des andern guther zur notdurfft woll angreiffen vnd brauchen moge.

Von obrickeit Sagt sie, ein Christ soll vber den andern kein obrickeit haben. Sagt weither, man soll der obrickeit vnderthan vnd gehorsam sein. Sie aber nicht wollt in die kirchen gehn vnd jres jrthumbs nicht abstehen, sondern bei jrer angenohmen widdertauff bleiben vnd andern underricht nicht leiden noch Annemen.

Dieser frawen Mahnn Casper Schneider ist der widertauff halb auch verdechtig, hat aber seiner kranckeit halb, damit er nue in das dritte jar belahden, nicht furckomen mogen, vnd hat das weib seint halb gar keynen vnddericht nicht geben wollen.

15. Zum funfftzehenden ist Kunna, Hans Wilhelms weib vom dorf Breytenbach (welcher der widdertauff nicht anhengig), verhort worden vnd hat beckant, sie were lenger dann vor einem jar in Casper Schneiders hauß zw Breytenbach durch Jacob Schmiden getaufft worden, jn gegenwertigkeit Casper Schneiders vnd seiner hausfrawen,

Vrsach, so sie darzw bewogen, sagt sie, das die kynder nicht glewben khonnen, derwegen die kyndertawff auch vntuchtig sein muste.

Vom Abend Mahl Sagt sie, Sie glewbe nicht, das Christus leib vnd blut jm Abendmahl sey, wiewol sies kein vrsach angezeigt hat.

Vom eigenthumb Sagt sie, ein Christ kann mit guthem gewissen nichts eigens haben auf erden.

Von der obrickeyt Sagt sie, da wisse sie nicht von zusagen, ließ sich aber doch horen, Man were vast blut durstig, des wurde man auch Maul vnd naßen voll beckomen werden.

Beckennet, das jr man diesem jrthumb nicht anhengig sei vnd sie etlich Mahl darumb gestrafft, will aber doch nichts desto weniger dabei bleiben vnd keynen bessern vnderricht Annemen.

16. Zum Sechtzehenden ist auf volgenden Montag verhort worden Margaretha Garkochin, eine withe, welche einmahl auß Hirsfelt, das andermahl auß Fach[1]) des hessischen Furstenthumbs verweiset worden ist, vnd hat beckant, das sie fur zweien jaren durch Melchior Rincken zw Hirsfelt getawfft worden sei.

Vrsachen, so sie zur widdertawffe bewogen, sagt sie, das die kynder nit glawben konten. Item das sie ane sinde weren, das Christus nit beuohlen hat [die Kinder zu taufen], sondern das es ein Bepstisch Menschliche satzung were.

Vom Abend Mahl Sagt sie, sie hielt von dem brottern got nichts, dann weil got verbothen hete, man solt jm kein gleichnis machen weder jm himel noch auf Erden noch jm wasser, so wern beide die kynderthawff vnd Abendmahl eytel obgeterey.

Vom eigenthumb der gutter Sagt sie, alle ding sein des herrn, vnd hab ein Crist souil rechts dazw als der Ander.

Von der obrickeyt Sagt sie, was sie fur gewalt haben vber landt vnd leuth, die haben sie jhnen selbst genomen, Es hab auch kein furst oder her macht noch recht, einem sein landt zuuerbiethen. Derowegen sie auch nach keiner landsverweisung frage. Item sie sagt, das die negste Muntzerische aufruhr, dorjnnen Melchior Rinck, jr tawffer, auch gewesen, auß gottes willen gescheen vnd gotes wergk gewesen sey, vnd das die jhenigen, so darjnnen die Armen leuthe als vnschuldigen gottes Merterer erwurget hetten, jre straff gar bald auch entpfahen wurden.

Sagt beschließlich, sie wolt bei jrer widdertawff vnd Meinung beharren vnd bleiben.

17. Zum Siebentzehenden ist verhort worden Fritz Erben weib von Herda, welcher zu Eisennach gefangen sitzt, vnd hat beckannt, das sie vor vngeuerlich drei jaren vom Claus Schreibern (welcher yetzvnd jm land zw Hessen zw Homburg sich offendlich endhielt vnd jm Gerstungaw sehr vihl jn der irthumb verfurth hat) getaufft worden sey.

Diß ist ein Arm, Alber vnd (vnsers versehens ein wahnsinnig weib), weiß weder vom tawff noch sacrament, auch sonst von keynem Artickel gar nichts zw sagen. Anders dann das sie sagt: Christus hab sich allererst jm xxxiiiten jar tawffen lassen, vnd sie khonte es jn jrem

[1]) Vacha.

gewissen nicht anders finden, dann das solhe der widertewffer lahr recht sey. well sich derhalb dauon nicht abwenden lassen.

18. Zum Achtzehenden ist Simplicius Wagners weib von Haußbreitenbach, Allgeid genant, verhort worden, welche sich entschuldigt hat, das sie die widdertauff nicht entpfangen, sondern nur ein mahl jr lahr jn Peter Leinwebers hawß gehort hete. Welche jr auch wol gefallen. Beckennet doch gleichwoll, das sie ein zeit lang zu kirchen nicht gangen sey, mit furwendung, das auch des Ambtmans zw Hawßbreitenbach mutter sambt seines Landsknechts weib sich der pfarkirchen enthielten vnd das sie hineyn Nymermehr khomen wolten, hatten horen lassen.

Ist derhalb vermanet vnd verwarnet, das sie sich der widdertawff enthalten vnd jrer samblung mussig gehen wolt: dorauf sie geantwort, sie wolt sich der gebur woll halten, Allein das sie sich jres leiplichen brueders vnd Swester, so jn der Bruderschafft sein, gemeinschafft allerding enthalten solt, das wuste sie nicht zuthun.

19. Zum Newntzehenden ist jung Hans Pauls weib, Katherina genannt, von Windisch Sula verhort worden vnd beckandt, das sie von eynem Mahnn, des Nahmen jr vnbeckanndt, jn des langen Tylen zum Rengers hawß, abwesens vnd ane wissen jrs Mahnns (welcher diesem jrthum entgegen vnd sie hart darumb gezuchtiget), hat tawffen lassen, will aber die zeit, wann solhs gescheen, nit antzeigen.

Vrsach, so sie darzw bewogen, zeigt sie keyn Andere an, denn das die kynderthawff vnrecht sein soll.

Vom Abend Mahl Sagt sie schlecht ane allen angetzogen grundt vnd vrsach, sie glewbt nicht, das Christus leib vnd blut jm Sacrament des Altars sein moge.

Von eigenthumb der gutter Sagt sie, wann es recht zugehn solt, so musten alle Christen aller guther jn gemein gebrauchen.

Von der obrickeyt Sagt sie, es soll kein Christ vber andere Christen gewalt haben, Man sol auch kein mißhendler straffen, sonder jhnen, so offt sie sundigen vnd gnad begern, vergeben.

Will auf der widdertauffer lahr vnd Meinung auch bleiben.

Vber den vnderricht, so in der verhor einer yeden Person auf yedes stuck jn sonderheit gescheen, so ist auch auf den Sonntag frwe zw Herda jn der pfarrkirchen von allen diesen stucken offendlich gepredigt vnd den leuthen zuuor semptlich vnd sonderlich von wegen E. Ch. vnd F. G. ernstlich gebothen worden, das sie Alsdann hinein gehen vnd solhen vnderricht anhoren solten; ist aber yr keiner hinein khomen vnd haben yres aussenpleibens vast alle dieße zweierlei vrsachen furgewandt als: das got jn Tempeln, so mit menschen henden gemacht wern, nit wohnen wolt, vnd das jhnen von jren vorstehern solhe vnser gemeinschafft verbothen were.

Derwegen wir, nach dem sie ein yeder jn sonderheit verhort vnd auf alle stuck vnderricht worden sindt, Alle jre jrthumb stuckweiß zw hawff gelesen, dieselbigen alle sambt jn jrer aller gegenwertigkeit mit vleissigem vnderricht auß der heiligen schrifft, auch nach der lenge verlegt vnd sie, was sie der gotlichen warheit sambt E. Ch. vnd F. G.

als jrer ordenlichen obrickeit zw ehren vnd schuldigen gehorsam zuthun verpflicht weren, vnsers vermugens aufs vleissigst vnd hochst Erjnnert vnd vermant haben, mit anzeigung, wo sie jrer vnchristlichen vnd aufrurischen jrthumen abstehen vnd Christlichem rechtschaffenem glawben vnd weßen sich gemeß halten wolten, Das wir gegen E. Ch. vnd F. G. beiderseitzs allen vleiß furwenden wolten, damit jhn gnad erzeigt werden mecht; jm fahl aber der weigerung, das sie auch zw bedencken vnd sich gantz gewißlich zuuersehen betten, das E. Ch. vnd F. G. solch jre furnemen, als dadurch got gelestert, die gewissen geergert vnd verfurt vnd alle gemeine guthe ordnung dieses menschlichen lebens zerritten vnd vndderdruckt wurden, mit Ernst vnd vnuerzuglich straffen etc.

Vnd als sie alle solhen vnderricht, Ermanung vnd warnung angehort, sie abermals ein yede Person besonders gefragt, worauf sie entlich gedechte zubeharren. Darauf sie dann alle sambt, doch ein yeder fur sich selbst eintrechtig vnd eynmundig geantwort haben, das sie bei der widertawff vnd jrer Angenomen Meinung kurtzumb bleiben vnd sich dauon mit nichten abwenden lassen wolten.

Wir wissen auch E. Ch. G. nicht zuuerhalten, das sich die leuthe aus dermassen frech mit worten vnd geberden gegen yedermann, der yeres hauffens nicht ist, erzeigen vnd sich wahrlich zu besorgen, wo dem vbl mit zeitlichem Radt vnd einsehen nit geweret wurde, das es jn kurtz vberhandt nemen vnd zw einem wilden vnd ernsten weßen geratten mecht, Denn der tewffel nicht feyret vnd der poffel zw solhen stucken fast geneigt ist vnd lust hat, vnd wird von etlichen vermutlich geredt, das solher brueder vast mehr in der gegend sein sollen, dann yemands gedenken oder glewben mecht. Das wolten wir E. Ch. G., denen wir jn aller vnderthenigkeit zw dienen schuldig vnd willig sein, jn vnderthenigkeit zum bericht nicht verhalten. Datum Eissennach, Sonabendts nach Jacobi [26. Juli] Anno etc. xxxiii.

35.

Schreiben des Amtmanns auf der Wartburg Eberhard von der Tann sowie des Pfarrers Justus Menius und des Schultheißen Hans Bahner zu Eisenach an Kurfürst Johann Friedrich vom 28. Juli 1533.

Reg. N. Nr. 991.

Durchleuchtigster, hochgeborner, Gnedigster Churfurst vnd herre, E. Ch. G. sein zuuor vnsere vnderthenige, verpflichte vnd gantz willige dienst. Gnedigster Churfurst vnd herre, wir zweiffeln nicht, E. Ch. G. haben von jren geschickten, furnemlich von derselbigen Cantzler Doctor Gregorio Bruck, wie vnd welcher gestalt dieselbige beneben den hessischen geschickten jn negst gehabter handlung zw Bercka der widdertawffer Rottirung vnd gelegenheit des orts befunden, vnd was sie vns derowegen beuohlen, guthen bericht entpfangen. Dieweil wir dann zu volge desselbigen negst Sonabendts nach der Apostel teylung [19. Juli] beyneben den hessischen geschickten zw Bergka ankhomen vnd biß auf volgenden Dynstag jn solcher verhor vnd handlung verharret, so thun wir E. Ch. G. beyverwarten bericht, des wir vns dan mit den hessischen geschickten

an E. Ch. vnd F. G. als beiderseitzs vnsere gnedigste vnd gnedigen herrn gleichs lauths vnd jnhalts zuthun vereynigt haben, jn vnderthenigkeyt vbersenden. Doraus werden E. Ch. G., wie es sich vmb dieselbige widderteuffische Roeth jn sambt vnd einen yetzlichen jn sonderheit erheldet, auch wie solhem angangen vnd zunehmenden vbl mit zeittigem Radt vnd zuthuen zw wehren vnd zubegegnen sein soll, leichtlich vermercken vnd bedencken. Dieweil wir aber nach dieser handlung, das dieselbige widdertewffer frecher vnd mehr dann zuuor Ander leuth jn diesen jrthumb zubereden vnd zuzihen ahne alle schew vnd vorcht vnderstehn vnd das auß diesen vrsachen solcher jrthum jm ampt Hawßbreitenbach sichtigclich zunehmen soll, sonderlich aus dem bericht, welcher E. F. G. amptman des orts mir amptman zw Wartburg jungst am Sant Jacobs tag [25. Juli] alhie zw Eisennach mit grossem Eernst gethan hat, befinden vnd doraus, wue E. Ch. G. durch andere jre obligende großwichtige gescheffte oder andere wege diesem vbel aufs furderlichst zuwehren vnd zustewren wurden verhindert, das solhs jren vnderthanen, Landen vnd leuthen zw verderblichem vnd mergclichem nachteil mechte gereichen, befahren, so haben wir E. Ch. G. vnsern pflichten nach neben diesem gemeinem bericht dieses handls vmbstende vnd gelegenheit in vnderthenigkeit anzwzeigen nicht zw vnderlassen wissen, das wir warlich besorgen, wie dann vnsers vermerckens albereyt augenscheinlich am tage ist, das dieße Rotherey eigentlich vnd entlich nichts anders dann alle Pollicey gottes, geystliche vnd weltliche ordnung zuuerstoren vnd eynen wilden wusten hawffen anzufahen vnd zuuersamblen furhat. Dann wohin mag solhe Lahr sonst gelangen, da sie sagen vnd halten, kein Christ moge mit guthem gewissen etwas eygens haben? Item ein christ moge nit jm ambt der obrickeyt sein mit guthem gewissen, vnd ob jr eynem aus eynem Furstenthumb vmb solher Rotherei willen wurde gebothen, das sie dennoch nicht weichen, sondern ane, ja widder der obrickeyt willen darynnen bleiben wolten? Dann jr etliche sich horen lassen, das die obrickeyt ein gewalt sey, welchen die Menschen nit aus gottes beuehl vnd ordnung entpfangen, sondern aus eigener Tyrranney vnd freuel zu sich gerawbt haben, vnd das die Muntzersche aufrur gottes eigen werck vnd wille gewesen vnd derohalb auch den jhenigen, so darjnnen gestrafft worden, gewalt vnd vnrecht gescheen vnd sie wahrhafftige gottes Merterer sein sollen. Item, das die jhenigen, so solhe aufrur getempft, jn kurtz widderumb wurden gestrafft werden; jn Summa wie jr wort lauthen, also sein auch alle jre geberde. Dann es ist jr keyner, der eynem ein gut wort geben oder von eynem andern kann aufnehmen, sondern achten es als ein todsunde oder gots lesterung, so sie eyner ausserhalb jrer gemeinschafft anderß dann die heyssen oder gegen jrer obrickeyt mit eynem fingern an seinen filtzhuet greiffen solten, vnd ob wir woll dießes alles der groben Menschen einfalt vnd vnuerstandt zumessen, als wir warlich zw yemandes beschwerung vnd nachteil nicht geneigt sein noch vill weniger lust haben vnd E. Ch. G. nicht hetten berichten wollen, so besorgen wir yedoch, Es mechte dieser jrthumb, dieweil er sich etwas ferne außbreytet, durch dieße verhellung zw grosserm nachteil vnd schaden, nicht

allein E. Ch. G., sondern Andern stenden auch gereichen. Die werden sonder zweiffel, wes wir vns gegen dem gefangen widdertawffer alhie, jhnen allen vnd eynen yetzlichen jnsonderheit ferner halten sollen, zubefehlen vnd jn diesem allen als ein Christlicher loblicher Landfurst zuerzeigen wissen: so sein wir derselbigen E. Ch. G. jn vnderthenigkeit nicht allein auß pflichten, sondern auch von hertzen zw dienen ganz willig. Mit wunschung vihl got seliger zeit vnd zustahndes. Datum Montags nach Jacobi Anno etc. xxxiii.

E. Ch. G. vnderthenige
Eberhart von der Than, Ambtman zw Wartburg.
Justus Menius, Pfarher.
Hanns Bahner, Schulteis zw Eisennach.

Nr. 36.

Bericht Eberhards von der Tann, des Justus Menius und des Schultheißen Hans Bahner an Kurfürst Johann Friedrich vom 28. Juli 1533.

Reg. N. Nr. 991.

Durchleuchtigster, hochgeborner furst etc., E. Ch. G. sein vnsere vnderthenige, gehorsame dienst allezeit zuuoren bereit. Gnedigster herr, dem Abschied nach, welches E. Ch. G. vnd des durchleuchten, hochgebornen fursten vnd herrn, Herrn Philipsen, Landgraffen zw Hessen etc., vnsers gnedigen herrn, verordnete Rethe zw Bergka sich beiderseitzs verglichen, vnd von wegen E. F. G., das wir des orts auf Sohnabendt nach Margarethe [19. Juli] einkohmen vnd beineben den hessischen geschickten mit den widdertawffern handlungen furnemen sollen, vns ferner beuohlen haben, Sind wir zur selbigen zeit alda zu Bergka einkomen. Vnd als die Ambtleuthe, ehr wir einkomen, alle Ambtsessen aldahin verbothet, haben E. Ch. vnd F. G. wir beider seits geschickten jhnen jn gemein, welcher gestalt E. Ch. vnd F. G. durch ein offentlich außgangen verboth, das man sich der vncristlichen aufrurischen Rothen der widderteuffer enthalten solt, hetten verbiethen lassen, furgehalten, welches wir sie nachmals, desselbigen sich gehorsamblich zuhalten, Erynnert haben wolten, mit angehefftер verwarnung, das E. Ch. vnd F. G. gegen denen verechtern vnd vbertrettern geburliche vnd ordenliche straffen ergehn zu lassen sonder zweiffel ernstlich verfuegen werden. Vnd als E. Ch. vnd F. G. Ambtleuthe vns etliche derselbigen, so sich zu gedachtem jrthumb hetten bereden lassen, mit Namen verzeichent vbergeben, So haben wir dieselbigen alspald auß dem Andern hawffen sonderlich außtretten heissen, mit anzeigung, ob andere etliche, so zur widderthawff sich auch beckennten, furhanden weren. Das die selbigen bei den Andern auch dableiben, die andern aber widderumb anheim, ein yeder an seine Erbeit, zihen solten; haben demnach die jhenen, so da blieben, nach einander einen yeden jn sonderheit mit vleisse verhort vnd vndderricht vnd jre Meynung, dorauff sie zubestehn bedacht vnd sich vernemen lassen, vnderschiedlich, wie E. Ch. G. hernacher zu befinden, aufs vleissigst vnd eigentlich verzeichent.

Nr. 37.

Anfang des Gutachtens des Kanzlers Dr. Brück über Sachsens Strafrecht gegen die Wiedertäufer im Amt Breitenbach. (Etwa Anfang August 1533.)

Reg. N. Nr. 1008.

Man befindet aus des Lantgrafen zu Hessen antworten souil, Auch aus andern seinen hendlen, das er vnd seine leuth mit hochstem vleis trachten, wie sie seine obrigheit mogen erweiten vnd. was sie prophan sachen halben nit thun konnen, des vnderstehen sie sich erstlich mit der Religion vnd was derselben anhengigk. Also vnderstehen sich S. F. G., die Pfar zu Bergka, die Pfar zu Haus Breittenbach etc. allein zu vorleihen vnd Superattendenten daselbs zu setzen, vngeachtet, das das gemelte Ambt Meins gnedigsten Herrn, des Churf^{n} zu Sachssen, vnd S. F. G. gemein Ambt ist, das sie mit aller obrigkeit vnd gerechtigkeit juris Indiuisi zugleich vnd jn vngeteilter administration besitzen, vnd allein aus dem grund, das der Abt von Hirsfeldt Jus patronatus etzlicher kirchleben gehabt, welch Jus patronatus doch mit annehmung der waren Religion eben so woll als andere Bebstliche vngegrundete mißbreuch gefallen. So haben etzliche meins gnedigsten hern Closter dergleichen jus patronatus jm Babstumb jm land zu Hessen auch gehabt vnd sonderlich, so hatt das Chaterinen Closter vor Eisenach alweg vorliehen die pfarr zu Aldendorff[1]: das aber Mein gnedigster Herr dohin solt pfarrer setzen lassen, das wollen S. F. G. nicht leiden.

Aber aus solchem S. F. G. pfar vorleihung jm ambt Hausbreitenbach vnd Bercka ist diese frucht eruolgt, weil er einen gen Breitenbach vorordent, der dem widertauff vorwandt gewest, das dieselb vordamliche sect vast jm gantzen Ambt eingebrochen, vnd wiewol beiderseiths Superattendenten mit den vorstockten leuten gehandelt vnd sonderlich Mgr. Justus Menius von Eisennach neben des Lantgrauen Superattendenten von Rodenburg[2], so seindt sie doch je lenger je vorstockter worden. Aber gleichwol will der Lantgraff nicht willigen, das man sie mit ernst am leben straff, Sonder gibt fur, vnser herr gott werd gnad geben, das sie sich bekehren lassen, das doch nuhn jn zehen oder zwolff jaren nit hatt konnen vormarckt werden. So wis er auch niemands vmb des glaubens willen zutodten. Das hat er aber hieuor wol wollen geschehen lassen, das man sie hinwegk zihen ließ. Des jst mein gnedigster her, der Churfurst, beschwert gewest vnd noch, dann domit weist man sie jn andere obrigkeiten, do sie mehr leuth vorfuhren, wie sie sich selbst haben vorfuhren lassen, vnd wehre dieselb straff der vorweysung andern kein abscheu. Drumb S. Ch. G. bei dem Lantgrauen mehr dan einst gesucht haben, das die straf mocht furgenohmen werden nach der keiserlichen vnd des hailigen Reichs Constitution, so der widerteuffer halben gemacht vnd jm Reich publicirt. Domit behelt der Lantgraff der gemeinen vnd sembtlichen regiiung halben abermals den

[1]) Allendorf an der Werra. [2]) Rotenburg an der Fulda.

furtritt, wurd mit der zeith sagen, Er were jn der gewehr vnd posseß, das es jm Ambt Hausbraitenbach vnd Bergka gehalten must werden nach seiner mainung vnd gefallen. Drumb Meinem gnedigsten Hern zu bedencken sein will, wie solchs zubrechen, domit man der widerteuffer aus berurter sembtlichen regirung durch ordentliche vnd ernste straff los vnd dem Lantgrauen die vorneinte posseß oder der furderdruck gebrochen vnd S. Ch. G. gewissen gesichert werden, Nach dem S. Ch. G. Theologen zu Wittenberg, Sonderlich Martinus vnd Philippus, mehr dan einst vrsachen angezeigt, die dem Lantgrafen zugeschickt sein worden, worumb die peen berurter keiserlichen Constitution mit rechtem gutem gewissen widder die halstarrigen widertauffer wol moge volstreckt werden.

Aber dieser handel will nun vf zweien puncten zuerwegen sein: Erstlich, was mein gnedigter herr, der Churfurst, jn solcher sembtlichen regirung, wo der Lantgraff der straff vff die keyserliche Constitution noch mals nit mit einig wirdet sein, zu Recht vnd allein zuthun wol befugt, vnd zum andern, was daruber fuglichen zuthun sein will.

Souil nuhn den ersten punct betrifft, So ist es an dem, wie vorgemeldet, das beid Ire Ch. vnd F. G. sembtlich vnd vngeteilte obrigkeit vnd regirung jm Ambt Hausbreitenbach vnd Bergka haben etc. etc. etc.

Nr. 38.

Schreiben des Kurfürsten Johann Friedrich an den Landgrafen Philipp vom 17. August 1533.

Reg. N. Nr. 1001.

Vnser fruntlich dinst und, was wir liebs vnd guts vermogen, alzeit zuuor. Hochgeborner furst, fruntlich lieber vetter vnd bruder. Nach dem jungst Viti [15. Juni] vergangn, als E. L., vnsers vetern, Herzogen Jeorgen, vnd vnsere Rete zu Mulhausen in abtretung des Regiments daselbs beysamen gewest, sich von wegen der widerteuffer, so in der voytthey zu Mulhausen gefenglich enthalten werden, vnder andern abgeredt vnd fur gut bedacht worden, das E. L., vnser vetter vnd wir yder zwen Rete, deren einer gelert sein, an die ort, da dieselben widerteuffer enthalten, geschickt sollen werden, zuuorsuchn, dieselben armen leut von jrem jrthum abzuwenden, vnd ob solchs bey allen ader ainstails nit sein kont, das als dann durch die Ret bedacht, vnd was derhalben vnderschidlich weiter furzunemen sein solte etc. Domit nu solche schickung furgang Erraich, So haben wir jn E. L. vnd vnserm namen ain schrifft an vnsern Vetern, Herzog Jorgen, bis auf E. L. vorsiglung vorfertigen lassen lauts jnliegender Copey vnd S. L. zu solch schikung als auf den tag Nativitatis Marie [8. Sept.] schirsten zu Mulhausen einzukomen Ermant, wie E. L. solchs aus der Inliegenden Copey vernemen werden; desgleichen haben vor visitationis [2. Juli] wir bedenken auch gestelt, wo dieselben widerteuffer von irem irthum nit abzuweisen, was dan ferner gegen jnen sembtlich oder sonderlich furzunemen sein sol, auch außziehen lassen; wo nu E. L. die schrifft an vnsern vetern, des gleichen der angesatzte tag dermassen auch gefallen, Bitten wir frdl., E. L.

wollen dy schrifft an vnsern vetern jrs tails auch versecretirn vnd S. L. frdl. vberschicken lassen; hetten aber E. L. jn dem ainich bedenken, das werden wir vns wol zuuormelden wissen vnd haben E. L. solchs fruntlicher meynung nit vorhalten wollen, der wir mit fruntlichem willen zu dinen geneigt sein. Datum Roda, Sonntags nach Assumptionis Marie Anno domini etc. xxxiii.

Johansfridrich.

An landgrafen.

Nr. 39.

Konzept des Schreibens des Kurfürsten Johann Friedrich und des Landgrafen Philipp an Herzog Georg vom 1. September 1533.

Reg. N. Nr. 1022.

Vnser fruntlich dinst vnd, was wir alzeit liebs vnd guts vermogen, zuuor. Hochgeborner furst, lieber veter und fruntlicher, lieber ohem, schwceher vnd vater. Nachdem E. L. vnd vnsere Rete, welche jungst Viti [15. Juni] vorgangen zu Mulhausen beysamen gewest, von wegen der widerteuffer, so in der Vogtey zu Mulhausen gefenglich enthalten werden, vnder anderm abgeredt vnd fur gut bedacht worden, das E. L. vnd wir yder zwei Rete, der einer gelart sein, an dy ort, da dieselben widerteuffer enthalten, geschickt sollen werden, zuuersuchen, sie von irem jrthum abzuwenden, vnd ob solchs bei allen ader ainstails nit sein kont, das alsdan durch dy Ret bedacht wurd, was derhalben vnderschidlich weiter furzunemen sein solte; vnd domit nu solche schickung furgang erraich, thun wir E. L. dazu einen tag benennen, als Nemlich auf den Montag nach Michaelis [6. Okt.] schirsten die Iren gegen Molhausen abzuferttigen; haben auch zufurderung der sach vnser bedenken aufgezaichent, ob sich dieselben armen leut von jrem jrthum nit wolten abweisen lassen, was gegen ynen weiter furzunemen sein sol, wie E. L. solchs hirynnen verwart befinden werden, vnd zweiueln nit, E. L. werden die Jren zu solchem tag wol abzufertigen vnd ynen beuelh zutun wissen. Das haben wir E. L. freuntlicher meynung nit verhalten wollen vnd sind derselben zu dinen freuntlich geneigt.

Datum der erste Sept. xxxiii.

Von gots gnaden Johans Friederich vnd Philipps,
Landgraue zu Hessen etc.

An Herzog Georg.

Nr. 40.

Schreiben des Landgrafen Philipp an den Kurfürsten Johann Friedrich vom 2. September 1533.

Reg. N. Nr. 1001.

Vnser Freuntlich dienst vnd, was wir liebs vnd guts vermogen, zuuor. Hochgepornener Furst, freuntlicher, lieber Vetter vnd Bruder, Als E. L. vns jtzt der widdertauffer halben jn der Voigtei zu Molhausen

vnd zu Herda geschrieben, haben wir freuntlich vernommen vnd hettn den zugeschickten brief gern versiggelt. Wir Bedencken aber, das sollich tagsatzung diesmals vorgeblich vnd vnnmuglich sei, das Herzog Jorg, vnser Schwehr, den tag besuchen moge vnd derhalben einen andern brief jn vnser beider namen machen vnd den tag vff Montag nach Michaelis [6. Okt.] setzen lassen, vnd alsdan mogen wir handlung leiden jnhalt disser jngeschlossen Copei, dero jnhalt wir an andern orten, da wir es zuthun haben, geprauchen, vnd hat Gottelob nach recht gethan Vnd vielen vmb zu keren vrsach geben. Gar Freuntlich bitten, E. L. wolle jr an den gemeinen orten die meinung auch gefallen lassen. Dan wie wir mit fugen der bosen secten queidt werden mochten, daran sol vnserthalben khein vleis erwinden. Ist aber jemands so halsterrig vnd wil nicht volgen, dy lassen wir jn gefengnus nemen vnd dermassen halten, das sie zuletst anders willens vnd bedenckens werden. Das wolten wir E. L. freuntlicher meinung auch nicht verhalten. Datum Cassel, den 2. tag Septembris Anno etc. xxxiii.

Philips von gots gnaden Lantgraue zw Hessen,
Graue zu Catzenelnpogen etc.

Nr. 41.

Schreiben des Kurfürsten Johann Friedrich an den Landgrafen Philipp vom 12. September 1533.

Reg. N. Nr. 1001.

Wir haben auch mit andern schrifften, so E. L. an vns getan, vormarkt, mit waß geding vnd maßen E. L. bewilligen, durch vnsern vetern, Herzog Jorgen, E. L. vnd vnser Rete der widertauffer halben in der Voythey zu Mulhausen zuhandeln lassen. So wir dan besorgen, Es sey alles vorgeblich, dy Rete dermassen zusamen zu schicken, so haben wir vnderlassen, vnsern Vettern dy schrifft, so von E. L. vorgecietirt, dismals zu vberschicken, vnd wolln den sachen, wie dan zu gots lob vnd vorhuttung aufrur vnd anders, so doraus zuerfolgen besorglich, geratn werden, weiter nachdenken; wolten E. L. auch nit vnangezaigt lassen. Datum Humelshain, Freitags nach der geburt Marie 33.

An landgrafen. Johansfridrich.

Nr. 42.

Bericht des Pfarrers zu Hersfeld Balthasar Raidt an den Landgrafen Philipp vom 23. September 1533.

Reg. N. Nr. 1021.

Durchlauchtig, hochgeborner furst, allergnedigster etc., gottes gnade vnd fride jn Christo Jhesu, vnserm hern, vnd meynen vnterthenigen dinst zuuor. Durchleuchtig, hochgeborner furst, allergnedigster her. Nach dem mir E. F. G. befolhen vf den Neunten tag Septembris, das jch vf den nehsten nachfolgenden Sonnabend [13. Sept.] zu Treffurt sol erschienen

vnd daselbst des pfarhers zu Gudensperg geschickt, ferner mit jme naher Molnhausen zu reisen vnd [mit] den widderteuffern daselbst zuhandeln, jn weg, ob wir sie von jrem jrthumb wenden vnd abkeren mochten, vnd da ich nu ghein Treffart komen bin vnd jrer tags geharret, Ist her Melchior von Gudensperge nit komen. Do hab jch einen botten nach jme geschickt, ob er komen wolt laut meines befelhs, des jch jme ein Copei vberschickt hab jn meinem brief; jndes haben die jungkhern zu Treffart mir angezeigt, das sie auch zween widerteuffer jn haft haben vnd mich gepeten, das jch sie vornemen, wol verheren vnd, wo sie es leiden wolten, vnterrichten; des jch willig gewest bin, vnd bin vf Mitwochen nach exaltationis crucis [17. Sept.] zu jnen gegangen vnd jn beisein der junghern vnd Amptleut mit jnen geret, jren jrthumb gehort, mit gottes wort vnterricht vnd jnen zeit gegeben, sich daruf zubedencken, ob sie es jn jrem gewissen finden konden, das es also sey, wie jch jnen aus gottes wort gepredigt hab. Aber G. H. jrer ist keiner zum ander mal getauft gewest, seind aber durch etliche widderteufer also jn jre lere gefurt worden vnd jn jren gewissen verjrret gewesen, das sie schlecht begerten daruff zusterben, vnd meinten, jr leiden wer Christus leiden. Do ich sie nu bericht hab, souil got gnade gab, einen tag vnd sich zubedencken, Bin jch dernach vf den Sontag [21. Sept.] widderumb zu jnen gangen, jn gegenwertigkeit des Erwurdigen Herrn Magr. Georgen Mollers, Iglichen jnsunderheit vf die jrrigen artickel gefragt vnd Antwurt von jnen empfangen.

[1.] Erstlich ist gefragt worden Martin Dipprant, der sagt zum ersten, er sei nicht getauft worden den jn seiner kindheit von seinen eltern, vnd wil es auch dapei pleiben lassen.

[2.] Zum andern sagt er, er hab mit den widdertauffern kein abentmal gehalten, weis auch nichts daruon.

[3.] Weis auch nichts von jrem Ban, aber sein lerer ist gewest der Alexander, der ist von der Sorg komen; weis sonst nicht, wer vnd wie er ist, vnd hat jnen viermal heren predigen.

[4.] Saget, er hab jme vnser predigte nit verboten, auch nicht heissen doruon gehn.

[5.] Spricht er, er wil nach gottes gepot der obirkeit vnterthan sein vnd jre ordnung hellfen halten.

[6.] Er wil seine gethane eid vnd pflichte getreulich halten.

[7.] Er wil die jenigen, so gewalt vnd vnrecht thun, der obirkeit, wen sie jnen fordert, helfen straffen, die vnschuldigen der obirkeit helfen schutzen.

8. Er sagt, das ein Christ das Ampt der oberkeit wol furen moge, den das Ampt schade dem Christen nicht, so er recht thuet.

9. Er spricht: ein Christ kan wol mit gutem gewissen jm gericht sitzen, Richter oder schoepf sein, wen er wil recht thun.

10. Helt, das ein jede oberkeit moge jre stede, flecken vnd Lande den bösen verbieten, vnd ein Christ sei schuldig auszuziehen, wen man jn nicht haben will jm lande.

11. Sagt, wan man jme das Land vorbot, so konte er mit guten gewissen nicht darin pleiben vnd wolt sich des gepots halten.

12. Er sagt, das ein jglicher jn seinen stande, der jn gotswort stehet, als jm stande der oberkeit, hausvatters, hausmutter, kinde, knecht, magd etc. durch den glauben an Christum kan selig werden, so fern das er seinen standt hie recht helt, do er zu verordnet ist vnd seines beruffs warte.

13. Er gleubt, das ein Christ mit guten gewissen kan eide schweren, vf das der nehist dardurch zu frieden keme vnd recht geschehe.

14. Er helt, das ein Christ mit gutem gewißen dem andern keuffen vnd verkeuffen moge vmb gelt ader ware vmb whare, doch das er thu, wie er gerne nemen vnd geben woll.

15. Sagt, ein Christ mog wol eigenthumb haben vnd es sey auch recht.

Cristoffel Rudolff von Oberthorla[1]).

[1.] Sagt, er sey nicht zum andern mal getauft, weis auch von keiner andern tauff dan das er gleubt vnd helt, er sei von seinen eltern getauft worden vnd wil es dapei pleiben lassen. Er hab aber wol daran gezweifelt, aber nuhe nit mehr.

Spricht, er sei viermal bei Alexanders predigte gewest, do sei er ruchtig worden, do hab sie der schuldheis gewarnet vnd jnen verbotten; des gebots hab er sich gehalten sampt den andern allen, vnd vber vierzehentag dornach hab man sie jn jren heusern gelangt vnd gefangen, vnd hab nicht gewust, warumb; do er aber niemant gethan, habe er sich gefreuet der vnschult vnd hieher ghein Treffurt gefurt mit Mertin Dipprandt vnd die andern ghein Molhaußen.

2. Sagt er, er hab das abentmal mit den widderteuffern nit gehalten, wiß auch nichts daruon.

3. Er weiß nicht von der widderteuffer ban, der Alexander hab jme iiii mahl gepredigt.

4. Spricht, sein lerer hab jm vnser predig, kirchen vnd Sacramenta nicht verbotten, jst aber darumb nicht jn die kirchen gegangen, drumb das der pfarher zu Oberthorla, her Jacof Schulthes gnant, vnbestendig ist in seiner lere, predigt itzundt sonst, itzunt also vf ein ander weise.

5. Er wil das landrecht vnd weltlich ordnung mithalten vnd denselbigen vnderworffen sein.

6. Er wil seine gethane pflicht vnd eide seiner oberkeit vnd Vnserm g. Herrn von Hessen getrewlich halten.

7. Er wil gwalt, freuel, vnrecht der oberkeit helffen straffen, wen die oberkeit es begert, vnd die vnschuldigen helffen schutzen, wen er gefordert wirdt.

8. Er spricht, ein Christ moge das Regiment weltlicher oberkeit mit gutem gewissen furen vnd die vbelthetter straffen.

9. Ein Christ mag wol richter sein vnd vrtheilen vnd die straf vnd vrtheil volnziehen.

10. Sagt, weltlich oberkeit moge jre lande vnd flecken verbieten, wem sie wil, vnd on jren Dank wil er nicht darjnnen pleiben, wen sie es jme vorbieten wurde.

---

[1]) Oberdorla.

11. Sagt, das kein standt, es sey oberkeit, Hausmutter, magd, knecht etc. ym Christenthumb etwas sind, sonder ein jeder kan in seinem stand durch die gnad Christi selig werden, wen er seines stands warte.

12. Er helt, das man mit gut gewissen moge keuffen vnd verkeuffen vmb gelt vnd wahr.

13. Er helt, das man dem nebisten zu gut vnd vmb der warheit willen mit gutem gewissen kan eid schweren.

14. Man moge wol eigenthumb haben jm Christenthumb, man kan es auch nicht entberen, doch sol man den nehsten damit dienen vnd helffen.

Actum praesentibus domino Georgio Moller, superintendent, domino Johanne Eckhardo in Tredfort [1]), Barthel Heidenreich, Hansen Reifort vnd Nicolao Erckenbuten viris consularibus, 7 aliis.

Beschlus.

Martin Dippart vnd Christoffel Rudolf bitten vmb gnade vnd verzeihung, wollen jn vnser gemein sein vnd zur predig vnd kirchen gehen, jre kinder furthin, wie bisher, teuffen, nach jrer notturft des Sacraments des altars gebrauchen, die rotten vnd jre prediger flihen vnd meiden, sie nicht hausen noch herbergen, nicht etzen noch drencken vnd jrer ganz nicht jrren vnd jn allen dingen S. F. G. Reformation vnd ordnung jn weltlichen dingen gehorsam sein auch nach den obgenanten articuln, vnd bitten vmb gottes willen erleddigung vnd [zu] jren heusern bei weib vnd kindern zulassen.

Gnediger Herr vnd furst, Nach dem der pfarher von Gudensperg jst aussenplieben vnd der bot, so ich zu jme schickt, gnant Hans Schidenstein von Aldendorf [2]), auch nicht widderkame, bin jch allein furthan ghein Molhausen zuziehen vnd dem heuptman meinen befelh angezeigt, mit erbietung, wo er mich wolt zu den armen komen lassen vnd sie verhoren lassen, so wol jchs gern thun vnd E. F. G. widderumb anzeigen. Das ist der heuptman vnd Rath willig gewest. Also bin jch vf Montag Mathei [22. Sept.] Anno xxxiii zu den widderteuffern gelassen vnd ein gemeine redde vnd Antwurt mit jnen gehapt, ser lange jre stuck, so jrrig, gemerckt vnd sie darjn vnterricht vnd sie darnach daruf bedencken lassen vnd mir Antwurt zugeben vf den Articul jn sonderheit. Actum praesentibus Siffert von Bulscheleben, heuptman, viris consularibus et aliis tam Laicis quam pressbiteris multis.

[1.] Vff den Dinstag fruh seind furgefordtert worden Ludwig Span von Erßhusen [3]), der ist nicht zum anderumal getauft worden, hat aber jre predige gehort, vnd Hans Romer, kurschner von Isenach, hat es jme angemut, jne zu teuffen, aber hat es nicht gethan. Item er wil sein kinder teuffen lassen, wie bisher, vnd auch bei seiner kindertauf pleiben.

Er ist auf die Sorge komen bei Hersfelt, durch Hansen Romer dahin geweist, vnd hat Alexander vf der Sorge gehort ein mal predigen vnd darnach Bothansen jn Zchonbanßens haus, Darnach jn Heinz Huters haus.

---

[1]) Treffurt. [2]) Allendorf. [3]) Ershausen.

2. Hans Rinckeleben Oberthorla ist auch nit getauft von widderteuffern, sondern jn seiner kindheit; dem hat Alexander verbotten, er sol sich mit weib vnd kinden kirchen vnd predig enthalten, den niemant kon zweien herren dienen.

3. Heinrich Huter von Ambra[1]) der drit.

4. Hans Breuning von Dachreden[2]) der vierde.

5. Lorenz Moler von Germar[3]) der funft.

Diese obgemelte funf manne sagen jn nach folgenden fragen alle gleiche Antwurt:

[1.] Erst das jr keiner zum andernmal getaufft sey, sondern das sie jn jrer kindheit getauft sein worden, vnd wollens dapei bleiben lassen vnd jre kinder teuffen lassen.

2. Irer keiner ist bey der widderteuffer abentmal gewest, wissen auch nichts doruon.

3. Auch weis jr keiner nichts von jrem Ban.

4. Ein jeglich spricht vnd bekennet vor sich, das er gleub, das jm abentmal Christi jm brodt vnd wein Christi leib vnd blut entpfangen vnd gessen werde laut der wort; da wollen sie bei pleiben, Christus sei kein lugner.

5. Irer keinem ist die predige, kirch ader vnser gemeine geistlich ader weltlich verbotten worden von jren lerern on Hansen Rinckleben, wie obgemelt.

6. Irer jglicher wil gemeynem landrechten vnd weltlichen ordnung vnderworffen sein vnd helffen halten.

7. Iglicher helt, das er moge eide thun vnd wil es auch thun, wen mans von jnen fordert der warheit vnd rechten zu gute.

8. Iglicher wil seiner oberkeit helffen vnd beistein, wo sie die oberkeit fordert, vnrecht vnd frevel zu straffen vnd die unschuldige zu schutzen mit leib vnd gut.

9. Irer jglicher helt, das ein Christ mit gutem gewissen das Ampt der oberkeit kan furen vnd recht richten, vrtheil vnd straf volnziehen vnd dazu auch helfen wollen.

10. Ein jglicher helt, das die oberkeit jmant jr landt verbieten mag vnd jrem jglichen; wen jm das landt verbotten wurde, so wolt er das land meiden vnd gehorsam sein.

11. Halten, das ein jglicher jn seinem stand, der jn gots wort gefast ist, als ist oberkeit sein, fursten, haußuater, knecht etc., mog selig werden jn der gnad Jhesu Christi.

12. Sagen, das ein Christ wol mit gutem gewißen einem andern Christen verkauffen mag vmb gelt ader vmb whare.

13. Sagen, Christen mogen wol eigenthumb haben.

Durchleuchtiger her F., G. H., wiewol die armen leuth obgemelt jn diesen puncten seind jrrig gewest vnd von den widderteuffern vorfurt vnd verjrret, so haben sie sich doch so freuntlich vnd willig vnterweißen lassen vnd geclagt, das sie nu jn die xxiten wochen verhaft gewest vnd niemant zu jnen komen, auch von niemand vnderricht sein worden

[1]) Ammern. [2]) Dachrieden. [3]) Görmar.

vnd dancken E. F. G. hechlich E. G. miltigkeit vnd Barmhertzigkeit an jnen begangen. vnd wollen got allezeit fur E. F. G. zubitten willig sein, mit erbietung, das sie E. F. G. ordnung sich halten wollen. Nemlich das sie jn vnser gemeine tretten wollen. zur kirchen vnd predig gehn, gotswort horen, mit fleys darnach leben mit jrem gesinde; zum andern, ob jnen got kindr gebe, wollen sie [die] lassen tauffen; zum dritten der rotten vnd jrer lerer sich entschlagen, nichts mit jnen zu schicken haben, sie nicht hausen noch herbergen, nicht etzen noch trencken noch einigen furschub thun.

Zum vierden jn obgemelten artikeln vnd jn aller weltlichen ordnung E. F. G. gehorsam vnd vnthertan sein, an allen zweiffel hertzlich daruf erstlich got bittende vmb volziehung, nochuolgens E. F. G. vmb Christi willen, E. F. G. wolle sie gnedigklich erlosen vnd erledigen vnd zu jren weib vnd kinden komen lassen vnd die vorhaftung von jnen nemen. Darumb jch E. F. G. fleissig wil vmb gots willen der Armen halben gepeten haben, dan sie mich fleissig vmb ein vorbit gegen E. F. G. gepetten haben, des jch jnen nit hab gewust abzuschlahen. E. F. G. seien vnserm hern Christo befolhen.

Datum vf dinstag Nach Mathei [23. Sept.] zu Molhaußen Anno etc. xxxiii.

E. F. G. vndertheniger gehorsamer

Balthasar Raidt, pfarher zu Hersfelt.

Nr. 43.

Schreiben des Amtmanns zu Mühlhausen Seifried von Bultzingsleben an den Landgrafen Philipp vom 2. Oktober 1533.

Reg. N. Nr. 1021.

Durchleuchtiger, hochgeborner, Gnediger furst vnd herre. E. F. G. seint mein vnderthenige, gehorsame vnd verpflichte dienst zuuor an bereit. Gnediger furst vnd herre. Es haben E. F. G. myr kurtz verschienen tagen gnediglich schreiben lassen, welcher massen E. F. G. von etlichen weybern der Menner, so mit der widdertauff beruchtiget vnd hie zu Molnhaußen vnd Drefurt jn hefften gehalten. vnderthenigk angesucht. vff wilchs E. F. G. etliche E. F. G. verordenthen zu myr gegen Molnhausen vorfertigen wollen, von den ich E. F. G. gemut vnd, weß ich mich mit denselben gehalten solte, weither vernemen wurde. Darauff g. F. vnd Herre, weiß ich E. F. G. auß vnderthenigkeit nicht zuuorhalten, das kurtz vorschienen der pfarner ader predicant zu Herßfelt auß E. F. G. befelich gegen Molnhausen ankomen vnd von wegen E. F. G. begert, die selben gefangen vor jn brengen zu lassen. welchs also gescheen. Da nu gedachter pfarner auß vilfeltigen fragstucken jren jrthumb befunden. hat er sie zum besten vnderricht vnd, wie er sie von jrem jrthum gewendt vnd sich mit jnen vorabscheidet, hat er alles in eine schrifft an E. F. G. gestellet vnd myr dieselben E. F. G. zuvberschicken geantwort, wilche E. F. G. als meynem gnedigen fursten vnd

herren auß undertheniger pflicht nicht habe wissen zuuerhalten vnd bin E. F. G. jn aller vnderthenigkeit zu dienen gantz willigk. Datum Dornstags nach Michaelis Anno etc. xxxiii.

E. F. G. vnderthenigier
Seifridt von Bultzingsleben, Amptman zu Molhaußen.

Dem durchleuchtigen, hochgebornen, fursten vnd herrn, hern Philipßen, Landgraff zu Hessen, Graue zu Catzenelnpogen etc., meynem gnedigen fursten vnd herren.

Nr. 44.

Schreiben des Landgrafen Philipp an den Kurfürsten Johann Friedrich vom 7. Oktober 1533.

Reg. N. Nr. 1001.

Vnser Freuntlich dienst vnd, was wir liebs vnd guts alletzeit vermogen, zuuor. Hochgeborner Furst, freuntlicher, lieber Bruder vnd vetter. Wir wollen E. L. freuntlicher meynunge nit bergen, Als wir vnsern Prediger tzu Hyrsfelt ghein Molhausen tzu den widderteuffern geschickt vnd sie jm wort souil vnderricht, das sie, dem herren sei lob, jren jrtumb Erkent vnd dauon apgestanden seindt, wie dan E. L. ap jnligenden Copien der schrifften, so vns der Hauptman zu Molhausen vnd Pfarher tzu Hersfelt desshalben gethan haben, vernemen werden. Weyl wir vns versehen, solche handlunge vnd vnderricht E. L nit misfallen werde, So ist vnser freuntliche byt, E. L. wollen bey Hertzog Jeorgen zu Sachssen helffen furdern vnd jres teyls zulassen, das di Armen leuthe widderumb mogen leddig gelassen werden. So aber E. L. jr bedencken hetten, dauor wir es halten, das Hertzog Jeorge nit darin willigen werde, vnd E. L. dennoch fur gut ansehen, das wir, als der jtzt das Regiment zu Molnhausen hat, vns allein solten vnthernemen vnd macht haben, di armen widderumb leddig tzulassen, So wollen wir uns desselbigen gehalten vnd Bitten hierauff E. L. freuntliche vnd furderliche beschriebene widder antwort, vns darnach wissen zurichten. Datum Cassel, Dinstags den 7.ten Octobris Anno etc. xxxiii.

Philips von Gots gnaden Lantgraue zu Hessen,
Graue tzu Catzenelnpogen etc.

Nr. 45.

Schreiben des Kurfürsten Johann Friedrich an den Landgrafen Philipp vom 12. Oktober 1533.

Reg. N. Nr. 1001.

Vnser freuntlich dinst vnd, was wir liebs vnd guts vermugen, altzeit zuuor. Hochgeborner Furst, Freuntlicher, lieber vetter vnd Bruder, wir haben jtzo ein schreiben von E. L. mit eingelegtem bericht der gefangen widertauffer halben empfangen, vnd nach dem daraus nicht zuuermercken, das sie solchs beschwerlichen Irthumbs der widdertauff vnd

desselben anhangs halben nach notturfft befragt noch vnterricht, so zweiueln wir nicht, E. L. werden dieselben gefangenen zu Molhausen, dieweil E. L. jtzo das Regiment daselbst haben, nochmals, was sie beides von der Christlichen jungen kindertauff vnd der auffrurischen widertauff glauben vnd halten, ferner mit vleis befragen vnd auß gotlichem wort berichten lassen, vnd so E. L. alsdann befinden, das sie sich in dem Christlich mit rechtem fursatz bekeren, erkennen vnd zu besserung schicken vnd weiter dauon nicht abfallen wolten, so thun wir vnsers teils bewilligen vnd E. L. freuntlich heimstellen, Sie auf geburlich vorsicherung widervmb ane entgelt ledig zu lassen. Wo sich aber befunde, das sie alle ader eins teils desselben jrthumb teilhaftig vnd jtzo aus götlichem wort zu bekerung gebracht, das sie alsdan auch in der kirchen mit geburlicher widerruffunge andern zu abscheu offentlich penitentz theten; vnd zweiueln nicht, E. L. werden sich nach jnnhalt keyserlicher Mayestat Constitucion wissen zuhalten. Das haben wir E. L. freuntlicher meynung nit wollen vnangetzeigt lassen, der wir freuntlich zudinen geneigt seindt. Datum Weymar, Sontags nach Dionisij Anno etc. xxxiii.

Von gots gnaden Johannsfridrich, Herzog zu Sachssen.
des heiligen Romischen Reichs Erzmarschalh vnd Churfurst,
Landtgraf in Doringen vnd Marggraf zu Meyssen.

Nr. 16.

Schreiben des Kurfürsten Johann Friedrich an den Landgrafen Philipp vom 2. März 1534.

Reg. N. Nr. 1001.

Vnser freuntlich dinst vnd, was wir liebs vnd guts vermögen, zuuor. Hochgeborner furst, freuntlicher, lieber vedter vnd bruder. E. L. werden sich an zweifel zuerinnern haben, wie des vorschienen xxxiiiten iars einer, Fritz Erbe zu Herda, neben eynem weib von Hirsfeldt, die alte garkochin genanth, in vnserm ambt Haußbreitenbach der widertaufft vnd ander verfhurischen artickel halben gefengklich einbracht, vnd was doruber schrifft ergangen vnd gehandelt.

Als hat vns itzt vnser Ambtman zu Haußbreitenbach abermals angelanget, das benanthe beide personen nochmals alda mit beschwerung in gefengknus enthalden, vnd weytter angetzeigt, wie ir noch vielmehr im selben Ambt vnd gegenheit verhanden, die solchem irthumb vnd der widertauff anhengig, welche auch durch E. L. geschickten vnd vnsern Ambtman zu Wartburgk verhort vnd dorauf trutzlich bestanden vnd verharret sollen haben.

Weyl wir dan befunden, das solch beschwerlich vbel vnd irsal also die lenge noch weytter, wue es durch gottes gnad nit verkommen, einbrechen vnd sich außbreiten wurde, so achten wir nochmals fur notwendig, das wir dagegen gepürlich ernstliche straff vermöge der recht vnd kays. Majestat nehst auß gangner constitution furwenden, wie dan E. L. vnser gemüte zuuorn auch vernohmen, wissen auch auß obberurter

vrsachen dauon nit apzustehen, vnd ist demnach vnser freuntlichs bitten, E. L. wollen ir solchs nit entlegen sein lassen, Sondern neben vns vorfügen, domit gegen denselben widerlauffern vnd verfhurern, die nicht widerruffen wollen, zu verhuttung weyters vnaths vnd vbels, auch opscheue der andern also, wie angetzeigt, verfharen werde. Das haben wir E. L. nit verhalten megen vnd seint derselben freuntlich zu dienen geneigt vnd willig. Datum Aldenburgk. Montags nach Reminiscere Anno etc. xxxiiii°.

Johansfridrich etc.

An landtgraf Philips.

Nr. 47.

Schreiben des Landgrafen Philipp an den Kurfürsten Johann Friedrich vom 10. März 1534.

Reg. N. Nr. 1001.

Vnsere freuntlich dienst vnd, was wir meher liebs vnd guts uermugen, alletzeit tzuuor. Hochgeporner Furst, freuntlicher, lieber vetter vnd Bruder. Wir haben jetzo tzwo schrifften von E. L., Eine Doctor Wiecken, die ander Fritz Erben von Herba [1]) vnd ein fraw, die alte garkochin, belangend, die des widdertauffs halp im ampt Breittenbach gefenglich enthalten werden, Empfangen vnd jres jnhalts vernommen, Vnd geben E. L. daruff vnd erstlich Doctor Wiecken halben freuntlich tzuuernemen, das wir jnen fur acht tagen gegen Bischoff von Munster, deßgleichen gegen dem Capittel vleissig vorschrieben haben, vnd wollen nichst destawenger die schrifft, so E. L. in vnser beider namen haben stellen vnd jres theils versecretiren lassen, auch versigeln vnd dem Bischoff furderlich vberschicken. Souil aber die benente gefangen personen, die dem widertauff anhangen, belangt, haben E. L. hiebeuor vnser freuntlich vnd gut Meynung vermirck, also, aldieweil wir nit gewisse antzeige haben, das sie durch vnd beneben solichen jrtumb vffrur suchen, das wir sie mit gutem gewissen nit konnen oder mogen am leibe straffen lassen; wir wollen aber gern vnsers theils willigen, das es mit jnen also gehalten werde, wie wirs mit den widertauffern tzur Sorge gehalten haben; die seint one leibs Straff des orts vertrieben, vnd wir haben jn vnsern landen vnd gepietten, dem almechtigen sei lob, numehr soliches irsals halben wenig beschwerung, verhoffen auch, die vnsern der gestalt mit gottes verleihung jm rechten Christlichen glauben tzubehalten vnd solichen Mißglauben tzustewern. Das haben wir E. L., die es von vns freuntlich vnd gutter meynung vermircken wollen, nit mogen vnangetzeigt lassen. Derselben sonst freuntlich tzudinen vnd tzuwilfaren, seint wir gantz geneigt.

Datum Cassel, Dinstags nach Oculi Anno etc. xxxiiii.

Philips von gots gnaden Lantgraue tzu Hessen,
Graue tzu Catzenelnpogen etc.

---

[1]) Herda.

Nr. 48.

Bruchstück eines Briefes des Kurfürsten Johann Friedrich an den Landgrafen Philipp vom 15. März 1534.

Reg. N. Nr. 1001.

Als vns auch E. L. von wegen Doctor Wicken vnd Fritzen Erben zu Herda, auch ainer frauen, die jharkochin genant, antwurt gegeben, haben wir vernomen vnd, das E. L. die schriefft, gedachten Doctor belangende, jres tails vorsecretiret vnd dem Bischoff von Munster vberschickt, zu freundlichem gefallen vormarckt, Bieten auch freundlich, E. L. wolle vns, was der Bischoff darauff zuantwurt geben wirdet, vorstendigen, domit wir vnserm vedtern, Herzog Ernsten von Luneburgk, dauon auch vormeldung zuthun haben, Aber Fritzen Erben vnd der jharkochin halben, welche der widertauff anhengigk vnd vorwandt, wollen wir vns gegen E. L. bey aigner potschafft weiter vernemen lassen; wolten wir E. L. freundlicher meynung auch nit bergen. Datum Sontags Letare 1534.

Nr. 49.

Schreiben des Kurfürsten Johann Friedrich an den Landgrafen Philipp vom 4. April 1534.

Reg. N. Nr. 1001.

Hochgeborner furst, freuntlicher, lieber vedter vnd Bruder. Als vns E. L. vnlangst von wegen der widerteuffer, der wir etzliche gefenglich haben einziehen lassen vnd die sich sonst jm ampt Hausbreittenbach vnd Bercka enthalten, widergeschrieben, mit anzaige, das, wie von E. L. hieuor vormerckt, weil sie nit gewieß anzaigung hetten, ab sie neben solchem jrthumb vffrur suchten, das sie E. L., mit guetem gewiessen am leib nit mochten straffen lassen etc. Darauf wir dann E. L. antworth geben, vns bei aigner botschaft gegen E. L. derwegen vornhemen zulassen.

So wissen E. L., das wir derselben hieuor angezaigt, was wir widerumb vnser gewissen halben jn deme fur beschwerung tragen, das die widerteuffer von wegen jres verdambten jrthumbs anderß dan mit ordentlicher straf nach aussatzung der kaiserlichen Recht vnd kays. Majestat vf dem Reichstag zue Speier mit einhelliger bewilligung aller Churfursten, fursten vnd Stende gemachten Constitution, sondern milter mit vorweisung an andere ende wider Recht solten gestraft werden. Dartzu halten wir es bey vns dafur, wann gleich ein solche ader andere miltere straf zu Recht verordenet were, das E. L., wir vnd andere obrigkeiten meher fug vnd recht haben, die straf zu scherpfen dan zuerlindern; dan das solche Secte neben andern jrrigen Artickeln vffrur suchen, ist leider woll zuuil am hellen tage, vnd solt jnen der almechtige vmb vnser sunde willen etwas auffenthalt vorleyhen, wurde man an zweifel baldt mit vnwiderbrenglicher beschwerung gewhar werden, ap allain etzliche vnd nit alle, so derselben secten verwandt, vffrur suchen ader nit; wissen derhalben nhu noch weniger dan hieuor in

solche linderung jrer straff mit guetem gewissen zu willigen vnd andere dan ordentliche vnd rechtliche straff wider sy furzuwenden; würden auch sonst E. L. mit der verwaisung nichts anders thuen, dann das wir vrsach geben vnd dem strefflichen volgk durch vnser zuthun raum liessen, andere arme leuthe mit einbildung jres verdamblichen jrthumbs jn vorderb leibs vnd der sele ferner mit jn zufuren, das E. L. vnd wir am jungsten tage dem almechtigen hetten zuuerandworten, zu vngehorsam, dieweil solchs wider der obrigkeit Rechte furgenomen, Auch wider die lieb, so wir fur got vnserm negsten schuldig sein.

Bitten derhalben nachmals freuntlich, E. L. wolle mit vns jegen denselbigen widerteuffern vorwirckte vnd Rechtmessige straf furwenden vnd sich mit vns der recht vnd keyserlichen constitucion jn dem voraynigen, damit die ding zu ende bracht vnd solcher vordambter jrthumb dadurch der ader an andern ortten E. L. vnd vnser furstenthumb weither nit einbreche. Wo aber E. L. der, wie wir vns doch nit vorsehen, weyther wolten beschwerdt sein, so biethen wir abermals, weil wir mit E. L. jn vormengten, vngesonderten gerichtstzwang dorvnd sietzen, E. L. wolle sich mit vns einer fragen an ein vniuersitet vorgleichen. Nachdem E. L. jrer gewissen halben die ordentliche straf mit vns furzuwenden wil beschwerdt sein vnd wir der meynung sein, die ordentliche, ausgesatzte straf zugebrauchen, welchs meynung vnther vns pillicher furtrucken solt, dann wir vorsehen vns zufalh zu haben, das wir pillicher allain (doch E. L. an jrer gerechtigkeit der gericht vnabbruchlich) die ordentliche straf sollen furzuwenden haben, dann das die vorweisung nach E. L. bedencken solt stadt haben; wo aber E. L. des auch wolt beswert sein, verhoffen wir, E. L. werde jr nit lassen zuwider sein nach vns vordencken, das wir die zwo personen, so nun ein guete zeyt gefenglich gesessen, gemelten Rechten vnd der kaiserlichen Konstitucion nach (doch E. L. an irer gerechtigheyt der gerichten halben an nachtail) strafen vnd zu den andern, ßo noch nit eingezogen sein, trachten lassen, damit wir vnserm gewissen vnd doch an Vorletzung E. L. gewissen vnd irer gerechtigheyt genugthuung vnd der vordampten secten in E. L. vnd vnser oberigheyten zuuorn, auch anderer armen leuth vnheyl nit lenger zugesehen dürffe werden, vnd seindt es vmb E. L. neben jder pillighеyten jn alwegen freuntlich zu uordienen willig.

Datum Aldenburgk am heiligen Osterabent 1534.

Johansfridrich, churf. etc.

An Lantgrafen zu Hessen etc.

Zeddel.

Das auch aus der widerteuffer verdampten lere vnd secten entlich nichts anders dan aufrur volget, solchs befinden E. L. aus itziger emporung vnd vffrur zu Munster, so durch die widerteuffer doselbst angericht, erreget vnd verursacht ist worden. Darumb, do E. L. vnd wir den widerteuffern jren vorfurischen vnd verdampten jrthumb lenger

gestatten vnd vorhengen vnd vns gegen jnen nit mit ernster vnd rechtmessiger straff erzaigen solten, haben E. L. leichtlich zu bedencken, das entlich durch sie auch nichts anders dan dergleichen emporung vnd vffrur erregt vnd angericht wurde werden, auch von andern obrigheyten E. L. vnd vns schult vnd ursachen mugen zugemessen wollen werden.

Datum vts[upra]. [4. Apr. 1534].

An Lantgrafen zu Hessen etc.

Nr. 50.

Schreiben des Amtmanns von Hausbreitenbach Philipp Metzsch an Kurfürst Johann Friedrich vom 13. Dezember 1535.

Reg. N. Nr. 1007.

Durchleuchtigster, hochgeborner Churfurst vnd herre. E. Ch. G. sein mein vnterthenige vnd gantz willige dinst mit allem fleyß zuuorn. Gnedigster Herre, mir ist vngezweifelt, E. Ch. G. tragen noch jn frischem gedechtnus, wilcher maß E. Ch. G. jch hiebeuor mehr denn zu Eynen mal angezeigt, das jch Frytz Erben sampt Eyner frawen von Hersfeldt, Margreth, die alte garkochen gnant, die sich beyde der widdertauffe vnd der selbigen Secten zu predigen angemast, auff Freitagk nach der heiligen drey konigen tagk [10. Jan.] des drey vnd drisigsten jares bineben dem hessischen voygt gefenglichen jngezogen vnd ßo balde den Frytz Erben keigen Eyssennach mit Radt vnd holffe des hessischen voygts gefurth vnd benanten Frytzen zu Eyssennach vnd die garkochen zu Heußbreutenbach biß auff dißen tagk jn meynen vnkosten gefenglich Enthalten, wilchs jch hochlich beschwerth, dann sie haben mich bereytten vbber die Sechzigk fl. an der kost gestanden.

Derhalben mein vnterthenige bith, E. Ch. G. wollen gnediglich jnsehens haben, damit ich solcher vnnottigen kosten vbberrigk möcht werden. E. Ch. G. wollten sich hiryn gnediglich Erzeugen, dann E. Ch. G. mit aller vntertenigkeit zu dibenen, bin jch allzeit willigk. Datum Montags Lucie virginis anno domini xxxv.

E. Ch. G. vntertheniger amptman zu Heußbreutenbach
Philips Metzsche.

Nr. 51.

Schreiben des Kurfürsten Johann Friedrich an den Amtmann von Hausbreitenbach Philipp Metzsch vom 8. April 1536.

Reg. N. Nr. 1007.

Johansfridrich etc.

Lieber getreuer, Wir haben dein schreiben, die Widerteuffer belangend, an einem, die hinderlegte steuer zum andern vnd, das sich der Ambtman zu Wartburg neben andern jn seinem befolen Ambt zu reden vnderstanden, dritten teils entpfangen vnd wollen vns darauff allent-

halben weiter zuerkunden vnd zuerzaigen wissen. Der widerteuffer halben wollest ferners vnsers beschieds erwarten; wolten wir dir hin wider nicht vorhalten. Datum Torgau, Sonnabents nach Judica Anno etc. xxxvi.

An Ambtman zu Hausbreitenbach.

Nr. 52.

Schreiben des Amtmanns von Hausbreitenbach Philipp Metzsch an den Kurfürsten Johann Friedrich vom 4. Oktober 1536.

Reg. N. Nr. 1006.

Durchlauchtigster, hochgeborner Churfurst vnd herre. E. Ch. G. mit erbiethung meiner vnderthenigen vnd gehorsamen dinst jn gantzem fleyß zcuuor geb jch vndertheniglich zcuerkennen vnd, nachdem E. Ch. G. sunder zweyfel mein zcuuor vilfeltig demutiglich suppliciren der zweyer widertauffer halben, so zu Eysenach vnd Hawsbreittenbach bis nuhn jnß vyrde jar gefengklichen enthalden werden, mir derselben personen halben zu großmergklichem schaden geraigt, Gnediges wissen tragen, vnd dieweil jch von dem Landgrauen zu Hessen, meinem gnedigen herrn, vndertheniglich vornhomen, das S. F. G. wol geneigt, das die berurthen personen ausem Lande vorweiset vnd nit peynlichen ader des todes verdampt mochten werden, derhalben E. Ch. G. vndertheniglich bitt, E. Ch. G. wolten nochmals gnedigs Bedencken nhemen, was hinfurt mit angezeugten gefangnen noch E. Ch. G. gnedigem gefallen vnd Barmherzikeit endtlichen vorzunhemen [vnd], damit Ich meins schadens hinfurder nit zugewarten, gnedigen beuhelich Gnediglichen zubeschaffen; dann E. Ch. G. vndertheniglichen zu dynen, Erkenne jch mich allzeit gehorsamlich vnd schuldig. Bitte Gnedig antwort. Datum Mitwoch nach Michaelis Anno etc. xxxvi°.

E. Ch. G. vndertheniger, gehorsamer Philips Metzsch,
amptman zu Hausbreittenbach.

Nr. 53.

Nachschrift eines Schreibens Eberhards von der Tann an den Kurfürsten Johann Friedrich. (Um den 15. Oktober 1536.)

Reg. N. Nr. 1001.

Gnedigster her, der vicecanceller hadt mir vberschickt Philipp Metzschen schrifft, die gefangne widertaufer belangend; nhu seindt es meines achtens sachen allein dohin gmeint, wie zuuerstehn ist, dieweil er das ampt abtreten sol; ich kan nicht achten, was er vir schaden derwegen erlitten, vnd ßo es ist, die leuthe sollen ledig gelassen vnd aus dem lande geweist werden, ist zu besorgen, das sie sich die gefengniß vil meher vhirstehen werden mit brandt ader irgend zu rheumen. Ich gedancke, ab es gueth were, das E. Ch. G. nith eyn anlegen theten bey M. gn.ⁿ Herrn Landtgraffen, ab er ytzunder wolt meynung sein, dieselben

buben richten zu lassen, dann Philippn hadt mir vir seyns abwesen gesagt, das der Landtgraff hadt neulich iren radt begert, ab man sie zu tode straffen mochte. Das hab E. Ch. G. ich jn vhntertenigheyt nit wollen vnangezeygt lassen. Datum ut s[upra].

Nr. 54.

Schreiben des Kurfürsten Johann Friedrich an den Landgrafen Philipp vom 18. Oktober 1536.

Reg. N. Nr. 1001.

Vnser freuntlich dinst vnd, was wir liebs vnd guts vermugen, alzeit zuuor. Hochgeborner furst, freuntlicher, lieber vedter vnd bruder, E. L. haben sich sonder zweifel zuerjnnern, welcher gestalt wir derselben vor einem jhar vngeuerlich der widertauffer halben, der wir etzliche haben gefenglich einziehen vnd biß anher in gefengknuß enthalten lassen vnd so sonsten jm ambt Hausbraittenbach vnd Bercka jren vnthersleiff haben, geschrieben, Mit anzaig der vrsachen, warumb dieselben von wegen jres vordampten, vffrurischen vnd verfurischen jrthumbs anderß nit dan mit ordentlicher straf nach aussatzung kaiserlicher Recht vnd itziger Romischer kaiserlicher Majestat, vnsers aller gnedigsten herrn, gemachten vnd durch alle Stende bewilligten Constitucion zustraffen sein solten; weil wir dan nachmals bei vns anderß nit befinden mugen, dan das vns disfals meher die scherpfe dan die linderung der straf gegen denselbigen halstarrigen, vffrurischen leuten zugebrauchen sein will, aus deme, das aus jrer leher biß anher jm Reich deutzscher nacion, wie am tage, nichts anderß dan verfurung, vffrur vnd blutvergissen komen ist, wie dan jm grundt noch heutzutage nur zurruthung aller policei vnd ordentlichen oberkait daraus ervolgen thut. Solten wir nu dieselben gefangenen widertauffer E. L. vorigen bedencken nach vnserer lande vorweisen vnd die dadurch andern zuschieben, haben dieselb leichtlich zuerachten, was wir damit ausrichten vnd wurzue wir jnen vrsach geben wurden. Domit wir aber der widertaufer, so nu ein lange Zeit gefenglichen gesessen vnd noch enthalten werden, einmals loß komen vnd sie jrer vorwirckung nach, wie pillich, jre straffe empfahen mugen, bitten wir E. L. freuntlich, die wolle sich gegen denselbigen den Rechten vnd obberurter kayserlichen Constitucion nach nochmals geburliche straf furzunemen mit vns voreinigen vnd vorgleichen, damit also die ding ainsmals zu ende bracht vnd solcher vordampter vffrurischer jrthumb andern zu abscheue vngestraft nit pleibe, auch weiter einzubrechen dadurch souil meher vorkomen werde.

Dan E. L. sol es yhe dafur halten, wan wir bei vns befinden kondten, das wir der ordentlichen ausgesatzten straf gegen denselben widertauffern mit fugen vnd gewissen nit solten zugebrauchen haben ader das ainiche besserung bey jnen zuhoffen stunde, wir wolten vns des vilfeltigen ansuchens vnd erbiethens, so wir ein Zeither bey E. L. gethan, gegen derselben wol zueussern vnd zuenthalten, auch vns mit E. L. deshalben vorlangst zuuorgleichen gewusst haben, vnd vorsehen

vns demnach, E. L. werde sich vf diß vnser ansuchen vnd zuuor gethane erbietung nachmals mit vns hierjn jn freuntlichheit vorgleichen vn̄d den sachen abhelffen. Das seint wir vmb E. L. freuntlich zuuordienen willigk. Datum Lochau, Mitwoch nach Galli Anno domini 1536.

Johansfridrich, churfurst etc.

An lantgrafen zu Hessen etc.

Nr. 55.

Schreiben des Pfarrers Justus Menius an den Kurfürsten Johann Friedrich vom 12. November 1537.

Reg. N. Nr. 997.

Durchleuchtigister, hochgeborner Churfurst. E. Ch. G. sind meine vnterthenige, gehorsame vnd allzeit ganz willige dienste zuuor. Gnedigster herr, der Schultes vnd Rath alhie zu Eisenach haben fur etlichen wenig tagen einen alten manne, mit namen Hansen Kolern von Eyeroda [1]) vfm Eisfelde, sampt einem jungen gesellen, Hansen Scheffer genant, von Hasterungfeld [2]) bey Eisynach, denen von Herda zustendig, gefenglich einziehen lassen vnd, nach dem sie vermarckt, das sie der vnchristlichen vnd aufrhurischen Secten der widerteuffer anhengig, mich gebeten, dieselbigen der lahr vnd glaubens halb, was sie hielten oder nicht, zu verhoren vnd, jn welchen stücken oder Artickeln jch sie jrrig befunde, der warheit sie aus Gotes wort zuberichten vnd von jrem jrthum abzustehen zuvermanen. Demnach jch sie beyde einen jeden jn sonderheit jn kegenwertickeit obgemelter Schultessen vnd Raths verhort vnd jn etlichen vielen artickeln, wie hernach verzeichnet, jrrig befunden, solche jrthume jnen angezeigt, mit Goteswort kurzlich widerlegt vnd, wo sie sich ferner der gotlichen warheit vnterrichten lassen vnd von jren vnchristlichen jrthumen obstehen wolten, solchs mit guter Zeit vnd weyl nach der lenge, damit jnen jn jrem gewissen allenthalb genug geschehen mocht, zuthun mich gutwillig erboten, solches auch hernachmals vber etliche tage auf anderweyt des Raths begere mit jnen zu zweyen malen furgenommen, aber gar allerding kein gehore noch volge anders dann, das sie bey dem, des sie jtzt bereytan berichtet weren vnd angenomen hetten vnd fur gotes wort, warheit vnd gerechtigkeit hielten, bleiben wolten, erlangen mogen; vnd weil sie solcher halsstarrickeit sich vernemen lassen, hab jch bisdaher ohn fernern beuelh (sie wurden es dann selbst begeren) jn weyttere handlung mich nicht einlassen wollen, sondern auf der Cantzel alle christliche hertzen für sie kegen dem Almechtigen mit mir zubeten vermanet vnd solchs auf obgedachter Schultessen vnd Raths beger E. Ch. G. hiemit in vnterthenickeit beyneben jnen berichten wollen; derselbigen gnedigen beuelh, ob vnd was jch weiter kegen jnen furwenden soll, zuerwarten vnd desselben jn vnterthenickeit mich zuhalten willig. Datum Eisenach, Montags nach Martini Anno etc. xxxvii.

E. Ch. G. vnterthenîger

Justus Menius, zu Eisenach pfarher.

---

[1]) Heyerode am Hainich. [2]) wahrscheinlich Stedtfeld.

Irrige vnd vnchristliche Artickel obgemelter zweier widderteuffer.

[I.] Erstlich den christlichen glauben gegen Got belangende, da sagen sie:

1. Christus sey ja fur vns gestorben vnd hab vns erloset, es werd aber durch solche erlosung niemand selig, er volge dann Christo jn seinem wandel nach, thue vnd leyde, wie er gethan vnd gelitten hab.

2. Weyl Godt den menschen vnd alle creaturen reyn vnd gut geschaffen hab, darumb sey die erbsunde weiter nichts, der mensch werde ohn sunde entpfangen, geboren, vnd seynt derhalb alle kinder jres naturlichen wesens halb jn einem vnschuldigen vnd seligen stande, daran nichts verdamlich.

3. Also ober werden die menschen zu sundern, wann sie zu volligen verstand komen, guts vnd boses zuvnterscheiden wissen vnd alsodannn sich freywillig von dem guten zum bosen abwenden.

4. Die junge kinder, solang sie nicht zu vernunft vnd verstand kommen, das man sie leren moge, konnen sie auch keinen glauben haben; derhalb man sie nicht teuffen [soll], sintemal die tauff ohn glauben des, der da getaufft wirt, kein rechte tauff sein moge.

5. Die kinder haben keine teuffel bey sich, seyen auch des teuffels gewalt nicht vnterworffen; darumb sey es vnrecht, das man die teuffel bey der tauf von jnen austreyben woll.

6. Man sol keinen prediger jn der christenheit horen, er sey dann ohn sunde vnd lebe jn warheit vnd gerechtigkeit, wie Christus gewandlet habe vnd, welcher solches nicht thut, das derselb nicht gotes wort habe, dann die sunde vnd gerechtigkeit konnen beysamen nicht stehen eben so wenig als liecht vnd finsternis.

7. Alle prediger, die auf gewisse benante besoldung dienen, die seyen vngerecht vnd jre lahr nicht zuhoren. dann rechte prediger sollen wie die Aposteln vnd Christus jn der welt vmbziehen, kein bleibende stat noch wonung haben, vmbsunst dienen vnd sich an dem begnugen lassen, was man jnen eins jeden orts zu essen fursetzt, nach dem Christus beuolhen: vmb sonst habt jrs entpfangen, vmb sonst solt jrs auch geben [Mt 10, 8].

8. Im abentmal des hern werd nicht mehr noch anders dann schlecht brod vnd weyn gessen vnd getruncken; drumb thu man da vnrecht vnd widder die zehen gebot, das man da ein brottern god machen woll.

9. Den kilch des herren trincken sey nicht sein blut trincken, sondern leyden vnd blut vergiessen, wie etwa die lieben merterer gethan. Solchs wolle auch Christus von vns haben, in dem er sag: Trincket alle drauß [Lk 26, 27].

[II.] Von godlichen weltordnungen.

1. Von der obrickeit, ob auch ein christgleubiger solch ampt vber andere furen mug, wollen sie nicht clar ja oder nein antwortten; sagen, Christus hab gesprochen: die heidnische konige haben gewalt vnd herschaft, lassen sich genedige hern heissen, vnter euch aber soll es nicht so sein, sondern welcher der großte sein wil, soll der ander diener sein [Lk 22, 25 f.].

2. Eyde schweren, sagen sie, sei vnrecht vnd widder got, sintemal Christus gesagt: ewre rede sollen sein ja ja, Nein, Nein, vnd solt gar nicht schweren [Mt 5, 37 und 34].

3. Von gerichtshendeln sagen sie, das ein Christ jn jrrigen sachen, so er mit andern hab, wol gutliche vnterhendler leyden, aber fur gericht nicht hadern mug.

4. Von eygenthum der guter sagen sie, ein christ soll nichts eigens haben, sondern alle ding lassen des hern sein vnd andern brudern dauon nach notturfft helffen vnd mitteylen.

Nr. 56.

Schreiben des Schultheißen Eberhard Grunewald und des Rats zu Eisenach vom 12. November 1537.

Reg. N. Nr. 997.

Durchleuchtigister, hochgeborner, gnedigster Churfurst, E. Ch. G. seint zuuor vnsere vnderthane, verpflichte vnd ganz willig dienst. Gnedigster herr, E. Ch. G. wissen wir jn vnderthenigkeit nit zuuerhalten, Nach dem ein widderteuffer alhir zw Eisennach nuhmer jns funffte jar gefenglich enthalten wirdet, so haben zwu Manns Personen, dere einer sich von Asterfeld [1]), der ander von Eirohda [2]) wonhafftig angegeben, bey nechtlicher weyl vnderstahnden, mit dem gefangen widderteuffer rede zuhalten, vnd dieweill an solch orth der gefengknus [zu gehen] yeder menigclich verboten, seint yetzgenante zwen Mennere auch vmb argkwohns willen zuhefften von vns eingebracht, welche sich, als sie erstlich von vns vnd volgend vnsern pfarhern herurter jrer gevebten taht verhort, zu etlichen des Christlichen glaubens jrthumen ofenlichen beckant, als E. Ch. G. aus beiuerwartem genants pfarhers verzeichnus nach der lenge jn gnahden vernemen werden. Demnach, so ist an E. Ch. G. vnser vnderthenig bithe, dieselbe wollen vns, was wir ferner mit vnd bei genanten zwei gfangen furwenden sollen, gnedigclichen verstehndigen, Dann E. Ch. G. jn aller vnderthenigkeit trewlichen zu dienen, sein wir schuldig vnd seins ganz willig.

Datum vnnder vnserm Stath secret vnd Pezschafften Montags nach Martini Anno xxxvii.

E. Ch. G. v[ntertheniger] Eberhart Grunewald, Schulteis,
vnd der Rath zw Eisennach.

Nr. 57.

Antwortschreiben des Kurfürsten Johann Friedrich an den Pfarrer, den Schultheißen und den Rat zu Eisenach vom 22. November 1537.

Reg. N. Nr. 997.

Johannsfridrich etc.

Würdiger, lieben Andechtigen vnd getreuen, wir haben euer des Schultesen vnd Rats schreiben von wegen zweier menner, die sich neulich des vnchristlichen, auffrurischen jrthumbs der widertauff ange-

---

[1]) wahrscheinlich Stedtfeld. [2]) Heyerode am Hainich.

nommen, derhalben jr sie zu hefften habt einnehmen vnd bringen lassen, Sambt euer des pfarners mit vber santher schrifft vnd dem vorzeichnus, wes jr sie nach vorgehender vorhor jrrig befunden vnd jr jnen dasselbig mit gottes wort kurzlich widerlegt etc., Seins ferners jnhalts allenthalben vornommen, vnd das sich solcher jrthumb jn vnßrem vnd des hochgebornen fursten, Hern Johanß Ernsten, Herzogen zu Sachsen, v. f. l. brudern landen vnd fursten thumb zutreget vnd entstehet, nicht gerne gehortt, vormercken auch von euch euren furgewanten vleis, das jr gedachte zwene menner dermassen von jrem furgenommenen jrthumb abzustehen vnderweiset vnd vorwarnet, gnediglichen vnd begeren vor vns vnd gemelten vnßerm lieben brudern etc., jr wollet sie nochmals Sembtlich vnd jr der Er pfarner sunderlich vorhören vnd durch das gotliche wort vleissig vnderrichten, auch dorneben mit Ernst vorwarnen vnd vormanen, domit sie sich bekeren vnd von jrem vncristlichem vnd auffrurischen jrthumb abstehen; wo sie sich nu bekeren vnd dauon abstehen wolten, so wollet vnß solchs zuerkennen geben. Wurdet jr aber befinden vnd von jnen vormercken, das sie auff jrer halstarrickeit vorharren theten vnd kontet sie douon nicht weisen oder bewegen, Auff den falh wollet jre aussag vnd vnchristliche, vorfurische artickel allenthalben jn ein ordentlich vorzaichnus stellen vnd bringen lassen, dasselbig jnen als dan wider vmb vorhalten vnd, wo sie dorauff beruhen theten, solchs vnsern rechtsgelerten vnd Doctorn anher gegen Wittenberg zuuorsprechen vberschicken, Alsdan den recht spruch dorauff vnerbrochen zusenden vnd vnsers weitern bescheits vnd gescheffts dorauff gewartten, Auch die obgedachten zwene menner woluorwart enthalten lassen. Daran geschit vnser meynung vnd haben euch solchs hinwider nit bergen wollen.

Datum Wittenberg, Dornstags nach Elisabet Anno etc. xxxvii°.

An pfarhern, Schultes vnd Rath zu Eissenach.

Nr. 58.

Schreiben des Schultheißen Eberhard Grunewald und des Rats zu Eisenach an den Kurfürsten Johann Friedrich vom 4. Januar 1538.

Reg. N. Nr. 997.

Durchleuchtigster, hochgeborner, gnedigster Churfurst vnd here, E. Ch. G. sein zuuor vnser vnderthenig, schuldig vnd gantz willig dienst. Gnedigster herr, Als E. Ch. G. wir hieuor zweier widderteuffer halb, welcher gestalt wir sie zw hefften angenumen vnd dorauf mit jnen gehandelt, jn vnderthenigkeit bericht, Haben E. Ch. G. vns dorauf jn gnahden beuohlen, sie für vns vnd den pfarrer sonderlichen zuuorhoren vnd durch gotliche worth vleissig zuvnderrichten, auch dabei neben mit ernst zuuerwarnen, damit sie sich beckeren wolten; wurden aber wir befinden, das sie vf jrer halstarrigkeit verharren teten, Vff den vahl jre vnchristliche aussage verzeichnen lassen vnd jnen widderumb furhalten vnd, wue sie darauf beharten, solche gegen Wittemberg zuuersprechen vberschicken vnd alsdann E. F. G. den rechtspruch vnuerbrochen zuesenden etc., welchem E. F. G. gnedigem beuehl wir allenthalben jn vnderthenigkeit hochstes vleisses nachgelebt vnd der armen

leuth Bekentnus, nach dem sie vber ganz vilfaltig vnderrichtung vnd warnung sich dauon nit haben wollen weißen lassen, zuuersprechen vberschickt, mit beuehl, E. F. G. das vrtl vnuerbrochen vnderthenigclichen zuvbergeben. Was dann derselben gnedig gemuet sey vnd wir ferner hiebey furwenden sollen, werden E. F. G. vns dorauf jn gnahden woll zuuermelden wissen vnd derselben jn vnderthenigkeit vnd trewlichen zudienen sein wir schuldig vnd ganz willig. Datum Freitags nach dem Newen jarstag Anno etc. xxxviii°.

E. Ch. G. Eberhart Grunewald, Schulteis,
vnd der Rath zw Eisenach.

Zettel.

Ob auch von nothen, Meins gnedigen herrn Landtgrafen Ordnung, wie ers jn seinem Furstenthumb mit den widerteuffern zuhalten verordnet, vnd dieweil S. F. G. die gerichte jm Ambt Hawßbreitenbach die helffte zuestendig, mit zue vberschicken sein will, bith jch mich gunstig zuberichten.

Nr. 59.

Schreiben des Kurfürsten Johann Friedrich an den Schultheißen und den Rat zu Eisenach vom 14. Januar 1538.

Reg. N. Nr. 997.

Johansfridrich etc.

Lieben getreuen, wir haben Euer schreiben sambt mit vberschicktem vrtail, die zwene widertauffer, Hanßen Köler vnd Hanßen Schefer, belangende, horen leßen. Die weil sich dan dergeleichen vnchristlicher Rotten vnd auffrurische seckten der Ende viel Ereugnen sollen, so wil vnß Auch geburen, andern zur abschew vnd zuuorhutung Ergernis dieses nicht vngestraft hingehn zulaßen. Darumb, so begern wir vor vns vnd etc., wo genanntte widerteuffer, ir einer oder beide, auff abermals gute Cristliche vormanung vnd bericht (welche einem iden in sonderhait bescheen solle) von irem irtum nicht abstehen, denselben nicht widerrufen nach derhalben buße empfahen wollen, Auff den vhall wollet dem ersten artickel des vrtails, welches wir euch himit zuschicken, nach scherffe der kayserlichen Constitution vnd recht geburliche Execution vnd volziung thun laßen. Doran geschicht vnser mainung. Datum Torgaw, Montags nach Erhardi Anno etc. xxxviii.

An Schultais vnd Radt zu Eysennach.

Nr. 60.

Schreiben des Schultheißen Johann Ley und des Rats zu Eisenach an Kurfürst Johann Friedrich vom 18. Oktober 1538.

Reg. N. Nr. 997.

Durchleuchtigster, hochgeborner Churfurst, E. Ch. G. sein zuuor vnsere vnderthenige vnd gantz willige dienst. Gnedigster herr, Es haben E. Ch. G. sich sunder zweiffels jn gnaden zuerjnnern, Das ein Manß-

person der verfurischen, vnchristlichen Sect des widdertaufs, Fritzsch genant, aus dem Ambt Haußbreitenbach von dem Amptman doselbst negst verschinen xxxii jars anhere zw gfenglichen verwarung ist geantwurt worden; welcher Fritzsch, ob er woll vilfaltigclich seins vnchristlichen jrthumbs vnd darneben der warn christlichen Lahr vnd glaubens vndderrichtet vnd gewarnet, jst er doch auf seinem furnemen beharret. Aus was aber vrsachen, die der durchleuchte, hochgeborne Furst vnd herre, Her Philips, Landgraue zw Hessen etc., vnser gnediger her, furgewandt, nach dem genanter Fritzsch vnder beider E. Ch. vnd F. G. jurisdiktion gesessen, biß anhere vngerechtfertigt enthalte wirdet, ist E. Ch. G. auch vnuerborgen. Nun wissen E. Ch. G. wir jn vnderthenigkeit nit zuuerhalten, *das solche Person sampt andern seiner verfuerischen roth* durch diese langwirige enthaltung jn jrem vnglauben, als fur vns gelangt, Mer gesterckt dann zu widderrufung ver[ur]sacht werden. Zw dem, dieweil wir jne jn vnsere gemeine gefengknus vmb anderer christen willen nit haben setzen durfen, Sondern jn eim Thorm an der Stath Mauer enthalten wirdet, pflegen andere widdergetauffte vber vnsere vleissig bstalte wache nechtlicher weil jne als ein sondere person zubesuechen vnd von jme gesterckt zu werden, wie Man dann negst vergangen jars zwei Manns Person darveber ergriffen vnd vf E. Ch. G. beuehl hat rechtfertigen lassen. So ist es zubefarn, das auch andere arme einfaltigen alhie mit der zeit hiedurch mochten vergifftet vnd verfurt werden. Aus diesem allem haben E. Ch. G. gnedig zubedencken, was fur sorge vnd tegliche Muhe diese gemeine Stath von solcher Person haben vnd noch gewarte musse. Demnach ist vnsre vnderthenige, hochvleissige bithe, E. Ch. G. woellen gnedig Einsehens haben, das obberurter gefangener auf ein andern orth, alda zu jme nit zu khumen were, solcher langwirigen, Sorglichen burde vnd beschwerung gnedig moecht entlade werden. Das seint wir jn aller vnderthenigkeit zuuerdienen schuldig vnd ganz willig. Datum Freytag nach Galli Anno xxxviii.

E. Ch. G. vndertainige Schultheis Johann Leye
vnd der Rate zu Eyssenach.

Nr. 61.

Schreiben der kurfürstlichen Räte an den Rat zu Eisenach vom 27. Oktober 1538.

Reg. N. Nr. 997.

Vnser freuntlich dienst zuuorn. Ersamen, weysen, besunderen gueten freundt. Abwesens des Churfursten zu Sachssen etc., vnsers gnedigsten herren, haben wir ewr schreiben, belangend den gefangen widderteuffer, Fritzsch gnant, alles jnhalts vorlesen vnd, nach dem S. Ch. G. jtzo ausserhalb jres wesentlichen hofflagers seint, so wollen wir solch ewr schreiben Schirsten zu derselbigen widerkunfft vnderteniglich furtragen, angezweiffelts, S. Ch. G. werden sich nach jrer gelegenheit dorauff wissen zuuornemen lassen, vnd wollen an Stadt S. F. G. vns zu euch vorsehen, auch hiemit begert haben, jr werdet mittlerweil die vleissige bestellung thun vnd auffsehen haben lassen, domit berurter ge-

fangener ferner wol vorwart enthalten vnd niemants zu jme vor das gefengknus gelassen werde vnd, do auch solchs beschehe, das sich jmands vnderstunde, mit jme vor dem gefengknus zureden ader zu disputiren, alsdan denselbigen, andern zur abschewe, auch gefenglich einzuziehen bephelen vnd solchs dornach S. F. G. zuerkennen geben vnd dorauff weitters beschiedts gewarten. Das alles wolten wir euch hinwider nicht vorhalten. Datum zu Torgau, Sontags nach Vrsule 1538.

Dem Rath zu Eyssenach.

Nr. 62.

Schreiben des Schultheißen Johann Ley und des Rats zu Eisenach an den Kurfürsten Johann Friedrich und den Herzog Johann Ernst vom 27. Mai 1539.

Reg. N. Nr. 997.

Durchleuchtigsten, Durchleuchten vnd hochgebornen Chur vnd fursten. E. Ch. vnd F. G. seind vnsere vnderthainige, verpflichte vnd jn allewege ganz willige dienst zuuoran bereit. Gnedigsten vnd gnedigen herrn, derselben E. Ch. vnd F. G. geben wir jn gnaden zuuernemen, Nachdem wir drey Mans Personen der vnchristlichen Sect des widdertaufs jn negster verschinen Fasten alhie zw gfengknus bracht, haben [wir] die als yeden jn sonderheit zuuielmallen durch vnsere prediger verhoeren, jres jrthums vnd dagegen der waren christlichen lahr vnderrichten lassen, jn hoffnung, sie vf den rechten wege widderumb zubrengen. Nachdem sie aber zumermahln vber clarn vnderricht vf jrem vnglauben beharet, sie auch des Reichs Constitution vnd straff solchs widderthaufs vnd gotslesterung etc. Erjinnert vnd jnen damit aufs ernstliche gedraut. Sie aber haben keinen vnderricht gar nit annemen noch sich ob der straff entsetzen woellen. vnd do wir jnen jre verfurliche beckantnus lezlich vorgelesen vnd die abermals verlesen lassen, Seind sie doch entlich dorauf beharret vnd jn gotslesterung ye lenger, ye mer zuegenumen, das bei jnen vnsers befarens wenig hoffnung sei etc., wie E. Ch. vnd F. G. aus einligenden jrem beckentnus gnedig vernemen werden. Demnach vndertheniglichen biten, E. Ch. vnd F. G. woellen vns, wes wir vns ferner gegen den Armen veryreten halten sollen, gnedigclichen verstendigen; vnd E. Ch. vnd F. G. vnderthenigclichen vnd trewlichen zudienen, verleihe der Almechtige sein gnade. Datum Dynstags nach Pentecosten Anno xxxix°.

Schulteis Johan Leye
vnd der Rathe zw Eisennach.

Nr. 63.

Schreiben des Kurfürsten Johann Friedrich und des Herzogs Johann Ernst an den Schultheißen und den Rat zu Eisenach vom 3. Juni 1539.

Reg. N. Nr. 997.

Johansfridrich, churf., vnd Johansernst etc.

Lieben getreuen, Als jr vns ietzt abermals der dreier gefangen widertauffer halben zu Eissennach geschrieben, solchs haben wir sampt

eur ferner antzeig, warauf die vorjrrten armen menschen vber alle christenliche vntherweisung vnd ermanung bestehen vnd verharren sollen, jnhalts horen lesen. Weil wir dan vormercken, das wenig trost ader hofnung sey, das sie widerkeren vnd sich Christenlicher vntherweisung vntherwerffen werden, so begern wir, jr wollet euch des rechtens bey vnsern gelerten zu Wittenberg daruber belernen vnd also rechtlich gegen jnen verfaren lassen. In deme geschiet vnsre meynung. Datum Torgau, Dinstags nach Trinitatis Anno domini 1539.

An schulteis vnd Radt zu Eissenach.

Zetel.

Nach dem Ir auch vf einem eingeleglen Zetel bietet, das wir den andern widertauffer, welcher nu vber vi Jhar gefenglich gesessen, etzlicher furgewandten vrsachen halben von Eissennach an ein andern orth verorden ader jme sein recht wolten thun lassen, haben wir auch vernhomen. Weil vns aber dasselbe aus allerley bedencken nit gelegen sein wil, So wollet jne noch zur Zeit aldo sietzen lassen vnd begern, Do jr denselben wassers halben jm torm nit behalten kondt, jr wollet jne sonsten deromaßen gefenglich verwaren, damit er nit entwerde, vnd darob sein, das niemandes, mit jme zudisputirn vnd zureden, zu jme gelassen werde. Das wolten wir euch auch nit vorhalten. Datum ut s[upra].

Nr. 64.

Die an die Rechtsverständigen zu Wittenberg überschickten Artikel der drei Wiedertäufer zu Eisenach. (Ende Juni 1539.)

Reg. N. Nr. 997.

Wiewol wir armen Menschen alles gotes erkentnus aus der heiligen schrifft erlangen mussen, Sagen sie samptlich vnd jr yeder sonderlich doch, das die schrifft als ein oter buchstam nicht sein noch gelten soll, vnd der geist gotes ane die schrifft allein leren mues.

Kinder tauffen sey Sunde vnd vnrecht aus vrsachen, das die kindere reyn vnd ane Sunde geborn werden vnd fur jrer volckomen verstentlichen vernunfft weder sunde noch glauben haben konnen.

Das broth vnd wein jm abentmal des herrn sey nit der leib vnd bluth Christi, Sondern stracks gemein vnd schlecht broth vnd wein, vnd das broth sei der bissen Judas vnd der kelch, so wir jm abentmal gebrauchen, der kilch des grewels vnd vermaledeiung der Babilonischen hurn, dauon jn der offenbarung Johannis steht [1]). Das aber sey der rechte kilch des Herrn, wann ein christ sein bluth vmb Christus willen vergeusst vnd jme nachuolgt.

Christus, vnser Herr, sey nit leiblich von todten auferstanden noch gen himel gefarn, Sondern sein fleisch jm grab verwesen, Sein geist aber allein sey vferstanden vnd gen himel vfgefarn. Also auch werden wir nit mit vnsern leiben vferstehen, Sondern allein jm geist.

[1]) Vgl. Offb 17, 5.

Derhalb der articul, darjnn wir beckennen auferstehung des fleisches, nit von vferstehung des fleisch, Sondern von vferstehung im vleis gots lauten solle.

Obrigkeit, haben sie erstlich furgeben vnd etlichmals dorauf beharret, soll der Punt Pilati sein widder Christum. Sagen nun vnd bestehen dorauf, das obrigkeit ein nachlassung gotes vber die boesen welt der sunden halb sein solle, den christen nit von noeten, vnd ein christen allein goth eerbieten vnd dienen soll.

Eide Sweren, sagen [sie], sei vnrecht, doch haben sie entlich nach geben, einer moege schwern, das er die warheit sagen vnd der obrigkeit jn zimblichen dingen trewe vnd gehorsam sein woelle.

Vom eestande sagen sie, das derselbe nit eestand, sondern der ewig stand heisse, sey ein geistlich ding, Nemblich, wue zwei eins geistes vnd einhelligen glaubens, so seind sie jm ewigen stand. Die Eusserliche, leiblich beiwonung mannes vnd weibs ausserhalb der geistlichen ainigkeit sei nur ein fleischlich geselschafft, wie sunst auch die Vneelichen beisamen wonen.

Eigenthumb der gueter, sagen sie, moegen Christen haben, Sofern das sie andern jn noeten dauon auch mitteilen.

So beckennen sie, das sich jr jeder sonderlichen anderweit ane langst habe taufen lassen.

Nr. 65.

Kopie des Urteils der verordneten Doktoren des Hofgerichts zu Wittenberg in Sachen der drei Wiedertäufer zu Eisenach. (Anfang Juli 1539.)

Reg. N. Nr. 997.

Vnsere freuntliche dienst zuuor. Erbar, Ersame, wolweise, besundere gunstige freunde. Als jr vns dreier gfangenen von der widdertauferischen Secten beckentnus vnd Articul vberschickt vnd darjnnen berichtet, das sie die heiligen schrifft fur einen nichtigen todten Buchstaben, die kindertauff fur Sunde vnd vnrecht vnd das hochwirdig Sacrament des altars fur gemein Schlecht broth vnd wein, den kilch auch, wie der jn der christlichen kirchen gebraucht, fur einen grewel vnd vermaledeiung der Babilonischen hurn achten vnd darneben, das der her Christus nicht leiblichen von den Todten erstanden noch zw himel gefaren vnd wir alle sampt auch nit leiblich, sondern allein jm geist auferstehn werden, halten, furgeben vnd solchs auch alle sambt halstarigclich vertaidingen vnd darzu sich anderweith tauffen vnd von solchen jrthumb nach vilfaltigen trewer vnd christlicher verwarnung sich nit weisen lassen, Sondern trotzig dorauf verharrn solten, vnd jr derwegen gebetn, weil kein hoffnung zur besserung verhanden, euch zuberichten, wie jr euch hirjnnen gegen jnen zu recht erzeigen moechtet, Dorauf sprechen wir, die verordente Doctores des Churfurstlichen Sechsischen hoffgerichts zw Wittenberg fur recht, wue es sich, wie ewr bericht vnd vberschickte articul melden, mit diesen gefangen heldt, So moegt jr sie, wie gewonlich, fur das peinlich gericht furstellen vnd, wo

sie alda nach verlesung solcher Articul vnd weitere vermanung vnd vnderweisung nochmals entlichen verharren vnd die nicht widderuffen noch sich zu gehorsam weißen lasse wolten, So werden sie von wegen solcher gotslesterung vnd das sie sich anderweith haben tauffen lassen, mit dem schwerth vom leben zum tod billich gericht. Von rechts wegen. Vrkuntlich mit des hoffgerichts jnsigel besigelt.

Verordente Doctores des churfurstlichen Sechsischen
hoffgerichts zw Wittembergk.

Dem Erbarn, Ersamen vnd weisen Johann Ley, Schulteisen, vnd dem Rathe zw Eisennach, vnsern besonder guten freunden.

Nr. 66.

Schreiben des Schultheißen Johann Ley und des Rats zu Eisenach an den Kurfürsten Johann Friedrich und den Herzog Johann Ernst vom 9. Juli 1539.

Reg. N. Nr. 997.

Durchleuchtigster, durchleuchten vnd Hochgebornen Chur vnd Fursten. E. Ch. vnd F. G seind zuuor vnsere vnderthane, pflichtig vnd jn allewege gantz willig dienste. Gnedigster vnd gnedig herrn, Es werden E. Ch. vnd F. G. sich vngezweifelt jn gnaden woll zuerjnnern wissen, Als wir jungsten dreier widderteufer halben jn vnderthanigkeit angesucht, das E. Ch. vnd F. G. vns nach Wittemberg an die Rechtsverstendigen, bei denen wir vns des rechten belernen sollten, jn gnaden haben weißen lassen. Was aber genante herrn Doctorn auf vberschickte jrrige articul versprochen vnd erkant, haben E. Ch. vnd F. G. aus einverwarter Copien gnedigclichen zuuernemen, vnd wissen E. Ch. vnd F. G. ferner aus vnderthainigkeit nit zuuerhalten, das wir bey den armen verfurten Leuthen durch vnsere prediger mit vnderrichtung goetlichs worts gleich woll vngesparten vleis furgewandt vnd der almechtige die gnad verlihen, das der aine, Hanns Mulner genant, sich mit dem goetlichen worth vnderrichten lassen, seinen groben jrthumb beckant vnd sich zur bues erboten, Alles nach Lauth vnd jnhalt eingelegter Copien. Demnach ist vnsere vnderthanige bithe, E. Ch. vnd F. G. woellen vns, wes wir vns ferner gegen solcher Person halten vnd, ob sie zur gnad vnd bues solt gelasse werden, welcher gstalt vnd maß dieselbe bueß bescheen solle, gnedigclichen vnderrichten, Deßgleichen, ob wir auch vnserm furhabendem vleiß nach die andere zwenne mitler weil mit gotes gnade vnd hulffe von jrem jrthumb vnd auff rechte Pan brengen, vnd [ob] sie sich zur bues erkennen wurden, gleicher gstalt als diesem Hannsen Moller alsdann mit jnen soll verfolgt werden, verstendigen. Dann E. Ch. vnd F. G. jn vnderthainigkeit vnd trewlichen zudienen, erkennen wir vns schuldig vnd seins zuthun gantz willig.

Mitwochs nach Kyliani Anno etc. xxxix°.

E. Ch. vnd F. G. vnderthainige Schulteis Johan Ley
vnd der Rathe zw Eissennach.

Nachschrift.

Hanns Mulers vnchristliche opinion.

Von der Tauffe:

Sagt, das die kinder alle reyn sein, vnd die Sunde hebe sich aller ersten an mit der voeligen vernunfft, vnd volgt dann vnd nicht eher die goetlickeit. Item die kinder haben keinen glauben. Darumb seiud sie der tauff nit vehig.

Vom abentmal des herrn:

Im abentmal sey ein schlecht geschepff als broth vnd wein, vnd der bissen, denen die pfaffen den leuthen reichen, sey ein Judas biße, vnd der kelch, denen sie benedeien, sei ein vormaledeiung, vnd werden vormaledeiet alle, so doraus trincken.

Obrigkeit:

Sagt, das sie goth nachgelassen vnd, wan sie gotes geboth handhabt, ist sie gerecht, aber ein christ bedarff keiner obrigkeit. Item ein christ sol auch nit aid schweren.

Eestandt:

Er wisse von keiner ehe dann dere, die jm geist ist. Es mag aber wol sein, das sich zwei zusamen vertrauen, thue aber nichts, der geistliche eestand khum dan dartzu.

Aufferstehung:

Christus sei geistlich auferstanden, vnd die leibe jm grabe verwesen. Dan wie er durch den heiligen geist jn die welt khumen, also ist er auch Aufferstanden. Deßgleichen wurde es mit der menschen auferstehung zugehen.

Vnd hat sich anderweith tauffen lassen.

Solche Articul seint Hansen Muller Sonderlichen verlesen vnd mit goetlicher schrifft durch die verordente prediger reichlichen widderfochten vnd verlegt worden.

Dorauff hat er ein yeden sonderlichen mit allen seinen clausulen vnd Puncten widderruffen, das es ein lauther, verfuerisch jrthumb sey beckannt vnd gesagt, das er nun hinfurder der heiligen schrifft als einem warem goetlichem Zeugnus glauben vnd stat geben will.

Item er glaube, das die kindere von natur sunde haben, wol glaubig sein moegen vnd der tauff notdurfftig. Item, das durch das gotlich worth jm broth des abentmals der ware leib Christi vnd jm wein das ware bluth Christi des, der am Creuz gestorben, sey.

Item, das Christus leiblichen auferstanden. Deßgleichen wir nach diesem leben auferstehn werden.

Item, das der ehestand ein gotlicher leiblicher vnd zeitlicher stand sei, der goth gefellt. Ob gleich die eeleuthe nit eines geistes vnd glaubens seindt.

Item Er gleube, das die Obrigkeit von goth verordent vnd ein dienerin gotes sey, das auch ein christ das ambt wol haben vnd Aide schweren moege.

Item Er habe vnrecht gthan, das Er sich anderweith habe tauffe lassen.

Fur dieses alles will er gerne geburliche bueß leiden vnd tragen.

Nr. 67.

Nachschrift eines Schreibens des Schultheißen und des Rats zu Eisenach an den Kurfürsten Johann Friedrich und den Herzog Johann Ernst. (Etwa Mitte Juli 1539.)

Reg. N. Nr. 997.

Gnedigsten vnd gnedig herrn, Es haben die andere tzwen widdertaufer sich mitlerweil durch vilfaltige vnderweisung der Prediger dahin bereden vnd berichten lassen, das sie jre opinion fur jrthumb beckant vnd den waren christen glauben angenumen, mit Erbietung, geburliche bueß zuthun. Das E. Ch. vnd F. G. wir hineben aus vnderthanigkeit nit haben verhalte woellen. Datum ut s[upra].

Nr. 68.

Antwortschreiben des Kurfürsten Johann Friedrich und des Herzogs Johann Ernst an den Schultheißen und Rat zu Eisenach vom 19. Juli 1539.

Reg. N. Nr. 997.

Johansfridrich vnd Johansernst etc.

Lieben getrewen, Als jr vns jtzo der dreyer widerteuffer halben, so zu Eysenach enthalten werden, geschrieben vnd derselben vnchristliche opinion vnd bekentnus, Auch, was jr euch darauf des Rechten belernet, zugeschickt vnd anhangende berichtet, das der eine, Hans Müller genanth, durch euere predigt mit vnderrichtung Götlichs worts widerumb zu dem Rechten Christlichen erkentnis bracht worden sey, Mit vndertheniger bitt, Euch derhalb vnser gemüth, weß ir euch dorinnen halten soltet, gnediglich zu vorstendigen, Solchs alles haben wir jnhalts hören leßen vnd, das genanther Hans Müller durch Gottes gnad vnd angewandten ewrer prediger vleiß von dem vnrechten, verfüerischen wege vnd jrthumb wider auf die Rechte bahn vnd zur Gottlichen erkentnis kommen, haben wir gerne erfaren vnd, dieweyl er sich erbeutet, fur solchem grewel gebürliche buß vnd straff zu leiden, So Begern wir, jr wollt jme vormelden, daß wir jhn jn gnediger buß vnd straff wollen kommen lassen, Die wir euch auch Neben dhem, weß wir gegen den andern zuthun gesinnt, wil Got, auf vnser ankunfft zu Weymar vnd ewer ferner ansuchen wollen vorstendigen vnd anzeigen. Darauff jhr auch jme, dem Müller, das gefengknus nach ewrem ermäßen mitler zeit lindern wollet vnd die andern baide, wie bisher, nichts destweniger mit der heyligen geschrifft vnd Gottes wortt mit allem vleis vntherweißen vnd jn voriger beheftung behalten, bis sie auch möchten bekarth vnd von jrer Gottslesterung vnd jrrigen wege abgelaitet werden. Das wolten wir euch hinwider nicht vorhalten vnd geschiet doran vnsere meynung.

Datum zur Lochau, Sonnabent nach Margarethe 1539.

An Schulteis vnd Rath zu Eysenach.

Nr. 69.

Schreiben des Schultheißen Johann Ley und des Rats zu Eisenach an den Kurfürsten Johann Friedrich und den Herzog Johann Ernst. (Ende Juli 1539.)

Reg. N. Nr. 997.

Durchleuchtigsten, durchleuchten vnd hochgebornen Chur vnd fursten. E. Ch. vnd F. G. seind zuuor vnsere vnderthane, pflichtig vnd ganz willig dinst. Gnedigst vnd gnedig hern. Als E. Ch. vnd F. G. vff vnser vnderthainig suechen, den gfangen widertaufer belangend, welcher sich von seinem jrthumb widderumb zum rechten christen glauben beckert, vns jn gnaden beuohlen, jme das gfengknus zulindern vnd auf E. Ch. vnd F. G. ankunfft zw Weimar derewegen widderumb jn vnderthainigkeit antzuregen, darauf E. Ch. vnd F. G., welcher gestalt bemelter widertaufer seine verwirckung verlassen vnd wir vns gegen den andern zweien weiter halte sollen, sich wolten jn gnaden verneme lassen. Haben deme mit der gfengclichen linderung aus vnderthainigkeit nachgelebt, Vnd der andern thun E. Ch. vnd F. G. wir hiemit gehorsamblichen Erjnnern, zweifels ane, dieselben werden vns gstalt vnd mas der bues, auch anderer E. Ch. vnd F. G. hirjnn gnedig gemuet dorauff jn gnaden zuuermelden lassen woll wissen. Dann E. Ch. vnd F. G. jn allen vnderthenigen gehorsam zudienen, Erkennen wir vns schuldig vnd seins zuthun ganz willig. Datum.

E. Ch. vnd F. G. Vnderthenige Schulteis Johan Ley
vnd der Rathe zw Eissennach.

Nachschrift.

Dieweil auch E. Ch. vnd F. G. vff vnsere vnderthenige suechung hievor beuohlen, den alten widderthaufer, welcher numer vber vi jar gefengclichen gsessen, jn das vnderste gfengnus zuuerwaren, das niemands mit jme einiche disputation oder rede halte könnt, wissen dorauff E. Ch. vnd F. G. jn vnderthainigkeit nit zuuerhalten, das sich ein Mensch vmb des gewissens willen dorjnn nit erhalten kann. Ist derhalben abermals vnsere vndertheinige bithe, E. Ch. vnd F. G. woellen jnen vf ein andern orth gnedig versehen oder sunsten rechtfertigen lassen, damit die vilfaltige ergernus, so auch ofentlich geschicht, verbleiben moecht, zu dem das die obberurten widdertheufer des merern teils durch jnen gesterkt worden seind vnd zumermallen jn gehaltener verhoer sich vff jnen beruffen als jren propheten vnd vnder anderm gesagt, wu man einiche gerechtigkeit zu jme hete oder Er mit gotes worth kunte vberwunden [werden], were [er] so lang nit gsessen etc. So haben etlich am hellen tag sich zu jm gefangen zu setzen begert vnd gebeten, vnd des jrthumb vmb der Person willen [ist] souiel vorhanden, Das zuerbarmen ist.

Datum ut s[upra]. [Ende Juli 1539.]

Nr. 70.

Schreiben des Kurfürsten Johann Friedrich und des Herzogs Johann Ernst an den Rat und den Schultheißen zu Eisenach vom 24. Aug. 1539.

Reg. N. Nr. 997.

Johansfridrich vnd Johansernst etc.

Lieben getrewen. Als jr vns vnlangst der dreyer widerteuffer halben, so zu Eysenach enthalten werden, das dieselben widerumb jren jrthumb haben fallen lassen vnd durch vnterweißung ewerer prediger widerumb zu dem Rechten Cristlichen erkentnus bracht worden sein, geschrieben vnd vnderthenigen bericht gethan, Darauf wir euch beantwortet, das wir euch, wan wir widerumb jn vnser hoflager kommen würden, weß jr euch gegen jnen der bus halben erzaigen soltet, vnser gemüth vormelden wolten, Demnach wollen wir euch nit bergen, wiewol wir gnugsam vrsach hetten, vnß gegen jnen vmb solcher jrer vorfürischen lahr vnd abgötterey willen, andern zur abscheu vnd besserung, mit der scherff vnd ernstlich zu erzeigen, Das wir doch auß gnaden vnd damit sie sich hinfurth erkennen vnd bessern mügen, sie zu hiernach beschriebnen gnedigen straff vnd buß wollen kommen lassen.

Nemlich vnd zum Ersten:

Das ein jeder jn sonderheit den widerruff öffentlich jn der kirchen zwehn oder drey Sontage nacheinander thun, von Artickel zu Artickel, welche jnen sollen furgeschrieben oder, so sie nicht lesen können, furgeleßen werden, das sie auf einen jeden antworten vnd Bekennen, Sie seyen jn solchen jrthumb gewesen, Aber jtzo verdammen sie denselbigen vnd halten nach Gottes worth, wie jn dyßen Christlichen kirchen geleret wirdet, Nemblich also etc. Daran sie entlich jre bitt hengen sollen, daß man jnen vorzeyhen wölle, daß sie ergernuß angericht, vnd wölle sie widerumb jn gemeinschafft der kirchen annhemen vnd Got vmb vorstandt vnd gnade bitten; so auch alle drey, einer oder zwehn jn vnsern landen oder sonsten, wo Christliche lahr geprediget wirdet, wonhafftig wheren, Sollen sie den widerruff einmhal zu Eyssenach vnd das ander mhal an dem orth, da sie whonhafft, thun, vnd do sie also, wie jtzt berurt, an solchen orthen whonhafft, Da Christliche lehre geprediget wirdet, Soll jnen jn alwege aufgelegt werden, daß sie bey dießen kirchen furthin jr lebenlang zubleyben zusagen, damit sie allezeit guten vnterricht haben mügen, Auch diese bekerung zur besserung gerathe vnd das man acht auff sie haben könne; jm fall aber, So sie nicht an denen orthen, wie gedacht, whonhafftig sein würden, jst zubesorgen, daß es hernach erger mit jnen werden möchte. Darumb sollen sie entweder sodannen hinweg ziehen oder aber die pflicht von jnen genommen werden, daß sie souiel die kirchen belanget, sich zu Euangelischen kirchen halten vnd Alda predigt vnd Sacrament suchen sollen vnd nicht bey den Papisten.

Vnd ist demnach vnser begern, jr wollet jnen diese jtzt beschriebene fürhaltung thun, vnd, do sie die dermaßen anzunhemen bedacht, sie darauff deß gefengknis entledigen vnd dem allenthalben gebürlich nachsetzen.

Daß wolten wir euch nicht vorhalten vnd geschiet daran vnsere meynung. Datum zu Weymar, Sontags Bartholomei 1539.

An Schulteiß vnd Rath zu Eisenach.

Nr. 71.

Schreiben des Amtmanns auf der Wartburg Eberhard von der Tann an den Kurfürsten Johann Friedrich und den Herzog Johann Ernst vom 14. Dezember 1540.

Reg. N. Nr. 1007.

Durchlauchtigister vnd durchlauchtiger, hochgebornen Fursten vnd herren, E. Ch. vnd F. G. Sein zuuor Meine vnderthane, Schuldige vnd gantz willige dienste. Gnedigister vnd gnedige herren, Es wissen sich E. Ch. vnd F. G. gnediglich zuerjnnern, welcher gestalt ein widdertauffer, Fritzs Erbe gnandt vnd jm Ampt Haußbreitenbach wonhafftigk, Nuemher jn das Acht jhare von des wegen, das ehr widdergetaufft, solchs anfengklich alhie bekhant, verbusset vnd Letzlich widderumb vmbgefallen, zu Eysennach jn E. Ch. vnd F. G. zcucht jst gesessen vnd Nochmals auff dem Shloß Wartburgk gefengklich wurdt Enthalten. Dieweil mich dan E. Ch. vnd F. G. widderumb zu Einem Amptman kegen Wartburgk vnd Haußbreittenbach verordent, Also das jch vber jhnen Gleichfhals andere Amptsuerwanten Nuemher beuelh bekhummen, So hab jch gedachten widdertauffer jetzt verschienes Mitwochens zu Wartburgk aus dem Thorm in ein gemach fur mich genhummen vnd mich mit jme jn beisein des Schulteisen vnd etzlicher prediger Alhie von seinem jrthumb allerley vnterredet vnd dohin Letzlich beweget, das ehr sich mit Gottes wort vnterweysen zulassen vnd demselbigen zuueruolgen Erpothen vnd vmb gnade gebethen, dero zuuersicht, ehr soll von solchem seinem jrthumb der widdertauff mit Gottes wort vnd hulf sein zu Bekheren. Dieweil es Aber mir, mich mit jme jn Einiche handelung vnd vnterredung ohne beuelch vnd vorwissen E. Ch. vnd F. G. ferner Einzulassen nicht will gebhueren, so ist Ahn E. Ch. vnd F. G. Meine vnderthenige Bitt, Sie wollen, wes ich mich gegen gedachten widdertauffer auff solches sein Ehrbiethen vnd Bitt soll Erzeigen vnd furnhemen Lassen, gnediglich verstendigen lassen. Dann Nachdem Mein gnediger her, der Landgraff zu Hessen etc., mir jren theill ahn dem Ampt Haußbreittenbach vmb geburlichen pfandtschillingk Einzuthuen auch zugesagt, So will jch mich verhoffen vnd es auch meines vermuegens auff die wege vnterstehen zuforddern, das sein F. G. mit E. Ch. vnd F. G. dieses jres beuelchs vnd gemuets Einigk sein soll, Damit solcher widdertauffer seines Langkwirigen gefengknus jn einem Ader andern wegk Erlediget vnd damit lenger nicht gequelt werden [müge], vnd bin E. Ch. vnd F. G. vndertheniglich vnd treulich zudienen jn diesem vnd andern Schuldigk vnd willigk. Datum Eisennach, Dinstags nach Lucie Anno etc. xl'.

E. Ch. vnd F. G. v[ntertheniger]

Ebberhardt von der Thann, Amptman
zu Wartburgk.

Nr. 72.

Schreiben des Amtmanns auf der Wartburg Eberhard von der Tann an den Kurfürsten Johann Friedrich und den Herzog Johann Ernst vom 8. Januar 1541.

Reg. N. Nr. 997.

Durchlauchtigister, durchlauchter vnd hochgebornen Chur, Fursten vnd herren. E. Ch. vnd F. G. seien Meine vnderthenige, schuldige vnd ganzwillige dienste zuuor berait. Gnedigste vnd gnedige Herren. Ich hab E. Ch. vnd F. G. gnedige Antwurth, Fritz Erben den widderteuffer allhie belangende, jn vnderthenigkait erbrochen vnd vorlesen etc. vnd, nach deme jch morgen Sontags entpfangenen beuelh nach, denen jch aller Erst gestrigs Freitags vmb zwey schlege nach Mittage habe entpfangen, nach Zwickaw vnd do dannen nach Regenßburgk wil vorreisen, so hab ich heut Dato jm beisein etzlicher prediger dem widderteuffer solchen E. Ch. vnd F. G. beuelh furgehalten. Dero thut sich solcher ertzaigten gnaden vndertheniglich bedancken vnd Cristlicher vnderrichtunge zuuoruolgen erbiethen. Wir befinden aber vnder anderm, das er von wegen seins alters vnd disses Langwirigen gefengknus Am Leibe vast vnuormuglich vnd doruber etwas hart mit dem schwindel am heubt ist beladen, Also das es sich mit jme auff eine eyl nit will handeln lassen, besonder do etwas bey jme fruchtbars soll ausgericht werden, das es vil zeit will haben vnd offt vnd auff ein mall ein wenigk mit jme muß geredt vnd gehandelt werden. Nun wil es den predigern sich teglich auff das Schloß zubegeben, deßgleichen den armen menschen Aus vnd wider jn den Thorme zuthun vnd jn disser kelt herraussen eine zeit Langk vorharren zulassen, vast schwere furfallen. Dyweil er dan Leibs vnd Alters halber, wie gehort, vast vnuormugelich vnd wir das gezeucknus von jme haben, das er biß auff diese seine mißhandlunge Einen guten wandel gefurth vnd sich je vnd allewege billichs gehorsames gehalten, Er auch mit weib vnd kinder vnd zimlicher Bauerßnarunge jm Ambt Haus Breittenbach vnder E. Ch. vnd F. G. nachmals besessen, so ist meine vnderthenige bite vnd bedencken, E. Ch. vnd F. G. wollen jhnen vngeuerlich Eine vier wochen auff gnugsam verburgung, die er nach notturfft vnder E. Ch. vnd F. G. gesessen kann aufbringen, vnd widdereinstellunge, des gefencknis entledigen vnd jn das Barfuesser Closter alhir bestricken lassen, dergestalt, das er des orts der Cristliche vnderredunge solt gewarten vnd ferner nicht dann jn die predigt, jedoch vnder einem sack Als ein Busfertiger widerteuffer vnd von dannen widderumb jn sein gemach begeben, so will jnen her Nicolaus Euandri, prediger alhir, zu sich jn das Closter nehmen, in ein gemach einthun vnd seins Besten vorstants vnderrichten vnd vorhoffentlich zu Cristlichem vnderricht vnd Besserunge vormittelst gotlicher hulffe bringen; was er auch ausrichtet vnd wie er die sachen handelt vnd befindet, soll er beneben dem Schultesen alhir E. Ch. vnd F. G. jder zeit meines abwesens vndertheniglich berichten vnd dorauff E. Ch. vnd F. G. beuelh bey dissen bothen ferner gewartten, sich dornach jn vnderthenigkait zurichten haben. Solchs hab jch E. Ch. vnd F. G. diesser zeit nicht

wissen zuuorhalten vnd bin denselben vndertheniglich zudynen Schuldigk vnd gantz willigk. Datum Sonnabents nach der heiligen drey konigen tagk Anno etc. jm xli.

E. Ch. vnd F. G. Eberhart von der Thann,
Ambtman zu Wartburgk.

Nr. 73.

Schreiben des Kurfürsten Johann Friedrich und des Herzogs Johann Ernst an den Amtmann auf der Wartburg Eberhard von der Tann vom 27. Januar 1541.

Reg. N. Nr. 997.

Johansfridrich etc. vnd Johanßernst etc.

Lieber Radt vnd getreuer, vns ist jtzo eur Antwort vff vnser dir Negst gethanes schreiben, den widerteuffer Fritz Erben belangende, zukomen, welichs wir gelesen vnd sampt deinem bedenken vernommen haben. Nun ließen wir vns dasselbe eur bedenken aus den angezaigten vrsachen vnd sonderlich, das woll gedachter widerteuffer seins Langwirigen gefengknus halben vhast vnuormugend sein solle, das er desselben gefengknus vff gnugksame vorburgung vnd wider einstellen entlediget vnd alsbaldt mit Christlicher lere vndterrichtet vnd von seinem jrthumb abgeweißet wurde, nit misfallen; wir besorgen aber, das gedachtem widerteuffer, er sey so vnuormugend als er will, nit zuuortrauen. Dan solt er jn solcher entledigung vngeachtet der vorburgunge entkomen, so wurde er seine falsche vnd vorfurische lere alsdan außbreiten vnd ainen ferneren vnlust erregen. Domit er aber gleichwol muge mit gotlicher schrifft vndterrichtet vnd von seinem jrthumb apgeweist werden vnd wir vormerken, das den predigern zu Eisenach teglich vff das schloß zugehen, auch der widertauffer aus dem thorme gezogen vnd wider dorein gelassen zu werden, schwere fallen will, so lassen wir gescheen, Als wir auch himit begern, das vilgemelter widerteuffer von vnserm schloß gefurt vnd jn der Stadt ader des Closters gefencknus ader aber etwa jn ain gemache ader stuben an eissern ketten gelegt vnd vorwart, auch dergestalt ain Monat langk vndterhalten vnd von den predigern von seinem jrthumb vnd vorfurischen lere mit heiliger, gotlicher schrifft vndterrichtet vnd durch sie aller muglicher vleiß furgewandt werde, jnen douon abzuweißen; wos nu jn solcher zeit bey dem widertauffer ausgerichtet, auch ob er sich vndterrichten vnd weißen lassen wirdet ader nit, solichs wollest vns aigentlich vnd vndterschiedlich berichten. Dorauff wollen wir vns alsdan Nach befindung vnd gelegenhait gegen dir weiter lassen vornhemen, Aber den widerteuffer dorzwischen woll vorwart enthalten. Das haben wir dir nit bergen wollen vnd thust doran vnsere meynung.

Datum Lochau, Donnerstagk Nach Conuersionis Pauli 1541.

An amptmann zu Wartburg, apwesens dem schultheisen.

Nr. 74.

Verhör der Frauen des Betzenhans von Ockershausen und des Holzknechts Lachmund durch Justus Menius am 16. Juli 1543 zu Eisenach.

Reg. N. Nr. 997.

Auff heut Montagk Nach Margarethe [16. Juli] Anno etc. xliii seinth durch den pfarher vnd Superattendenten zu Eissennach, Ern Justum Menium, jhn beisein zweier Diacon vnd des Schulthessen do selbst Betzenhansen, zu Ockerßhausen wonhafftigk, vnd des holtzknechts Lachmunds Eheweiber deß jrthumbs halber, welchen sie der kindertauff vnd deß Sacraments deß altarß halber gefast vnd gelernt haben, verhort, auch notthorfftigklichen vntherricht, jedoch seinth solche weibere auff furgemelten jhren jhrthumben volgender meinung verharret vnd blieben.

Beczenhansen weip:

Erstlichen sagt sie mit gutthen Ronden wortten, sie halt gar nichts von der kindertauff, das solche von got beuolhen oder aber den kindern zu der seligkeit nutze oder von notthen sei.

Zum Andern Sagt sie, sie halde oder glaube nicht, daß jhn dem abenthmall der leip vnd das blueth Cristi sei oder darinnen vnd darunther sei oder entpfangen werde.

Zum dritten, op die Oberkeith von goth gegeben vnd eingesetzt, auch op mhan derselbigen vntherthenigk vnd gehorsam sein soll oder nicht etc., hat sie gesagt, sie wisse kein anthworth darauff zu geben.

Daruber bekenth sie, daß der Ehestandt von goth eingesatzt vnd, alß sie weitter gefragt, wan mhan vnd weip deß gelaubenß halber zwispaltigk, ap gleich woll zwischen den beiden ein rechter Ehestandt sein konne oder muge etc., hat sie gesagt, sie wisse keine anthworth darauff zu geben.

Auch hat sie kein anthwort. Ap ein Crist fur gericht vnd Obirkeith sachen clagen oder suchen müge oder nicht etc., geben wollen, jedoch bekenth sie, ein Crist muge Eigene gutther haben.

Sie sagt aber, sie habe sich nicht wider tauffen lassen, auch niemants widergetaufft.

Lachmundts, deß holtzknechts, Eheweip Sagt:

Daß die kindertauff von goth ein gesatzt, beuolhen vnd den kindern, Ehe dann solche zu jhrer vernunfft vnd verstandt komen, zu der Seligkeith nutzlichen oder von notthen sei etc., konne sie nicht glauben.

Sagt auch, daß die eusserlich tauff bede, den jüngen vnd alten, ein vnnottigk dingk, dan solche tauff sei nichts dann ein schlecht wasser, die menschen konnen auch woll onhe solche tauff seligk werden.

Daß der Leip vnd blueth Jesu Christi jn dem Sacramenth deß altarß sei oder darinnen geraicht, gegeben oder entpfangen werde etc., Sagt sie, konne sie nicht glauben, dan Cristus sei ein mal aus dem himel gestiegen vnd wider hinauff gefharen vnd werde nicht widerumb erausser steigen.

Das die Oberkeith von goth eingesatzt vnd geordent sei oder nicht, will sie nicht wissen.

Desgleichen will sie auch nicht wissen von dem eestandt, ap solcher von goth eingesetzt oder nicht. Sagt, [so] ein Crist muge Eigene guthere haben, so muge jhme goth solche gonne.

Sie bericht, sei nicht widergetaufft, habe auch nimantzs anderß getaufft.

Nr. 75.

Gutachten der kurfürstlichen Räte betreffs der Frauen des Betzenhans und des Holzknechts Lachmund sowie Franz Erbes. (Etwa 17. Juli 1543.)

Reg. N. Nr. 997.

In der sachen, die drey person, alß Betzenhansen weip, Lachmundts weip vnd Franzen Erben betreffende, jst vnser vnderthenig bedencken vnd Erstlich, souil Betzenhansen weip anlanget, weyl dieselbig nit getaufft worden, auch falsche lehr nit außgebraitet, dieselbig auch halstarrig nit vortaidingt, sondern die Artickel mit den Sacramenten nicht verstehen kann, daß mit jr pillich geduldt zutragen, dermassen, daß die prediger sie hernacher vleissiger vnderweisen vnd sie auch dartzu gehalten werde, jn die predig vleissig zugehen vnd von solchen sachen bey andern nicht zureden.

Was aber betrifft Lachmundts weyp, weyl dieselb auch nit getaufft hat noch getaufft worden etc., kan sie mit peinlicher straff nit angegriffen werden. Dieweil sie aber sich zu verfurischen, ketzerischen Artickeln offentlich bekennet, dieselben auch halstarriglich vertaidingt, möchte sie nochmalß zum treulichsten verwarnet werden, dauon abzustehen, vnd wo sie nit wölte, daß sie des landes ewiglich verwiesen wurde.

Was aber Peter Erben betreffen thut, wo der selbig darumb, daß er getaufft oder wiedergetaufft worden, oder aber, daß er die verfurische lehr geprediget vnd außgebraitet etc., gefencklich eingezogen, vnd er hette bißanher vff vilfeltige vermanung nicht abstehen wollen vnd verharret auch noch darauff etc., daß derselbig mit dem schwerdt vom leben zum tode gerichtet werde, andern zu abscheue.

Vnd weyl Betzenhannß sich erbothen, von seynem jrthumb abzustehen, pleybt es dapey pillich, doch solten jne die prediger vleissig zur predigt anhalten vnd alle jar etlich mhal dieser Artickel halben verhoren.

Nr. 76.

Schreiben des Kurfürsten Johann Friedrich an den Schultheißen zu Eisenach vom 18. Juli 1543.

Reg. N. Nr. 997.

Johansfriderich, Churf. etc.

Lieber getrewer, vns jst vndertheniglich furgetragen worden, was durch Betzenhansen vnd Lachmunts weibere auf die artickell, darauf sie befragt vnd verhört, außgesagt vnd bekenth worden, vnd weil wir sie solchen vncristlichen vnd ergerlichen jrthumben von der tauf, Sacrament vnd andern stuck anhengig vnd nicht willens befinden, von denselbigen abzulassen, vnd zu besorgen, das sie dardurch vnd mit außbreitung solchs jres jrthumes auch andere mehr verfuhren mochten, so be-

geren wir, du wollest gedachte zwei weiber vnserer lande vnd Furstenthumb genzlich vnd in ewikeit verweisen vnd verschweren lassen, dieselbigen auf etzliche meil wegs nicht zuberuren. Daran geschiet vnsere meinung. Datum Eisenach, Mitwochs nach Margarethae Anno domini xv^{C} xliii.

An Schulthes zu Eisenach.

Nr. 77.

Schreiben des Kurfürsten Johann Friedrich an den Schösser zu Gerstungen vom 10. Dezember 1543.

Reg. N. Nr. 1007.

Johansfridrich etc.

Lieber getreuer, wir haben dein schreiben, dorjnnen du anzeigst, das sich allerlei secten vnd sonderlich widerteuffer jm Ampt Haußbreitenbach erneugen sollen, vnd do denselben nit gesteuert, stunde zu besorgen, das durch sie Ain jrthumb Mocht Angerichtet werden, empfangen vnd ferrers jnhalts vernomen. Nun horen wir es nit gerne, vnd das Auch gedachte widerteuffer bißher des orts nit ausgerot worden vnd Nochmalß geliten werden, solchs ist ane vnser schuldt. Dieweil aber vnser freundlicher, lieber vedter vnd bruder, der Landgraff zu Hessen, dem Superattendenten zu Rotenberg vnd S. L. voigt zu Bercka bepholen, sich mit dem Superattendenten zu Eissenach vnd dir eins tags zuuorgleichen, Alß dan die widerteuffer vor zu beschaiden, vnd mit jnen vleissige vndterrede vnd handelunge zupflegen, ob sie von jrer secten Mochten abgeweist werden, so ist vns solchs Auch wolgefelligk; vnd Schosser, du wollest Neben dem Superattendenten zu Eissenach, dem wir hineben derhalben schreiben, mit genanntem Superattendenten zu Rottenberg vnd dem hessischen voigt zu Bercka [dich] ains tags vorainigen vnd denselben als dan dem Superattendenten zu Eisenach anzeigen, wie gedachter Voyt dann zu Rottenburgk in Hessischen wol wirdet zu thuen wissen. Szo wollest weiter auch gedachtem Superattendenten zu Eisenach schreiben, vff einen tagk mit dir gegen Hausbreitenbach zu erscheinen vnd bey den selbigen allen vleys, wie er zu thuen weys, furzuwenten; wie sich auch die handellung zutragen wirdet, dauon wollest du vns neben dem Superattendenten im nechsten tag furderlich bericht thuen. Doran thuest vnser maynung. Datum Weimar, Montags Nach Conceptionis Marie 1543.

An schosser zu Gerstungen.

Nr. 78.

Schreiben des Kurfürsten Johann Friedrich an den Superintendenten zu Eisenach Justus Menius vom 10. Dezember 1543.

Reg. N. Nr. 1007.

Johansfridrich etc.

Wirdiger, Lieber, Andechtiger, wie vns itzo vnser schosser zu Gerstungen der widerteufer halben, so sich jm ampt Hausbreitenbach

erneugen sollen, geschrieben hat, solchs werdet Ir einligend befinden, vnd wiewol diß an vnser schuldt ist, dan het man vns verfolgen vnd wider sie jnhalt der kaiserlichen hieuor derwegen ausgegangenen Constitution mit straff wider die befundene Menschen mugen vorfarn [lassen], so wirdet solich jrthumb vnd vorfurung an dem ort an zweifell vorlangst aufgehoret haben. Dieweil aber vnser freundlicher, lieber vedter vnd bruder, der landgraff zu Hessen etc., dem superattendenten zu Rottenburg vnd S. L. voigt zu Bercka bepholen, sich mit euch vnd gedachtem vnserm schosser ains tags zuuorgleichen, Alßdan di widerteuffer vorzubeschaiden vnd mit jnen vleissige vndterrede vnd handelunge furzunehmen, ob sie von jrer secten mochten abgeweißen werden, so ist vns solchs Auch nit entgegen, Wie wir dan genantem vnserm schosser derwegen beuehl gethan haben; vnd ist vnser begern, wan man sich solchs tags vorglichen, Ir wollet euch mit vorgenantem vnserem schosser zu Gerstungen zu Bercka vndterrede vnd handelunge vorzunehmen komen vnd allen muglichen vleyß anwenden, gedachte widertauffer von jrem jrthumb abzuweyssen. Im vholl Aber, das sie vff jrer halßstarrigkait wurden vorharren, szo wollet euch als fur euch selbst mit dem superattendenten zu Rotenbergk in fugliche vntherrede begeben vnd jme anzeigen, das solhs beharlichen yrthumbs des orts nit die geringste vrsach were, wie er erachten kunth, das die halsstarrige, vorstockte leuth nit mit ernst, Sundern allein mit vorweissung wollten gestrafft werden, dofhur si wenige entgegnung hetten, vnd wurde dartzu dienen die vorweysung jn andere obrigheiten zu weyther vorfhurung des armen volcks; der ende geschriben, das ja nit sein solt, wie gemelt superattendent selbst diß vorstuende vnd ir im auch deshalben wol guethe grunde der schrifft wirdet anzugeben wissen. Wie sich dan berurte vnterrede vnd handelung mit den widertauffern zutragen vnd worbei es domit vorpleiben wirdet, Solchs wollest vns neben vnserm schosser demnoch furderlich berichten vnd vns jn sunderheyt zuerkennen geben, weß sich der Rottenborgische superattendent der straff halben gegen dir wirdet vornhemen lassen. Das haben wir euch nit wollen vnangezeigt lassen vnd thuet doran vnsere gefellige meynung. Datum Weimar, Montags Nach Conceptionis Marie 1543.

An Herrn Justum Menium.

Nr. 79.

Bericht über die Verhandlung mit den Wiedertäufern im Amt Hausbreitenbach am 7. und 8. Januar 1544.

Reg. N. Nr. 1007.

Vorzeichnis, waß wier Justus Menius, pfarher zu Eisenach vnd Superattendens alda, vnd Justus Winter, pfarher vnd Superattendenß zu Rodenburg, Wolffen Bluemlein, Schosser zu Gerstungen vnd Haußbreytebach, auff beuhel vnser gnedigst vnd gnedige herrn [von] Sachssen vnd Hessen etc. mit den nachbenanten personen jm Ambt Haußbreytebach, so mit der widertauff beladen, gehandelt haben. Erstlichen mit denen zu

Bercka:

Jobst Ißlebe der Wirtt.

Der hat sich zu der widertauff offentlich beckannt, mit antzeige, daß er sich jn anderwege hete tauffen lassen, welcher aber nach langem christlichen vnderricht hat endtlich antwort geben vndt sich vornhemen lassen, daß er von solchem jrthumb abstehen vndt sich der christlichen religion gemeß halte wolte.

Eyle, vorgenants Ißleb Elich hausfrau Ader weyb.

Die hat sich, jnmassen wie er, zu der widertauff offentlich bekant vndt angetzeigt, daß sie daran nicht vnrecht gethan hete, daß sie sich anderweytt hete tauffen lassen, dann es were Christi beuhell etc.

Wiewoll nhun nach der lenge christlicher vnderricht jre bescheen, mit vormanung, daß es vnrecht, vndt sie solte von solchem jrthumb abstehen, so hat sie doch nicht gewolt, Sondern ist darauff bestendig bliben vnd will sich daruon nicht abwenden lassen vnd deß gewarten, waß jre darüber gescheen mochte etc.

Caspar Stromenger vndt Er Philemanß weyb

Sein auch vorbeschieden gewest, Aber mhan hat nicht befunden, daß sie mit der secten der widertauff beladen, Sondern daß sie alß vnverstendig leute wenig jn die kirchen zu gottes wort gangen vnd auch der heiligen Sacrament sich nicht gebraucht.

Haben aber sich erbotich gemacht, daß sie hinfort gerne jn die kirchen gehen wolden vnd sich alß frome christen halten vnd ertzeigen.

Herdaw [1].

Fritzen des widerteuffers weyb. So aüff Wartbürgk gefenglich enthalten.

Die hat sich offentlich zü der widertauff bekent; who vndt an welchem ort, auch durch weme sie anderweyt getaufft sei worden, hat sie nicht antzeigen wolden.

Vndt ist auch entlich daß jre antwort gewest: vngeacht aller vormanung vndt vorwarnung der straff, so andern auch bescheen, daß sie bey solcher tauff vndt lare der secten bestendig bleiben wyll vnd wogen, waß jre gott derhalb zuschicken mochte.

Daß sie dann jnmassen andere auch willig leiden wolte etc.

Toll Moller

Ist der widertauff nicht gestendig gewest. Mhan hat aber jm handel alsouhil gleich woll befunden, Daß er nicht zü gotteß wortt gangen, vhilweniger sich der heiligen Sacrament gebraucht, Aber auff bescheene vnderricht vnd vermanung hat er sich erboten, daß er forthane solchs abstehen wolte vnd jn die kirchen gehen, gotteß wortt mit vleyß horen vnd sich also ertzeigen, wie andere christen leute, Auff daß gott sein werck jn jm außrichten mochte etc.

Eß ist zuuormuten, dieweyl sie jren lerer vnd teuffer nicht antzeigen wolden, daß dieser boesen vffrurischen secten heimlich meher leuthe anhengig sein mussen, wie dann mit vleyß soll auffachtung derhalben gegeben werden.

---

[1]) Herda.

Margarethe Volcknants

Die hat sich auch offentlich zu der widerteuff bekent vnd bericht gethan, daß sie sich nach götteß beuhell hete jn Anderwege teüffen lassen etc. Wann vnd durch wem vndt an welchem ort solche teuffen gescheen, hat sie jn der güte nicht anzeigen wolden.

Welche, jnmassen andere zuuorn angezeigte personen, ist auch christlich vnderricht vnd vormanet worden. Aber vngeacht alleß vorgewanten vleysses hat sie endtlich Antwort geben, sie wolde bey solcher jrer tauff, bundttzeichen vnd gleuben bestendig bliben vnd sich daruon nicht abweisen lassen.

Die alte Huffin

Ist gantz ein Alte verlebte weyb, Aber dieser secten der widerteuff nicht anhengig. Allein sie jst bißdahere nicht zu gotteß wortte gangen, sich auch der christlichen heyligen Sacrament nicht gebraucht, Hat aber auff christliche bescheene vormanung sich erbothen, daß sie sich hinfort wolte halten, jnmassen andere christen auch, vnd der christlichen religion sich gemeß ertzeigen, dartzu sie dann den pfarher zu Bercka mit seinem vnderricht jre zugeben brauchen wolte etc.

Haußbreytenbach.

Des Hofmans weyb aldo, Margrethe gnantt,

Welche sich, jnmassen andere auch gethan, zu der widertauff offentlich bekant vnd bericht, daß sie sich zü Breitebach jn jrem eigen hauß hab anderweit teüffen lassen. Durch wem eß aber gescheen, hat sie nicht wolden antzeigen. Vndt ist nicht bedacht, vngeacht aller christlichen vermanung, daß sie von solcher secten abstehen wolte, Sondern endtlich antwortt geben, sie gedenck bey solcher lare vndt tauff bestendig zubleyben, auch darauff von vnß jren abschide genhomen.

Dorfbreytebach.

Hans Schwarz, sonst Helmann gnant,

Hat fur sich vnd Auch sein weyb, welche auß schwacheit nicht hat erscheinen mogen, diß offene bekentniß gethan, daß er sich het jn anderwege teüffen lassen; wann, durch wem vndt an welchem ortt solchs gescheen, hat er nicht berichten wolden.

Wiewoll er nhün nach nottürfft ist vormant worden, von solchem jrthumb abzustehen, so hatt er doch nach Langwirdigen christlichen vnderichi diese Antwort geben, daß er daruon abtzustehen nicht bedacht sei, Sondern neben seinem weyb bey solcher secten, lare vnd tauff entlich vorharren vnd bestendig zebleyben etc.

Catherine Nerdichs

Ist nicht gestendig gewest, daß sie sich jn anderwege hete tauffen lassen, vnd aber nach vorgewantem bericht befünden, das sie nicht zu gottes wortt gangen, vihl weniger seint der Aufrur sich der heyligen Sacrament gebraucht.

Aber auff gescheen christliche ermanung hat sie zusage gethan, daß sie sich hinfort der christlich religion, jnmassen Andere jre nachbarn vndt christen auch thun, gemeß halten wolte etc.

Windischensüla[1]).

Lontzs Mhans seligen nachgelassen witben

Ist der widertauff nicht gestendig etc., Aber nichts wenigerß hat mhan jm handel befunden, daß sie wider zu kirchen gehet nach sich der Sacrament gebrauchen will etc.

Wiewoll sie nhun auch ist christlich vormant worden, so hat sie doch entlich diese Antwort geben, daß sie nicht bedacht sei, gotteß wort zuboren nach die heyligen Sacrament zugebrauchen, Bißolang jm gantzen reich derhalben eintrechtig beschlossen worde, welche lare recht vndt christlich sein mochte.

Hannß Ißlebe, vorgenanter bayder person ehleiblicher sohn,

Ist der widerteuffer vnschuldigk; wiewoll er Aber neben seinem weyb nicht zu kirchen vnd gotteß wort ginge, vhill weniger sich der heyligen Sacrament gebraucht, so hat er doch entlich nach gescheenem vndericht sich neben vndt mit seinem weyb erboten, daß er nhümer sich wolte halten, wie einem fromen christen gebürt vndt zustehet, zu gotteß wort gehen, sich auch mit sein weyb der heiligen Sacrament gebrauchen etc.

Chatherine Presselß, Eine junckfraüe,

Hat sich offentlich zü der widertauff bekent, Aüch angetzeigt, daß sie jn anderwege getaufft sey; who, wenn vndt an welchen ortt, Auch durch weme, wyll sie, jnmassen Andere auch gethan, nicht antzeigen.

Wiewholl nhün jre allenthalben angetzeigt, daß sie daran vnrecht gethan, vnd sich zübekerüng vndt von solchem jrthümb abtzustehen ist vndersagt worden, wie dann den vorigen personen auch gescheen, so ist sie doch auff jrer meynung bestendig bliben vndt Antwort geben, daß sie nicht bedacht daruon abtzustehen, Aüch gewertig sein, waß jre darüber begegnen mochte etc.

Nr. 80.

Schreiben des Justus Menius und des Schössers zu Gerstungen und Hausbreitenbach Wolf Blümlein an den Kurfürsten Johann Friedrich vom 10. Januar 1544.

Reg. N. Nr. 991.

Dürchlaüchtigster, hochgeborner fürst vndt herre, E. Ch. G. sein züuorn Vnsere vnthertheniste, schuldige, gehorsame vndt gantz willige dinst jnvleis bereyt. Gnedigster Chürfurst vndt herre, Aüff E. Ch. G. beühel, belangend die widerteüffer, so sich jm Ambt Haußbreytebach ereigen, haben wier nicht vnterlassen, demselben zü vntherthenister volge, vnß neben dem hessischen Superattendens gegen Bercka betaget, alda dieselben personen, so vnß durch die pfarher vndt Ane daß angezeigt worden, für vnß bescheiden, mit jnen allerseitz vnd einem jdem jnsonderheit vnterede vndt handelung gepflogen, ob wier sie von jrer secten, die sie offentlichen für vnß bekannt, abweysen mochten. Welche Aber

[1]) Wünschensuhl.

aüff vleyssige vnterhandelüng Aüff alle vorhaltende Artickell nicht richtig Antwort haben geben wolden, daß wier aüch also endtlich jn einer gemein jnen auß heiliger gotlicher schrifft vormanung gethan vndt sie züm Andermhall darnach vorhort, ob sie woll nicht aüff eine jde frage jnsonderheit heten von jrer secten wolden bericht thün, ob sie nachmalß darauff zuuorharren ader darüon abzustehen bedacht weren etc.

Die aber nach allem langen christlichem vormanen vndt vorwarnung den mherern theill aüff jrer widerteuffischer secten vndt lare bestendig zwbleyben vndt daruon nicht abzüstehen willenß sein, wie E. Ch. G. auß beyligendem vorzeichnis vnder dem buchstaben A gnedist zuuornhemen.

So haben wier aüch jn einer güte von jnen nicht erfharen mogen, wer sie getaüfft, who vndt an welchem ort solchs gescheen, zü dem, wer derselbe teüffer Ader jre lerer sein mochte; dann sie auff solch vnser anhalten, vnß des zuberichten, die Antwort allewege geben, daß sie niemandts züüerratten bedacht werden, Daß also, gnedister Chürfurst vnd herre, zubesorgen stehen will, wie auch auß jrem Eigenwilligen bericht zuuormuten, daß derselben sect vnd widertauff mher Leüte, dann itzo offentlich, heymlich anhengig sein müssen etc., Vndt solte vnsers einfeltigen bedenckens (doch hirinne E. Ch. G. nicht maße zusetzen) denselben mit ernst jn der tzeit nicht gesteüert vnd gewert werden, Nach dem das Ambt Haußbreytebach an der grenitz nach dem ort lande Francken vndt Stifft Fülda gelegen vndt darin aüch aüsserhalb deß etzliche einzelne hoeff, daß sie bey nechtlicher weyll woll züsamen koemen moegen, stunde zubesorgen, daß sie meher vndt vhil Armer leute mit solcher gifftiger lare vndt secten beschweren vndt die an sich ziehen vnd bringen mochten. Waß dann darauß erfolgen wolte, Nach dem layder die erfharung solchs bißdahere gegeben, daß jre gemut vndt maynüng dahin gericht yst, daß sie wider jn gaystlichen nach weltlichen regiment einiche christliche gute ordenung ader policei nicht leiden koennen, sondern dieselben zuuorderben vndt zuboden zustossen vorhaben, daß stellen wier jn E. Ch. G. gnedist bedencken, ferner gnediste zuerwegen, Vndt sein vntherthenister züüorsicht, E. Ch. G. Alß liebhaber christlicher ordenung werden solche sachen zü mherern nachdencken zu gnedisten gemuthe zihen, sich auch hirauff mit vnserm gnedigen herrn, dem Landgrauen zü Hessen etc., vorgleichen, wie vndt waß gestalt ferner mit der straff, who sie sich nicht bekeren vnd von jrem jrthumb abstehen wolten, dartzü sie dann nhün zehen jar lang bedenktzeit gehabt, zuuorfharen sein solte. Auff das solche boese, vffrurische sect, welche, wie man leider an vhilen orten mit schaden erfharen, do sie raüm vnd vermogen bekhomen solte, letzlich der obrigkeit nach dem regiment greyffen dorffte. Andern fromen, gehorsamen christen vndt vntherthan ferner nicht ergernis geben vndt auch jn jrem mutwillen [nicht] gesterckt werden mochte etc, Wie wier dann ahne zweyffell, E. Ch. G. werden an jnen (wie dann biß daher auch nicht gescheen) aynichen Mangel zü außrottung derselben nicht erwinden lassen.

Das wolten E. Ch. G. wier vntherthenist aüff entpfangen beühel zü bericht dieser sachen nicht vorhalten vnd erkennen vnß schuldig,

E. Ch. G. jn aller vntherthenigkeit alß vnserm gnedisten herren zü-dienen mit getreüen vleyß gantz willig bereit zü sein. Datum Bercka, Dornstag nach Trium Regüm Anno etc. xliiii ten.

E. Ch. G. Vntherthenisto, gehorsame diener Justus Menius, pfarher vndt Superattendent zu Eysenach, Wolf Bluemlein, schosser zu Gerstungen vndt Haußbreytebach.

Nachschrift.

Aüch gnedister Chürfürst vnd herre, E. Ch. G. müssen wier vntherthenist nicht vnangezeit lassen, daß wier jung Hanß Quinger von Windischensula, welcher vor xii jarn neben seinem weybe solcher boesen secten auch anhengig gewest, vor vns bescheiden haben. Vndt nach dem sein weyb, die nhumher vorstorben, zür selben zeit von jme gelauffen vndt jn solchen jren abwesen zür Sorge [1]) bey Hirsfeldt [2]), do diezeit etzliche widerteuffer sich gehalten, ein kindt, welchs ein kneblein, zür welt gebracht, jm handel alsouihl befunden vnd von jme vormarckt, daß derselbige knabe biß auff diese zeit here vngetaufft gewesen. Wiewholl er nhun, Quinger, sich der vnwissenheit entschuldiget vndt auch von solcher boesen secten vor dieser weyle abgestanden, so haben wier nicht vnterlassen, sobalde (wie es dann vnsers erachtens die notturfft gewest) solchen knaben tauffen lassen vndt, dieweyl derselbe gantz Arm vnd plose von claydern gewest, haben wier, jngleichnis der Hessische Superattendens auch gethan, jme ein halben gulden zu einem claydt gegeben, welchs wiere hiemit E. Ch. G. vntherthenist zuberichten auch nicht wolten bergen. Dann derselben zudienen, sein wier jn aller vntherthenigkeit gantz willig bereit. Datum ut s[upra].

Nr. 81.

Schreiben des Justus Menius an den Kurfürsten Johann Friedrich vom 12. Januar 1544.

Reg. N. Nr. 1007.

Gottes gnade vnd friede in Christo. Durchleuchtigster, hochgeborner kurfurst, gnedigster herr, was vf E. Ch. G. gnedigsten beuehl mit den widerteuffern im Ampt Hausbreittenbach nechst verschienen Montags nach Trium Regum [7. Jan.] vnd des volgenden tage gehandlet, das werden E. Ch. G. aus des Schoßers zu Gerstungen vnd meinem vnterthenigsten bericht vernemen. Daruber weis ich E. Ch. G. auch nicht zuuorhalten, Als die widerteuffer, ausgenomen einen, mit namen Jost Isleb, vf irem gefasten irthum gantz trutziglich vnd halstarrig allesampt bestanden, vngeachtet allerlei vorlegung irer irthum, christlichen vnterrichts vnd vermanung, aus gottes wort inen vfs vleissigest vnd trewlichst furgehalten, das der hessische Superattendens, Er Just Winter, sich vernemen lassen, wie er vom landgrauen etc., seinem gnedigen

---

[1]) Sorga. [2]) Hersfeld.

herrn, beuchl hat, diese vnd andere dergleichen halstarrige widderteuffer gefenglichen einzihen Oder aber des furstenthums zu Heßen, so bald ewiglichen vorweisen zulassen vnd angeczeigt, do der schoßer vnd ich von E. Ch. G. gleichen beuehl auch hetten, das man denselben so bald vnuerzuglich volnziehen vnd sie beider, E. Ch. G. vnd des landgrauen Furstenthum verweisen mecht. Dorauf wir im hinwider angezeigt, das wir der straff halb, damit kegen den widderteuffern zu verfaren, von E. Ch. G. noch zur Zeit keinen beuehl vnd dessen, das solche halstarrige leute nicht anders dan mit schlechter gefencknis oder verweisung gestraft werden solten, fur vns allerlei bedencken hetten, vnd nemlich aus diesen vrsachen: das, obwol die widerteuffer mit falschen worten vnd hypocritischen geberden sich gern also stellen wolten, als ob sie alles aus sonderlichem gottlichem eifer vnd heilickeit thetten, sich gar nicht boser meinung von der Christlichen gemein zu den abtrunnigen gottes lesterern vnd vfrurehrn abwenden, Sondern vielmehr gantz gutter mainung vom vnchristlichen, gotlosen hauffen zu warhaftiger, rechtschaffener, christlicher heilickeit bekeren wolten, so wer doch nuemehr offentlich am tage, das solche Sect im grund der warheit vf nichts anders gerichtet, auch gar nichts anders suchete, dan das christliche lare, glauben vnd gottes dienst sampt aller gotlichen ordenung in weltlichem Regiment vnd policey zu grund vnd boden vnterdruckt, vertilget vnd ausgerottet vnd dakegen nur eitel gottes lesterung, vfruhr, mord vnd allerlei, nicht allein vnchristliche, sondern auch vnmenschliche sunde vnd schande eingefurt werden mochten, wie solchs alles zu Mulhausen vnd andern dieser gegend enden Thomas Munczer sampt seinem anhang, Johan von Leiden sampt den seinen zu Munster vnd andere Rottenmeister zu Amsterdam vnd anderswo mit vnausprechlichen schaden vnd jamer vnczelicher vieler leute an leib vnd seel verterben (leider allhie groblich) ausgeweiset. Vnd weil dieses alles aller welt nuemehr also kund vnd offenbar, das sich mit furwendung der vnwissenheit freilich niemand entschuldigen mechte, sondern jederman ia so wol wuste, das der Widderteuffer Secta beid, Christlicher Religion vnd weltlicher Policey, nichts wenigers entkegen vnd zerstorlich wer als des Mahomets Secta vnd der Papistischen Mordbrenner geselschaft, ja das sie wol erger solche ire gotteslesterung vnd vfrurisches schandwesen mit dem allerheiligsten namen Christlicher Religion gern schmucken vnd ausfuren wolten vnd, gleich wie des Mahomets Secta aus dem, das got irer wuterei eine Zeitlang etwas verhenget, sich rumet, das got an ir gefallen hab, Also auch die widderteuffer, da man inen mit ernst nicht steuert, auch stolcziglich rhumen durffen, das got ir gotteslesterliches vnd mordisches furnemen auch im gefallen laße; demnach dieweil vnwidersprechlich wahr vnd offenbar ist, das gedachte Secta mit irrem gotteslestern vnd vfrurischen, mordischen beginnen nicht allein fur sich selbst widder got schwerlich sundiget, Sondern auch andere leute von Christlicher Religion in grewliche gotteslesterung abfurt vnd zu verachtung aller gotlichen ordenung, gehorsams, zucht vnd erbarckeit verreiczet, derwegen so wolte einer christlichen obrickeit irs ampts halb geburen, sich kegen gedachter Secta also zuerzeigen, damit beide, sie

vmb ire verwirckung gestrafft vnd andere einfaltige von inen hinfortan vnbeflecket bleiben mochten, dan der spruch vnsers herrn Christi im Euangelio: Weh dem, durch welchen ergernis kompt [Mt 18, 7], betreffe die obrickeit, so ires ampts halb offentlichen sunden vnd ergernissen wehren vnd stewren solt, nichts wenigers, sondern wol mehr dan gemeine leute vnd, so von der Obrickeit des orts fur xii oder xv jaren, do diese secten sich erstlich begunstet zuregen, mit ernster straf begegnet worden, stunde zuvermuten, man wer des vngeziefers lengst loß worden, welchs durch die verweisung nicht getilget, sondern nur ie weiter vnd mehr ausgebreitet wurd. Dieses alles vnd, was sich in der vnderredung zwischen vns ferner zugetragen, ist der Hessisch Superattendens mit vns ainig gewesen, aber gesaget, das sein gnediger her, der Landgraue, als der blut zuuergissen groste schew vnd alleweg hofnung hette, die armen leute solten sich mit der zeit bekeren vnd bessern, dahin gar mit nichten zubereden wer, das S. F. G. vermoge keiserlicher Rechten sie straffen lassen; het sich gar schwerlich vnd mit aller not kaum so ferne bereden lassen, das man sie des landes verweisen solt; hette vnter andern auch dieses bedencken: so diese Secta von vns dermassen gestrafft werden solt, so geben wir vnsern widdersachern, den Papisten, mit vnserm Exempel vrsachen, widder vns, die sie nichts besser dan die widdertauffer achten, gleichfals auch zuhandlen. Doch wie dem allen, weil wir von E. Ch. G. der straffen halb noch zur zeit keinen beuehl hatten vnd gelegenheit dieser sachen an dieselben vntertheniglst berichten wolten, so wolt er an S. G. Herren des gleichen auch thun. Was dan E. Ch. vnd S. F. G. sich beiderseits vergleichen vnd beuehlen wurden, das het man sich vnterthenigst vnd gehorsamlich zuhalten. Ferner weis E. Ch. G. ich auch dieses nicht zubergen, das im ganczen ampt Hausbreittenbach nicht mehr dan zwo Pfarren sind, nemlich Bercka vnd Herda, welche beide von meinem gnedigen Herrn, dem Landgrauen, von wegen des Stiffts Hersfeld zu lehn ruren, vnd hat die Pfar zu Bercka funf dorffer, als nemlich Dippach, Haus Breittenbach, Dorfbreittenbach, Gosperoda[1]) vnd Herslet, Herda, Ober wundsche Sula[2]), zu versorgen, vnd wiewol iede Pfar einen vicarium hat, vnter welchen der eine, nemlich zu Bercka, seiner gebrechlickeit halb gar nicht dienen kan, so ist doch nicht muglich, das solche dorffer alle sampt, deren etliche gros sind vnd in die lx wirtte haben, nottorfftiglichen versorget werden mogen; dan etliche dorf kaum in der dritten wochen eine predig haben, vnd sind daczu etliche der Pfarrer vnd Vicarrer nichts gelert, auch ergerliches lebens, das zubesorgen, solchs sei auch nicht ein geringe vrsachen dieses eingerissenen irthums. Wan nue E. Ch. G. mit hochgedachten meinem gnedigen herrn, dem Landgrauen, sich des vergleichen konten, das die zwo Vicarien, deren eine zu Bercka von der gemeine doselbst, die andere zu Herda von dem eltisten von Herda zu lehn ruret, von den Pfarren abgesondert, mit zimlichen zulagen gebessert vnd dauon noch zwo Pfarren jm Ampt bewidemet wurden, so stunde zuhoffen, die leut solten besser versorget vnd dem irthum auch statlicher gestewret werden.

---

[1]) Gospenroda. [2]) Oberwünschensuhl.

Vnd endlich, als E. Ch. G. Montags nach Jubilate Anno etc. [1. Mai] xlii dem Amptman zu Wartburg Eberharden von der Than vnd mir gnedigst beuolen, das wir vns gen Gerstungen begeben vnd die leute, so im selben ampt gemeines kirchgangs vnd des heiligen Sacraments nicht gebrauchten, vmb vrsachen jrer absonderung verhoren, sich christlich darauf vnterrichten etc. solten, welcher beuehl mir vf nechst vergangen Michaelis des xliii jars allererst zukomen, so hab ich beineben dem Schosser vnd Pfarher zu Gerstungen ongeuerlich in die L person, welche von dem pfarhern angegeben, fur beschaiden vnd befunden, das sie got lob keiner sonderlichen secten anhengig, sondern allein aus hinlessickeit, widderwillen oder, das sie vf erkentnis eines Concilii bisanher gewartet, sich dauon enthalten, haben sich aber allesampt bis vf einen (der mit einem andern in widerwillen stehet vnd im kurczumb nicht vergeben wil) erboten, hinfortan mit anhorung des gotlichen worts, entpfahung des heiligen Sacraments vnd sonst allen andern christlich zuhalten. Solchs hab E. Ch. G. ich vnterthenigst nicht verhalten sollen, vnd bin denselben vnterthenigst zudienen alleczeitt willig. Datum Eisenach, Sonnabents nach Erhardi Anno etc. xliiii.

E. Ch. G. vnterthenigster diener

Justus Menius, zu Eisenach pfarher.

Nr. 82.

Schreiben des Justus Menius an den Kurfürsten Johann Friedrich vom 23. Juni 1544.

Reg. N. Nr. 991.

Gots gnad vnd fride jn Christo. Durchleuchtister, hochgeborner kurfurst. Gnedigster her, Es hat der Hessische Superattendens zu Rotenburg itzo mich angeregt, E. Ch. G. vnterthenigst zuerjnnern, das sich dieselbigen mit dem Landgrauen, meinem gnedigen herrn, der widdertauffer halb zu Bercka vorgleichen wolten, mit anzaigung, das S. F. G. vber das, so gedachter Superattendens vnd Ich mit denselbigen widdertauffern gehandlet, den pfarrer zu Hirsfeld [1]) vnd sonst einen Manne, der etwo auch ein widdertauffer selbst gewesen, mit jnen auch hab handlen lassen, ob sie durch derselbigen vnterricht von jrem Irtum abgewant hetten werden mogen; sagen aber, das sie bei jnen gar nichts haben schaffen mogen. Sondern seyen noch für vnd für, was sie lang gewesen seyen. Weil dann solche langwirige halstarrikeyt dem andern armen, einfeltigen volck ser schedlich, Bitt E. Ch. G. jch vnterthenigst, die wollen den sachen so viel moglich rath schaffen; derselbigen woll got, der almechtige, sampt allen den jren landen vnd Leuten gnediglich sorgen regiren vnd schutzen. Amen. Datum Mulhausen, Montags am abent Johannis Baptiste Anno etc. xliiii.

E. Ch. G. vnterthenigster diener

Justus Menius, zu Eisenach pfarher.

---

[1]) Hersfeld.

Nr. 83.

Schreiben des Kurfürsten Johann Friedrich an den Landgrafen Philipp vom 28. Juli 1544.

Reg. N. Nr. 1001.

Vnser freuntlich dienst vnd, was wir liebs vnd guts vormugen, alletzeit zuuor. Hochgeborner furst, freuntlicher, lieber vetter vnd Bruder, E. L. wissen vnd erfharen ane zweiuel, das die verfurische vnd aufrurische Sect der widertauffer jm ampt Haußbraittenbach vnd Bergka nicht vffhoret, Sondern das die widertauffer berurter ort vber alles vermhanen vnd Cristliche vnderrichtung, so E. L. vnd wir durch vnser beiderseitz darzu verordente Theologen vnd predicanten haben thun lassen, halstarriger worden, ane Zweiuel aus deme, das jnen so lang zugesehen vnd die verwirckte straff wider sie nit furgewant ist worden, vnd wurde letzlich daraus nichts anders eruolgen, dan das sie andere vnuerstendige leuth jn dergleichen jrthumb weiter an sich ziehen vnd entlich die ding zu einer beschwerlichen entporung gereichen wurden. Dann daß die gemelten widerteuffer, die sich jn berurtem ampt enthalten, halstarrig sein vnd sich nicht weisen lassen wollen, das haben E. L. vnd wir aus dem nuemer clar zuuermercken, daß sie offt mit gotteswort vnd der heiligen schrifft durch vnser beiderseits verordente predicanten gutlich vnd sanfftmutiglich vnderrichtet vnd doch von jnen nicht zu gemueth genohmen, Sondern nur erger worden vnd solcher Cristlichen vermhanung gespottet, das E. L. vnd vns je nicht anders von ampts wegen geburn will, dan solchen jren mutwillen vnd halstarrigkeit zustraffen vnd jren jrthumb, verfurung vnd ergernus lenger nicht zugedulden. Und wiewol wir hieuor nit anders vermarckt, denn das E. L. solche starrer vnd verechter aller Cristlichen vermhanung zu leiden vnd vngestrafft zu lassen auch nicht geneigt, so hat sich doch die voltziehung solcher straff am meisten daran gestossen, das E. L. dieselben nach dem Speierischen edict zu straffen bedencken gehabt, vns aber ist hinwider vnser gewissen halben beschwerlich gewest, auch noch, dieselbigen halstarrigen widerteuffer mit verweißung zustraffen vnd jnen dardurch raum zulassen, dergleichen jrthumb jn andern oberkeiten ferner zu pflantzen vnd auszubraitten vnd das arme volckh zuuerfhurn; vnd wiewol wir nach belernung rechts verstendiger vorlengst fug vnd recht gehabt, jn solcher gemeinen gerichtbarkeit, so E. L. vnd wir berurten ende haben, mit der ordenlichen straff vermuge berurts Speierischen Edicts furzudrucken, So haben wir es doch E. L. zu freuntschafft biß hieher beruhen lassen. Dieweil aber E. L. vnd vns berurte sachen jn vnser selbst gewissen zum hochsten vnd gantz beschwerlich lauffen wollen, wo nit ane weiter verziehen darein gesehen sollt werden, so bedechten wir vnd Sehgen vor gut an, das E. L. vnd wir vff einem nhamhafftigen tag die vorigen predicanten widerumb der ende forderlich verordent vnd nochmals vnd zum vberflus vermittelst der heiligen schrifft mit jnen hetten reden vnd sie jres jrthumbs abtzusteen ermhanen lassen. Wurde nun daßselb durch die gnade des almechtigen bei jnen allen oder

etzlichen Frucht wircken, so mocht man denselben jren jrthumb, wo sie bestendig bleiben wurden, vertzeihen. Welche aber jn jrer halstarrigkeit wurden verharren, das dann E. L. vnd wir dieselben darnach ane fernern vertzug liessen gefengklich eintziehen vnd die verwirckte ordenliche straff jnhalts mergemelts Edicts wider sie entlich ergeen; hetten aber E. L. (wie wir vns doch nicht versehen wollen) jn solchem nochmals jres teils bedencken vnd wir dann vnsers teils jn keine verweisung der halstarrigen vnd verstockten widertauffer, so sich vber allen angewanten vleis nicht wollen vnderrichten lassen, ane beschwerung vnser gewissen willigen mugen, so bitten wir freuntlich, E. E. wolle jn dem falh nit beschwerung haben, daß wir die straff jnhalts merberurts edicts, so durch den nechsten Speirischen Reichsabschied jnhalts eingelegts außzugs widerumb bestettigt, erneuert vnd durch Churfursten, fursten vnd stende samentlich gewilliget, wider dieselben exequirn. Solchs wolle auch E. L. von vns nit anders dann freuntlich vnd aus vnuermeidlicher notturfft gemeint sein vermercken vnd sich hirauff freuntlich ertzeigen vnd vernemen lassen. Daß sein wir vmb E. L. widerumb freuntlich zuuerdienen willig. Datum Wittenberg, Montag nach Jacobi Anno etc. xliiii°.

Von gots gnaden Johannsfridrich, Hertzog zu Sachssen,
des heiligen Romischen Reichs Ertzmarschalh vnd Churfurst,
Landtgraue jn Duringen, Marggrafe zu Meyssen
vnd Burggraue zu Magdeburgk.

Nr. 84.

Schreiben des Justus Menius an den Kurfürsten Johann Friedrich vom 16. Dezember 1544.

Reg. N. Nr. 1007.

Gottes gnade vnd friede jn Christo. Durchleuchtister, hochgeborner kurfurst, Gnedigster herr. was fur einem jare E. Ch. G. jrem Schosser zu Gerstungen vnd Hausbreittenbach vnd mir etlicher widdertauffer halb, so jm ampt Hausbreittenbach sich offendlich zu solcher secten bekennen vnd vber vielfeltigen fleissigen vnterricht viel jarlang darinnen trutziglich verharren, gnedigst beuolhen vnd vf entpfangnen E. Ch. G. beuelh wir beineben dem hessischen Superattendenten zu Rotemburg außgerichtet, E. Ch. G. auch desselbigen allenthalb notturfftigen bericht jn vnterthenikeyt zugeschickt, Solchs alles wissen E. Ch. G. an zweiuel sich gnedigst zuerjnnern, vnd wil E. Ch. G. darauf ferner nicht bergen, das die pfarher jm ampt Hausbreittenbach, zu Bercka vnd Herda sampt dem Schosser zu Gerstungen mir fur wenig tagen angezeigt, das nach gehabter nehster handlung bemeldete widertauffer von jrem jrtum nicht allein gar nicht abstehen, sondern damit viel frecher, freidiger vnd trutziger sich erzeigen, dann sie vormals je gethan. Dann do sie bis anher von gemeinem kirchgang sich allein abgesondert vnd jr wesen fur sich jm verborgen gehabt, ander leute (ausgenomen, was heimlich geschehen) des jren haben wartten lassen, so vnterstehen sie sich nue die leute, wenn sie jn der kirchen das heilige gotliche wort angehort

vnd die heiligen Sacramenta entpfangen haben, vff den gassen derwegen anzuschreien vnd zuspotten, lassen sich horen, sie seyen gleichwol jrer mainung noch vnvberwunden grecht, vnd man müsse sie dannoch bleiben lassen, welches, zu was ergernis einfaltiger leute es gereicht, E. Ch. G. leichtlich zu erachten. Damit nue E. Ch. G. solchs nicht verhalten vnd dieselbigen kegenwertigem vnrath stewren vnd ferneren verhutten vnd furkomen mogen, wil ich dieses also vnterthenigst vermeldt vnd angezeigt haben, Dann es eigendlich dafur zu achten, wo dem jrtum jn diesem ampt Hausbreittenbach gestewert wird, E. Ch. G. ander ampter solten dauon auch wol zufrieden bleiben. Do solchs aber auch nicht geschicht, [ist] zu besorgen, man werde auch jn andern anstossenden amptern itzund hie, dann da, on vnterlaß vnd aufhoren an solchen fliegenden feuerfuncken zu löschen haben. Gott der almechtige wolle E. Ch. G. seiner heiligen kirchen vnd allen christlichen Landen zu trost vnd aller wolfart gnediglich ergeen vnd schutzen. Amen.

Datum Eisenach, Dienstags nach Lucie Anno etc. xliiii.

E. Ch. G. vnterthenigster diener

Justus Menius, zu Eisenach pfarher.

Nr. 85.

Schreiben des Justus Menius an den Landgrafen Philipp von Hessen vom 18. August 1543.

Reg. N. Nr. 1023.

Gottes gnade vnd frid jn Christo. Durchlauchter, hochgeborner Furst, gnediger herr, das Er Sebastian Thiell, pfarrer zw Niderndorla E. F. G. berichtet, als solten der gestreng vnd vhest Hans von Ebeleyben, Amptman zu Saltza vnd Thomas Brucken, vnd ich ihm von wegen dessen, das er den Exorcismum puerorum nicht brauche, zuwider sein etc., daran hat er E. F. G. zu wenig vnd vbel berichtet, Dan ers jn seinem ganzen Ampt baid mit der lehre vnd kirchen ordnung also helt, das er nicht allein mit Ceremonien sich mit kainer kirchen dieses ganzen kraisses vergleicht, sondern auch czliche artickel der heiligen gotlichen geschriefft vnd vnser Christlichen Confession zuwider helt vnd leret, Als das die jungen kinder, ehr dan sie dem gnaden Reich vnsers lieben hern Jesu Christi eingelebt, des Teuffells gewalt nicht vnderworffen, Zu dem auch, das die Erbsunde, so er an den kindern bekennet, ein gar vnschedliche vnd vnuerdampliche sunde sei, Gestattet widertauffern bei ihm aus vnd einzugehen vnd lest sich vnuerholen horen, das er wider die noch andere ketzer, die sein glaich, welcherlai sie wollten, nicht zu scheuen noch zuuordammen wisse. Auch helt er gar selten vnd schir gar kaine Communion, weiset mit seinen predigten die leute mehr dauon dan dazu, Leret gar keinen Cathechismum vnd hat, alle die Zeit er vff der pfar gewesen, noch nie mit eynem wort denselben zuleren angefangen, wie ezliche glaubwirdige solchs von ihm zeugen vnd er selbst nehst vorschinen Montags noch Conuersionis Pauli [29. Jan.] nicht allein fur mir

sondern fur auch andern predigern alhie zu Muhlhausen offentlich bekant, darauff trutzlich bestanden vnd seiner mainung gar kainerlai grundt noch vrsachen (wie ihm dan zuthun nicht muglich) anzaigen noch ainigerlei vnterricht von vns nicht annehmen wellen. Derwegen ich verursacht jm dazumall alsobalt zu sagen, das ich jn sein pfarwaltung lenger vnd ferner gar nicht wylligen, jhn auch fur kainen Rechten vnd Christlichen pfarrer des orts bekennen wollt, wie solchs balt hernach E. F. G. Amptman zu Wenfriden [1]) Valten Tholden auch vermeldt worden. Es ist aber nichts desto weniger Er Sebastian vff der pfar blieben vnd vff seiner aignen sonderlichen mainung vnd waise verharrt, bis das es vffnehst verschienem Viti [15. Juni] den Räthen allersaitz zuglaich angezaigt, die mir beuohlen, das ich ihn nochmals von der pfar vervrlauben vnd dieselbigen mit einem andern tuchtigen pfarrer bestellen solt. In dem ich nun solchs thun wollen, hat er E. F. G. mit seinem vngegrundtem bericht angesucht. Nun haben E. F. G. aus hohem verstandt zubedencken, weil es nicht allein vmb eusserlich Ceremonien, sondern zuglaich auch vnd furnemlich vmb die angezaigten haubtartickel der Christlichen lar zuthun ist, was schedliche ergernis Er Sebastian mit seiner aigensinnigkait gebe vnd wie sehr er der widertauffer irthum bey einfeltigen leuthen bekräfftige vnd stercke, dan er ie solche Ceremonien als die der hailigen schrifft gar nicht vngemes nicht allein an alle beschwerung seines gewissens, jnmassen wie andere Christliche pfarrer vnd sehlsorger, woll halten kan, Sondern sie auch die gemaine Christi zu bessern vnd das Euangelion zu ferdern, mit andern kirchen glaichformig vnd eintrachtig zuhalten schuldig vnd pflichtig ist. Das aber diese Ceremonia des Exorcismi der hailigen schrifft gar nicht entgegen, sondern gantz gemes vnd bei der tauff woll zu gebrauchen sei, ist clar aus dem grunde, das gewis vnd vnwidersprechlich war ist, das alle die, so ausser dem gnaden Raich vnsers lieben hern Jesu Christi sint, dieselbigen auch den hailigen gaist nicht haben, sondern alle sampt gewislich jns teuffels Raich vnder der Bosen gaister gewalt gefangen sint. So ist die Tauff darumb vom hern Christo eingesatzt, das wir durch dieselbigen seinem gnaden Raich eingelaibt werden vnd den hailigen gaist darjnnen empfahen sollen, wie dan bei der tauff alle der Christglaubigen gebet zu got vnd herwiderumb alle gottes wort vnd verhaissung kegen vns darauff allein gericht sein vnd lauten, das wir aus des Teuffels Raich vnd gewalt erloset vnd frei gemacht vnd jn das selige gnaden Raich vnsers lieben hern Jesu Christi eingenomen werden, des bosen gaists abkomen vnd loß werden vnd den hailigen gaist dagegen entpfahen megen.

Weil dan dieses furnemlich vnd allein jn der tauff von vns gesucht vnd gebetten vnd durch vnsern hern Christum verhaissen vnd gewißlich auch gegeben wirt, Nemlich, das wir von des Bosen gaistes gewalt frei gemacht vnd dagegen jn gnedigen schutz vnd Regirung des hailigen gaists angenommen werden, Warumb solt dan nicht ein diener jn der gemain Christi, der aus beuehl, jm namen vnd an stadt der

[1]) Wannfried.

gotlichen Maiestat sagt: Ich tauffe dich jn dem nahmen des vaters vnd des Sons vnd des hailigen gaists, glaicher weise auch zusagen haben: Fare aus, du vnrainer gaist, vnd gib raum dem hailigen gaist? Item ich beschwere dich, du vnrainer gaist etc., das du ausfahrst vnd waichest etc.? So doch solchs on das jn den worten (ich teuffe dich jm namen etc.) begrieffen, gemaint vnd vorstanden vnd durch die craft der almechtigen gotlichen Maiestet jn der tauff warhafftig vnd wircklich ausgericht vnd volnbracht wird, Wie dan an Zweyffell der Exorcismus von den alten lieben vätern bei der tauff solcher vnd gar kainer andern mainung eingesatzt vnd bis daher jn der kirchen gebraucht worden ist.

Vnd konnen E. F. G. aus hohem vorstandt hie freilich woll mercken, das ich umb die bloße wort des Exorcismi an ihnen selbst nicht straitte, als ob man dieselbigen von noth wegen bei der tauffe gebrauchen muste vnd man an solche wort gar nicht tauffen konte, dan ich von gots gnaden woll weis, das ehr solche wort des Exorcismi woll mag getaufft werden. Dorumb aber ist es zuthun, weyl der Exorcismus an ihm selbst der hailigen schrifft vnd sonderlich dem, so jn der tauff aus gottes bevehl geschicht, nicht entgegen, sondern gantz gemes ist, wie oben angezaigt ist, vnd gottes gebet da vor augen steht, welchs sagt, Man soll jn der kirchen feine ordnung halten, kain ergernus geben vnd das ein Bischoff vnd pfarher nicht aigensinnig noch zenckisch sein, jn den kirchen kain vnnottige zerruttung machen, Sondern vilmehr jn allen dem, so er mit Eer vnd guten gewissen thun kan, der gemein Christi zur besserung dinen soll, wie S. Paulus an vielen orten nach der lenge gelart vnd mit seinem selbst exempel beweyst hat, Vnd aber Er Sebastian solchem allem an alle noth vnd billige vrsache freuelich vnd trutzigklich zuwider handelt, vngeachtet aller dieser gegend kirchen baide besserung vnd ergernis, aller von vns allen beschehener bruderlichen vermanung, zu dem auch so vieler ernster gottes gebot, dorjnnen ihm vnd mennigklich jn der gemain Christi gute ordnung zuhalten vnd ergernis zuuermaiden beuohlen wirt, Fur allem aber, das er in obangeczaigten artickeln der hailigen schrifft offentlich zuwieder helt vnd leret, seiner laren keinen grund nach vrsachen anzaigen, noch ainigen vnterricht horen oder annehmen wyll, Seines haushalts, dauon viell leute nicht sehr woll reden, zugeschweigen, derhalb, so hab ich kainen zweiffel, E. F. G. werden ob solcher seiner aigensinnigkait vnd halstarrigkait gar kain gefallen tragen vnd jhnen gar nichts entgegen sein lassen, das dem abschied vnd beuehlich nach, so beineben den andern Ch. vnd F. Sachsischen Raithen E. F. G. Räthe auch selbst mir gegeben, viel gedachten Ern Sebastiano von der pfar erlaubt vnd dieselbige jn ander wege zum besten bestellet werde. Dan was fur ärgernis seinen halb, da er lenger des orts, weil es widertauffer vnd anderer Rotterei halb bereitan vnrain, geduldet werden solte, zubesorgen, haben E. F. G. aus dem desta leichter zuerachten, das vns bereitan von wegen solcher aigner sonderlichen waise alhie jn der Stadt Muhlhausen bei der tauffe jn der kirchen offentliche ainrede geschehen.

Ditz alles, gnediger furst vnd herre, wolt E. F. G. ich vff ir gnediges Begeren aus vnderthanigkait zu bericht nicht verhalten vnd be-

dancke mich gantz vnderthanigklich, das E. F. G. vff Ern Sebastians Clage mein gegenbericht gnedigklich begert, vffs vnderthanigst bittende, E. F. G. wollen es hinfort an, dergleichen etwas an sie gelangen wurde, meine notturfft darauff in gnaden auch vernehmen, Solln E. F. G., ob got wyll, nicht anders dan, was die warheit vnd Recht ist, von mir befinden. Dieselben woll got, der almechtige, sampt allen den ihren landen vnd leuten jn gnedigen schutz vnd Regirung zu seines nahmens ehr vnd gemainer Christenhait nutz lange Zait erhalten. Amen. Datum Mulhausen, Sonnabents nach Assumptionis Marie Anno etc. xliii.

E. F. G. vnderthaniger
Justus Menius, zu Eisenach vnd itzo zu Mulhausen
pfarher Supattendent.

Nr. 86.

Widerruf Ludwig Spons, wie er auf kursächsischen Antrag vollzogen werden sollte. (September 1544).

Reg. N. Nr. 1021.

Ich Ludwig Sponn bekenne hie offentlich fur got vnd aller welt, das ich schwerlich gesundiget vnd vnrecht gethan habe, damit das ich von der gottlichen warheyt vnd christlichen glauben leycht ferttig abgetretten, dieselbigen offentlich vorleugnet vnd gelestert vnd mich jn vncristliche, verdamte vnd vfrurische jrtumb der widerteuffer hab bereden vnd vorfuren laßen, derselbigen Secten artyckel angenomen vnd sie vnter andere leuthe offentlich bekant vnd außgebreytet, Sonderlich aber diße, das ich gehalten vnd gesagt:

1. Die kindertauf sey vnrecht vnd nicht von got.

2. Die tauff seye eyn vnnöttig ding zur Selikeyt vnd das der mensch ohn alle tauff durch seyn eigene werck vnd gerechtikeyt konne selig werden.

3. Das jm abendmall deß hern alleyn schlecht brod vnd weyn vnd nicht zugleych auch des hern Cristi warer leyb vnd blut ausgeteylet vnd empfangen werde.

4. Das Cristus den Christen das ampt der obrikeyt verbotten hab vnd keyn Crist solch ampt der obrikeyt furen mag.

5. Das allerley eyd von got verbotten, vnrecht vnd sunde seyen.

Darauf Widerruf.

Nr. 87.

Schreiben des Landgrafen Philipp an den Hauptmann Hans von Ebeleben und den Prädikanten Justus Menius zu Mühlhausen vom 25. Sept. 1544.

Reg. N. Nr. 1021.

Philipps von gots gnaden Lantgraue zu Hessen, Graue zu Catzenelnpogen etc.

Wolgelarten, lieben getrewen, jnuerwart habt jr zusehen, weshalben Ludwig Spon, wonhafftig zu Germer [1]), abermals vndertheniglichen

[1]) Görmar.

Suppliciret. Nun wissen wir vns wol zuerjnnern, das wir dem Schosser zu Molhausen Christian Schmit hiebeuor geschrieben haben, wie man sich gegen jme, Ludwig Sponn, halten solle, Nemlich das Justus Menius, die andern geistlichen vnd der regirent heubtman mit jme Sponn gutlichen handelen vnd von seinem jrthumb abzustehen vnderweisen vnd leren solln; wolte er sich aber nit weisen lassen vnd von seinem jrthumb abstehen, vns alsdan dasselbig zuschreiben. Wo nu dem vorigen vnserm beuelh nit nachkommen were, so ist nachmals vnser beuelh mit gnaden, das jr den gemelten Span fur euch nemet vnd, wie gemelt, den sachen nachkommet, aber jn mittler Zeit jnen oder sein gutter vngehorter sachen vnbeschwert lassen; het die sachen aber ein ander gestalt, daruon thut vns einen gruntlichen schrifftlichen bericht, vns darnach wissen zu richten. Des thun wir vns gentzlichen versehen. Datum Cassel, den 25. Septembris etc. 44.

Den Erbaren vnd wolgelerten etc.

Hansen von Ebeleben, Hauptman, vnd
Justus Menius, Prädikanten zu Mühlhausen.

Nr. 88.

Schreiben des Kurfürsten Johann Friedrich an den Amtmann zu Salzungen und den Superintendenten zu Eisenach vom 11. November 1544.

Reg. N. Nr. 1021.

Johann Fridrich etc.

Wirdiger, lieben Andechtigen, Rat vnd getreuer, wir haben euern vns jtzt furgewanten bericht, wes sich jm ampt vnd der stadt Mulhaußen Ludwig Spons halben, welcher der Widerteufferischen Secten verwant vnd anhengig, zugetragen vnd was jtzt vnd zuuor von dem hochgebornen fursten, herren Phillipsen, Landgrauen zu Hessen etc., vnsern freuntlichen lyeben vettern vnd brudern, seinethalben beuohlen, seines Inhalts horen lesen vnd, wiewol gut geweßen, weil der Spon jm offentlichem jrthumb vnd der widertauff anhengig befunden, das er vor der Reuocation vnd widerruffs seines jrthumbs des gefengknus nicht entledigt oder zu Burgen handen zuuerhuetung der ergernus, so hernachmals daraus erfolgt, gelassen were worden, Aber wie dem, dieweil er seiner Zusag der Reuocation ausfellig vnd vngeachtet der burgschafft, die er so statlich mit xxiiii burgern vff wider einstellen gethan, ausgetretten vnd seine sach jtzt weiter, alß solte er nicht gehort sein, mit vnwarheit an vorgedachten vnsern freundiglichen, lieben vettern vnd brudern gelangen lassen, so begeren wir, du Amptman, wollest bei den burgen darob sein, auch jn sonsten bestellung thun, das er vnd sonderlich jn der voigtei Mulhausen ader sonsten jn vnserm furstenthumb wider ein vnd zu hefften gebracht werden muge vnd, wan solchs geschehen, jnen Alßdan ein drei wochen jn gefengnus sitzen vnd mit vleis durch gottes wort vnd die heilige gottliche schrifft nochmals vnderrichten vnd vermanen lassen, von solchem seinem jrthumb abzusteen vnd zu widerruffen, auch die

penitenz vnd puß voriger furgestelten meinung nach zuthun. Do er sich aber des abermals wegern vnd auff furgenomener seiner halstarrigkeit vnd jrthum verharren wurde, Alß dan diesen falh jn ein rechts frag stellen, jme furhalten, seine notturfft vnd furbringen darauff horen vnd daneben zeichen, auch daruber des Rechten belernen vnd demselben volge thun. So ist vns auch nicht entgegen, das Ir solchen falh obgemeltem vnserm freuntlichen, lieben vettern vnd brudern, dem Landgrauen, auch vermeldet vnd darauff bei S. L. suchet, wan Spon jn S. L. Land vnd furstenthumb sich enthielte, das S. L. ihnen dohin weisen vnd halten wolten, sich widerumb gegen Mulhawsen einzwstellen vnd seine burgen damit ihrer verpflichtung zwentledigen; soll jhme alß dan ferner christlicher vnderricht, vff das ehr von seinem irthumb abgewendet, vorgewendet werden. Aber nichts desterwenig wollet vnserm beuelh mit vleis nachgeen. Doran geschiet vnser Meinung. Datum Torgau, Dinstags Martini Anno etc. xliiii°.

An den Amptman zu Salzungen vnd den Superattendenten zu Eissenach.

Nr. 89.

Schreiben des Landgrafen Philipp an den Kurfürsten Johann Friedrich und den Herzog Johann Ernst von Sachsen vom 19. August 1545.

Reg. N. Nr. 1001.

Vnser freuntlich dienst vnd, was wir liebs vnd guts vermugen, altzeit zuuor. Hochgeborne fursten, freuntliche, lieben vettern, Bruder, Sohn vnd geualter, E. L. schreyben, Datums weissende den 24ten des monats Julii, Belangend die wiedertauffer, so sich zu Mülhaussen enthalten sollen, haben wir verlesen, von E. L. freundtlich vermerckt, vnd wiewol wir derselbigen secten, Opinion oder glaubens gantz nicht sein, so konnen wir doch nit vmbgehen, E. L., wie wir es mit diesen Leuthen jn vnsern Landen gehalten haben vnd noch halten, vnd was vnser bedencken deßhalben sey, zuerofnen.

Befinden anfenglichs, das diese leuth nit alle einer opinion sein, Sonder das einer diß, der ander jhenis Glaubt vnd das jrer einsteils mit gotlichem wort zu berichten vnd wieder zu der Christlichen Gemein zupringen sein; wann man aber gegen jnen mit der Scherpf vortfaren wolt, So seind sie so steiff, das sie sich hinrichten liessen, dardurch diesem jrthumb wenig abgeholffen, Dann so jn Gottlicher geschrieft vnberichte Leuth, solche bestendigkait sehen, so fallen sie alspalt jn diese gedancken vnd Opinion, als ob die hingerichte gar rechtschaffene Christliche leuth sein mußen, dieweil sie so bestendiglich jn den dot gegangen, vnd gibt also ein hingerichte person, welche bestendig bleibt, wol zwantzig andern personen vrsach vnd nachdencken, seiner Opinion beytzufallen.

Derwegen haben wir bissanher jn vnsern landen den geprauch gehabt, So balt wir dieser leuth jnnen worden, haben wir sie jn verwarung nehmen vnd mit Gotlicher geschrieft zum vleyssigsten berichten

lassen. Einsteils haben solchen bericht ball angenomen vnd von jrem jrthumb abgestanden, Einsteils aber haben lang gesessen vnd doch letzlich vf die vielfaltige bericht, so jnen bescheen, jren jrthumb auch erkennet; was aber sich nicht hadt berichten lassen, Sondern fur vnd fur sein opinion beharret, die seind vnsers Landts verwiesen. Wir haben auch wol etzliche, die sich nit haben wollen berichten lassen vnd andere Leuth anstecken mochten, jn gefengnus behalten, Darin sie noch sein; also haben wir viel leuth vnd den mehrerteil durch Gotliche verleyung vnderichtet vnd wiederumb vf die Recht ban pracht vnd zweyueln bey vns gar nicht, wo wir hetten vnderstanden, es mit dem schwerdt außzureuten, Es hedt sich darmit nicht lassen dempfen, Sondern wer ye lenger ye weither eingerissen.

Das nhun wir gegen einem menschen, so jm glauben jrret, nicht so scharpff sein vnd jm das leben Nhemen, dunckt vns jn vnserm gewissen, solchs woll sich der Gotlichen geschrieft nach einem Christen nicht wol anders ziemen oder geburen.

Dann Matthei am 13. findet man, was Christus seinen jungern vor ein Gleichnus furgehalten. Da die diener zum Haußvatter sprachen, Ob er wolt, daß sie hingiengen vnd das vnkraut ausgetten, Darauf der Haußvatter geantwortet: Nein, vf das sie nicht zugleich den weitzen mit dem vnkraut außreilften, Sonder der Haußvatter wolt, man solt es wachsen lassen, Biß zu der zeyt der Ehrnden, als dann wolt er zu den dienern sagen, Sie sollten das vnkrauth zusamen binden vnd verbrennen etc.[1])

Weiter wirdet gelesen, als Luce am 9. die junger Christi jn der margkt der Samariter [einen] kamen, Christo herberg zubestellen vnd sie jnen nicht annehmen wolten, Derwegen Jacob vnd Johannes sprachen: Her, wiltu, das wir sagen, das feuer vom himel fal vnd vertzere sie, wie Elias thet etc.?, Das darauf Jesus sie betrawet vnd sprach: wist jr nicht, welches geystes kinder jr seyt? Des Menschen Sohn ist nicht komen, der menschen selen zuuerderben, sonder zuerhalten etc.[2])

Vnd wirdet ferner ein schon ertzelung der schwachgleubigen halben durch Paulum an die Rhömer am 14. Capittel gethan, meldende: Den schwachen jnn glauben nehmet auff, vnd verwirrit die Gewissen nicht. Einer gleubt, er muge allerley Essen; wilcher jsset, der verachte den andern nicht; wilcher nicht jsset, der richte den nicht, der da jsset, dann Got hadt jn aufgenohmen, er stehet oder fellet seinem hern. Er kann aber wol vfgericht werden. Einer helt einen Dag vor dem andern, der ander aber helt alle tage gleich. Ein jder aber sey seins synns gewiß[3]). Item volget weyter: Es wirdt ein jdlicher vor sich selbst Rechenschaft geben. Darumb lasset vns nicht mehr einer den andern richten; sondern das richtet viel mehr, das niemant seinem bruder ein ergernuß oder anstoß darstelle etc.[4])

Diese spruch liegen vns dermassen jm wege, das wir jn vnsern Gewiessen nit wol fienden mogen, wie gegen einem menschen, so jm

---

[1]) Mt 13, 24–30. [2]) Lk 9, 52–56.
[3]) Röm. 14, 1–5. [4]) Röm 14, 12f.

glauben etwas jrrig ist, so scharpf solt gefaren werden, dann es mocht sich ein mensch vber nacht vnderrichten vnd weysen lassen vnd wieder von seinem jrthumb abtretten. Solt nhun derselbig so gestracks von vns zum dodt verurteilt werden, sorgen wir warlich, wir mochten seins bluts nicht vnschultdig sein.

Dann solte man alle die jhenigen hinrichten, so nicht vnsers glaubens sein, wie wolt es dan den Papisten, desgleichen den Juden ergehen, welche desfals ye so hoch vnd höcher dann die wiederteuffer jrren?

Darumb liessen wir vns nochmals geuallen, wo dieser leuth weren, das man sie jn verwarung zöge, durch geschickte leuth mit Gotlichem worth vnderrichten vnd, do sie weder durch die eintziehung oder Christliche vnderrichtung wiederumb zur Christlichen gemein jres jrthumbs abtretten wolten, Sie als dann gantz aus dem Landt verweysen liesse, bey vermeytung einer Leibstraf, wo sie sich weiter darin begeben, Oder das man die, wilche so gantz halsstarrig sein vnd ander Leuth anstecken mochten, jn gefengnus behielte vnd den Costen darauf wende, wilcher doch nit so hoch anlauffen möcht.

Welche aber aufstandt, entborung, vngehorssam der vnderthanen oder ander Malefitz hendel zu practiciren vnderstunden, Solchs wer ein ander meynung, vnd da wusten wir nicht zu vnbillichen, das man mit Scherpf der recht vnd kayserlicher Constitution gegen denselben procedir vnd volfure etc.

Wilchs wir also freuntlicher meynung zu eroffnung vnsers bedenckens E. L. hinwieder nicht wollten verhalten, doch nyt der meynung, E. L. hiemit jn jren Obrigkaiten, da sies allein zuthun haben, masse zu geben. Seindt damit E. L. freundtlich vnd vetterlich zudienen altzeit geneigt. Datum Friedwald[1]), den 19. Augusti Anno etc. xxxxv.

Philips von Gots gnaden Landgraue zu Hessen,
graue zu Catzenelnpogen etc.

---

[1]) Friedewald.

II.

Urkunden des Hauptstaatsarchivs zu Dresden.

Nr. 1.

Schreiben des Hauptmanns zu Mühlhausen Seifert von Bulzingsleben an Herzog Georg vom 7. März 1532.

Loc. 10328 fol. 71.

Durchleuchtiger, Hochgeborner Furst, E. F. G. sein meine gehorßame, Schultpflichtige, ganz willige vnd vnuordrossene dienste mit hochstem vleis zuuor. Gnediger furst vnd herre, nechst vorschienen Montages nach Oculi [4. März] habe ich ampthalben zu vbern Dorla [1]) jn der voythey zuschaffen gehapt, darzu jch die amptleuth vnd anerben zu Dreffurth [2]) beschrieben, vnd hette mich vorßehen, Sye weren Statlicher, denn sye Erschienen, darkommen. Do nuhe die handelunge fast jre endtschafft ergriffen, haben Dye gemeine zu Niddern dorla [3]) Etzliche manne zu den anerben vnd mir abgefertigt vnd jnen bfolen, vns anzuzeigen vnd zuuormelden, das jr predicante auff der Canzel vffentlich mit heller, lauter Stimme vnuorschampt geschreyeth vnd geruffen, das das heylig, hochwirdig Sacramenth ein jtel nichts, Sunder ein vffentlicher betrugk sey, mit ganzem Ernst geheißen dem heiligen Sacrament gar keine ehrerbithunge zuthunde, und das do warer goth, blueth vnd fleisch sein solde, zugleuben hefftigk verbotten vnd mit vhielen andern vncristlichen, teuffellischen leren sich vornemhen lassen. So haben Sunst zwen manne jm selbigen dorff sich selbst so vhil bloßgegeben, daraus zuuormergken, das sye dem vnchristlichen laster der widdertauff anhengigk, mit wilchen der prediger vhil handels treibt, Dadurch zugedencken, das er des gewissens habe ader villeicht von yme Staffirth, who es nicht gar doher fließe; vnd ist swerlich zugleuben, das es bey den dreyen alleine, Sundern zubesorgen, das jr meher hirunther begriffen; habe darauff denen, so von den anerben dageweßen, angezeigt, das vns meins erachtens gepuren wolde, mit dem ernst dagegen zu trachten, sye jn hefft zubrengen, des sye jrer person willig zußein sich Erbothen.

Weill sye aber nicht alle beyenander hindergang genommen vnd gepethen, dieße Sache zwene ader drey tage jn rugen stehen zulassen, Sie woltens den andern anzeigen, und was jr gemuth jn den zweien ader dreyen tagen mir vngeseumbt zuschreyben, Sye sein aber dem selbigen abschiedt nicht nachkommen, Das E. F. G. ich vndertheniger pflicht nach vnangezeigt nit lassen wollen, vnderthenigst mit hochstem vleis Bittende, E. F. G. wollen mir gnediglich zuuorstehen gebe, wes ich ferrer hirinne mich gehalten solle, denn E. F. G. jn aller vnderthenigkeith gehorßam zußein, Erkenne ich mich Schuldigk vnd wils mit allem vormogen geflissen sein. Datum Donnerstag nach dem Suntage Oculi jn der heiligen fasten Anno etc. xxxii.

E. F. G. vntertheniger hauptman zu Mulhaußen,
Seifferdt von Bulzingsleben.

---

[1]) Oberdorla. [2]) Treffurt. [3]) Niederdorla.

III.

Urkunden des Kgl. Staatsarchivs zu Magdeburg.

Nr. 1.

Wiedertäufermandat des Kardinals Albrecht von Mainz vom 31. Januar 1528.

Wir Albrecht von Gots gnaden der heyligen Römischen kirchen des titels Sancti Petri ad vincula Priester, Cardinal, Ertzbischoff zu Magdeburgk vnd Mentz, Primas vnd des heyligen Römischen Reichs yn Germanien Ertzcantzler vnd Churfürst, Administrator des Stiffts zu Halberstadt, Markgraue zu Brandenburgk, zu Stetin, Pommern, der Cassuben vnd Wende Hertzogk, Burggraue zu Nürenbergk vnd Fürst zu Rügen, Entpieten allen vnd yden vnsern vnderthanen vnd vorwanthen, was wirde vnd standes dye seyn, Vnßern günstigen gruß vnd gnedigen willen zuuor, Vnd hirmitte wissen, das sich an etzlichen vnd vylen örthern newe erschrecklich vnerhort vnd vorfürisch leren, vnder welchen sunderlich dye vornewerung des Tauffs begriffen, auffkommen. Dieweil aber offenbar vnd am tag ist, Das dye tauff von der tzeit der Aposteln yn gemeinschafft der heyligen Christlichen kirchen bißher, wye dy noch durch dy gantze Christenheyt yn gebrauch gehalten, Auch nicht wyder, sonder mith dem Euangelio ist, darzu vor vyl hundert iaren dy widertauff nicht alleyne von den heyligen vetern, dy yren glawben mitt yhren Erbarn guthen Christlichen leben vnd bluthvorgiessen bewert haben, Sonder auch von den keyßerrechten, wye dye schrifft anzeigt, für ketzerisch vordampt, darkegen aber der kinder tauff, wye der von vnßern Eldern vnd voreltern an vns kommen, für Christlich zugelassen vnd approbirt. Wu dann nu solchs von euch Christglewbigen voracht, vorschmehet, mißbraucht ader nicht gehalten würde, habt yhr tzuerwegen, das solchs zusampt höchster Gotslesterung nicht zu kleiner geferlicheyt ewer sehlen, ehre vnd leib, auch yn ewer aller leben gewißlich dohyn gereichen würde, das yhr, wye leyder an vyl orthern erscheynet, nach yn vyl merer vnd schwerer yrthumb, vorfürung vnd Gotslesterung wyder vnßern heyligen glawben fallen vnd als zu besorgen zu letzt ane alle erkentnuß Gots vnßers heylmachers wy das vihe auff erden leben vnd ewer zeit vorbringen würdet. Dyeweil nu, wye obbemelt, dyesser artickel des widdertauffs halben vor vyl hundert iaren ketzerisch geacht vnd vordampt, auch nicht alleyn von geystlichen, sonder den keyßerlichen rechten bey schweren höchsten penen der ehren, leybs, lebens vnd guths vorhut vnnd vorbotten, Nemlich domit yhr der zum teyl erjnnerung vnd wissen entpfahet, wye folgt, Welcher freuelich vnd beharlich helt vnd glewbt wider dye zwelff artickel vnßers heyligen Christlichen glawbens, auch wyder dye sieben Sacrament der gemeynsam der heyligen Christlichen kirchen, dadurch vor eynen ketzer ordentlich erkent wirdet, das derselbig nach gelegenheyt vnd größ seyner freuelung, verstopffung, Gotslesterung vnd ketzerey am leyb vnd leben möge gestrafft werden. Item welcher yn obgeschriebener meynung vor eynen ketzer, wye sich gebürt, erfunden vnd erkent wirdet, das derselbigen güther nach ordenung vnd vnderscheyt der rechten vorfallen vnd confiscirt seyn. Item das eyn

yder ketzer, wye obbemelt erkent, yn dye acht fellet. Item das ehr alle freyheyt, ßo den Christen gegeben seyn, vorlyeße. Item das ehr Ehrloß vnd demnach zu keynem ehrlichem ampt tüglich sey nach gebraucht werden möge. Item das nyemandt schuldig sey, dem selbigen vorschreibungen ader andere vorbindung zuhalten nach zuvolzihen. Item das ehr nicht macht habe zu kauffen, zuuorkauffen, nach eynig handtierung ader gewerb zutreyben. Item das ehr nicht Testirn ader gescheffl vnd letzsten willen zumachen hab. Auch anderer testirung vnd letzter willen, ßo yhme zu nutz kommen möchten, nicht fehigk seyn. Item das eyn Christglewbiger vater seynen sohn, der eyn ketzer ist, rechtlich alles veterlichen guths vnd entkegen der Sohn seynem vater ynn gleichem fahl enterben magk. Domit aber nu solch vnchristlich, vorfürisch vornehmen vnd brauch des widertauffs vngestrafft nicht bleybe, auch yderman dafür vorwarnet vnd nicht weyter eynreyssen möge, Wöllen vnd gebieten wir hirmit ernstlich, das sich eyn yder vnßer vorwanten vnd vnderthanen vor solcher wydertauff hüthe vnd sich der enthalte bey vorlust leybs vnd guths, darzu auch der wol warnehme, dy sich solcher wydertauff heimlicher weyße ader offentlich vnderstehen ynn dye lewthe zu bilden, Vnd das eyn yder fleiß anwende, wu ehr solche wydertauffer ader getauffte weiß, befinde, das ehr dye selbigen, wu ehr yhr gewaldig werden kan, dy annehme vnd sich von stundt mith yhnen zu gericht wende Vnd dem Oberhern, Pflegern ader Amptman der gericht antworte, der sye vns fürder sal ansagen lassen, So wöllen wyr vorschaffen, das sy yhre gebürliche straffe bekommen Vnd dye ihenen, ßo sye alßo zuhanden bracht, ynn sunderheyt begnaden; wu sye aber dyselben wüsten ader antreffen vnd nicht konthen beweldigen, ßo sollen sye solchs den nehsten Amptlewten vnd gerichtshaltern ansagen, dy von stundt nach yhnen trachten, eylen vnd nichts weniger folgen sollen, als weren es dye grösten landes beschediger, Vnd sollen alßo fleiß haben, dyselbigen wyderteuffer vnd getaufften zu handen zubrengen, Welche auch leybs vnd guths vorlüstig seyn vnd gerechtfertiget werden sollen. Wu aber dy ihenigen, ßo sich zur wydertauff haben bereden lassen, sich selbst vns ader vnßern Amptleuten ader yhren Erbhern, vnder den sye gesessen ader sich enthalten, ynwendigk vierzehen tagen nach eröffnung dyeßes vnßers Edicts, vnd als es yhnen zuwissen worden, ansagen vnd anzeygen werden, wehr sye darzu bracht vnd mith yhnen ynn der geselschafft, der ader dyeselbigen sollen zur büße vnd Bürgerlicher straffe, als dye do wyder kommen, zur Christlichen kirchen gnediglich angenommen werden Vnd an yhrem leyb vnd gut vnuorsert bleyben. Demnach wölle sich eyn yeder frommer Christglewbiger hyrinne dermaß erzeygen vnd halten, das wyr vormercken mögen, daß yhme solche ketzerey vnehre vnd tzurüttung vnßers glawbens nicht gelybt. Bey welchem wyr aber anders befinden, den gedencken wyr vngestraft nicht zulassen. Darnach sich eyn yeder hab zurichten. Geschyett vnßer gantze vnd ernste meynung; zu vrkundt mitt vnßerm vnden auffgedrugkten Secret besigelt. Geben zu Aschaffenburgk, Freytags nach Sanct Pauls bekerung. Nach Christi vnßers Herren gebürdt Fünffzehenhundert darnach ym achtvndzwentzigsten Jar.

IV.

Urkunden des Gemeinschaftlichen Hennebergischen Archivs zu Meiningen.

Nr. 1.

Schreiben des Bamberger Domherrn Georg von Bibra an den Grafen Wilhelm von Henneberg vom 1. Februar 1528.

Hochgeborner Furst vnd herre, E. F. G. sein zuuor mein vnterthenig, willig dinst. Genediger herr, ich zeig E. G. jn vnterthenigkeit hiemit fur newe zeitung an, das man am Donerstag jungst [30. Jan.] verschienen funff widerteuffer alhi zu Bamberg mit dem feuer, Ein mit dem schwert Richten hat lasen, welcher vrgicht jch E. G. hiebey Eingeschlossen zuschick. Daneben, so hat man gestern Freitags darnach Lorencezen Reuschlein, der von Nurnberg feinde auch hie mit dem schwert richten lasen. Das hab jch E. F. G. hiemit jn vnterthenigkeit anzeigen wollen; dan jch sonsten von neuen zeitungen nichs hab, solten E. G. vnuerhalten sein; befelh mich E. F. G. als meinem genedigen herren. Datum Samstag vnser Lieben frauen Lichtmes abent Anno etc. xxviii.

E. F. G. vntertheniger

Georg von Bibra, Thumbher zu Bamberg.

Dem Hochgebornen Fursten vnd Herren, herrn Wilhelm, Grauen vnd herren zw Hennenberg, meynem genedigen herren.

Nr. 2.

Bekenntnis der zu Bamberg hingerichteten Wiedertäufer. (Gerichtet am 30. Januar 1528).

Die tauffer, so zu Bamberg gericht worden sind, bekant, das sie den keyser, auch alle fursten geistlich vnd weltlich jn der gantzen cristenheit vnd alle andere oberhant hie zw sehen den negstkonfftigen weynachten mit jrer bruderschafft alle wolten zu tod geschlagen haben vnd kein ander oberhant vff ertreich haben wollen dan allein den Johan Hut, der zu Augspurg jn der gefencknus erstickt ist, vnd das alle guter jn der gantzen Cristenheit solten gemein sein, vnd welcher stathaffte Burger nit gemein wolt lasen sein, den wolten sie auch zu tod schlahen.

Weiter halten sie von Sacrament noch keiner tauff, auch der meß gar nichs, vnd jr verpuntnus jst, das keiner kein Creutz tragen, horen oder sehen soll.

Vnd jst jr entlicher beschlus, das sie zu Mulhausen genßheit des Duringer Waldes haben wollen zu hauff komen vnd doselbst sich zu versameln vorgehabt.

Hans Weischemfelder, der getaufft hat vnd der funffer Einer ist, soll auch sein Eelich weyb verkaufft haben.

V.

Urkunden des Städtischen Archivs zu Mühlhausen in Thüringen.

Nr. 1.

Acta betr. Wiedertäufer fol. 91.

Bekentnis Mertin Luperanth, wie er nach erfolget vnwidderrufflich außgesageth. [Anfang Mai 1533].

Der schneider zu Dorla mit weip vnd kint seint jr mit gesellen vnd hat den lerer vnd die andern zü horer jn seinem hause gehalden etc.

Die zwene Zweinckmenner gebruder zu Molhausen jn Sant Claus pfarre mit jnen jn jrer ge[sel]schafft vnd auch zu Dorla gewest etc.

Claus Schaff, ein burger zu Molhausen, ist auch ir mit geselle vnd ist auch bey jrem lerer vff der Sorge [1]) gewest.

Auch ist einer zu Molhaüsen jn den osterheyligen tagen vff der Surge gewest, der nahme ist jnen vnbewüst.

Heyneman Huter zu Ammara [2]) mit seynem weyp vnd kinder zu sampt seinem eydam sint mit gesellen vnd bey jnen zu Dorla gewest.

Ein Zcemmerman zu Dacheroden [3]) ist or mit geselle vnd auch zu Dorla gewest.

Lorentze Meler zu Germar [4]) ist auch zu Dorla gewest vnd mit jnen jn jrem bünde etc.

Anna, die ir leiß das kin zu Dorla machen, mit dreyen kindern ist ir mit gnosse.

Dorthie, des kremers weyb zu Dorla, ist mit jn jrem bunde.

Berlt Helmstorff zu Esschwe [5]) ist zu Dorla gewest vnd hat des lerers drey tage darselbst gewartet; aber er ist nit komen vnd die ander bruder, das sie dem lerer wulden ansagen, das er zu jme komen wult.

Lodewig Spon hat eynen lerer, ist vß Merern von der Sorge, hat jnen mit sich gegen Dorla bracht jn des schneiders haus, vnd derselbige lerer hat gesaget, er habe ir xv tausent in seyner seelen anhenigk.

Item Mertin Lipprant saget, das das brot vnd weyn nicht sey, vnd glaube nicht, das do blüt vnd flaiß sey, Sundern sie glauben alleyn den wort.

Cristoffel Rudolff zu Dorla sampt seinem weybe vorsaget die tauffe, brot vnd weyn jn maeße wie Mertin Luprant vnd seyne mit gesellen, wullen darauff beharren etc.

---

[1]) Sorga bei Hersfeld. [2]) Ammern. [3]) Dachrieden.
[4]) Görmar. [5]) Eschwege.

Berichtigungen und Nachträge.

S. 6 A 1 ist noch anzuführen W A XXVI (1909) 200.

S. 13 A 1 ist jetzt noch zu nennen: P. Scherffig, Friedrich Mekum, Leipzig 1909. (Quellen und Darstellungen aus der Geschichte des Reformationsjahrhunderts, hrsg. von Dr. G. Berbig. Bd. XII.)

S. 14 A 1: Die Schrift von Brenz stammt nicht aus dem Jahre 1529, sondern 1528. Vgl. W. Köhler, Bibliographia Brentiana (Berlin 1904) Nr. 29.

S. 26 A 1 und S. 29 A 3 ist zu lesen statt Georg von Anhalt, Johann von Anhalt.

S. 28 Z. 12 lies hette statt hatte.

S. 35: Über Rinck weiß ein Gutachten, das der Herzog Ulrich von der theologischen Fakultät zu Tübingen wegen der Bestrafung der Wiedertäufer 1535 einforderte, noch folgendes zu berichten: „Dann E. F. G. Vetter unser gnädiger Herr der Landgrave hat Melchior Schnabel genannt Reick ein fürtrefflicher Wiedertäuffer, der vor Jahren zu Erfort auf der Hohen Schul auch Hesiodum, ein griechischen Poeten offentlich gelesen, und hernach ein Pfarrherr in Sachßen gewesen, und gelehrt in griechischer und Lateinischen Sprachen, dennoch nit wöllen lassen mit dem Schwerdt richten, wie wohl er ein ganz hartneckischer, rauer, scharfer, beißiger und schädlicher Vorsteher und Wiedertäuffer ist gewesen, sondern in Ringkaw auf ein Schloß bisher gefänglich gehalten“ [1]).

S. 37 A 3: Auf Georg Zaunring bezieht sich wohl auch die Notiz bei Seckendorf [2]): „Multi interim Anabaptistae illo, quem indicavi, anno 1544 et sequenti in locis ad Vierram, ubi communis cum Landgravio jurisdictio erat, reperti sunt, baptizati a Georgio quodam rustico prope Hirsfeldam nato, qui postmodum Bambergae supplicium passus et a suis pro martyre habitus est.“ Die Nachrichten Seckendorfs über die Täufer sind übrigens meist wenig zuverlässig.

S. 46 Z. 8 und 22 lies Hans Römer statt Martin Römer.

S. 60 Z. 4ff.: Eine nochmalige Durchsicht dieses Gutachtens hat den Verfasser zu einer etwas strengeren Beurteilung desselben geführt. Die Straßburger Theologen waren zwar der Ansicht, man sollte die

---

[1]) Chr. Fr. Sattler, Geschichte des Herzogthums Würtenberg III (Ulm 1771) Beilagen S. 187.

[2]) Commentarius de Lutheranismo III (Frankfurt und Leipzig 1692) 115 (i).

Wiedertäufer weder des Landes verweisen noch im Gefängnis verwahren, sondern lieber zu nützlicher Arbeit gebrauchen, aber „das doch dermaßen, daß sie niemand verführen und verwirren können“, mit anderen Worten, sie seien zu Zwangsarbeit zu verurteilen.

S. 60 Z. 20 ff.: Herzog Ulrich von Württemberg hatte nicht bloß die theologische, sondern auch die juristische Fakultät zu Tübingen um die Abgabe des Gutachtens ersucht. „Das Gutachten der Tübinger Juristen vom 9. Juni 1536 lautete dahin, daß vermöge der kaiserlichen Rechte Personen, welche sich des Wiedertaufs unterzögen, mit dem Schwert zu richten seien, es würde dann die Schärfe dieser Strafe aus bewegenden Ursachen gemildert, wie sich S. F. G. als ein milder hochverständiger Fürst nach Gelegenheit der Sache dessen wohl wisse zu verhalten“ [1]).

Zu 61 A 1: Dieses Gutachten erschien zuerst 1537 in Hamburg, dann 1538 zu Straßburg im Druck unter dem Titel: „Ein Bedenken der Lüneburgischen, ob einer Oberkeit gezieme, die Wiedertäufer oder andere Ketzer zum rechten Glauben zu dringen und, so sie in der Ketzerei beharren, der Ketzerei halb mit dem Schwert zu richten.“

Zu 61 A 4: Das Gutachten der Marburger Theologen scheint übrigens tolerant gelautet zu haben. Wenigstens hatte der seit 1534 zu Marburg wirkende Professor Gerhard Noviomagus [2]), der in den Niederlanden die Täufer genauer kennen gelernt hatte, schon das Jahr vorher (1535) in einem Schreiben dem Landgrafen Philipp als das beste Mittel zu ihrer Bekehrung Duldung und Sanftmut empfohlen und sich nachdrücklich gegen das auch von Luther übertriebene Schreien gegen die Schwärmer und Sakramentierer erklärt [3]).

Zu 61 A 5: Dieses Gutachten erschien auch im Druck unter dem Titel: „Das weltliche Oberkeit den Widerteuffern mit leiblicher straffe zu wehren schuldig sey, Etlicher bedenken zu Witeberg 1536“ (Wittemberg bei Joseph Klug). Hier fehlt der charakteristische Zusatz Luthers: „Und nachdem unser guediger Herr Landgraff meldet usw.“ [4]). Nach diesem Druck hat dann Bretschneider das Gutachten in CR III 195—201 veröffentlicht. Die Worte: „[Zusatz,] den Bretschneider aus naheliegenden Gründen weggelassen hat“, tun daher Br. unrecht; sie müssen vielmehr lauten: „den Bretschneider nicht gekannt hat.“ — In dem Begleitschreiben, mit dem Luther, Creutziger, Bugenhagen und Melanchthon unter dem 5. Juni 1536 dem Landgrafen ihr Gutachten übersandten, heißt es: „Vff E. F. G. schrifft belangend die widerteuffer senden wir E. F. G. unser bedencken, darinn wir clar und deutlich unser maynung angezayget, das weltlicher oberkeyt gebur, offentliche unrechte lahr zu weren und die halsstarrigen in ihren gebieten zu straffen, und wiewol wir

[1]) Thudichum II 470 nach Stälin in den Württembergischen Jahrbüchern 1868 S. 163.

[2]) Vgl. über ihn S. 70 A 2 und dazu den Nachtrag unten.

[3]) v. Rommel II 340. [4]) Vgl. S. 62 f.

wissen, das diese frag vil disputation hat, auch blutvergießen am allerliebsten meyden wolten, so tzweyfeln wir doch nit, diese unser maynung sey genugsam gegrundt und christlich. Wie aber die straffen nach gelegenhayt der umbstende zu messigen oder zu scherpfen sind, stellen wir zu denen, so zu solchem examen gezogen werden. Es sind offentliche yrthumb in der widerteuffer sect, dazu solche, die weltliche regiment belangend. Darumb kan der richter dest leychter schliessen und sihet das eyn ernst von nöten ist" [1]).

S. 70 A 2: Über Noviomagus ist noch zu verweisen auf J. Prinsen, Gerardus Geldenhauer Noviomagus, Bijdrage tot de kennis van zijn Leven en Werken, 's-Gravenhage 1898. Nach Prinsen S. 8 ist er jedoch zu Nimwegen (Noviomagus), also nicht zu Neumagen an der Mosel (ebenfalls Noviomagus) geboren. Vgl. über ihn auch noch ADB VIII 530f.

S. 117 A 2. Bei W. Köhler, Hessen und die Schweiz nach Zwinglis Tode im Spiegel gleichzeitiger Korrespondenzen [2]), schreibt am 7. September 1560 Nik. Rhodingus an Gwalther [3]), daß der Fürst (der Landgraf Philipp) sich über Bullingers Buch [4]) gegen die Täufer gefreut und zwei Exemplare gekauft habe. Da in demselben jedoch dem stärksten Glaubenszwang das Wort geredet, ja unter Berufung auf das Gesetz Mosis auch die Todesstrafe für Gotteslästerer und schädliche Verführer gutgeheißen wird [5]), so ist wohl ohne weiteres klar, daß sich der Landgraf Philipp nicht etwa über die in dem Werke entwickelten unduldsamen Grundsätze gefreut haben kann. Das schließt natürlich nicht aus, daß ihn Bullingers Buch lebhaft interessierte; hatte ihn doch die Täuferfrage wie keinen anderen Fürsten fast seine ganze Regierungszeit hindurch beschäftigt.

Zu S. 120f.: Daß in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts in Sachsen ganz allgemein auf Ketzerei der Feuertod stand, lehren auch die Decisiones Germaniae [6]) des sächsischen Rechtsgelehrten Matthias Coler († 1587) [7]). In Decisio 177 spricht er hier „de poenis haereticorum" und führt dann aus: „Haereticus baptizatus, qui postea non tantum deficit a fide Christiana, sed publice docendo negat nativitatem Christi et redemptionem generis humani, item eius naturam divinam et resurrectionem carnis, blasphemat baptismum et

---

[1]) FK 69f. [2]) FM 460–503. [3]) FM 496 Nr. 137.

[4]) Gemeint ist das weitschichtige Werk: Der Widertäufferen ursprung, fürgang, Secten usw., abgeteilt in VI Bücher, Zürich 1560.

[5]) Vgl. N. Paulus: Heinrich Bullinger und seine Toleranzideen, in: Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft XXVI (München 1905) 579ff.

[6]) Der genauere Titel lautet: „Matthiae Coleri Icti [= Iurisconsulti] praeclarissimi et in Academia Jenensi professoris quondam celeberrimi Decisiones Germaniae, hoc est celeberrimorum inter Germanos collegiorum iuridicorum res iudicatae etc., editae a Jacobo Schultes Elbingensi (Impensis Henningi Grosii Bibliopolae Lipsiensis). Das Buch erschien zuerst 1603, wurde aber noch mehrmals aufgelegt.

[7]) Vgl. über ihn ADB IV 403f.

coenam Domini, vel damnat coniugium, aut asserere audet commixtionem carnalem mariti cum alterius uxore, item prostitutionem uxoris propriae non esse peccatum, sed opus sanctum, item qui baptisma reiterant, et admoniti ab errore nolunt desistere, omnes de Iure Saxonico cremandi veniunt[1]), ita tamen quod ante per quaestionem de sociis suorum dogmatum interrogentur, ut provincia istis malis hominibus purgetur." So heißt es denn auch bereits Anfang November 1564 in einem Urteilsspruch, den die Schöppen zu Leipzig in Sachen Christophs von der Eichen, Hans Dohns und ihrer Anhänger gefällt hatten: „Demnach sprechen wir Schöpfen zu Leipzigk dorauf vor recht, das bemelte personen nachmals durch die geistlichen götlichs worts mit allem vleisse billich vnderricht vnd ihnen ihr falscher wahn vnd meinunge in allen artickeln widderlegt werde, vnd wirdet ihnen als dann sich dorauf zů bedencken vnd zuerclehren nachmals ein geraume zeit billich gegeben, vnd mitler weile in der kirchen vleissig auch vor sie gebethen, vnd do sie dan nach dem allen auf ihrem Gottes lestern vnd irthumen nachmals vorharren, So gebühret den geistlichen gerichten hierüber zuerkennen vnd znercleren, ob sie für ketzer zuachten oder nicht. Vnd do sie dan von ihnen vor cetzer ercleret vnd euch als der weltlichen Obrigkeit zu straffen vberweiset vnd Hans Thon auf vorleuckünge der gotheit Christi, auch vnderscheit der personen, der heiligen Dreifaltigkeit, aufferstehunge der thoten, Item der Schöpfüng der welt vnd alles, so darinnen ist, das solche alles vnd jdes nicht von Gotte, sondern von dem teuffel geschaffen sey, vnd dan Christof von der Eiche vnd sein Ehweib vnd Christof von Bohen zu Langula vnd Bernhart Brunswol von Niedern dorla vnd Hans Steffan vnd sein weib zu Niedern dorla auf vorleuckunge des Sacraments der Christlichen thauffe vnd des wahren leibes vnd bluths Christi freiwillig vor gerichte vnd bis an ihr ende vnwidderruflich vorharren würden, So möchten sie nach vbelichem rechten im reiche mit dem fewr vom leben zum thode gestrafft werden"[2]). Als die genannten Wiedertäufer auch jetzt noch hartnäckig blieben, sollte Januar 1565 der Urteilsspruch des Leipziger Schöppenstuhls zur Vollstreckung gelangen. Doch wußte sich ihm Hans Dohn rechtzeitig durch die Flucht zu entziehen, während die andern noch in letzter Stunde widerriefen und für ewig des Landes verwiesen wurden[3]). Trotzdem blieb nach wie vor Christoph von der Eichen in der Mühlhausener Gegend unausgesetzt für die Wiedertaufe tätig. Da wurde er am 5. Juni 1571 zu Salza wieder ergriffen. Der Kurfürst August von Sachsen aber gebot dem Schösser und dem Rate zu Salza: „jhr wollet euch vber seiner mißhandlung in vnserer lande schoppenstuele einem des Rechten be-

---

[1]) Nach Ius Saxonicum libr. 2 Landrecht, artic. 13: „Welcher Christen Mann oder Weib ungleubig ist etc., die sol man auff einer Horden [Rost] brennen." Vgl. Benedikt Carpzov, Practica nova imperialis Saxonica, editio quinta (Wittebergae 1665), I Quaestio XLIV 46.

[2]) Dresdener Hauptstaatsarchiv Loc. 10328 fol. 265f.

[3]) Ebd. fol. 249—278: Die Handlungen mit den Wiedertäufern zu Dorla und Langula 1564 und 1565.

lernen lassen vnd vns das vrtheil vnerofent zuschicken" [1]). Soweit die Akten betreffs Christophs von der Eichen.

Der Ende 1564 entwichene Hans Dohn aber ward mit einem Genossen im August 1583 wieder nach Treffurt ins Gefängnis gebracht. Die Prozeßakten wurden darauf abermals dem Leipziger Schöppenstuhl übergeben, und er entschied im Oktober: Hans Dohn möchte zum Überfluß noch ein- oder zweimal durch die Geistlichen mit Gottes Wort fleißig unterrichtet und ermahnt werden, von seinen Irrtümern abzustehen; dazu sei ihm auf eine jede Unterredung mit ihm eine Bedenkzeit von wenigstens 10 Tagen zu gewähren. Bliebe Dohn auch dann noch halsstarrig, „So will der Geistlichen Obrigkeit vermuge vohriges vrtheilß vor allen dingen gepuhren vber gedachter seiner Meinung vndt jrthumb zuerkennen, Ob ehr vor einen Ketzer zuhalten oder nicht, Vndt do ehr der gestalt vor einen Ketzer erkleret, vff den fall wurde ehr euch alß der weltlichen Obrigkeit Peinlichen zustraffen billich vberweiset, vnd do ehr nuhn ferner oberwenten seinen Ketzerischen jrthumb vndt sonderlichen auff vorleugkung der heiligen Dreifaldigkeit vnd deß heyligen vordiensts deß Sohns Gottes vnd ander artickel deß christlichen glaubens vor gericht freiwilligk verharren oder deß sonsten wie recht vberweiset, auch keine Wanwitzigkeit oder vorruckung der vernunfft ahn jhm gespuhrt oder vormarckt wurde, So möchte ehr derwegen vormuge der gemeinen beschriebenen Keyserlichen Recht vnd dem hiebeuohr gesprochenen vrtheill vom Leben zum Tode vndt dem vblichen gemeinen brauch nach mit dem feuer gestrafft werden" [2]). Das Konsistorium zu Leipzig, das nunmehr die Entscheidung zu fällen hatte, ob Hans Dohn für einen Ketzer zu erklären sei oder nicht, urteilte: „das gemelter Hans Dohn billich nachmals verhördt, jhme die vorigen Artikell von vnsers glaubens bekenthnisse vndt erkentnisse Gottes furgehalten vndt Ehr zw Christlicher besserung vndt bekehrunge ermahnet werde. Do ehr nuhn vff voriger seiner halstarrigkeit wurde verharren, So erscheinet daraus souiell, das Ehr nicht allein fur einen Gotteslesterlichen Ketzer, sondern auch fur Einen solchen ergerlichen, abschewlichen verbrecher zw achten, welcher vnsern höchsten seelen vndt Hertzen trost des Hern Christi, Gottes Sohns, wahre erkenthnus vnd bekentnus nicht allein erschrecklich schendet, verlestert vnd schmehet, Sondern auch die ganze Christliche Religion vnd derselben pollicei ordnunge hinwegk wirffet vndt auffhebt. Derwegen wirdt Ehr billich zur leibs vndt lebens oder thodes straffe der weltlichen Obrigkeit Execution, jedoch vff vorgehende belernunge ordentlicher Schöppenstuele vbergeben" [3]). Da Hans Dohn jedoch auch fernerhin standhaft blieb, wurde er Freitag, den 3. Januar 1584 wirklich verbrannt [4]).

---

[1]) Ebd. fol. 227—243: Die Handlungen mit Christoph Rudolph alias von der Eichen 1571.

[2]) Ebd. fol. 287—327: Handlung des Wiedertäufers Hans Don 1583. Das Urteil des Leipziger Schöppenstuhls selbst ebd. fol. 288—290, sowie bei Carpzov I Quaestio XLIV 49. [3]) Ebd. Loc. 10328 fol. 295.

[4]) Ebd. fol. 318 zusammengehalten mit dem Schreiben des Schössers zu Salza Stephan Kirsch an den Kurfürsten Johann Georg von Sachsen vom

Ein gleiches Schicksal wie Hans Dohn hat im Jahre 1574 vielleicht auch den Leinweber Kaspar Müller von Krössuln[1]) getroffen. Er hatte dem Kurfürsten August zu Torgau „durch sonderliche Offenbarung des Geistes Gottes" eine Schrift übergeben[2]), worin er die Kindertaufe „eine menschliche vnd ertichte vnd eine Teüffelische Tauffe vnd eine vorfertigung aller vngerechtigkeit vnd eine widerstehung der warheit vnd ein strick des Teüffels" nannte; auch sei die Lehre, „das drey vnterschidliche personen jn Göttlichem wesen sein vnd ein jgliche in sonderheit antzuruffen mit singen vnd beten" falsch und unrecht. Da Kaspar Müller sowohl vor der Torgauer Geistlichkeit als auch vor den damals gerade nach Torgau abgeordneten Theologen auf seinen „Irrthumben vnd Lästerungen" bestehen blieb, so hatten sich nun das Wittenberger Hofgericht und der Schöppenstuhl zu Leipzig mit diesem Rechtsfall zu befassen. Jenes entschied auf die Aussage des Krössulner Ortspfarrers hin, daß Kaspar Müller nicht vollkommen bei Vernunft sei. Daher „wirdt ehr, auch Sintemahl ehr noch zur zeit von seiner Lesterunge nicht wil abstehen, zuuorhuttunge grosser ergernus vnd vbels in hafftunge vnd verwarunge solange, bis er besser vnderricht vnd sich bekeren mochte, billich gehalten"[3]). Der Leipziger Schöppenstuhl dagegen, dem Kurfürst August 1574 „Macht und Gewalt" gegeben, „in peinlichen Sachen allein Urtheil zu fällen und zu erkennen"[4]), entschied, daß Müller noch einmal aus Gottes Wort unterrichtet vnd vermahnt werden sollte. Würde er auch dann halsstarrig bei seinen Irrtümern verbleiben, „So wolte alsdann der geistlichen Obrigkeit in allewege obliegen, etliche Gottesfürchtige, gelehrte und erfahrene Theologen und Männer zuversamlen . . . . . und zu erklären, ob er für einen Ketzer zuachten oder nicht, und do er der Gestalt, wie jetzo gemeldet, vor einen Ketzer erkläret, alsdann und auff den Fall würde er der weltlichen Obrigkeit peinlich zustraffen billich überweiset". Würde er dann auch ferner auf seinen Irrtümern verharren, „auch keine Wahnwitzigkeit oder Verrückung der Vernunfft an ihme gespüret oder vermercket würde, uff den Fall möchte er von wegen solcher seiner gefasten Halßstarrigkeit, ketzerischen Irrthumb und Lästerungen vermöge der Rechte und üblichen gemeinen Gebrauch nach mit dem Feuer vom Leben zum Tode gestrafft werden, und würden darüber auch seine Güter von der hohen weltlichen Obrigkeit billig publiciret und eingezogen"[5]). Soweit hier die urkundlichen Nachrichten.

---

5. Mai 1614 (Ebd. fol. 247 f.). In diesem berichtet Kirsch über die Verhältnisse des Schwärmers Esaias Stiefel und sagt dabei u. a.: „Das Anno etc. 1564 in der Gan Erbschaft Treffurdt, als in den dorffschaften Obern vnd Niedern dorla vndt Langula sich bei etzlichen vnderschiedtlichen Personen dergleichen Schwarm ereigent, deren einer auch hernach Anno etc. 1583, solange sichs mit demselben eins theils vorschleifft, zum feüer condemniret, vervrtheilet vndt daßelbe auch an ihm exequiret worden."

[1]) Dorf im A.G. Teuchern, Kr. Weißenfels, R.B. Merseburg.
[2]) Dieselbe ebd. Loc. 10328 fol. 331—335. [3]) Ebd. fol. 330.
[4]) Vgl. den Artikel Carpzov in ADB IV 13 unten.
[5]) Carpzov I Quaestio XLIV 48.

Zum Exkurs S. 123ff. Daß Luther auch die Hinrichtung von bloßen Ketzern gebilligt hat, bestreitet ebenfalls Paul Tschackert[1], indem er ausführt: „Man hat neuerdings gesagt[2], daß Luther seit 1528 seine Ansicht über die Ketzer geändert und zu einem „Bedenken der Theologen zu Wittenberg“, das ihre Bestrafung fordere, seine Zustimmung gegeben habe, daß er also auch, wenn er es erlebt hätte, die Hinrichtung Servets ebenso gebilligt haben würde wie Melanchthon. Das ist ein Irrtum. Denn in jenem Bedenken (C R IV 737ff.) handelt es sich um Wiedertäufer, die als Aufrührer bestraft werden sollten. Unter dieses von Melanchthon verfaßte Bedenken schrieb Luther: „Placet mihi Luthero. Wiewohl es crudele anzusehen, daß man sie mit dem Schwert straft, so ist doch crudelius, daß sie ministerium verbi damniren, und keine gewisse Lehre treiben, und rechte Lehre unterdrücken, und dazu Regna mundi zerstören wollen (C R IV 740).“ Ob es sich aber bei den Wiedertäufern, deretwegen die Wittenberger Theologen zunächst ihr Gutachten abgaben, wirklich um Aufrührer handelte, darüber geben die beste Auskunft die im Anhang I Nr. 7 beigefügten Verhörsakten.

S. 160 muß es unter Nr. 26 heißen: Bericht der Pfarrer zu Gerstungen und Berka an den Amtmann auf der Wartburg Eberhard von der Tann vom 1. Mai 1533, nicht an den Amtmann von Hausbreitenbach Philipp Metzsch. — Vorletzte Zeile von unten lies wyr statt myr.

[1] In der jüngst erschienenen Schrift: Die Entstehung der lutherischen und der reformierten Kirchenlehre samt ihren innerprotestantischen Gegensätzen (Göttingen 1910) 50 A. 1.

[2] W. Köhler, Reformation und Ketzerprozeß (Tübingen 1901) 38.

Personen- und Ortsregister.

W = Wiedertäufer.



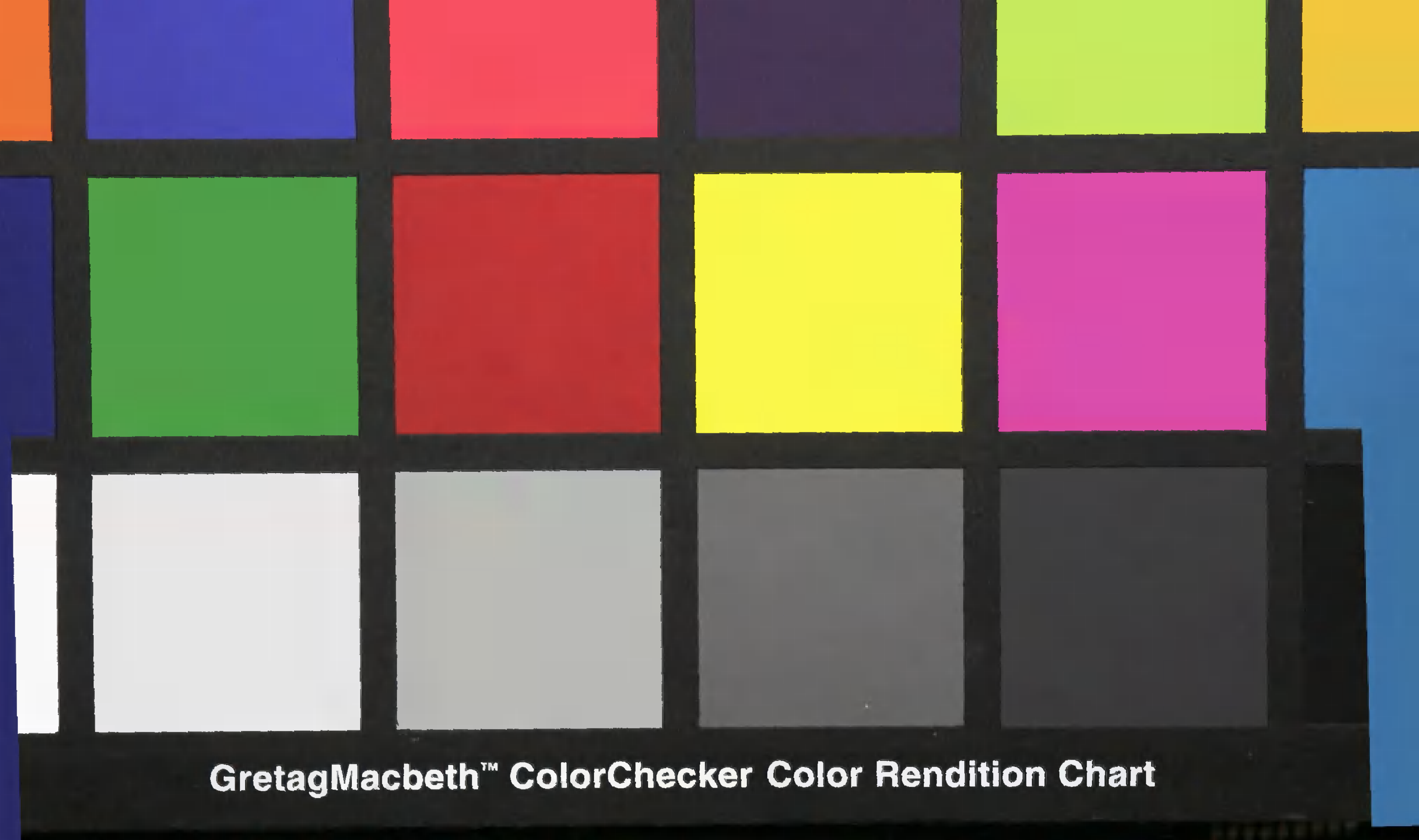











GretagMacbeth™ ColorChecker Color Rendition Chart